

zeitschrift für menschenrechte

JOURNAL FOR HUMAN RIGHTS

Menschenrechte und Sport

Jahrgang 10
2016 Nr. 2

Thema

Michael Krüger: Turnen und Sport zwischen Menschenrecht, Freiheit und Zwang.
Ein Essay aus historisch-sportpädagogischer Perspektive

Jonas Burgheim: Human Rights and Sport in the International Policy Arena

Nadine Scharfenort: Gleichberechtigung, Freiheit, Selbstbestimmung? –
Partizipation von Frauen im Sport in der arabischen Golfregion

Leonie Holthaus: Zur Debatte über die Fußballweltmeisterschaft 2022
und moderne Sklaverei. Zwangsarbeit in Katar und anderen
Golf-Kooperationsrats-Staaten

Florian Kiuppis: Sport im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Marianne Meier, Jonas Schubert und Jens Kunischewski: Kinderrechte
im Sportkontext

Hintergrund

Forum

Tour d'Horizon

zfmr



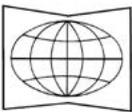
WOCHEN
SCHAU
VERLAG

zeitschrift für
menschenrechte
journal for
human rights

Menschenrechte und Sport

Mit Beiträgen von
Jonas Burgheim
Leonie Holthaus
Florian Kiuppis
Sebastian Knell
Michael Krüger
Jens Kunischewski
Marianne Meier
Theodor Rathgeber
Nadine Scharfenort
Jonas Schubert
Dorothee Weitbrecht

**zfmr herausgegeben von
Tessa Debus, Elisabeth Holzleithner,
Regina Kreide, Michael Krennerich,
Karsten Malowitz, Arnd Pollmann und
Susanne Zwingel**



WOCHENSCHAU VERLAG

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

IMPRESSUM

zeitschrift für menschenrechte journal for human rights

Herausgeber: Tessa Debus (*Wochenschau Verlag*)
Elisabeth Holzleithner (*Universität Wien*)
Regina Kreide (*Justus-Liebig-Universität Gießen*)
Michael Krennerich (*Nürnberger Menschenrechtszentrum sowie
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*)
Karsten Malowitz (*Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*)
Arnd Pollmann (*Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg*)
Susanne Zwingel (*Florida International University, Miami, FL*)

Rubrik Buchbesprechungen: Anna Goppel (*Univ. Zürich*) und Henning Hahn (*Univ. Kassel*)

Wissenschaftlicher Beirat: Zehra Arat (*Univ. of Connecticut, Storrs, CT*); Seyla Benhabib (*Yale Univ.*); Samantha Besson (*Univ. de Fribourg*); Heiner Bielefeldt (*Friedrich-Alexander-
Univ. Erlangen-Nürnberg*); Marianne Braig (*Freie Univ. Berlin*); Rainer Forst (*Johann Wolfgang
Goethe-Univ. Frankfurt/M.*); Karl-Peter Fritzsche (*Otto-von-Guericke-Univ. Magdeburg*);
Brigitte Hamm (*Inst. für Entwicklung und Frieden, Duisburg*); Rainer Huhle (*Nürnberger
Menschenrechtszentrum*); Georg Lohmann (*Otto-von-Guericke-Univ. Magdeburg*); Anja Mihr
(*Humboldt-Viadrina Governance Center Berlin*); Rainer Schmalz-Bruns (*Leibniz Univ.
Hannover*); Beate Wagner (*Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Berlin*)

**Redaktions-
anschrift:** Redaktion zeitschrift für menschenrechte, c/o Nürnberger Menschenrechts-
zentrum, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg, zfmr@menschenrechte.org

Reviewverfahren: Die eingereichten Beiträge durchlaufen ein Reviewverfahren.

Bezugsbedingungen: Es erscheinen zwei Hefte pro Jahr. Preise: Einzelheft € 21,90; Jahresabopreis € 35,-; Sonderpreis für Referendare/Studierende (gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung): Jahresabo: € 17,50; alle Preise zzgl. Versandkosten. Kündigung: Acht Wochen (bis 31.10.) vor Jahresschluss. Bankverbindung: Volksbank Weinheim, IBAN DE59 6709 2300 0001 2709 07, BIC GENODE61WNM. Zahlungsweise: Lieferung gegen Rechnung oder Lastschrift; gewünschte Zahlungsweise angeben.

Erscheint im Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH, Verleger: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Geschäftsführung: Bernward Debus, Dr. Tessa Debus, Silke Schneider

© Wochenschau Verlag, Dr. Kurt Debus GmbH

Anzeigenleitung: Brigitte Bell, E-Mail: brigitte.bell@wochenschau-verlag.de, Tel. 06201/340279, Fax: 06201/182599

ISSN 1864-6492
Digitale Ausgabe: ISBN 978-3-7344-0435-1

www.zeitschriftfuermenschenrechte.de
The journal is available at EBSCO.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

Wochenschau Verlag • Adolf-Damaschke-
Straße 10 • 65824 Schwalbach/Ts.
Tel: 06196/86065 • Fax: 06196/86060
info@wochenschau-verlag.de
www.wochenschau-verlag.de

INHALT

Editorial 5

Menschenrechte und Sport

Michael Krüger: Turnen und Sport zwischen Menschenrecht,
Freiheit und Zwang. Ein Essay aus historisch-sportpädagogischer Perspektive ... 7

Jonas Burgheim: Human Rights and Sport in the International Policy Arena 26

Nadine Scharfenort: Gleichberechtigung, Freiheit, Selbstbestimmung? –
Partizipation von Frauen im Sport in der arabischen Golfregion 44

Leonie Holthaus: Zur Debatte über die Fußballweltmeisterschaft 2022
und moderne Sklaverei. Zwangsarbeit in Katar und anderen
Golf-Kooperationsrats-Staaten 64

Florian Kiuppis: Sport im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention 80

Marianne Meier, Jonas Schubert und Jens Kunischewski: Kinderrechte im
Sportkontext 92

Hintergrund

Dorothee Weitbrecht: Die Fußballweltmeisterschaft 1978
in Argentinien: ein Sündenfall 110

Sebastian Knell: Menschenwürde als normative Autorität und das
Verhältnis von Würde und elementaren Rechten. Ein Diskussionsvorschlag
zu einem umstrittenen Begriff 130

Forum

Das Spiel ist tot, mausestot. Ein Gespräch mit der ehemaligen
Leistungssportlerin Ines Geipel 152

Die FIFA und die Menschenrechte. Ein Interview mit Mark Pieth
und Larissa Wyss 160

Tour d'Horizon

Theodor Rathgeber: Im Schatten des UN Menschenrechtsrates. Erwartungen an die Mitgliedstaaten	166
--	-----

Buchbesprechungen

Anne Peters: Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht (von Helmut Philipp Aust)	178
Armin von Bogdandy, Ingo Venzke: In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens (von Luise Katharina Müller)	184
Christoph Sebastian Widdau: Cassirers Leibniz und die Begründung der Menschenrechte (von Tim Karolewicz)	188
Valentin Beck: Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden (von Gottfried Schweiger)	192

Abstracts	200
------------------------	-----

Autorinnen und Autoren	206
-------------------------------------	-----

EDITORIAL

Menschenrechte und Sport

Auf einer Karte von Griechenland ist Olympia nicht auf Anhieb zu finden, und auch in der Antike war der Ort ziemlich weit vom Schuss, weit entfernt von Athen und Sparta. Dort wetteiferten Athleten – selbst noch im fünften Jahrhundert vor Christus, zur Blütezeit der Olympischen Spiele – unter bescheidenen Bedingungen unter anderem im Laufen sowie im Faustkampf, Ringen und Fünfkampf. Bitterernste Lebenskämpfe um die Vormacht der Stärkeren fanden so ihren zeitweiligen Ausdruck im „spielerischen“ Wettstreit, der den Göttern geweiht war. Die Siege waren Geschenke der Götter, den Siegern winkten Kränze aus den Zweigen heiliger Ölbaume – und allerhand Ehre. Doch schon in der Antike setzten sich irgendwann gut bezahlte Berufssportler durch, und das Ganze wurde zum Spektakel. Der Tiefpunkt war erreicht, als der größtenwahnsinnige Kaiser Nero 67 n. Chr. selbst an den Spielen teilnahm und trotz einer Bruchlandung beim Wagenrennen als Sieger ausgerufen wurde.

Sportliche Großereignisse – wie die seit 1896 wieder durchgeführten modernen Olympiaden oder die Fußballweltmeisterschaften – sind auch heute eine Riesenshow. Hinter den Mega-Events stehen undurchsichtige Funktionärswelten und gigantische Sport-, Medien- und Werbeindustrien, die sich gegebenenfalls auch von Autokraten vereinnahmen lassen und nicht frei sind von Manipulationen. Damit ist ein erster Einstieg in das Thema „Menschenrechte und Sport“ gegeben, das breit gefächert ist und weit über sportliche Mega-Events hinausgeht. Einige wenige Ausschnitte davon konnten in dem vorliegenden Schwerpunkt der *Zeitschrift für Menschenrechte* bearbeitet werden:

Der Sportpädagoge und -historiker *Michael Krüger* untersucht, wie Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport einerseits zu einem Symbol der Hoffnung für Freiheit wurden, und wie sich andererseits neue Zwänge und Abhängigkeiten im Sport und durch den Sport entwickelten. Der Jurist *Jonas Burgheim* zeigt auf, wie in internationalen Politikarenen inzwischen Bezüge zwischen Sport und Menschenrechten hergestellt werden. *Nadine Scharfenort* fragt vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Rolle der Frauen in der arabischen Golfregion danach, inwieweit diese am Breiten- und Leistungssport in den dortigen Ländern teilnehmen können. Die Politikwissenschaftlerin *Leonie Holthaus* legt dar, dass Katar, der Ausrichter der Fußballweltmeisterschaft

2022, ebenso wie andere Staaten der Region, Menschenrechte von GastarbeiterInnen entweder nicht anerkennt oder nicht wirksam umsetzt. Stattdessen befördert das im nationalen Recht verankerte und weithin praktizierte Kafala-System Zwangsarbeit und Menschenhandel. Der Pädagoge *Florian Kiuppis* betrachtet Sport aus Sicht der Behindertenrechtskonvention, während *Marianne Meier*, *Jonas Schubert* und *Jens Kunischeski* – allesamt MitarbeiterInnen von *Terre des Hommes* – Kinderrechte im Sportkontext verorten. Die Historikerin *Dorothee Weitbrecht* stellt dar, wie während der Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien unzählige Menschen, darunter auch deutsche Staatsangehörige, in den Kerkern der Diktatur gefoltert und ermordet wurden. Sie fragt nach der Verantwortung des Deutschen Fußballbundes, der das von der argentinischen Militärjunta inszenierte Spektakel mitspielte. Auch die beiden Interviews in unserem „Hintergrund“ beschäftigen sich mit Sport: Die ehemalige Leistungssportlerin der DDR, *Ines Geipel*, findet klare Worte zum Staatsdoping, verbunden mit einer scharfen Kritik an dem System des Hochleistungssports und der Politik, die dieses fördert. *Christian Schirmer* befragte den Strafrechtler und FIFA-Experten *Markus Pieth* sowie *Larissa Wjys* zum Thema FIFA und Menschenrechte.

Komplementiert wird die Heftnummer durch einen Diskussionsbeitrag von *Sebastian Knell*, der ein Modell der Menschenwürde entwirft und es zu grundlegenden Rechten ins Verhältnis setzt. Der Politikwissenschaftler *Theodor Rathgeber* berichtet in der abschließenden *Tour d’horizon* vom Verhalten einzelner Staaten im UN-Menschenrechtsrat, den er für das bundesweite Netzwerk „Forum Menschenrechte“ in Genf beobachtet.

All den Autorinnen und Autoren gilt großer Dank für ihr Engagement und die komplikationslose Kooperation. Wir wünschen Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihr Herausgeber- und Redaktionsteam der zfmr

Michael Krüger

Turnen und Sport zwischen Menschenrecht, Freiheit und Zwang

EIN ESSAY AUS HISTORISCH-SPORTPÄDAGOGISCHER PERSPEKTIVE

In der Charta des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), das die Politikwissenschaftler Rittberger und Boekle (1997) auch als „Weltregierung des Sports“ bezeichneten, wird Sport als ein Menschenrecht angesehen: „*The practice of sport is a human right*“, heißt es in Punkt vier der sieben „*Fundamental Principles of Olympism*“. „*Every individual must have the possibility of practising sport*“, lautet die Konkretisierung, „*without discrimination of any kind and in the Olympic spirit, which requires mutual understanding with a spirit of friendship, solidarity and fair play.*“ (International Olympic Committee 2015: 13)

Das IOC folgt damit ähnlich lautenden Formulierungen in Erklärungen der UNESCO und des Europarats. Im ersten Artikel der Europäischen Charta „Sport für alle“ aus dem Jahr 1975 wurde formuliert: „Jeder Mensch hat das Recht, Sport zu treiben.“ (Europarat 1975/1991: 12) In der Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport, die 1978 in Paris von der 20. Generalkonferenz der UNESCO verabschiedet wurde, forderten die Delegierten, dass jeder Mensch „ein grundlegendes Recht auf Zugang zu Leibeserziehung und Sport“ haben müsse. Leibeserziehung und Sport seien „für die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit von wesentlicher Bedeutung“. „Die Freiheit, körperliche, geistige und moralische Kräfte durch Leibeserziehung und Sport zu entwickeln, muss sowohl im Erziehungssystem als auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet sein.“ (UNESCO 1991: 51)

Diesen Erklärungen liegt erstens die Vorstellung zugrunde, dass Sport bzw. die Ausübung von Sport frei und freiwillig geschieht. Sport ist ein Menschenrecht, keine Pflicht. Zweitens ist mit diesem Recht eine Verpflichtung der einzelnen Staaten und der Staatengemeinschaften verbunden, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Menschen zu ermöglichen, ihr Recht auf Sport und Leibeserziehung wahrzunehmen. In der Olympischen Charta wird außerdem darauf hingewiesen, dass es nicht um irgendeine beliebige Form des Sports geht, sondern um einen Sport, der im „olympischen Geist“ betrieben wird. Dieser Sport erfordere gegenseitiges Verständnis – oder gegenseitige Achtung, wie Pierre de Coubertin (1988) einst gesagt hatte – im Geiste der Freundschaft, der Solidarität und des Fair Play.

Erklärungen von und zu Menschenrechten sind jedoch keine Beschreibungen der Lebenswirklichkeit, sondern Ideale, an denen sich das Handeln von Menschen und Staaten in Politik, Kultur und Gesellschaft orientieren soll. Dies gilt auch für das Menschenrecht auf Sport. Die Wirklichkeit des Sports und der Sportausübung entspricht eher selten diesem Ideal. Wie nahe die Wirklichkeit dem Ideal kommt, lässt sich nur schwer bemessen; denn was der Einzelne unter Sport versteht, kann sehr unterschiedlich und subjektiv sein, abhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Kultur, sozialer Schicht, körperlicher Fitness und Leistungsfähigkeit, Gesundheit usw.¹

Gemessen an der Zahl der vom IOC anerkannten Nationalen Olympischen Komitees – gegenwärtig 206 – müsste man davon ausgehen, dass die ganze Welt das Menschenrecht auf Sport akzeptiert und sich alle Staaten auf der Welt darum bemühen, dieses Recht umzusetzen. Faktisch sind allerdings nur wenige, eher wohlhabende Staaten in der Lage, die entsprechende Infrastruktur für Sport und Leibeserziehung zur Verfügung zu stellen. Die materiellen und organisatorisch-institutionellen Hindernisse sind jedoch bei weitem nicht die einzigen, geschweige denn hauptsächlichen Probleme auf dem Weg zur Umsetzung des Menschenrechts auf Sport. Gravierender sind die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in zahlreichen Ländern, die zwar anerkannte Mitgliedsorganisationen im IOC sind, aber dennoch allgemeine Freiheits- und Menschenrechte derart einschränken, dass dem einzelnen Menschen ein freier und freiwilliger Sport im olympischen Geist häufig nur unter erschwerten oder stark eingeschränkten Bedingungen möglich ist.

Zudem ist der Sport als gesellschaftliches Phänomen der Moderne mit einer Fülle von Zwängen und Zwangsstrukturen verbunden, die die Freiheit des Einzelnen durchaus einschränken, seine „körperlichen, geistigen und moralischen Kräfte“ zu entwickeln, wie es in der UNESCO-Erklärung von 1978 programmatisch formuliert wurde. Diese Zwänge sind vielfältiger Natur. Sie reichen von rigiden Formen der körperlichen Erziehung oder des Drills im und durch Sport, insbesondere in der Schule und beim Militär, über die komplexen Zwänge des Hochleistungssports bis hin zum Zwang, sportlich sein zu müssen, um dem modernen Ideal eines dynamischen, fitten und leistungsfähigen Menschen zu entsprechen.

Der Begriff „Zwang“ lehnt sich in diesem Zusammenhang an die These des Soziologen und selbsternannten „Menschenwissenschaftlers“ Norbert Elias an, dem zufolge Menschen im Prozess der Zivilisation zahlreichen Zwängen und Verhaltensnormierungen ausgesetzt sind, die im Prozess der sozialen Entwicklung je nach sozialer Figuration

1 Auf die Schwierigkeiten einer Definition von „Sport“ wird immer wieder hingewiesen. Siehe z. B. Grupe/Krüger 1998 sowie im internationalen Kontext Fry 2014 und Simon 2014.

unterschiedliche Ausprägungen erfahren (Elias 1976/1997). Elias unterscheidet im Wesentlichen zwischen Zwängen, die von der Natur ausgehen, und anderen, sozialen Zwängen, die Menschen interdependent in bestimmten gesellschaftlichen Kontexten oder Figurationen aufeinander ausüben. In jedem Fall schränken solche Zwänge die Freiheit des Einzelnen ein. Technik und Zivilisation haben dazu beigetragen, dass natürliche, nicht vom Menschen unmittelbar beeinflussbare Zwänge eher beherrschbar zu sein scheinen, also zum Beispiel Naturereignisse oder -katastrophen oder die Überwindung von großen Entfernungen durch moderne Verkehrs- und Kommunikationsmittel. Soziale Zwänge haben jedoch eher zugenommen. Für Elias zeichnet sich der Zivilisationsprozess dadurch aus, dass eine Verschiebung sozialer Zwänge von Fremdzwängen zu mehr Selbstzwang und Selbstkontrolle stattfindet. Die Menschen lernen, sich selber stärker zu kontrollieren. Elias spricht in diesem Zusammenhang vom „gesellschaftlichen Zwang zum Selbstzwang“ (Elias 1976/1991: II, 323).² Gleichzeitig schränken die Menschen dadurch ihre Handlungsfreiheit ein, indem sie auf andere Rücksicht nehmen müssen. Beides lässt sich auch im Sport beobachten: Einerseits bietet der Sport den Menschen zahlreiche Möglichkeiten, Zwänge zu überwinden und damit Beschränkungen des Verhaltens und der individuellen Freiheit zu durchbrechen. Andererseits ist der Sport selbst ein Lebensbereich, in dem neue, zusätzliche Regeln, Normen und damit Beschränkungen der Freiheit des Einzelnen erfunden und durchgesetzt werden (vgl. Krüger 1997). Sport generiert und überwindet soziale Zwänge also gleichermaßen.

In diesem Beitrag geht es darum, die Genese von Turnen und Sport zwischen Ideal und Wirklichkeit unter der Fragestellung zu betrachten, wie Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport einerseits zu einem Symbol der Hoffnung für Freiheit und Menschenrechte wurden, und wie sich andererseits neue Zwänge und Abhängigkeiten im und durch Sport selbst entwickelten, die diese Hoffnung immer wieder enttäuschten.

1. Ernst Bloch und die Hoffnung auf Freiheit im und durch Turnen und Sport

Der Philosoph der Hoffnung, der Leipziger Marxist Ernst Bloch (1885-1977), geht in seinem Hauptwerk *Das Prinzip Hoffnung* an zwei Stellen auf Turnen und Sport ein, ohne das Thema allerdings zu vertiefen. „[D]er junge Turner dachte an Freiheit“,

² Siehe dazu insbesondere die Ausführungen im abschließenden Kapitel „Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation“ (Elias 1976/1997: 312-454, hier vor allem 312-335).

schrieb er über die Anfänge des Jahn'schen Turnens vor über 200 Jahren. „Dies Freie allerdings: aufrechter Gang, Kraft, vor dem Feinde sich nicht zu ducken, sondern seinen Mann zu stehen, Männerstolz vor Königsthronen, Zivilcourage, ist danach nicht gekommen, wie bekannt.“ (Bloch 1985: Bd. 2, 524)

Über den Aspekt der Selbststeigerung durch Sport schreibt Bloch: „Auch die sportliche Übung bleibt eine wünschende, hoffende. Sie will des Körpers nicht nur mächtig werden, derart, daß an ihm kein Fett ist und jede Bewegung wohlig-ungehemmt hergeht. Sie will auch mit dem Körper mehr machen, mehr sein können, als ihm an der Wiege gesungen wurde.“ (Bloch 1985: Bd. 2, 525) Er sieht jedoch diese Utopie des Sports enttäuscht durch die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Macht der Umstände: „Es gibt keinen unpolitischen Sport. Und erst in einem ungeduckten Volk, in einem, wo der tüchtige Leib weder mißbraucht wird noch als Ersatz für Männerstolz steht, wird Jahns Wunsch sinnvoll. Erst wenn der Schwimmer auch sonst das Gegebene teilt, hat er sich freigeschwommen und liebt das tiefe Wasser.“ (Bloch 1985: Bd. 2, 524/525)

Bloch erwähnt mit diesen beiden Beispielen zwei verschiedene Arten von Utopien, die bis heute mit dem Sport verbunden werden und auch in die Vorstellung von einem Menschenrecht auf Sport eingeflossen sind. Die eine bezieht sich auf die Utopie, im und durch Turnen und Sport politische und gesellschaftliche Freiheit und Selbstbestimmung erreichen zu können. Turnen steht dabei einerseits für die spezifische Entwicklung von Turnen, Gymnastik, Spiel und Sport in Politik, Kultur und Gesellschaft, andererseits aber auch als Metapher für körperliche Übungen und körperliche Erziehung, wie sie überall praktiziert und im Englischen als *body exercises*, *physical exercises* oder *drill* bezeichnet werden.

Die andere Form der von Bloch angedeuteten Utopie bezieht sich auf die Körperlichkeit des Menschen und die Grenzen, die ihm mit seinem und durch seinen Körper gesetzt sind. Mit Sport verbindet sich die Hoffnung, diese Grenzen überschreiten zu können, mehr aus ihm zu machen, als ihm „an der Wiege gesungen wurde“.

Beide Utopien und ihre Entzauberung werden im Folgenden näher beleuchtet. Beide stehen auch für unterschiedliche Zwänge, unter denen Sport stattfindet, zum einen äußere, politische, gesellschaftliche und kulturelle Zwänge, und zum anderen Zwänge bzw. Grenzen, die uns als Menschen durch die Tatsache gegeben sind, dass wir einen Körper haben und mit diesem Körper umgehen (lernen) müssen – auf unterschiedliche Art und Weise. Eine davon stellt die Praxis des Sports dar.

2. Turnen und körperliche Erziehung – gesellschaftliche Utopie und politische Zwänge

Das erste Beispiel bezieht sich auf die mit der Turnbewegung in Deutschland verbundenen politischen Hoffnungen. Friedrich Ludwig Jahn, mit dem die Gründung des ersten Turnplatzes auf der Hasenheide in Berlin 1811 und damit der Beginn der deutschen (und internationalen) Turnbewegung verknüpft wird, ging es um Freiheit im und durch turnerisch-gymnastische Übungen und Spiele. Körperliche Übungen mit und ohne Turngeräte sowie Spiele, die er als „Turnen“ bezeichnete, sollten dazu dienen, gesellschaftliche und politische Freiheit zu erringen bzw. zu erkämpfen. Er und seine jungen Anhänger nahmen sich das Recht und die Freiheit zu turnen. Sie beanspruchten, so könnte man rückblickend sagen, ihr Menschenrecht auf Sport; denn Turnen war vor 200 Jahren das, was heute Sport bedeutet, im Grunde die Gesamtheit aller organisierten Leibesübungen. Allerdings taten sie dies mit klaren politischen Absichten. Ihr Ziel bestand darin, für die Freiheit des Vaterlandes zu turnen und zu kämpfen. Konkret meinten sie damit einerseits die Befreiung vom Joch der französischen Besatzer und der napoleonischen Fremdherrschaft. Andererseits verbanden sie mit dieser Befreiung vom äußeren Feind aber auch die Hoffnung auf einen deutschen Nationalstaat, in dem die Bürger selbst über ihr politisches Schicksal bestimmen konnten. Sie stellten sich den „Königsthronen“ entgegen, wie Bloch dies formulierte, und kämpften für die Freiheit von Volk und Vaterland. „Für Volk und Vaterland kräftig zu würgen“ (Jahn/Eiselen 1816: 234) war eine Losung Jahns und der frühen Turnbewegung.³ Turnen war für sie in erster Linie ein Mittel zur Verwirklichung einer politischen Hoffnung.

2.1 JAHN UND DIE FRÜHE TURNBEWEGUNG

Neben der „Sache des Vaterlandes“ ging es den Turnern jedoch auch und zugleich um eine bessere und gleichmäßige Erziehung der Jugend an Körper und Geist. Politik und Pädagogik, Volk und Turnen gehörten in ihren Augen zusammen. Den Begriff „Nation“ benutzte Jahn nicht, weil es sich um ein Fremdwort handelte. Als glühender Patriot war Jahn gegen alles, was ihm als „fremd“ und damit als „undeutsch“ erschien.

³ Der Historiker Langewiesche (1990: 22-46) griff diese Losung im Titel seines Beitrags heraus, um die Rolle der Turnbewegung im 19. Jahrhundert von einer freiheitlichen Volks- oder Bürgerbewegung zu einer nationalen und nationalistischen Bewegung des rechten politischen Spektrums im Deutschen Kaiserreich zu charakterisieren.

Anders als der Philanthrop GutsMuths oder auch der Pädagoge Pestalozzi nannte Jahn die körperlichen Übungen und Spiele nicht mehr Gymnastik, sondern eben Turnen. Turnen bezeichnete aus der Sicht Jahns und seiner Anhänger mehr als Gymnastik nach dem Vorbild der Antike, nämlich „vaterländische“ Gymnastik. Diese war für sie Teil einer volkstümlichen, durch die Zersplitterung Deutschlands verloren gegangenen „Brauchkunst“ (Jahn/Eiselen 1816: 209), die sie zu neuem Leben erwecken wollten. Dazu aber war es ihrer Meinung nach zunächst nötig, Preußen und Deutschland von der Herrschaft fremder Mächte, insbesondere Frankreichs und Napoleons, zu befreien.

Selbstverständlich war Jahn kein Pazifist; sondern vielmehr eine Art Freiheitskämpfer, ähnlich wie Andreas Hofer in Tirol, der sich nicht scheute, auch mit Mitteln der Gewalt für die Freiheit des Volkes und die Einheit der Nation zu kämpfen. Letztlich dienten die Spiele und Übungen der jungen, männlichen Turner auf den Turnplätzen in Deutschland dazu, sie sowohl ideologisch als auch militärisch auf den Freiheitskampf vorzubereiten. Gleichwohl war die Hasenheide kein militärisches Ausbildungslager. Waffenübungen wurden nicht systematisch betrieben, selbst wenn dort mit „Geren“ (Speeren) hantiert wurde, die weit und wuchtig ins Ziel zu werfen eine turnerische Übung war – neben anderen Turnübungen an Barren, Reck und Schwingel. Die Hasenheide und auch die anderen Turnplätze in Deutschland blieben vielmehr pädagogische Räume, Übungsplätze, auf denen neben körperlicher Fitness auch vaterländische Gesinnung erworben werden sollte.

Die Bewährungsprobe kam früher als gedacht. Als Napoleon mit seinen Truppen geschlagen den Rückzug aus Russland antrat und es 1813 in der so genannten Völkerschlacht bei Leipzig zur Entscheidung kam, eilten Jahn und seine engsten Freunde, Schüler und Kollegen zu den Waffen. Sie schlossen sich dem Lützower Freicorps an, einem Verband aus Freiwilligen, meistens Studenten, die nicht nur die intellektuelle Vorhut des nationalen Befreiungskampfes bildeten, sondern auch das Vorbild für eine neue „Wehrverfassung im Vaterlande“ abgaben.⁴

Turnen zu Jahns Zeiten war also eine hochpolitische und zugleich eine pädagogische Angelegenheit. Turnen und Sport sind bis heute politische und pädagogische Phänomene geblieben. Gleichwohl hat sich der Sinn dessen, was politisch und was pädagogisch bedeutet, erheblich verändert. Dieser Bedeutungswandel begann schon im 19. Jahrhundert. Nach dem Ende der Befreiungskriege erlebte die „Sache des Vaterlands“ einen allgemeinen Aufschwung. Was allerdings des Deutschen Vaterland

⁴ Hinter dem Stichwort verbirgt sich die Debatte um die Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht. Zu der seit den 1860er Jahren in der Turnbewegung diskutierten Frage des Wehrtumens vgl. Angerstein 1860.

sei, wie Jahns Freund Ernst Moritz Arndt gedichtet hatte, war dabei lange nicht klar.⁵

2.2 DRILL AND EXERCISES

Gleichzeitig haben die Politiker der sich entwickelnden Nationalstaaten rasch erkannt, welchen Nutzen eine systematische körperliche Ausbildung und Erziehung der Untertanen und Bürger für Staat und Nation in sich barg. Turnen und Gymnastik, *drill and body exercises*, wurden nach und nach zu einem festen Bestandteil der Erziehung junger Männer in Schule und Armee, schließlich auch der Mädchen und jungen Frauen. Mit der staatlichen Institutionalisierung wurde ein Prinzip der frühen Turnbewegung aufgegeben, das Jahn selbst in der *Deutschen Turnkunst* formuliert hatte: „Der Turnplatz ist kein Drillort, und kann also nicht von Schulsteifheit starren.“ (Jahn/Eiselen 1816: 229) Schulturnen, Schulsport und Wehrsport in der Armee waren und sind nun mal keine freien, freiwillig aufgesuchten und selbstgewählten Handlungen der Menschen, sondern sie stehen unter dem Zwang der von Staat, Nation und Gesellschaft definierten Erziehung, manchmal auch Abrichtung seiner Bürger. Als Praktiken der Körpererziehung bilden Turnen und Sport zentrale Bestandteile der von Michel Foucault beschriebenen Bio-Macht.⁶

Adolf Spieß (1810–1858), der als Begründer des Schulturnens gilt und als Erster eine umfassende Didaktik und Methodik des Schulturnens und Turnunterrichts verfasste, betrachtete jedoch ein systematisches Üben und Erlernen von Leibes- bzw. Turnübungen keineswegs als Widerspruch zu Jahns Diktum, dass der Turnplatz kein Drillort sein dürfe. Seine Argumentation, der sich die Turnlehrer des 19. Jahrhunderts mehrheitlich anschlossen, lautete vielmehr, dass der Einzelne erst dann wirklich frei sei, wenn er seinen Körper (und damit sich selbst) auch beherrschen könne. Deshalb sei es nötig, seinen Körper zu üben, um ihn als wirksames Werkzeug kontrollieren und einsetzen zu können: „Wir wollen dem Geiste den Leib als sein freiestes Werkzeug ausbilden, zugleich mit ihm und für ihn, dass unser Leben aus vorherrschend geistiger Abgezogenheit sich heimischer einwohne im Leibe, dass es weniger verschwebe und schwimme, dafür aber bodenfester, gesunder und völliger wachse und

5 „Was ist des Deutschen Vaterland?“ lautete das berühmte Lied des romantisch-nationalistischen Dichters Ernst Moritz Arndt (1769-1860). Gedichtet hat es im Jahr der Völkerschlacht 1813. Komponiert hat es Gustav Reichardt im Jahr 1825.

6 Siehe dazu u. a. die Untersuchungen von Reinhart (2010) zur Sportpolitik in der DDR im Lichte der Philosophie Michel Foucaults. Foucault selbst bezog sich auch auf die Pädagogik der Philanthropen als einer besonderen „Machttechnologie“ (Foucault 1977).

gedeihe.⁴⁷ Mangelnde Körper- und Selbstbeherrschung wurde als Ausdruck höchster Unfreiheit angesehen.

Die Turnvereine, die sich im Vormärz und in der Revolutionszeit um 1848 gründeten, hatten mit den politischen Zielen des Preußen Jahn eigentlich nichts mehr zu tun. Nicht nur, dass ihr Schwerpunkt nunmehr in Süddeutschland lag, sondern sie waren als Turner sowohl an der deutschen Einheit als auch an freiheitlichen und konstitutionellen inneren politischen Verhältnissen interessiert. Da viele Turner an der Option eines großen Deutschland unter Einschluss Österreichs festhielten und darüber hinaus einen deutschen Nationalstaat favorisierten, in dem Staat, Politik und Gesellschaft durch eine Verfassung geregelt und legitimiert sein sollten, wurden sie als politisch oppositionell angesehen. Das zeigte sich besonders in der 1848er Revolution, als gerade viele schwäbische und badische Turner auf die Barrikaden gingen und sogar für eine freie deutsche Republik kämpften, ganz im Unterschied zu ihrem Turnvater Jahn, der als Abgeordneter in der Frankfurter Paulskirche die Fahne der Monarchie hochhielt. Deswegen wäre er beinahe gelyncht worden wie seine Parlamentskollegen General Hans von Auerswald und Fürst von Lichnowski, an deren Ermordung auch Turner beteiligt gewesen sein sollen. Jahn selbst konnte der wütenden Menge gerade noch entkommen (Haberker 2010: 410). Formell organisierten sich die Turner in Vereinen, unterstützten jedoch die Einführung des Schulturnens in der Hoffnung auf einen liberalen und demokratisch verfassten Nationalstaat. In Esslingen schlossen sie sich am 1. Mai 1848 zum Schwäbischen Turnerbund zusammen. Dieser Verband war die Keimzelle für die Gründung einer nationalen Dachorganisation für Leibesübungen, Turnen, Spiel und Gymnastik mit dem Namen Deutsche Turnerschaft. Der Schwäbische Turnerbund besteht bis heute. Die Deutsche Turnerschaft wurde allerdings 1935 von den Nationalsozialisten aufgelöst, ebenso wie die Arbeiter-, Turn- und Sportorganisationen. Der Deutsche Turner-Bund und der Deutsche Sportbund haben nach 1945 ihr Erbe angetreten (Krüger 1996, 1998).

2.3 ENTÄUSCHTE HOFFNUNGEN

Die Vorstellung des politischen Turners, der sich an Körper und Geist übt und – notfalls mit der Waffe in der Hand – für die Freiheit von Volk und Vaterland kämpft, wurde nach der endgültigen Niederschlagung der 1848er Revolution durch den preußischen Kron- und „Kartätschenprinzen“ relativ schnell begraben. Die Deutsche Turnerschaft bekannte sich zunehmend zu einem nur noch an pädagogischen Zielen

⁴⁷ Zitiert nach Werner/Schwarze/Limpert 1934: 91.

ausgerichteten Turnen, bei dem die Bildung des Körpers im Vordergrund stehen sollte. Politische und militärische Ambitionen wurden nicht mehr verfolgt. Stattdessen entwickelte sich in den Vereinen der Deutschen Turnerschaft ein neues Verständnis von Turnen und Politik. Die Turner sollten und wollten sich vor Ort in den Städten und Gemeinden für das Gemeinwohl engagieren, zum Beispiel auch in den Feuerwehren und im Sanitätsdienst. Sie trugen also dazu bei, eine Grundlage für zivilgesellschaftliches, demokratisches Engagement in Deutschland zu schaffen, zuerst im Deutschen Bund, dann im Deutschen Reich, in der Weimarer Republik und schließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Die NS-Zeit darf in dem Zusammenhang allerdings nicht verschwiegen werden; denn viele Turner und Sportler verleugneten nun ihre demokratischen und zivilgesellschaftlichen Traditionen und wollten „Seite an Seite mit SA und Stahlhelm“ ins Dritte Reich marschieren, wie dies der „Turnerjugendführer“ Edmund Neuendorff formulierte, ohne allerdings zuvor die Turner oder auch SA und Stahlhelm gefragt zu haben (Krüger 2011). Die beiden Organisationen wollten nämlich die Turner gar nicht an ihrer Seite haben. Dasselbe galt im Prinzip für die gesamte bürgerliche Sportbewegung. Neben den Turnern von der Deutschen Turnerschaft (DT) zählten dazu auch die großen Sportverbände, der Deutsche Fußball-Bund (DFB) sowie die Leichtathleten, Schwimmer, Handballer, Skisportler u.v.a.m. Sie passten sich dem politischen System an bzw. unterwarfen sich den Zwängen und Kontrollen, die von Staat und Partei ausgeübt wurden. Turn- und Sportorganisationen, die in politischer oder ideologischer Opposition zum Regime standen, wurden verboten und verfolgt (Bernett 1983).

Es gelang Turnern und Sportlern in Deutschland nicht, ihre Utopie von politischer Freiheit durch Sport durchzusetzen. Stattdessen landeten sie in der Diktatur. Turnen und Sport dienten nicht als Mittel, um politische und gesellschaftliche Rechte und Freiheiten zu erreichen, sondern das Gegenteil war der Fall. Daran dachte wohl auch der schon zitierte Ernst Bloch, als er feststellte: „Leibesübung, ohne die des Kopfs, hieß schließlich: Kanonenfutter sein und vorher Schläger.“ (Bloch 1985: Bd. 2, 524)

Die politischen Rahmenbedingungen einer Diktatur haben es darüber hinaus nicht erlaubt, Turnen und Sport als selbständigen, autonomen Bereich zu realisieren, in dem Freiheit, Respekt und Toleranz unabhängig von Politik und Gesellschaft in einer friedlichen „Eigenwelt“ des Sports hätten erlebt und gelebt werden können. Dies gelang auch in der zweiten deutschen Diktatur zurzeit der Herrschaft des SED-Regimes in der DDR nicht. Körperkultur und Sport waren nicht frei und unabhängig, sondern den Direktiven der Politik untergeordnet, bis hin zum staatlich verordneten Doping.

Allerdings gab es – trotz aller Zwänge und Reglementierungen – doch auch Spielräume bzw. „Nischen“, die von den in der DDR lebenden Menschen auch genutzt wurden.⁸

2.4 DIE EIGENWELT DES SPORTS

Das Modell des Sports als einer jenseits von Politik und Gesellschaft existierenden Eigenwelt war die Idee Pierre de Coubertins. Der Begründer und geistige Vater der Olympischen Spiele der Neuzeit formulierte in zahlreichen Schriften die Idee einer sportlichen und athletischen Geographie, die er von der politischen Geographie unterschied. Der Sport, so Coubertin, begründete eine Welt für sich (Coubertin 2000: 266, 426, 437, 496, 589/590). In Deutschland hat Carl Diem (1949/1960) dieses Modell einer Eigenwelt des Sports unabhängig von Politik und Wirtschaft ideell zu verankern versucht.⁹ Mit den Olympischen Spielen konstituierte sich ein eigenes, weltweites Modell von internationalem Sport mit dem Ziel, durch Sport sowohl ein Zeichen für die Leistungs- und Fortschrittsfähigkeit der Menschen als auch für den friedlichen und respektvollen Umgang miteinander im sportlich-fairen Wettkampf zu setzen. So gesehen stehen die Olympischen Spiele und die mit ihnen verbundene Philosophie für den Versuch, die Welt mithilfe des Sports besser und friedlicher zu machen. Am Sport soll jeder teilnehmen können, ohne Diskriminierung von Alter, Herkunft („Rasse“) oder Geschlecht, nach den Regeln und Normen des Sports, friedlich und fair. Nur die sportliche Leistung der Athleten soll für ihre Auswahl maßgebend sein. In Übereinstimmung mit diesem Ideal sieht sich das IOC als Anwalt für die weltweite Realisierung eines Menschenrechts auf Sport, unabhängig von Staaten und Regierungen.

In der Realität jedoch ließ die Umsetzung der Ideale immer wieder zu wünschen übrig. In der Geschichte der Olympischen Spiele der Neuzeit ist zwar immer wieder versucht worden, diese olympische Utopie gegen politische und ökonomische Einflüsse aufrechtzuerhalten. Von der Verwirklichung der Utopie, die Welt durch friedlichen, fairen olympischen Sport selbst friedlicher und fairer zu machen, ist man jedoch nach wie vor weit entfernt. *„I am always amazed when I hear people saying that sport creates goodwill between the nations“*, schrieb George Orwell 1945 in der Londoner Zeitung

8 Reinhart (2010) untersucht im Einzelnen die durchaus differenzierten Herrschaftsstrukturen der DDR in ihren Wirkungen auf „Körperkultur und Sport“ – dies war die offizielle Terminologie in der DDR.

9 Diem war ein entschiedener Gegner des Berufssports. Darin traf er sich mit Avery Brundage, dem Präsidenten des IOC von 1952 bis 1972, der wie Coubertin stets die Unabhängigkeit der olympischen Bewegung von der Politik betonte (Guttman 1984). Aktuell hat Sven Guldenspennig (2015) die Idee der Autonomie des Sports, gerade in internationaler Hinsicht, nachhaltig vertreten.

Tribune, „and that if only the common peoples of the world could meet one another at football or cricket, they would have no inclination to meet on the battlefield. Even if one didn't know from concrete examples (the 1936 Olympic Games, for instance) that international sporting contests lead to orgies of hatred, one could deduce it from general principles.“¹⁰

3. Utopien des sportlichen Körpers und seine realen Zwänge

Wie erfolgreich war und ist dagegen die eingangs von Ernst Bloch erwähnte Hoffnung auf einen Sport, der aus dem Körper mehr zu machen verspricht, als ihm an der Wiege gesungen wurde? Diese Utopie hat zwei wesentliche Dimensionen. Die erste umfasst die Vorstellung, dass der Leistungs- und Hochleistungssport ein besonderes Modell der Steigerung körperlich-physischer Anstrengung und Leistungsfähigkeit zu implementieren vermag. *Citus – altius – fortius*, lautet nicht von ungefähr das Motto der Olympischen Spiele (Coubertin 2000: 148).¹¹ Coubertin erläuterte es 1901 folgendermaßen: „*In this way [i.e. the sportsman, M.K.] is able to cultivate effort for effort's sake, to seek out obstacles, to place a few obstacles in his own path, and always to aim a little higher than the level he must achieve.*“ Der olympische Wahlspruch korrespondiert mit dem Fortschrittsversprechen der modernen, industrialisierten, kapitalistischen Welt – allerdings ohne utilitaristisches Nützlichkeitsdenken, wie Coubertin ausdrücklich betonte: „*The sportsman remains a stranger to utilitarian concerns.*“ Tatsächlich generiert der Sport physische Rekordleistungen. Coubertin sah darin sowohl ein Übel des modernen Sports als auch dessen Poesie (ebd.).¹² Entschieden wandte er sich dagegen, dem Bedürfnis nach dem Besser-Sein-Wollen Beschränkungen aufzuerlegen. „*Ses adeptes ont besoin de la liberté d'excès*“, kommentierte er den olympischen Wahlspruch in seiner berühmten Rundfunkansprache 1935, ein Jahr vor den Olympischen Spielen von 1936. Er gelte für all diejenigen, „*qui osent prétendre à abattre les records!*“ (Coubertin 1935: 11) Im olympischen Hochleistungs- und Spitzensport geht der Athlet an die Grenzen seiner physischen Leistungsfähigkeit, im Sinne Coubertins aber auch an seine moralischen Grenzen – und manchmal auch darüber hinaus.

10 Orwell schrieb diesen Satz 1945 in einem Artikel mit dem Titel „*The Sporting Spirit*“ unter dem Eindruck sowohl des beendeten Zweiten Weltkrieges und des beginnenden Kalten Krieges als auch der Erinnerung an die Olympischen Spiele von 1936 in Berlin, bei denen einerseits die Friedensidee des olympischen Sports zelebriert worden war, die aber andererseits den Beginn einer Ära der Tyrannei und des Krieges bedeuteten hatten. Siehe Orwell 1945/2008.

11 Das Motto selbst geht auf Coubertins Freund Pater Henri Didon zurück.

12 Der Artikel „*La psychologie du sport*“ erschien erstmals und in französischer Sprache in der Zeitschrift „*La Revue des Deux Mondes*“, 70e année, 4e période, tome 160, 1er juillet 1900, 167-179.

Die zweite Dimension der Körperutopie des Sports besteht in seinem Natürlichkeits- und Gesundheitsversprechen. Darin eingeschlossen ist die Vorstellung, im und durch Sport nicht nur körperlich (und geistig-seelisch) gesund und „natürlich“, sondern auch frei, attraktiv, jung und leistungsfähig werden oder bleiben zu können. Freiheit bedeutet in diesem Zusammenhang auch und vor allem, frei von körperlichen Beeinträchtigungen und Gebrechen zu sein.

Nicht zufällig lebt der Sport von Bildern, die junge, muskulöse, athletische, äußerlich gesunde und zumeist zuversichtlich lächelnde Menschen zeigen. Sportlerinnen und Sportler präsentieren ihre Körper häufig in leichter Kleidung, also in „natürlichem“ Zustand. Der unbedeckte, natürliche Körper galt seit jeher als Ausdruck von Freiheit, Unbefangenheit und Emanzipation von zivilisatorischen Zwängen. Der Sozialphilosoph Hermann Lübke spricht von „Leibesemanzipation“ und erzählt in dem Zusammenhang die Geschichte der Adelheid Amalie Fürstin von Gallitzin, die seit 1779 in Angermünde bei Münster lebte und ihre Kinder nackt in dem Flüsschen Werse baden ließ. Goethe berichtet in bewunderndem Ton von der Gräfin, die dem Kreis um den aufgeklärten Reformier Franz Freiherr von Fürstenberg angehörte, Oberster Beamter des Fürstbistums Münster und ein wichtiger Vertreter der katholischen Aufklärung. „Schnürbrust und Absatz verschwanden, der Puder zerfiel, die Haare fielen in natürlichen Locken“, heißt es bei Goethe über die offenbar attraktive Gräfin. „Ihre Kinder lernten Schwimmen und Rennen, vielleicht auch Balgen und Ringen.“¹³

3.1 LEIBESEMANZIPATION

Nach Lübke bildet „Leibesemanzipation“ im Sinne einer „Rückgewinnung von Natürlichkeitsidealen“ ein grundlegendes Motiv von Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport seit der europäischen Aufklärung. Allerdings gehe mit dem „Gewinn an Freiheit im Verhältnis zum eigenen Leib“ dies auch mit einer stärkeren Kontrolle und Disziplin des Körpers einher. Die Pflege des Körpers wird zur Norm, zur Pflicht, zur pädagogischen Verantwortung, zur gesundheitlichen Aufgabe usw. Dieses Dilemma prägt den zivilisierten Gesundheitssport und modernen Körperkultur Lübke zufolge bis heute. Mit der Entwicklung zur Massenbewegung werde Leibesemanzipation zu einem politischen Faktor. Die Verquickung von Sport und Politik kenne viele Gesichter, so Lübke, sie reiche „vom Nationalismus bis zum Totalitarismus und von der Weltfriedenshoffnung, wie sie sich mit der olympischen Idee verband und verbindet, bis hin zu den sozialpo-

¹³ Zitiert nach Lübke 2009: 13.

litischen Erwartungen einer finanziellen Entlastung der Sozialkassen durch gesundheitsförderlichen Breitensport.“ (Lübbe 2009: 14)

Nur wenige Sportler können olympische Athleten werden, aber die meisten Menschen möchten sportlich, fit, leistungsfähig, gesund und attraktiv sein und auch so angesehen werden.¹⁴ Sport und Bewegung betrachten sie als Mittel, um diesem Ziel, das sowohl ein gesellschaftliches als auch ein persönliches Ideal darstellt, entsprechen zu können. Es gibt eine mächtige Gesundheits- bzw. Gesundheitssportindustrie, die dem von Bloch beschriebenen Bedürfnis nachzukommen versucht, aus dem Körper mehr zu machen, als ihm an der Wiege gesungen ist; denn von Geburt an steht fest, dass unser Körper verfällt und wir am Ende sterben müssen. Durch Sport glaubt man, dem Verfall entgegenwirken oder ihn doch zumindest verlangsamen zu können. Durch Sport und Bewegung „20 Jahre 40 sein“ lautete eine Devise des Sportmediziners Wildor Hollmann, die inzwischen zu einem Allgemeinplatz des Breiten- und Gesundheitssports und der Präventivmedizin geworden ist (Hollmann 1993: 248-255). Blickt man sich heute um, so könnte das Motto lauten: „60 ist das neue 40“.

Das Bedürfnis nach Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Fitness im und durch Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport sind der hauptsächliche Grund für die massenhafte Verbreitung des Sports in der modernen Gesellschaft. Der Begriff „Sport“ beinhaltet in diesem Zusammenhang auch das systematische Üben und Trainieren physischer Leistungsfaktoren, umfasst also alle der zu früheren Zeiten als Leibesübungen, Leibeserziehung, körperlicher Erziehung, Gymnastik, Turnen oder „Drill“ bezeichneten Arten körperlicher Ertüchtigung. Als Massenphänomen ist Sport ein Teil der *Public-Health*-Bewegung, der sich nicht nur Sportorganisationen, sondern auch der Schulsport, gewerbliche Sport- und Fitnessstudios, Gesundheitskassen, Familienbildungsstätten und andere präventive und rehabilitative Einrichtungen der Gesundheitsbranche verpflichtet fühlen.

3.2 TENDENZ ZUM EXZESS

Anders als der Begründer des Olympismus sich dies idealerweise vorgestellt hatte, beruht die von Coubertin erkannte und oben zitierte Tendenz des olympischen Hochleistungssports zum „Exzess“ heutzutage schon lange nicht mehr auf einer autonomen, freien Willensentscheidung des Einzelnen, „Rekorde brechen zu wollen“. Hochleistungssportler stehen vielmehr unter großen (und wahrscheinlich weiter

¹⁴ Einen Überblick über das weite Feld von Sport und Bewegung im Kontext von Gesundheit und Gesundheitserwartungen bieten Pahlmeier/Tiemann 2013.

zunehmenden) äußeren Zwängen, die von Politik und Gesellschaft ausgeübt werden. Sportliche Spitzenleistungen lassen sich nach über 100 Jahren Leistungssportentwicklung schon lange nicht mehr als Einzelkämpfer – „*désbrouillard*“ nannte Coubertin diesen Typus des männlichen Einzelathleten –,¹⁵ sondern nur noch als Teamleistung erbringen. Der einzelne Athlet fungiert nur noch als Teil eines Systems, das die Aufgabe hat, sportliche Spitzenleistungen zu produzieren. Zu diesem Team bzw. System zählen Trainer und Betreuer, Masseur und Physiotherapeuten ebenso wie Ernährungsberater, Laufbahnberater, Berater im Umgang mit Medien und Steuern sowie zahlreiche weitere Experten. Sie alle sollen dazu beitragen, den Athleten zu Spitzenleistungen zu führen. Als Teil des Systems muss der Athlet sich nicht nur im Training und im Wettkampf strengen Regeln und Kontrollen unterwerfen, beispielsweise auch zum Teil entwürdigenden, in die Intimsphäre eindringenden Dopingkontrollen, sondern er ist auch gezwungen, seine gesamte Lebensführung, sein Familienleben und seine Lebensplanung, vollständig diesem Ziel einer sportlich-olympischen Höchstleistung zu unterwerfen. Um mit Foucault zu sprechen, hat der inzwischen professionelle Spitzensport eine eigene Bio-Macht etabliert, die teilweise quasi-totalitäre Züge angenommen hat, die mit bisher bekannten Formen der Bio-Politik in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft vergleichbar sind. Der finnische Sportwissenschaftler und -soziologe Kalevi Heinilä hat diese Entwicklung schon in den 1970er Jahren erkannt und sie als Prozess der „Totalisierung des Sports“ bezeichnet (Heinilä 1973, 1984).

4. Resumée

Sport ist mehr als ein „natürliches“ Menschenrecht auf freie Bewegung. Er ist ein Phänomen der modernen Gesellschaft und Ausdruck ihrer Kultur. Damit unterliegt er auch den vielfältigen Zwängen von Politik, Kultur und Gesellschaft. Freier Sport bzw. die Wahrnehmung des Menschenrechts auf Bewegung, Spiel und Sport lässt sich also nur in diesen Kontexten realisieren. Eine globale und nationale Sportpolitik, die der Forderung nach einem Menschenrecht auf Sport nachkommen möchte, ist deshalb gehalten, sich um Rahmenbedingungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu bemühen, die es dem einzelnen Menschen und Athleten ermöglichen, in Freiheit und Selbstbestimmung Sport treiben zu können.

Der Realisierung dieses Rechts stehen viele Hindernisse entgegen. An erster Stelle Armut und Unterernährung. Ohne ein Mindestmaß an materiellem Lebensstandard,

¹⁵ Siehe dazu Coubertins Rede am 30. Juni 1907 an der Sorbonne in Paris, in Coubertin 1974: 169-173.

d. h. ausreichende Ernährung, Kleidung, Wohnung, Arbeit und Einkommen ist es dem Einzelnen kaum möglich, sein Menschenrecht auf Sport und Bewegung wahrzunehmen.

Zum Sport gehören aber auch Freizeit und Freiheit. Ohne Freizeit und Freiräume ist freier Sport nicht möglich. Die Arbeitswelt ist deshalb so zu gestalten, dass diese Freiräume ermöglicht werden. Sind diese Bedingungen für freien Sport erfüllt – Zeit und Geld –, dann ist es auch möglich, für geeignete Sportstätten und Sportmöglichkeiten zu sorgen. Das ist jedoch noch längst nicht in allen Teilen der Welt der Fall.

Schließlich stehen politische, ökonomische und kulturelle Hindernisse der Realisierung eines Menschenrechts auf Sport entgegen. Wenn Athleten zum Sport durch Politik und Wirtschaft gezwungen werden, ist dies mit einem Menschenrecht auf Sport in Frieden und Freiheit nicht vereinbar. Totalitäre Politik und Diktatur verhindern freien Sport ebenso wie eine Dominanz ökonomischer Verwertungsinteressen.

So paradox es klingt, scheint auch den Hochleistungssportlern die Ausübung des Menschenrechts auf freien Sport verwehrt zu sein. Zwar wird niemand zum Hochleistungssport gezwungen, doch müssen diejenigen, die sich für diesen Karriereweg entscheiden, bereit sein, zahlreiche Beeinträchtigungen ihrer Freiheit zu akzeptieren. So sind sie faktisch gezwungen, täglich Sport zu treiben, und dabei an die Grenzen ihrer Leistungsbereitschaft zu gehen, wenn sie an internationalen Wettkämpfen und Turnieren auf höchstem sportlichem Niveau teilnehmen möchten. Training, Wettkampf und Kontrollen im Hochleistungssport schränken zum Teil massiv die Freiheit und sogar die Menschenrechte von Athleten ein. Das gilt nicht nur für die mitunter harschen Trainingsmethoden, sondern auch für die – zumindest in einigen Ländern – strengen Dopingkontrollen. Alle Athleten müssen sich solchen Prozeduren unterwerfen, wenn sie am Hochleistungssport teilnehmen wollen. Der Kampf gegen Doping hat dazu geführt, dass Athleten auf freiwilliger Basis Eingriffe in ihre Privat- und Intimsphäre in Kauf nehmen müssen, die kaum noch mit rechtsstaatlichen Methoden und den Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar sind.

Schließlich stehen auch kulturelle und religiöse Faktoren einer Realisierung des Menschenrechts auf freien Sport entgegen. Wenn Mädchen und Frauen durch strikte Kleidervorschriften oder Geschlechterrollenklischees an der Ausübung von Sportarten gehindert werden, schränken solche Maßnahmen ebenfalls das Menschenrecht auf Sport ein.

Da Sport in der modernen Welt nicht nur ein gesellschaftliches Phänomen, sondern auch eine kulturelle Errungenschaft darstellt, die es zu pflegen und weiterzuentwickeln gilt, sollte stetig an der Qualität einer freien, menschenwürdigen und authentischen Kultur des Sports gearbeitet werden, wie der Sportpädagoge Ommo Grupe schreibt.

Dieses Ziel einer anspruchsvollen, humanen Alltagskultur des Sports würde verfehlt, „wenn Konkurrenz und Wettbewerb auch dort dominieren, wo Partnerschaft angebracht ist; wenn die Leistungsschwächeren gegenüber den Leistungsstärkeren diskriminiert werden; wenn Werbung und Vermarktung den Sport unkontrolliert in Besitz nehmen; wenn kleine Kinder schon auf Höchstleistungen trainiert werden; wenn ängstlichen oder behinderten Menschen oder Ausländern der Zugang zum Sport versperrt bleibt. Oder wenn im Leistungs- und Spitzensport nur noch Leistung und Erfolg zählen und nicht die Athletinnen und Athleten, die sie erbringen; wenn diese nur noch die Komparserie für die Auftritte der großen Stars stellen müssen; wenn Nationalismus fachkundiges Urteil verdrängt; wenn Klamauf und Happenings als Leistung ausgegeben werden oder der Leistungssport zum Medienspektakel absinkt oder Politik und Wirtschaft seine Ziele diktieren.“ (Grupe 2000: 47 f.)

... – dann ist es an der Zeit, den Sport als humanes Menschenrecht neu zu erfinden.

So gesehen bleibt die „sportliche Übung (...) eine wünschende, hoffende“, wie Ernst Bloch es so treffend im *Prinzip Hoffnung* ausgedrückt hat: „Sie will auch mit dem Körper mehr machen, mehr sein können, als ihm an der Wiege gesungen wurde.“

Literatur

- Angerstein, Eduard Ferdinand 1860: Die Turnkunst und die Wehrverfassung im Vaterlande, Berlin: Selbstverlag.
- Bernett, Hajo 1983: Der Weg des Sports in die nationalsozialistische Diktatur: Die Entstehung des Deutschen (Nationalsozialistischen) Reichsbundes für Leibesübungen, Schorndorf: Hofmann.
- Bloch, Ernst 1985: Das Prinzip Hoffnung, 3 Bde., Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Coubertin, Pierre de 1974: Einundzwanzig Jahre Sportkampagne: (1887-1908), Ratingen: Henn.
- Coubertin, Pierre de 1988: Die gegenseitige Achtung, Sankt Augustin: Academia Verl. Richarz.
- Coubertin, Pierre de 1900/2000: Sports Psychology, in: Ders., Olympism: Selected Writings, Lausanne: International Olympic Committee, 141-148.
- Coubertin, Pierre de/Organisationskomitee für die XI. Olympiade Berlin 1936 e. V. 1935: Pax Olympica: Weltsendung des Reichssenders Berlin am Sonntag, dem 4. August 1935 mittags, [Vorolympische Kampagne in drei Sprachen], Berlin-Charlottenburg: Organisationskomitee für die XI. Olympiade Berlin 1936 e. V.
- Diem, Carl 1949/1960: Wesen und Lehre des Sports und der Leibeserziehung, Berlin: Weidmann.
- Elias, Norbert 1976/1997: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., 20., neu durchges. u. erw. Aufl., Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Europarat 1975/1991: Europäische Charta „Sport für alle“, in: Haag, Herbert/Kirsch, August/Kindermann, Wilfried (Hrsg.): Dokumente zu Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft. Texte, Quellen, Dokumente zur Sportwissenschaft, Schorndorf: Hofmann, 12-13.
- Foucault, Michel 1977: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1, übers. von Ulrich Raulff und Walter Seitter, Frankfurt/M.: Suhrkamp.

- Fry, Jeff 2014: Sport, in: Torres, Cesar R. (ed.): *Bloomsbury Companion to the Philosophy of Sport*, London u. a.: Bloomsbury, 371-372.
- Grupe, Ommo (ed.) 1973: *Sport in the Modern World – Chances and Problems: Papers, Results, Materials*. Scientific Congress, Munich, August 21 to 25, 1972, Berlin: Springer.
- Grupe, Ommo 2000: *Vom Sinn des Sports: Kulturelle, pädagogische und ethische Aspekte*, Schorndorf: Hofmann.
- Grupe, Ommo/Krüger, Michael 1998: Sport, in: Grupe, Ommo/Mieth, Dietmar (Hrsg.): *Lexikon der Ethik im Sport*, 2., unveränd. Aufl., Schorndorf: Hofmann, 478-484.
- Güldenpfennig, Sven 2015: *Welsport in der Weltpolitik. Über die Autonomie und Abhängigkeit des Sports*, Hildesheim: Arete Verlag.
- Guttman, Allen 1984: *The Games Must Go On: Avery Brundage and the Olympic Movement*, New York: Columbia Univ. Press.
- Haberkern, Ernst 2010: *Der Turnvater Friedrich Ludwig Jahn 1778-1852. Ein biographischer Roman*, Frankfurt/M.: August-von-Goethe-Literaturverl.
- Heinilä, Kalevi 1973: *Citius – Altius – Fortius: The Olympic ‚Contribution‘ to the Professionalization of Sport?*, in: Grupe, Ommo (ed.): *Sport in the Modern World – Chances and Problems: Papers, Results, Materials*. Scientific Congress, Munich, August 21 to 25, 1972, Berlin, 351-354.
- Heinilä, Kalevi 1984: *The Totalisation Process in International Sport*, in: Ilmarinen, Maaret (ed.): *Sport and International Understanding. Proceedings of the Congress Held in Helsinki, Finland, July 7-10*, Berlin u. Heidelberg 1984, 20-30.
- Hollmann, Wildor 1993: *Medizin – Sport – Neuland: 40 Jahre mit der Deutschen Sporthochschule Köln. Erinnerungen – Erlebnisse – Ansichten*, Sankt Augustin: Academia-Verl.
- International Olympic Committee 2015: *Olympic Charter*, Lausanne; abgerufen unter: https://stilled.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf (letzter Zugriff: 21.10.2016).
- Jahn, Friedrich Ludwig/Eiselen, Ernst 1816: *Die Deutsche Turnkunst*, Berlin; abgerufen unter: http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/jahn_turnkunst_1816 (letzter Zugriff 21.10.2016).
- Krüger, Michael 1996: *Körperkultur und Nationsbildung. Die Geschichte des Turnens in der Reichsgründungsära – eine Detailstudie über die Deutschen*, Schorndorf: Hofmann.
- Krüger, Michael 1997: *Zur Bedeutung der Prozeß- und Figurionstheorie für Sport und Sportwissenschaft*, in: *Sportwissenschaft*, Vol. 27, No.2, 129-142.
- Krüger, Michael 1998: *Von Klimmzügen, Aufschwüngen und Riesenwellen. 150 Jahre Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport in Württemberg*. Jubiläumsschrift des Schwäbischen Turnerbundes, Tübingen: Silberburg-Verl.
- Krüger, Michael 2011: *Der „Vormarsch ins Dritte Reich“*, in: Donnermeyer, Dieter/Hofmann, Annette (Hrsg.): *200 Jahre Turnbewegung – 200 Jahre soziale Verantwortung. Beiträge zur Entwicklung des Turnens in Deutschland*, Frankfurt/M.: DTB, 108-116.
- Langewiesche, Dieter 1990: *„... für Volk und Vaterland kräftig zu wirken ...“ Zur politischen und gesellschaftlichen Rolle der Turner zwischen 1811 und 1871*, in: Grupe, Ommo (Hrsg.): *Kultur- gut oder Körperkult? Sport und Sportwissenschaft im Wandel*, Tübingen: Attempto Verl., 22-61.
- Lübbe, Hermann 2009: *Sport – egalitär und elitär*, in: Krüger, Michael (Hrsg.): *Der deutsche Sport auf dem Weg in die Moderne: Carl Diem und seine Zeit. Studien zur Geschichte des Sports*, Berlin u. a.: LIT-Verl., 11-24.
- Orwell, George 1945/2008: *The Sporting Spirit*, in: ders.: *Facing Unpleasant Facts. Narrative Essays*, Orlando, 193-197.

- Pahmeier, Iris/Tiemann, Michael 2013: Sport und Gesundheit, in: Güllich, Arne/Krüger, Michael (Hrsg.): Sport. Das Lehrbuch für das Sportstudium, Berlin u. a.: Springer, 655-696.
- Reinhart, Kai 2010: „Wir wollten einfach unser Ding machen“. DDR-Sportler zwischen Fremdbestimmung und Selbstverwirklichung, Frankfurt/M.: Campus.
- Rittberger, Volker/Boekle, Henning 1997: Das Internationale Olympische Komitee – eine Weltregierung des Sports?, in: Grupe, Ommo (Hrsg.): Olympischer Sport: Rückblick und Perspektiven, mit Beiträgen von Hermann Bausinger u. a., Schorndorf: Hofmann, 127-146.
- Simon, Robert L. 2014: Theories of Sport, in: Torres, Cesar R. (ed.): Bloomsbury Companion to the Philosophy of Sport, London u. a.: Bloomsbury, 83-97.
- UNESCO 1978/1991: Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport , in: Haag, Herbert/Kirsch, August/Kindermann, Wilfried (Hrsg.): Dokumente zu Sport, Sporterziehung und Sportwissenschaft. Texte, Quellen, Dokumente zur Sportwissenschaft, Schorndorf: Hofmann, 51-55.
- Werner, Kurt/Schwarze, Max/Limpert, Wilhelm 1934: Führer in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Spieß, Wassmannsdorff, Jaeger, Maul, Lion, K. Koch, Hartwich, Berlin: Limpert.

Persönlichkeitsrechte im Profisport



Persönlichkeitsrechte im Sportarbeitsverhältnis

Branchengerechte Erfassung durch das Arbeitsrecht

Von RA Dr. Matthias Böglmüller

2016, 345 S., brosch., 89,- €

ISBN 978-3-8487-2975-3

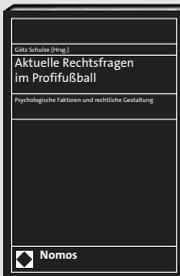
eISBN 978-3-8452-7325-9

(GLEISS LUTZ Schriftenreihe zum deutschen und internationalen Wirtschaftsrecht, Bd. 55)

nomos-shop.de/26993

Staatliches Arbeitsrecht gilt auch im Leistungssport! Das Werk analysiert tiefgründig die Anwendung des Arbeitsrechts im Sport, insbesondere im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte von Sportlern. Aufgrund der praxisbezogenen Darstellung richtet sich das Werk auch an Vereine, Verbände und Sportler.

Tipp



Aktuelle Rechtsfragen im Profifußball

Psychologische Faktoren und rechtliche Gestaltung

Herausgegeben von
RIOLG Prof. Dr. Götz Schulze

2016, 201 S., brosch., 54,- €

ISBN 978-3-8487-2326-3

eISBN 978-3-8452-6425-7

nomos-shop.de/24806

Recht und Psychologie – zwei Materien, die sich in kaum einem Lebensbereich so unmittelbar begegnen wie im Sport. Der Potsdamer Tagungsband verbindet beide Forschungsgebiete mit einem breiten Themenspektrum aus dem Profifußball.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49) 7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Jonas Burgheim

Human Rights and Sport in the International Policy Arena

1. Introduction

Sport has become a border-transgressing phenomenon. It is at times considered a type of '(sub)culture', or even referred to as a "new religion".¹ This status has largely been brought about by the growth in all respects – especially in media presentation and economic terms – of international mega sporting events throughout the past decades. The events are governed by international sporting federations (IFs). They have based a considerable part of their business model on the limited interference of nation states with the IF sphere of competence and action. As part of this positioning IFs, in particular the International Olympic Committee (IOC), regularly and openly promote the concept of the "autonomy of sport".² But other than implied by this, human rights and international legal regimes *do* apply to all spheres of societies and organisations. This fact has prominently been resounded with regard to sport in the United Nations (UN) Human Rights Council (HRC) Advisory Committee 2015 "*Report on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them*", which states: "As with any other human activity, sport is governed by human rights. The core human rights instruments therefore apply to sport like all other fields of human activity."³

Formulated even more explicitly in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, there is a responsibility for *all* economic actors to observe and foster human rights in their activity.⁴ Nevertheless, recognition of the applicability of the existing but admittedly diffuse set of rules and rights has long been scarce in the sport context. The suggested "specificity" of sport has been one of the predominant argu-

1 Such references can be found inter alia in Trumphyte 2016 or Huffington Post, *Sport as Religion*, 2011.

2 With regard to the discourse on this theme cf. e.g. Chappellet 2016 or Andersen 2015.

3 The Report has been adopted by the UN Human Rights Council as document A/HRC/30/50, 2015; cf. para 6.

4 *UN Guiding Principles on Business and Human Rights*, A/HRC/RES/17/4, 2011, recognising as one of their three core aspects: "The role of business enterprises as specialised organs of society performing specialised functions, required to comply with all applicable laws and to respect human rights."

ments to justify this negligence of observing an internationally established legal and political framework. Some *specific* characteristics of sport are undisputed: Sport is garnering mass attention and has attained an immense popularity status which makes it reach beyond the scope of most other fields of activity in society today. Sport can support social cohesion and is a source of distraction for many. It serves as a development tool, can be health-increasing and interacts or even corresponds with a number of public interests. Through its elusive inter-sectorial political nature it is a challenging task to comprehensively pin down sport in a policy environment. All of this should not, however, hinder sport's thorough inspection under a human rights lens.

The review and analysis in this article is based on the hypothesis that the Human Rights and Sport theme has, in fact, long been of relevance. At the same time, human rights have only very vaguely and diffusely been addressed in a sporting context. No noteworthy sport policy concretisation has taken place for the specific human rights domain. A review of international, in particular UN, legal and political instruments and processes, which have referenced sport, but which have mainly not been tailored to address challenges in sport policy more specifically, is at the base of this consideration. Limited public recognition for the relevance of this policy field paired with a lack of interest in regulation by actors in sport business can be seen at the root of this status. An effort by a broad range of interest holders along with an increasing civil society focus on issues of Human Rights and Sport can contribute to the required change of perception with regard to this young and currently evolving policy field. The present article aspires to provide incentives for the further development of a coherent policy approach.

2. Prerequisites for Contemplating Human Rights and Sport

In the domain of sport, the argument often goes that general rules cannot suitably be applied to it due to its "specificity". In such cases, reference is formally made to "the specific nature of sport, its structures based on voluntary activity and its social and educational function."⁵ Beyond these and other social functions and in addition to its thereby described "specific nature", a predominant scope of organised sport is often left out or at least (partly) disregarded in relevant deliberations: Sport has become a

5 Cf. consolidated version of the Treaty on the Functioning of the European Union, article 165 on "Education, Vocational Training, Youth and Sport".

massive economic sector and factor.⁶ With this economic strength, it possesses a great – perceived in combination with its social relevance and its quasi-religious status an even greater – influence and power in society. The “specificity” of sport can, therefore, not only be tied to its social functions. It also has to be kept in mind for considerations of the special and often beneficial status it enjoys in (international) politics.

Sport as such has a very positive connotation. It is a pastime, a leisure field, something many people do not want to associate with serious contemplation. In the international policy arena it is at times still diminished or grinned about; not in all cases is it so much considered a “serious business” or political sector. Sport governance has been excellent at making use of this largely positive image and at pursuing its interests smartly and offensively.

As touched on in the introductory paragraphs above, the “autonomy of sport” is considered a crucial concept by both public and sport’s representatives. Many national and supra-national references to this theme exist. In the German Federal Government’s coalition agreement signed in December 2013, this concept has even generally been described as being “constitutionally guaranteed”.⁷ The governing German coalition parties in their four-year political programme also formulate that this status “must not be illegitimately restricted” by legal provisions nor should any such provisions “infringe on the functioning of the sports judiciary”.⁸ From a legal point of view this approach can only be read as a reference to the constitutionally guaranteed freedom of association. The freedom of association is undisputed. A common international understanding on the concept and meaning of “autonomy of sport”, however, has not been established so far. The 2015 UNESCO *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport* makes reference to the necessary clarification in its article 10.8 where it reads: “Public authorities and sports organisations are invited to enhance their co-operation in a spirit of mutual respect, and to minimise the risk of conflict by clearly defining their respective functions, legal rights and mutual responsibilities in physical education, physical activity and sport.”⁹

In addition to the lack of clarity, in many cases no explicit distinction is made between the social component of sport on the one hand and the predominantly eco-

6 According to the Council of Europe, sport business made up for approximately 3 per cent of the worldwide GDP in 1999.

7 German Federal Government Coalition Agreement 2013: 138 (German version only).

8 Ibid.

9 The UNESCO *International Charter of Physical Education and Sport* was adopted by the UNESCO General Conference in 1976. It was revised to become the *International Charter of Physical Education, Physical Activity, and Sport* and adopted by the same body in 2015.

conomic ambition and motivation of sport's most prominent national and international bodies on the other. The prior is often guaranteed and shaped by unpaid volunteers. The latter has become a multi-billion dollar business. Non-differentiation between these fundamentally different spheres appears an artificial and anachronistic approach. In order to address the "specificity" of sport suitably, the enormous scope of sport-related activities and their differing level of relevance for society should be considered more precisely. The economic factor and reasoning of big players in national and international professional sport governance would need to be regarded in clear division from many of the social functions of grassroots amateur sport. Such a differentiation would bring about some artificial divisions as both domains will never be entirely disentangled. Social sport even regularly benefits from the economic scope of its business brother. Nonetheless, such differentiation is desirable as it would bring about an increased level of (legal) clarity.

For the human rights context, the blurred perception of spheres in the sporting world is of critical relevance. The Universal Declaration of Human Rights of 1948 is the foundation of modern human rights law and its instruments. Article 1 of the text stipulates that "*All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood*". Despite the fact that this Universal Declaration is merely a political document, its customary legal status and its relevance as reference point for international policy processes in the human rights field are unattained. Values similar to those expressed in the Universal Declaration's first paragraph can also be identified in the social sport environment. They include unwritten and rather abstract rules of sportsmanship such as fairness, non-discrimination and the observation of a given set of rules. The Olympic Charter specifically addresses human dignity and unilaterally declares "the practice of sport [...] a human right".¹⁰ At the legal core, however, this document is the guiding document of an association established under the Swiss Civil Code and no human rights instrument. It certainly is of great relevance for the field of sport and its governing bodies.

The two regulatory or rule-setting spheres in- and outside sport should not be confounded. Sport is yet another area for which the application of human rights standards has to be guaranteed. Relevant standards' scope and form should further be developed in a far-sighted manner. Their better application to the "specific" sport environment should be achieved. Such additional elaboration and refinement should

¹⁰ So far there has been only little legal discourse on this, but experts put in question the human right status of sport or the practice thereof; cf. e. g. Giulianotti 2006: 69 ff., Ireland-Piper/Weinert 2014: 8 ff.

be an intrinsic goal UN, member states, and stakeholders can aspire to. Some active cooperation between the human rights movement and the world of sport should be at the base of such considerations and has been achieved. At the same time, this approach should not be misinterpreted in assuming that the Olympic Charter enfold explicit human rights relevance, which in legal terms it does not. Despite or because of this situation, further steps toward coordination between the two spheres should be taken.

One important part of a further developed policy framework should be guided by the guarantee and protection of the fundamental right to sport and physical activity as described in article 1 of the UNESCO *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport*. This provision constitutes a central policy reference for the performance of social sport and its enabling function in (physical) education. Another part should take into account and should address the status that sport business and sport industry have attained through the developments during the past approximately 20 years. The professionalisation of the sporting world has led to its unforeseen significance in economic and political environments. While some of the great positive impact sport can have on society requires protection, the position of power accrued by national and international sporting organisations should be tested in the competition processes of a free market economic system. To assume a “specificity” of such business organisations potentially grants them a special protection and position while they should be exposed to the forces of a free market without (positive) discrimination. A differentiation between freedoms and rights granted by international human rights instruments to individuals on the one hand and particular (often merely political) rights claimed by and attributed to organisations in sport on the other should be upheld and observed.

For well-founded and reliable human rights contemplation, such a differentiated perspective constitutes a prerequisite. Without it, a description of the matter of analysis would be ill-founded as the circumstances which human rights aspects and instruments encounter in the field of sport are, no doubt, specific. For the proper application and observation of the existing human rights framework, the particular context – in this case in the field of sport – needs to be observed.

3. A Glance at the Human Rights and Sport Tradition

Physical activity and sport are important sources for physical and mental wellbeing. Beyond the direct positive effects physical activity and sport can have on health and

wellbeing, it is also recognised, notably in the UN development context, that sport has the capacity to unite. All aspects of origin, social, cultural, religious and other personal traits can be put aside on the sport field. UN has politically embraced the general values associated with sport and physical activity as well as their capacity as policy enablers upon various occasions and in a range of its prominent overarching political documents. This has notably been the case in the 2000 United Nations Millennium Declaration, the 2005 World Summit outcome document, the 2010 MDG High-level Meeting outcome document, and in the 2030 Agenda for Sustainable Development (adopted in 2015). Despite the inclusion and general reference to sport as a relevant enabler and a tool for development and peace in these political documents and irrespective of many practical efforts and initiatives in this field, sport as a policy field has long been neglected by UN.

A glance at the historical relevance of Human Rights and Sport will be helpful in providing an idea of how the steep development of sport's role in society in more recent years can serve as a starting point for further considerations and policy evolution in the future. The special nature of sport and the challenge to incorporate it in policy content and structures will become more apparent with some of the past scenarios in mind.

In a historic perspective, Human Rights and Sport, at least in practice, appear to have been intertwined more than it has been reflected in policy processes until recent time. A link between sport and humanitarian principles had been established as early as in ancient Greece, when a truce between warring Greek city states agreed 6 days prior to the start until 6 days after the end of Olympic Games was proclaimed. At the time, the truce was conceived to facilitate the travels of supporters. But, more importantly, it was already then directed to making use of the event and sport in general as a facilitating element to engage negotiations between states in conflict or at war. Through sport's influence, some war enemies became friendly supporters; the right to travel freely, the right to assembly, and other fundamental freedoms were mostly respected during the sporting event.

In a somewhat similar but less officialised war-breaking fashion, a Christmas Truce was declared in 1914 during World War I. Throughout one day war enemies were sharing souvenirs and gifts, and later improvised friendly football games on the Belgian front line.¹¹ A rather memorable although somewhat cliché occasion to provide proof of the fact that sport can help to unite. Most severe Human Rights abuses, as commit-

11 The museum and memorial at Ploegsteert, Belgium, and the cinema movie *Joyeux Noël/Merry Christmas* can serve as modern time references to this war time "miracle" among German, French and British soldiers.

ted during WW I, could effectively be paused through or for the realisation of football games.

Sporting events have also long served as a platform to address human rights grievance and negligence. Particularly the 20th century, modern Olympic Games were often the place to denounce breaches of fundamental freedoms. During the Berlin Olympics in 1936, a number of nations and athletes boycotted the games in response to the openly discriminatory and racist Nazi regime. Jesse Owens and his alleged friendship with his German long-jump competitor Luz Long can be regarded as an example for the uniting and (b)order-transgressing power of sport.¹² During the Mexico City 1968 Olympics, the “black power salute” by the US athletics team made headlines worldwide. It had the objective of denouncing human rights infringements, notably the discrimination of the black US community. South African anti-apartheid protests formed another major step in human rights empowerment through sport. In a response to the racist regime’s oppression of the black community in South Africa, African nations boycotted the 1976 Montreal games and directly challenged the international community to act upon the terror taking place. As a result, a major political and social change as well as an official condemnation of the South African regime by the international community and by international sporting federations came about.

Taking another perspective, it is similarly important to note that the selection and role of host countries of international mega sporting events has long been a cause of controversy. Already the selection of hosts has repeatedly constituted a form of soft support for non-democratic regimes and, thereby, somewhat diminished the serious nature of human rights infringements. The 1936 Nazi Olympics can be mentioned in this category yet again. The 1978 World Cup in a junta-led Argentina just like the more recent events hosted in states such as China and Russia are other examples of a lack of consideration in this regard. Human rights questions have often been disregarded as part of the selection process of a host nation for such mega events. The prominent examples of the 2015 European Games hosted in Azerbaijan just like the two upcoming Football World Cup editions in Russia (2018) and Qatar (2022) are indicators of the fact that this practice has not (yet) been fully discarded. This can be criticised on the one hand, in particular whenever predominantly economic market considerations are at the root of such decisions.

12 A historically inspired depiction of the participation and overriding success of Jesse Owens in the 1936 Olympics and some of the US Olympic Association’s role when faced with most severe human rights abuses can be grasped by viewers of the cinema movies *The Jesse Owens Story* (1984) and, more recently, *Race* (2016).

On the other hand, the selections appear to even add a new fervour and relevance to the Human Rights and Sport debate: By selecting host nations with a documented record of severe violations of human rights, infringements are at least implicitly accepted or even tolerated by the organising bodies of such mega events. To some extent the events will lead to new and additional human rights challenges. The strict conditions organising bodies ask of host nations with regard to non-human right matters can even bring about a further deterioration of previously low human rights protection levels. The response to such decisions and their consequences has been one of the root causes for an increased civil society engagement throughout recent years. It is certainly not always suitable to focus predominantly on the positive aspects that such events, if properly organised and conducted, can bring about. On the contrary, it can be beneficial for all actors involved to pro-actively address and incorporate an approach to the human rights challenges related to mega-sporting events in a more narrow and related to sport as such in a general perspective.¹³

4. Approaches to Specific (Human Rights) Themes

Potential human rights infringements through and in sport will become evident by pursuing a specific approach and by considering respective rights of individuals and groups within society. While much (public) consideration is attributed to the (already privileged) participants and athletes of mega-sporting events, the vast group of other sports-affected persons – i. e. the large majority performing sports, but not competing in mega-events – has long and frequently been neglected in many human rights considerations in the international policy arena. A certain shift towards an increased attention for this largely unprotected group has come along with the intensified human rights focus in recent years. The established mode of organising and hosting mega sporting events has provided further ground for illicit practices to be applied and to blossom. The variety of issues to be viewed, investigated and treated under a human rights lens in sport today is vast. The readiness to raise and address them can, for many (political) reasons, still not be considered a given status. However, some steps have been taken in the international policy arena as can be observed in the following examples.

Throughout more recent years, rapporteurs in the human rights council have commenced to put forward selected themes of particular urgency: Rachel Rolnik, the UN

¹³ The Glasgow 2014 Commonwealth Games Organising Committee *Approach to Human Rights* can be considered as a first innovative step in this direction.

special rapporteur on adequate housing, has done so with regard to property and housing rights. In her 2010 annual report she addressed the often negative impact of mega-sporting events on the right to adequate housing, a theme that was of particular relevance in relation to the 2014 FIFA World Cup in Brazil and the 2016 Olympic Games in Rio de Janeiro.¹⁴

Also in 2010, the Human Rights Council adopted a Resolution entitled “A world of sports free from racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance”.¹⁵ In the resolution, the HRC “underlines the importance of combating impunity for racially motivated crimes in sport, and urges States to take all appropriate measures, in accordance with domestic legislation and international obligations, to prevent, combat and address all manifestations of racism, racial discrimination, xenophobia and related intolerance in the context of sporting events, and to ensure that racially motivated crimes are punished by law, as appropriate” as one of its main aspects. A number of theme-specific events have been held in this regard in the HRC. Reference has often been made to the *Durban Declaration* proclaimed at the 2001 World Conference against Racism, Racial Discrimination, Xenophobia and Related Intolerance with South Africa as a convening actor and important driver of the specific theme.

With regard to the human rights situation in Palestine, the Council furthermore adopted a resolution demanding that Israel takes “the necessary measures to ensure the respect of internationally recognized sport principles” in 2011.¹⁶ This resolution just relates to the free movement and circulation of athletes, administrative staff, equipment and sport material into and within the Occupied Palestinian Territory. It is supported by a string of other resolutions on the occupation of the Palestinian Territories, which has persistently figured among the themes of relevance also in the sport policy arena. Recent discussions within FIFA on a complaint by the Palestinian Football Association that Israeli settlers’ teams participate in Israeli football leagues on non-Israeli land and the respective UN facilitation involvement underline the factual relevance of this theme in a sport policy context.

In the past years, other fields of content- and case-specific interventions of UN and its entities included: Controversial questions around the wearing of head scarfs

14 The 2010 annual report by Special Rapporteur Rolnik has been adopted by the Human Rights Council in its document A/HRC/13/20 and “acknowledged with appreciation” in resolution A/HRC/RES/13/10.

15 The Resolution was adopted by the UN Human Rights Council as A/HRC/RES/13/27; sport is referenced in paras 86 and 218.

16 Resolution A/HRC/RES/16/29.

by women in official sport competitions, the case of a British-Iranian young woman, Goncheh Ghavami, who was detained and imprisoned for attempting to visit a men's volleyball match in Tehran and workers' rights in the context of mega-sporting events, particularly with a view to the 2022 Qatar World Cup. On all of these and numerous other themes, UN entities and officials have repeatedly taken roles to mediate between the actors involved just like in demanding suitable steps from member states.

Additional aspects and themes which have stirred the particular attention of stakeholders in the Human Rights and Sport field include human trafficking, production conditions for sporting goods, children's rights, LGBTQ and other non-discrimination and equality matters just like indirect human rights violations through unethical sport sponsoring and the infringement of economic rights of professional athletes to name but a few.

While these cases have often been treated on individual bases, a more coherent response to a number of the mentioned and other similar fields would be desirable. Such an approach is diligently pursued by a hand full of UN staff who are committed to strengthening intersections between human rights and sport. Their work remains challenging in an environment where UN internal and/or relevant external structures are not per se designed to coherently address the theme. When further taking into account (despite all described developments) the limited overall political relevance accorded to this young policy field, it has to be established that the conditions for shaping coherent Human Rights and Sport policies could be improved.

For some specific sport policy fields, a legal and political framework has been developed within UN and other international organisations. The UNESCO *International Convention against Doping in Sport* (2005) and the recently adopted Council of Europe (CoE) *Convention on the Manipulation of Sports Competitions* (2014) should be looked to in this regard. Both of these prominent examples of international Conventions carrying relevance in the sporting context address fields of particular interest for the elite sport levels on the one hand. On the other hand, there is a justifiable public interest to protect public health and other public goods through their application. The International Convention against Doping in Sport lays the international foundation for national rules to pursue the use of illegal narcotics, their distribution and other illicit acts related to sport. States and public actors can effectively rely on the agreement to protect public health. The Convention on the Manipulation of Sports Competitions is centred on addressing illegal sport betting. Like the trafficking of narcotics, sport betting has experienced an increasing attention. It has also come to be a haven for internationally organised crime and, in particular,

money laundering purposes which is a concern to both national states and sport governing bodies.

Alongside references to sport in public international law and international relations, public discourse on and attention for some of the linkages between sport and society as well as Human Rights and Sport have increased considerably in the last few years. Some themes have even made their way into the international policy arena where more coherent action can be taken.

5. Toward a UN Policy

Throughout recent years, the international community and international sporting organisations have increasingly addressed themes related to Human Rights and Sport. This development may come as a result of the controversial discourse sparked by the December 2010 FIFA decision to select countries with meagre human rights records like Russia and Qatar to be hosts for its 2018 and 2022 World Cup editions respectively.

It may, at the same time, be rooted in the increased focus that civil society actors have put onto sport as a policy field.¹⁷ For the work of policy makers civil society efforts can be a useful supportive tool to make a case with regard to the own policy development. Civil society activities are thus an enabler with a strong (indirect) impact while being an important check in place to address most outstanding wrongs and human rights misconduct related to sport at the same time.

Some sport organisations have commenced to individually impact on and actively suggest their relevance in the human rights policy field, supposedly as a response to some of the public criticism that had mounted. In their responses there is a persisting tendency among them to suggest a competent, responsible, and appropriate handling of matters related to the protection and guarantee of human rights with no need for “external interference”. Some organisations have pro-actively introduced specific programmes with the help of which they aim to act as advocates and guarantors in relation to human dignity and human rights. At the same time, a number of IFs and, in particular, the IOC are seeking to increase their impact on international public policy shaping in this field. Still others pursue and maintain a more re-active stance. And some lack any response to the pressing issues in the field of Human Rights and Sport at all.

Of the main international human rights Conventions, only the *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women* (articles 10 and 13; 1979)

¹⁷ Cf. Kidd/Donnelly 2000: 144 ff.

and the *Convention on the Rights of Persons with Disabilities* (article 30; 2006) carry specific references to sport; most other references to sport in international legal instruments are indirect, often in an education context as in the *Convention on the Rights of the Child*, or come in form of (political) instruments with no legally binding effect on states parties.¹⁸ The UNESCO *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport* (revised version, 2015) ranks among the most prominent examples of the latter.¹⁹

The former High Commissioner for Human Rights, Navy Pillay, rightly mentioned during the opening of the Human Rights Council in February 2012 that “*it is surprising [...] how little interaction there has been so far between the human rights movement, mechanisms and institutions and the world of sports*”. This has not changed entirely in more recent years, but there is some indication that a shift away from the handling of sport as the “stepchild of politics” is actually occurring.²⁰ Sport is arriving in its own policy arena.

Some nation states have only relatively recently decided to look beyond the popular positive aspects of sport and to approach critical policy questions which have become more apparent through the increasing social relevance of the sector. More coherent attention of both public and private actors has materialised only in recent years after at least two decades during which sport has grown to become a multi-billion dollar business.²¹ Durable, sustainable and successful international sport governance will have to address and to observe human rights and related (good governance) aspects in its structures and processes increasingly. Truly suitable and coherent international public policy approaches are required to attain this goal. Disregard or ignorance of the relevance of human rights in sport may eventually not only be detrimental for those whose most fundamental rights are thereby disrespected and infringed, but also for those who omit to suitably adapt and to adhere to the applicable legal and political regime.

With the Intergovernmental Committee for Physical Education and Sport (CIGEPS), UNESCO can rely on a formally elected subject-specific group of expert representatives from 18 of its member states. In engaging government and sports organisations’ representatives, commissioning research and addressing policy themes in the field of physical education and sport, the group offers a forum for subject-specific government

18 Cf. David 2004: 26 ff.

19 Cf. Ireland-Piper/Weinert 2014: 2 ff.

20 For a reference to ‘Sport as the stepchild of politics’ in the international policy context, cf. Burgheim/Petry/Weinberg 2016.

21 Cf. above.

deliberations and activities. Together with the International Conference of Ministers and Senior Officials Responsible for Physical Education and Sport (MINEPS),²² it forms an important pillar in the implementation of government ambitions. The structure of CIGEPS is only complete with its Permanent Consultative Council (PCC). This PCC constitutes a standing mechanism of stakeholder involvement. Members of PCC include other UN entities as well as sports organisations, including IOC, IPC, FIFA and IAAF, just like experts from research, civil society, the media and the field of sport at large. This structure offers a modern negotiation-based policy development opportunity where human rights themes can generally be addressed.

Next to this institutional format for sport policy deliberations, political reasoning also has to be taken into consideration. In 2009 the IOC was invited by member states “to participate in the sessions and the work of the UN General Assembly (GA) in the capacity of observer”.²³ This observer status for the IOC was granted by the GA in “wishing to promote cooperation between the UN and the IOC”. The IOC was thereby formally recognised by UN member states, which identified a good level of coherence between the Olympic Charter and general UN goals and values. An increasingly strong IOC involvement in relevant UN policy shaping processes has resulted from this status in recent years.

This is also true for deliberations within the Human Rights Council (HRC). During the past years, there has been a noteworthy increase of HRC activities, considerations and documents in relation to Human Rights and Sport. Initially focusing on specific human rights questions like adequate housing²⁴ or racism and xenophobia,²⁵ the HRC has more recently shifted to addressing sport and human rights as a theme with more general implications. This is not to say that specific aspects have been disregarded or were no longer considered in the central UN human rights body. On the contrary, they are even pursued with an increased level of attention. As an indicator for this, thematic side-events on the theme have become a regular addition to HRC sessions.²⁶

22 MINEPS is considered the only official summit of ministers responsible for sport. The latest MINEPS V was hosted by the Federal Republic of Germany in Berlin in May 2013 where the policy guideline “Declaration of Berlin” was adopted by the ministers. Previous editions of MINEPS had been fundamental for the establishment of the International Charter on Physical Education and Sport just like the Convention against Doping in Sport.

23 Resolution A/RES/64/3, adopted by the GA on 19 October 2009.

24 Cf. above.

25 Cf. above.

26 During the 27th HRC session, an HRC Ad Hoc Committee meeting with expert consultation was e.g. held on the theme of Sport and Racism.

During the 27th HRC session, HRC resolution 27/8 was adopted by member states which asked for its Advisory Committee to finalise and to present a “study on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them”. Member states and other relevant stakeholders were asked to contribute to this study. A progress report about the drafting process and the contributions already received by the Advisory Committee was presented in August 2014.²⁷ Further sport-related HRC documents came in the form of a joint cross-regional statement on Sport and Human Rights and a cross-regional statement on Mega [Sport] Events delivered by member states on 23 March 2015. Both statements reaffirm and address the role and responsibility of sport and its stakeholders in a human rights context.²⁸

During the 30th HRC session, the Advisory Committee *Report on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them*, was eventually adopted by the Council in its document A/HRC/30/50. The report not only generally formulates the applicability of all human rights instruments to the field of sport, it suggests a strengthened look at Human Rights and Sport themes. The indication provided by the text clearly is to take a broader approach to the theme. Critical aspects which have often been neglected in the past have been put on the agenda. For successful policy shaping such formalised references can form valuable entry points to a more specific approach to the generally introduced matter in the future.

With a subsequent resolution in confirmation of the report, a next step has been taken toward the formulation of a UN Human Rights and Sport policy. Resolution A/HRC/RES/31/23 “[...] Takes note with appreciation of the final report of the Advisory Committee on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them, and *encourages States, national, regional and international sport organizations and other stakeholders to implement, as appropriate, its recommendations.* [...]” With this encouragement towards member states and other stakeholders, the HRC policy development process in the field of Human Rights and Sport can be considered as having been launched. A subsequent high level panel on “the possibility of using sport and the Olympic ideal

27 Information about this process just like the progress report can be downloaded and reviewed on the OHCHR HRC Advisory Committee site: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/AdvisoryCommittee/>.

28 The two statements can be retrieved from the official websites of the permanent missions to the UN at Geneva of China and Germany respectively.

to promote human rights for all, including persons with disabilities” with the participation of the UN High Commissioner for Human Rights, Mr. Zeid Ra’ad Al Hussein, is another indication to this fact.²⁹ These “soft” indicators constitute important yardsticks in all UN policy processes.

Policy work in international organisations’ processes is predominantly (still) a government domain. Third and non-nation state actors are not designated decision makers, but see their increasing inclusion in political deliberations also in Human Rights and Sport. UN policy in the field of sport has been in general existence for long; a particular evolution and more specific initiatives have been noteworthy since the beginning of the new millennium, also linked to the organisation’s Millennium Development Goals (MDGs). With the adoption of the Sustainable Development Goals (SDGs) in autumn 2015, a more inclusive approach to human rights has been defined for the entire international community. This also has an impact on the specific field of Human Rights and Sport where a reinforced policy focus can already be observed.

6. Outlook and Conclusion

In a broad social perspective, questions of Human Rights and Sport have long been marginalised. Sport commentary and review have regularly focused on very specific incidents. Human rights questions have, therefore, not been at the centre of a general public perception and debate. In some of the specialised thematic fora and websites of human rights groups – like Amnesty International, Human Rights Watch and Terre des Hommes – the topic has been attributed an increasing relevance and recognition throughout the past few years. Revelations around cases of bad governance and/or corruption in international sport organisations have inspired general media interest and broader public attention. References to the more abstract general Human Rights and Sport theme are at least very timidly increasing alongside this development.

This is fertile ground for a growing expert focus in the area: A “Sport and Rights Alliance” has been formed by the mentioned and other non-governmental organisations to continuously address human rights matters in relation to mega-sporting events. A broader multi-stakeholder coalition for “making human rights central to the planning, delivery and legacy of mega-sporting events” is currently taking its first formal steps. Government, international organisations, civil society, sport organisations, business, workers’ unions and other stakeholders are taking part in the process. A Multi-Stakeholder Steering Committee for the group has been formed and is chaired

²⁹ The panel discussion was held on 28 June 2016 upon the occasion of the 32nd HRC session in Geneva.

by former UN High Commissioner on Human Rights, Mrs Mary Robinson.³⁰ Mr John Ruggie, author of the UN Guiding Principles on Business and Human Rights as former UN Secretary-General's Special Representative for Business and Human Rights, presented his report "For the Game. For the World. – FIFA and Human Rights" in early 2016. – It is hardly too much to say that after years of hesitation and contemplation, some principal themes of Human Rights and Sport are finally being addressed with new fervour.

The mega-sporting event and professional sport contexts have been at the centre of attention and activity, often due to their profitability and media prone character. The extension is logical in so far as action taken and news formulated on such events also forms the core of sport reporting. Sport as a platform for delusion and enjoyment was long promoted as a mind-soothing worry-free antidote to worldly challenges. Followers and supporters are, according to this concept, regularly considered not to have a greater interest in the more severe facets of their surrogate "culture" or "religion".

The neglect of human rights topics in the day-to-day sport business dwellings has, for a long time, appeared to be a welcome fashion to avoid "complications" in the pursuit of business goals. The "autonomy of sport" argument has served to support this ambition. Most perceived "threats" to economic success through the emergence of human rights themes were considered to be best ruled out by relative negligence. Some decision-makers in the political field have taken on the approach originally pursued by sport functionaries. A trend away from this and towards an increasing openness to the topic should include coverage of the social component of sport. It is a starting point, but cannot be the sole ambition to change the way mega-sporting events are attributed, organised and conducted. The existing basis of a general policy should be used to develop a more comprehensive approach to Human Rights and Sport. Both the UN Agenda 2030 and the revised UNESCO International Charter on Physical Education, Physical Activity and Sport carry inclusive human rights policy concepts which can serve as stepping stones for this development. In following this lead and in adequately addressing the broad range of human rights challenges connected to the social component of sport, a truly positive impact of the phenomenon that is sport could be generated.

The UN Human Rights Council has prepared the ground for the complicated

³⁰ Mrs Robinson has pursued the theme of Human Rights and Sport in her role as Patron of the Institute on Human Rights and Business (IHRB). In advance of the 2014 Brazil World Cup she addressed an open letter to FIFA president Blatter together with John Ruggie, Chair of IHRB, calling for increased due diligence efforts.

process toward sensibly applying existing human rights standards and instruments to the sport sphere. With the adoption of the Advisory Committee Report on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them, the HRC has addressed the theme of Human Rights and Sport in a more holistic manner for the first time. Further steps will have to be taken to develop a (more) coherent policy approach truly living up to the diversity of aspects and actors at stake in the future. One of these steps could be a specific review of relevant public international law by the UN International Law Commission (ILC). Designated experts could therein conduct a stock-taking of the status quo in fulfilling their mandate to “initiate studies and make recommendations for the purpose of: [...] encouraging the progressive development of international law and its codification”.³¹ Concrete suggestions for required and/or desired international legal and political instruments could be developed on this basis.

To support this kind of public policy efforts, inclusive multi-stakeholder processes have been identified as a suitable tool. They are consequentially explicitly encouraged in the Agenda 2030. Existing formats like the UNESCO CIGEPS group of states with its Permanent Consultative Council should be involved in the deliberations toward a more coherent Human Rights and Sport approach. The social and amateur aspects of sport should have an important role in the pursuit of all of this.

References

LITERATURE

- Andersen, Jens Sejer 2015: *The Year that Killed the Autonomy of Sport, Play the Game*, Aarhus.
- Burgheim, Jonas/ Karen, Petry/ Weinberg, Ben 2016: *Walk the Talk? How the EU and the UN Contribute to the Development of Holistic Sport Policies*, Routledge (post-print status), London.
- Chappelet, Jean-Loup 2016: *Autonomy and governance: Necessary bedfellows in the fight against corruption in sport*, Global Corruption Report, Routledge, London.
- Council of Europe Committee of Ministers 2014: *Convention on the Manipulation of Sports Competitions*, Strasbourg.
- David, Paulo 2004: *Human Rights in Youth Sport: A Critical Review of Children's Rights in Competitive Sport*, Routledge, London.
- European Union 2007: *Treaty on the Functioning of the European Union*, Lisbon.
- German Federal Government Coalition Agreement 2013: *Shaping Germany's Future*, Berlin
- Giulianotti, Richard 2006: *Human Rights, Globalization and Sentimental Education: The Case of Sport*, in: Giulianotti, Richard/ McArdle, David (eds.): *Sport, Civil Liberties and Human Rights*, Routledge: London.

³¹ Cf. Charter of the United Nations, article 13, para 1, lit. a).

- Giulianotti, Richard/ McArdle, David (eds.) 2006: Sport, Civil Liberties and Human Rights, Routledge, London.
- Glasgow Commonwealth Games Organising Committee 2014: Approach to Human Rights, Glasgow.
- Ireland-Piper, Danielle/ Weinert, Kim 2014: Is there a 'Right' to sport?, SelectedWorks, Bond University, Gold Coast (Qld.).
- Ruggie, John G. 2016, For the Game. For the World. – FIFA and Human Rights, Corporate Responsibility Initiative Report No. 68., Harvard Kennedy School, Cambridge (MA).
- Kidd, Bruce; Donnelly, Peter 2000: Human Rights in Sports, *International Review for the Sociology of Sport*, no. 35/2, SAGE Pub, London.
- Mrkonjic, Michaël 2013: The Swiss regulatory framework and international sports organisations, Action for Good Governance in International Sports Organisations, Danish Institute for Sports Studies, Aarhus.
- Trumphyte, Rugile 2016: The gap between sports institutions and the public will, *Global Corruption Report: Sport*, Routledge, London.
- United Nations, Charter of the United Nations, 1945
- UNESCO General Conference, International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport, 2015
- UNESCO General Conference, International Charter of Physical Education and Sport, 1978
- UNESCO General Conference, International Convention against Doping in Sport, 2005
- United Nations General Assembly, Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, A/RES/34/180, 1979
- United Nations General Assembly, Convention on the Rights of Persons with Disabilities, A/RES/61/106, 2006
- United Nations General Assembly, Universal Declaration of Human Rights, Resolution A/RES/3/217 A, 1948
- United Nations Human Rights Council Advisory Committee, Report on the possibilities of using sport and the Olympic ideal to promote human rights for all and to strengthen universal respect for them, A/HRC/30/50, 2015
- United Nations Human Rights Council, Human rights and transnational corporations and other business enterprises, A/HRC/RES/17/4, 2011
- United Nations Human Rights Council, Promoting human rights through sport and the Olympic ideal, A/HRC/RES/31/23, 2016

FILM

- Carion, Christian: Joyeux Noël/Merry Christmas, Nord-Ouest Production, 2005.
- Hopkins, Stephen: Race, Focus Features, 2016.
- Irvin, Richard: The Jesse Owens Story, Harve Bennett Productions/Paramount Television, 1984.

Nadine Scharfenort

Gleichberechtigung, Freiheit, Selbstbestimmung? – Partizipation von Frauen im Sport in der arabischen Golfregion

1. Einleitung

Die Olympischen Sommerspiele 2012 in London stellten in Bezug auf das Thema „Frauenrechte“ in zweierlei Hinsicht eine Besonderheit dar: In der Geschichte der Spiele waren zum ersten Mal in allen angebotenen sportlichen Disziplinen Athletinnen vertreten, was eine beeindruckende, aber lang fällige Errungenschaft für die Gleichheit der Geschlechter – zumindest hinsichtlich der Partizipation – darstellt; Parität wurde dennoch in den einzelnen Disziplinen nicht erreicht. Erstmals repräsentierten aber auch zwei Sportlerinnen den Staat Saudi-Arabien. Was für westliche Gesellschaften inzwischen eine Selbstverständlichkeit darstellt, bedeutete für Saudi-Arabien eine Sensation: Mit der Teilnahme von *Sarah Attar* (Mittelstreckenläuferin) und *Wojdan Ali Seraj Abdulrahim Shahrkani* (Judoka) traten erstmals Frauen stellvertretend für Saudi-Arabien in der Öffentlichkeit auf; gleichzeitig war die Teilnahme an Auflagen durch das Internationale Olympische Komitee (IOK) gebunden, die längerfristig die Partizipation von Frauen im Bereich des Sports in Saudi-Arabien fördern soll.

Die islamisch-arabischen Gesellschaften befinden sich in einem Umbruch, an dem Frauen einen wesentlichen Anteil haben und der zu neuen Machtverhältnissen zwischen der alten und jungen Generation, und insbesondere zwischen den Geschlechtern, führt. Frauen spielen in der islamisch-arabischen Welt in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine immer größer und wichtiger werdende Rolle und sind damit an einem tief greifenden Wandel beteiligt. Im privaten sowie im öffentlichen Bereich schaffen sich Frauen immer mehr Freiheiten und fordern ihre Rechte ein, wie z. B. die Möglichkeit sich sportlich zu betätigen. Auch wenn es dem Ausüben von Frauensport in vielen Ländern im islamisch-arabischen Raum noch an gesellschaftlicher Akzeptanz fehlt, so gibt es zahlreiche *bottom-up* und *top-down* gesteuerte Initiativen, die die Partizipation von Mädchen und Frauen im Breiten- und Leistungssport unterstützen und fördern. Normativ-ethische Einstellungen unterliegen aber dem kulturellem Wandel (vgl. Dahl 2008: 225),

und jüngere Entwicklungen im islamisch-arabischen Raum, insbesondere in den Staaten des Golfkooperationsrats (GKR) Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate (VAE), zeigen, dass internationaler Leistungssport auch in diesen Ländern populär und die Teilnahme am Breitensport für muslimische Mädchen und Frauen zunehmend attraktiver wird.

Dieser Beitrag setzt sich mit der gesellschaftlichen Rolle der Frau im islamisch-arabischen Raum auseinander, die stark durch sozio-kulturelle Normen und Werte gesteuert wird. Die Ausübung von Sport als zentraler Faktor für das psychische und physische Wohlergehen des Menschen wird in Zusammenhang mit Menschen- und Frauenrechten gesetzt. Ziel ist es dabei, die aktuelle Situation von Frauen anhand von ausgewählten Beispielen in den GKR-Staaten darzustellen.

2. Die gesellschaftliche Stellung der Frau im islamisch-arabischen Raum

Ein 2006 erschienener Bericht des (UNDP) über die Situation von Frauen in der islamisch-arabischen Welt bestätigte, dass immer mehr arabische Frauen wichtige Positionen im gesellschaftlichen und politischen Leben besetzten, allerdings eine Geschlechtergleichstellung bei weitem nicht erreicht ist. Obwohl viele Einzelfälle von emanzipierten weiblichen Persönlichkeiten bekannt sind, so sei die Mehrheit der Frauen nach wie vor durch physische und mentale Gewalt in ihrer individuellen Entfaltung eingeschränkt (UNDP 2006: III f.).

Die Rolle vieler Frauen in islamisch-arabischen Ländern hat sich seit Veröffentlichung nur marginal geändert. Auch die aktuelle Ausgabe des *Global Gender Gap Report 2015* zeigt auf, dass die Geschlechterparität in der Ländergruppe „Mittlerer Osten und Nordafrika“ im weltweiten Vergleich am wenigsten hergestellt ist und die Staaten in den meisten Kategorien mit den schlechtesten Ergebnissen abschneiden. Auch wenn sich die Lücke im letzten Berichtszeitraum zwischen 2015 und 2016 um drei Prozent verringert hat, so ist sie noch 40 Prozent von der vollständigen Schließung entfernt (WEF 2016: 31). Seit 2006 hat die Region im weltweiten Vergleich mit nur 2,9 Prozent (versus durchschnittlich vier Prozent) (WEF 2016: 30) den geringsten Fortschritt verzeichnen können. Gerade bezüglich der wirtschaftlichen und politischen Partizipation besteht am wenigsten Parität. Selbst in den Bereichen Bildung und Gesundheit, in denen die Unterschiede zwischen den Geschlechtern beinahe nivelliert sind, bestehen immer noch große Disparitäten zwischen den Ländern (vgl. WEF 2016: 14 f., 24). Bemerkenswert

ist, dass die GKR-Staaten im Vergleich zu anderen Ländern des Mittleren Ostens und Nordafrikas am besten abschneiden¹.

Die Gesellschaften der islamisch-arabischen Welt sind vielseitig und setzen sich aus Menschen unterschiedlicher sozialer Klassen, ethnischer Gruppen und religiöser Glaubensrichtungen, Staatsangehörigkeiten und sprachlichen Gemeinschaften zusammen, die in urbanen und ländlichen Räumen leben. Historische und aktuelle Migrationsbewegungen aus Afrika, Asien und Europa in die Region oder innerhalb der islamisch-arabischen Welt, soziale und wirtschaftliche Faktoren, die Bevölkerungsentwicklung und der demographische Wandel sowie Auswirkungen der Globalisierung haben die lokalen Gesellschaften durch neue Ideologien, Lebensstile und Konsumgewohnheiten geprägt und herausgefordert. Gleichzeitig sind diese abhängig von Nationalismus, säkularistischen Bewegungen, einer Wiederbelebung des Islam sowie von einer zunehmenden Verwestlichung.²

Die unterschiedlich ausgelegte, religiös legitimierte Geschlechterordnung prägt und bestimmt insbesondere das Leben von Frauen. Männern und Frauen werden durch die islamische Lehre, die ganzheitlich das Leben ihrer Bekenner durchdringt und das Alltagsleben strukturiert, biologisch determinierte Rollen zugeschrieben, weshalb die islamische Gesellschaftsordnung als Rahmenwerk für das Handeln von Muslimen verstanden werden kann (vgl. Searle 1997: 139, Roggenthin 2000: 26). Der Islam als Religion ist demnach nicht nur eine Glaubensrichtung, sondern auch ein Gesellschaftssystem, das das Alltagsleben der Bevölkerung – und insbesondere das der Frauen – maßgebend mitbestimmt und regelt. So bestimmen Koran und die Rechtsvorschriften der Scharia auch heute noch die moralische und soziale Stellung der Frau. In der gelebten Praxis führt dies jedoch häufig zum Missbrauch der Religion und zu Rechtsverdrehungen aufgrund von patriarchalischen Auslegungen oder stetigen Neuinterpretationen des Korans, die das islamische Recht mehr und mehr aushöhlen, die Rechte der Frau gegen ihren Willen einschränken, dabei deren gesellschaftliche Stellung im islamisch-arabischen Raum verschlechtern und ihnen eine minderwertige, passive und untergeordnete Rolle zuschreibt.³

Das familiäre System sowie die gesamte gesellschaftliche Struktur sind stark patriarchalisch beeinflusst. Kritische Stimmen befinden das Patriarchat, das die männlichen und älteren Mitglieder der Gesellschaft privilegiert und ihnen mehr Freiheiten und

1 Kuwait: 117, VAE: 119, Katar: 122, Bahrain: 123, Saudi-Arabien: 134 und Oman: 135 von 145 untersuchten Ländern (WEF 2016: 15).

2 Vgl. etwa AlBuhairan 2015: 259, Scharfenort/Plien 2013: 45, Walther 1996: 605, Sfeir 1985: 300.

3 Vgl. auch Kratochwil 2012: 20, Aksay 2010: 26f., Dahl 2008: 221.

Vorteile verschafft, als wesentliche Hürde zur Umsetzung von Gleichheit und Demokratie (vgl. Hadad 2011). Alter und Geschlecht bestimmen über die individuelle Position in der familiären Hierarchie. Gleichzeitig wird das Verhalten aller Mitglieder zur Aufrechterhaltung der Familienehre kontrolliert; für Frauen bedeutet dies eine patriarchalisch ausgeübte Macht, die in ihre Privatsphäre eingreift und diese durch Geschlechtersegregation oder Verhaltensregeln reglementiert. Die Kontinuität der Familiennetzwerkstrukturen im privaten und öffentlichen Raum bedeutet, dass Frauen auf allen Ebenen mit diesen Strukturen konfrontiert sind (vgl. Joseph 1999: 198, Scharfenort/Plien 2013: 45 f.). Dabei hängen die Möglichkeiten zur individuellen Entfaltung, ebenso die Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten von öffentlichen bzw. institutionalisierten (Frauen-)Räumen in starkem Maße vom Einkommen, von der Religiosität, dem Grad an Liberalität und Aufgeschlossenheit des Haushaltsvorstandes gegenüber gesellschaftlichen Neuerungen sowie von der Zugehörigkeit zu einflussreichen Gruppen ab. Roggenthin (2000: 241) hat in ihrer Studie über Frauenräume in Damaskus festgestellt, dass sich Ansehen, der Rang und die politische Macht der Familie innerhalb der lokalen Gesellschaft sowie die politische Stärke der ethnischen Gruppe auf die Reputation der Frau auswirken. Je angesehenere die Familie ist, desto mehr Freiheiten genießen weibliche Mitglieder. Diese Beobachtung kann auch auf die GKR-Staaten übertragen werden, deren lokale Gesellschaften aus Familien strukturiert sind, die unterschiedlichen Positionen innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie einnehmen.

Die gesellschaftliche Realität ist bipolar organisiert, und die Trennung der Lebensbereiche nach Geschlecht schafft und erhöht die zwischenmenschliche Spannung (vgl. Heller/Mobashi 1993: 186, 188). Dennoch darf die strikte räumliche Segregation der traditionellen gesellschaftlichen Räume in ein „Innen“, das der Frau, und ein „Außen“, das dem Mann zugeordnet ist, bzw. eine Aufteilung in Männer- und Frauenöffentlichkeiten, nicht vorschnell mit Diskriminierung und Einschränkung von freiheitlichen Rechten von Frauen gleichgesetzt werden, sondern müssen laut Roggenthin (2000: 13) „vor dem Hintergrund der geschlechtergetrennten Gesellschaft betrachtet und interpretiert werden“. Ebenso darf nicht vernachlässigt werden, dass der arabisch-islamische Raum keine homogene Einheit ist, sondern aufgrund unterschiedlicher historischer, politischer, sozioökonomischer und rechtlicher Konstellationen eine äußerst heterogene Entität darstellt. Obwohl Frauen individuell aufgrund ihrer Sozialisation, den unterschiedlichen Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und Erwartungshaltungen, die an sie gestellt werden, Entscheidungen fällen und sich verwirklichen können, sind ihre Alltagsrealitäten aufgrund unterschiedlicher Kulturtraditionen

von sozialen Restriktionen, gesellschaftlichen Tabus und anderen Kontroversen geprägt (vgl. Dahl 2008: 220, Sfeir 1985: 284).

3. Menschenrechte, Frauenrechte und Sport

Die Ausübung von Sport ist für den Menschen ein wichtiger Faktor für sein psychisches und physisches Wohlergehen. So erzielt der moderne Sport durchaus positive Wirkungen, wie z. B. Förderung von Gesundheit und Fitness, Entwicklung von sozialen Fähigkeiten oder die Überwindung von Grenzen hinsichtlich sozialem Status, Geschlecht, Hautfarbe, Religion oder ethnischer Herkunft.⁴ Die Ausübung von Sport bedeutet also einerseits einen wichtigen Beitrag für die individuelle Persönlichkeitsentfaltung, insbesondere was die Werte Freundschaft, Exzellenz und Chancengleichheit sowie die Entwicklung eines kollektiven Bewusstseins anbelangt, andererseits fördert er das allgemeine gesundheitliche Wohlbefinden und wirkt präventiv gegen Krankheiten. Die gleichberechtigte Ausübung von Sport unter Ausschluss sämtlicher Form von Diskriminierung ist beispielsweise als eines der sieben Prinzipien in der Olympischen Charta verankert (vgl. IOC 2015: 14).

Der Gesundheitsaspekt bzw. die Rolle von Gesundheit spiegeln sich auch in drei der 12 *Millennium Development Goals* (MDG; Ziele 4, 5 und 6) wider und wird als wesentlicher Faktor angesehen, um andere MDGs zu erfüllen.⁵ Dabei wird die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie die Stärkung der Rolle der Frau („*promote gender equality and empower women*“) hervorgehoben. Als wichtiger Beitrag des Sports für die Verbesserung der Gesundheit und des allgemeinen Wohlbefindens wird explizit auf physische Aktivität und Bildung durch Zugang zu Gesundheitsinformationen im Rahmen von sportbasierten Programmen hingewiesen.⁶ Die Förderung von Geschlechtergleichstellung ist auch in der *Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung* (Sustainable Development Goals 2030) ein wesentliches der 17 formulierten Ziele.⁷

In der Präambel der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization, WHO*) von 1946 ist ein grundlegendes Recht des Menschen auf „*enjoyment of the highest attainable standard of health*“ gegeben. Die Grundidee des Rechts auf Gesundheit, so wie es auch im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und*

⁴ Vgl. Afzal Ismail, zit. von Dahl 2008: 202.

⁵ Vgl. UN SDP IWG 2008: 26.

⁶ Vgl. UN SDP IWG 2008: 31.

⁷ Vgl. UN SDG 2016.

kulturelle Rechte von 1966 (seit 1976 in Kraft) niedergelegt ist, bedeutet, dass der Staat die individuelle Gesundheit des Menschen schützt und nicht beeinträchtigt⁸. Dieser Aspekt ist insbesondere im Zusammenhang mit der Ausübung von Sport von besonderer Bedeutung.

Das wichtigste völkerrechtliche Menschenrechtsinstrumentarium für Frauen ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women; CEDAW*), das am 18. Dezember 1979 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) verabschiedet wurde und am 3. September 1981 völkerrechtlich in Kraft trat. Die Konvention wurde inzwischen von 189 Staaten⁹ (Stand: Oktober 2016) unterzeichnet, jedoch haben einige Länder Vorbehalte (engl. *reservations*)¹⁰ formuliert, die ihnen Spielraum bei der Einhaltung und Umsetzung von Maßnahmen gewähren.

Durch die Frauenrechtskonvention, die Teil der insgesamt neun Kernabkommen des UN-Menschenrechtsschutzes ist, werden Standards zur Bekämpfung der Frauendiskriminierung in den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung, Politik und Gesetzgebung festgelegt. Diskriminierung der Frau wird in Artikel 1 der Konvention dabei wie folgt definiert:

„[...] distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field“ (UN Women 2016).

In Bezug auf sportliche und Freizeitaktivitäten sowie der kulturellen Teilhabe finden sich in zwei Artikeln Absätze, die die Beseitigungen der Benachteiligung des weiblichen Geschlechts durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen gewährleisten. Artikel 10 (*Education*) besagt, dass Frauen die gleichen Möglichkeiten geboten werden müsse, „[...] to participate actively in sports and physical education“. Weiterhin legt Artikel

8 Zur völkerrechtlichen Verankerung sowie den Grundzügen des Menschenrechts auf Gesundheit und staatlichen Achtungspflichten siehe Krennerich 2015.

9 Von den 22 Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga haben folgende Länder die CEDAW unterzeichnet: Ägypten, Algerien, Bahrain, Djibouti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Oman, Saudi-Arabien, Süd-Sudan, Syrien, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate (Stand: Juni 2016).

10 Vorbehalte formuliert haben Ägypten, Algerien, Irak, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien sowie alle sechs GKR-Staaten. Die Vorbehalte der GKR-Staaten beziehen sich in erster Linie um die Einhaltung und Umsetzung von Regelungen, die mit der Scharia konform gehen.

13 (*Economic and social benefits*) der UN-Frauenrechtskonvention die Verpflichtung zur Beseitigung von Diskriminierungen der Frau in allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens fest. Neben dem Recht auf Familienbeihilfen (Art. 13a) und dem Recht zur Kreditaufnahme (Art. 13b) wird explizit das Recht auf Teilnahme an Freizeit, Sport und kulturellem Leben formuliert: „(c) The right to participate in recreational activities, sports and all aspects of cultural life“. Alle Unterzeichner verpflichten sich ausdrücklich, Barrieren abzubauen und den Zugang zu entsprechenden Einrichtungen und Institutionen im kulturellen Leben zu fördern.

Alle sechs GKR-Mitgliedsstaaten haben die Konvention unterzeichnet, sich aber Vorbehalte (*reservations*) ausbedungen. Zwar wurden keinem der Staaten Vorbehalte gegen den im vorherigen Abschnitt behandelten Artikel 13 eingelegt. Doch betreffen die Vorbehalte insbesondere die Sicherstellung der Konformität der Konvention mit der Scharia, die Beibehaltung des bestehenden Familienstandsrechts (Artikel 9, Abs. 2: Weitergabe der Staatsbürgerschaft durch den Mann) oder das vorbehaltliche Recht auf Entbindung von einzelnen Vereinbarungen bzw. deren Umsetzung, z. B. im Falle von Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens (Artikel 29 Abs. 1, z. T. Abs. 2), auf die alle sechs Staaten insistieren. Nicht mit der Konvention konform gehen Katar und die VAE bezüglich der gesetzlichen Gleichstellung von Mann und Frau (Artikel 15 Abs. 2), Bahrain und Oman legen Ergänzungen hinsichtlich der Freizügigkeit und freien Wohnstandort- und Arbeitswahl (Artikel 15 Abs. 4) vor. In Bezug auf Ehe- und Familienfragen (Artikel 16) werden Vorbehalte von Bahrain, Katar, Oman und den VAE eingebracht. Katar hält zudem ausdrücklich fest, dass die Unterzeichnung der Konvention sowie die Adaptierungen keinerlei externen Einfluss und Interpretationsspielraum zulassen, was die gesellschaftliche Rolle der Frau anbelangt (vgl. UN MTDSG o. J.: 4, 6, 8, 9, 10).

Auch wenn es sich hier um allgemeine Bestimmungen handelt, die vorbehaltlich die Gleichstellung der Geschlechter konterkarieren, so wird umso mehr deutlich, welchen Diskriminierungen Frauen in den einzelnen Ländern ausgesetzt sind und wie sich diese auf ihr individuelles Alltagsleben auswirkt.

4. Gesellschaftliche Normen, Körperlichkeit, Bewegung und Sport im Islam

Themen wie „Frau und Islam“ sowie „Sport und Islam“ polarisieren stark im öffentlichen Diskurs außerhalb von islamischen Kontexten und illustrieren sehr deutlich das Spannungsverhältnis zwischen religiösen und säkularen Werten (vgl. Benn/Pfister/

Jawad 2011: 1). Im Vordergrund der Kontroversen stehen häufig von stereotypen Bildern begleitete Vorstellungen über patriarchalisch unterdrückte, aus der Öffentlichkeit ausgeschlossene Frauen sowie weibliche Bekleidungs Vorschriften, die Frauen den Zugang zum und die Teilnahme am Sport erschweren. Diese können gesellschaftlich normativ oder religiös argumentiert, aber auch institutionell verhängt sein (vgl. Sfeir 1985: 283). Viel diskutiert wurde in diesem Zusammenhang beispielsweise das Kopftuchverbot für Fußballerinnen, das 2007 durch die FIFA verhängt, 2012 dann wieder aufgehoben wurde (vgl. DFB 2012). 2011 unterstützte das IOK zudem die FIFA-Entscheidung, das iranische Fußball-Frauenteam von den ersten Olympischen Jugendspielen in Singapur auszuschließen, da die Spielerinnen im Hijab antreten wollten.¹¹

Die islamische Ethik basiert auf Respekt vor dem Körper und der Seele. Im Koran finden sich zwar keine Stellen, die sich ausdrücklich mit der Ausübung von Sport beschäftigen, vielmehr werden Empfehlungen hinsichtlich körperlicher Betätigung und Motivation zur Pflege und Stärkung des Körpers ausgesprochen.¹² In verschiedenen Hadithen wird auf Aussprüche des Propheten Muhammads verwiesen, der für einen gesunden Lebensstil eintrat und sportliche Aktivitäten in Form von Reiten, Bogenschießen, Schwimmen, Laufen, Ringen und der Jagd empfahl. Körperliche Eigenschaften wie Kraft, Schnelligkeit und Gesundheit sind im Islam zudem positiv konnotiert.¹³ Obwohl also kein explizit formuliertes Verbot von sportlicher Betätigung – weder im Breiten-, Eliten- noch im Leistungssport – verhängt wird, ist die Teilnahme am bzw. Ausübung von Sport für muslimische Mädchen und Frauen in vielen Ländern auch heute noch nur eingeschränkt möglich. Dies ist auf die Trennung der Geschlechter besonders im öffentlichen Raum sowie das Bedeckungsgebot der *Aura* (arab. عورة, DMG *'aura*) nach religiösen Vorschriften zurückzuführen.¹⁴ Der Grad der Einschränkung unterscheidet sich jedoch zwischen den Ländern und ist auf eine unterschiedliche liberale bis konservative Auslegung und Umsetzung der gesellschaftlichen und kulturellen Normen und Werte, insbesondere was die weibliche Präsenz in der Öffentlichkeit und den Umgang zwischen den Geschlechtern anbelangt, zurückzuführen.

Eine Barriere stellt die Auslegung der Bekleidungs Vorschriften dar. Das Verhüllungsgebot der *Aura* wird nach Geschlecht und sozialem Status unterschieden und gilt

11 Vgl. zu diesem Thema etwa FAZ 27. November 2011.

12 Vgl. Fasting/Walseth 2003: 53, zit. nach Damir-Geilsdorf/Pelican 2014: 8f.; Sfeir 1985: 293.

13 Vgl. Pfister 2003: 211; Herzbrü 1977, zit. nach Aksay 2010: 42f.

14 Vgl. Amman 2005, zit. nach Aksay 2010: 55.

für Männer gleichermaßen wie für Frauen. Der männliche Körper muss vom Nabel bis zum Knie verdeckt sein, Frauen sind verpflichtet, den gesamten Körper mit Ausnahme von Füßen, Händen und Gesicht mit weiten Kleidern zu verhüllen, wobei situativ unterschieden wird, wem die Frau gegenüber tritt (z.B. fremden oder verwandten Männern, Jugendlichen, Nicht-Muslimen).¹⁵ In der Öffentlichkeit dient die Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften insbesondere zum Schutz vor Blicken von anderen Männern, schränkt bei sportlicher Betätigung allerdings stark die Bewegungsfreiheit ein. Die Bedeckungsvorgaben spielen im Bereich des Frauensports eine große Rolle, da viele Sportarten bei deren Einhaltung nur eingeschränkt oder nicht ausgeübt werden können. Da sportliche Betätigung in vielen muslimisch geprägten Gesellschaften als Privileg der Männer angesehen wird, wirkt diese weit verbreitete Ansicht ebenfalls entwicklungshemmend (vgl. Ammam 2005, Aksay 2010: 44, 55).

Zudem kann weltweit das Phänomen beobachtet werden, dass Sportarten als „männlich“ oder „weiblich“ assoziiert werden, ebenso wie sich der Stereotyp hartnäckig hält, dass Frauen aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit Männern unterlegen seien oder sich die duale Herausforderung zwischen Haushaltspflichten und sportlicher Aktivität nicht vereinbaren lassen (vgl. UN 2007: 15). Frauen sind daher in den meisten Ländern der islamisch-arabischen Welt – religiös und/oder kulturell begründet – benachteiligt oder gar von sportlichen Aktivitäten ausgeschlossen. Insbesondere in konservativen islamischen Gesellschaften ist der Frauensport schwer vereinbar mit den Werten des Islam und der Rolle der Frau. Diese unterschiedlichen Auffassungen führen dazu, dass sich Frauen häufig informell organisieren (vgl. Dorsey 2016: 216) und sportliche Aktivitäten z.T. heimlich oder privat im eigenen Wohnraum ausführen. Die ursprünglichen Lehren des Islam, die tatsächlich die körperliche und geistige Entwicklung beider Geschlechter befürworteten, wurden inzwischen durch andere einschränkende Kultureinflüsse überschattet.

Die strenge Geschlechtertrennung speziell im öffentlichen Raum schränkt Frauen ebenfalls bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten ein. So müssen sie einerseits die Bekleidungs Vorschriften strikt einhalten, andererseits kommt ihnen nur eingeschränkte Aufmerksamkeit zuteil, da Männern die Anwesenheit selbst als Trainer, Betreuer oder Zuschauer häufig nicht gestattet ist (vgl. HRW 2012). Weniger restriktiv ist die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen, zu denen Männer keinen Zutritt haben. Frauen können in deutlich legerer Kleidung und unter sich ungezwungener auftreten.

¹⁵ Vgl. Pfister 2003: 211 f. – Weiterführend zu Bekleidung als Lebenshaltung siehe Walter 1995: 616 f.

Trotz der genannten Einschränkungen, von denen insbesondere Mädchen und Frauen im Breitensport betroffen sind, hat zumindest der Leistungssport einen respektablen Stellenwert in den islamisch-arabischen Ländern erreicht und die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben an Bedeutung gewonnen: Waren es zunächst nur einzelne Athletinnen und Athleten, die während internationaler Wettbewerbe (z.B. Olympische Sommerspiele) ihr Land vertreten haben, so sind inzwischen Wettbewerbe entstanden, die Muslime zur Teilnahme berechtigen. Bereits 1993 wurden durch die *Islamic Federation of Women's Sport* (IFWS) die *Islamic Countries' Women Sports Solidarity Games* (auch: *Muslim Womens' Games*)¹⁶ eingerichtet.¹⁷ Eine deutlich längere Tradition haben die Panarabischen Spiele (*Pan Arab Games*), die seit 1953 in unregelmäßigen Abständen ausgetragen werden. Seit 1985 sind auch weibliche Sportlerinnen zur Teilnahme an der Multisportveranstaltung zugelassen (vgl. Bell 2003: 39 f.). 2005 haben erstmals die *Islamic Solidarity Games*¹⁸ in Mekka (Saudi-Arabien) stattgefunden, die in inzwischen 18 Sportarten ausgetragen werden – allerdings unter Ausschluss der Teilnahme von weiblichen Athletinnen („men-only“). Trotz Rückschläge wie z. B. im Jahre 2010 der Schließung der *Islamic Federation of Women Sport* (IFWS), die 1990 gegründet wurde und dem *National Olympics Committee* (auch finanziell) unterstand, sollte die Hoffnung nicht aufgegeben werden, dass der Frauensport zukünftig eine gewichtigere Rolle spielen wird.

5. Situation und Bedeutung des Sports in den GKR-Staaten

Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für die GKR-Staaten sind aufgrund ihrer geographischen Lage die klimatischen Verhältnisse auf der Arabischen Halbinsel mit Tageshöchsttemperaturen von z.T. weit über 40° C zwischen Mai und Oktober, die eine sportliche Betätigung im Freien für über die Hälfte des Jahres aus gesundheitlichen Gründen ausschließt. Umso bedeutender ist für die Bevölkerung in diesem Zusammenhang ein ausgewogenes Angebot an klimatisierten Einrichtungen, die die Ausübung von sportlichen und Freizeitaktivitäten ermöglicht. In allen GKR-Staaten

16 Die bisherigen Wettbewerbe haben 1993, 1997, 2001 und 2005 in Iran stattgefunden (MWSF 2016), 1996 wurde eine Testrunde in Islamabad ausgetragen (Bell 2003: 226).

17 Vgl. etwa Bell 2003: 225 f., Dahl 2008: 226.

18 Die *Islamic Solidarity Games* sollen im vierjährigen Rhythmus stattfinden, 2009 fielen sie allerdings aus aufgrund der angespannten politischen Situation zwischen Iran und der arabischen Welt aus. 2013 haben sie in Palembang (Indonesien) stattgefunden, der nächste Termin ist für 2017 in Baku (Aserbaidschan) vorgesehen.

wurden daher zahlreiche Institutionen (z. B. Clubs, Trainingszentren, Fitness Studios) geschaffen, die klimatisierte Innenräume, aber auch Outdoor-Bereiche anbieten, wobei zwischen den Ländern Disparitäten bestehen. Die Nutzung der Angebote ist in der Regel an (hohe) Mitgliedschaftsgebühren gebunden, was für einen erheblichen Teil der Bevölkerung aus finanziellen Gründen nicht leistbar ist. Die Nutzung erhält somit einen elitären Charakter. Hier kommt es zu einer „Hierarchisierung der vertikalen Sozialstruktur innerhalb der Frauenräume nach Höhe des Familieneinkommens“ (Roggenthin 2000: 247).

Obwohl Sport offiziell ein Pflichtfach in den Schulen ist, wird der Unterricht für Mädchen aufgrund der vielfach wertkonservativen Auslegung von sozio-kulturellen Normen und Werten sowie des Mangels an alternativen Lösungen zum Umgang mit der Geschlechtersegregation in vielen Ländern des islamisch-arabischen Raumes nicht angeboten – dies gilt häufig für öffentliche, weniger in privaten Schulen (vgl. UN 2007: 20, Sfeir 1985: 284). Das ist in wertkonservativeren Emiraten der VAE oder häufig an öffentlichen Schulen, vor allem aber in Saudi-Arabien der Fall, wo die Möglichkeiten der sportlichen Betätigung für Mädchen und Frauen sowie der Zugang zu entsprechenden Angeboten stark eingeschränkt sind und Mädchen und Frauen die Ausübung von Sport willkürlich verwehrt wird. Obwohl das IOK wie eingangs erwähnt Auflagen an die Teilnahme an den Olympischen Sommerspielen 2012 gebunden hatte, diese Missstände zu beheben, ist seither keine wesentliche Verbesserung der Situation beobachtbar.

Die gesellschaftliche Debatte setzt sich jedoch nicht ausschließlich mit der Diskriminierung von Frauen und Verletzung der Frauenrechte auseinander, sondern auch mit den positiven Auswirkungen regelmäßiger sportlicher Aktivität auf die Gesundheit. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang ebenfalls der erhöhte Bedarf an Behandlungen von Zivilisationskrankheiten, wie z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf und Adipositas, deren Anteil sich durch körperliche Bewegung deutlich verringern könnte (vgl. etwa HRW 2012, GTAI 2015). Die Diversität der islamisch-arabischen Länder spiegelt sich auch im allgemeinen Gesundheitszustand und -bewusstsein der Bevölkerung wider. Insbesondere Adipositas¹⁹ ist in den GKR-Staaten ein weit verbreitetes Phänomen, und Bahrain, Kuwait, Saudi-Arabien und die VAE zählen weltweit zu den Ländern mit dem höchsten Anteil an Adipositas-Erkrankungen in der Bevölkerung, was auf mangelnde Bewegung sowie eine ungesunde Ernährungsweise zurückzuführen

19 Laut WHO ist Adipositas eine bedeutende Ursache für chronische Erkrankungen und erhöht das Risiko verschiedener Krebsformen, deren Behandlung exorbitant hohe Kosten verursachen (GTAI 2015).

ist. Betroffen sind besonders Frauen, deren Anteil an Adipositas-Erkrankungen²⁰ in allen GKR-Staaten höher als bei den Männern ist.²¹ Dies kann auf den Wandel des Lebensstils, aber vor allem auf das eingeschränkte Angebot an Sportstätten, Clubs und Freizeitanlagen für Mädchen und Frauen sowie fehlende Alternativen (z.B. gesonderte Nutzungszeiten für Mädchen und Frauen) zurückgeführt werden. Abgesehen von einigen wenigen Einzelfällen im Leistungssport sind die islamisch-arabischen Länder weit von einer Geschlechterparität im Bereich des Sports entfernt (vgl. UNDP 2006: 101). Missstände ergeben sich also vor allem durch die Eingriffe in das individuelle Leben von Mädchen und Frauen, die daran gehindert werden, gleichwertig am öffentlichen Leben teilzunehmen, ihre Sozialkompetenzen zu steigern sowie einen gesunden und gesundheitsbewussten Lebensstil zu entfalten bzw. ihrer Familie in der Rolle eines Vorbildes zu vermitteln.

6. Förderung von (Frauen-)Sport in den GKR-Staaten

Im Jahr 2008 war Kuwait erstmals Gastgeber der *GCC Womens' Games*, die seither vier Mal, zuletzt 2015 in Oman, stattgefunden haben. Am Wettbewerb nahmen Athletinnen aus allen GKR-Ländern außer Saudi-Arabien teil. Begleitet wird die Veranstaltung auch durch ein kulturelles Programm, um sich nicht nur im sportlichen Wettbewerb zu messen, sondern den gegenseitigen Austausch zu fördern und die Beziehungen zwischen den Ländern zu stärken. Ziel ist es gleichzeitig, dem Frauensport im In- und Ausland mehr Sichtbarkeit und dadurch Akzeptanz zu verleihen.²²

Aktivitäten aus den VAE und Katar, deren Ziel es ist, als Sport-Destinationen auf globaler Ebene wahrgenommen zu werden, und Sport daher Teil der Marketing-Strategie ist und als politisch und ökonomisches Investment betrachtet wird (vgl. Bromber/Krawietz 2013), haben in den letzten Jahren regional und international Aufmerksamkeit erregt. Die VAE haben einige Initiativen gestartet, um den Breiten- und Leistungssport für Mädchen und Frauen zugänglich zu machen. Bemerkenswert ist, dass nicht nur auf föderaler, sondern auch auf den Emirats-Ebenen viel Energie investiert wird: Abgesehen von der Einrichtung von zahlreichen Ladies Clubs seit den 1970er Jahren, um Frauen und Kindern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung und Freizeitgestaltung in geschlechtergetrennten Räumen zu ermöglichen, haben sich

20 Kuwait: 48 % der Frauen (F), 36 % der Männer (M), Saudi-Arabien: 44 %(F), 28 %(M), VAE: 42 %(F), 25 %(M), Bahrain: 38 %(F), 21 % (M), Katar: 32 %(F), 19 %(M) und Oman: 17 %(F), 8 %(M) (AlNohair 2014: 80).

21 Vgl. AlBuhairan 2015: 259, AlNohair 2014: 80, Obermeyer et al. 2015: 255.

22 Vgl. Times of Oman, 7. März 2015; Khaleej Times, 4. März 2011.

in den vergangenen Jahren zunehmend Protagonisten dafür engagiert, die Situation von Mädchen und Frauen im Bereich des Sports auch auf regionaler Ebene zu stärken. Zum dritten Mal hat im Februar 2016 das alle zwei Jahre durchgeführte *Arab Women Sports Tournament*²³ in Sharjah stattgefunden, an dem 58 Clubs aus 18 Ländern teilnahmen.²⁴ Ein beliebter Mannschaftssport, der auch bei Mädchen und Frauen in der gesamten islamisch-arabischen Welt Anhängerinnen findet, ist Fußball. Die VAE stehen mit ihrer erst 2012 gegründeten Frauenmannschaft auf Platz 73 (Ranking vom 24. Juni 2016) im FIFA-Ranking, die Damenmannschaften aus Katar und Kuwait sind aktuell nicht gelistet, da sie länger als 18 Monate inaktiv waren (vgl. FIFA 2016; Dorsey 2016: 214).

Katar gilt in der arabischen Golfregion als Vorreiter, was die Förderung des Bewusstseins für einen gesunden Lebensstil und sportlichen Aktivitäten angeht und legt großen Wert auf die Bildung und Ausbildung der Bevölkerung, insbesondere der Frauen²⁵. So ist im langfristig angelegten Strategieplan *Qatar National Vision 2030* hinsichtlich der Entwicklung der Humanressourcen explizit die Partizipation in einem breiten kulturellen und Sportangebot formalisiert (vgl. GSDP 2008: 8). Ebenso wie Katar hat auch der Nachbarstaat **Bahrain** in seiner *National Development Strategy 2015-2018* die Förderung von sportlichen Aktivitäten und Einrichtungen mit dem Ziel der Förderung des Gesundheitsbewusstseins in der Bevölkerung an vielen Stellen formalisiert (vgl. BEDB 2008: 23, 55, 79 f.). Katar hat sich in der vergangenen Dekade insbesondere durch die Förderung des Breiten- und Einzelsports einen Namen gemacht: mit der Gründung der *Aspire Academy for Sports Excellence* 2004 werden Einzelathleten, aber auch Mannschaftssportarten gefördert, um Katar in den internationalen Wettbewerb zu integrieren. Die *Aspire Academy* ist eines der weltweit größten Trainingszentren mit verschiedenen Schwimm- und Sporthallen, Laboratorien, Krafträumen und Wohnheimen (vgl. Aspire Academy 2006), in der talentierte Nachwuchskräfte aus der gesamten Welt ausgebildet werden.

Kuwait galt hinsichtlich Gleichberechtigung und Förderung von Frauen schon früh als vergleichsweise fortschrittlich und wurde als Vorbild für viele Länder in der Region angesehen. Die Betonung der Doppelrolle der Frau im privaten und öffentli-

23 Nähere Informationen auf <http://awst.ae/en/> (letzter Zugriff: 20.06.2016).

24 Vgl. Khaleej Times, 31. Januar 2016.

25 Eine Vorbildfunktion erfüllt Sheikha Musa Bint Nassir al-Missned, Mutter des aktuellen Emirs Sheikh Tamim Bin Hamad Al Thani, ein, die sich seit Jahren für Bildung und Frauenrechte, die Integration und Sichtbarmachung von Frauen in das öffentliche Leben und die Förderung von Mädchen und Frauen einsetzt (Details zu Biographie und Aktivitäten: <http://www.mozabintnasser.qa/en/Pages/default.aspx#>, letzter Zugriff: 27.06.2016).

chen Bereich wird seit Jahrzehnten in den Entwicklungsstrategien²⁶ formalisiert. Obwohl Kuwait seit den 1950er Jahren sportliche Initiativen (z.B. Fußball) eingeleitet hat und mit seinen Nationalteams (z.B. Fußball, Handball) in Asien als eines der erfolgreicheren Länder gilt, sind allerdings auch dort Mädchen und Frauen im öffentlichen Bereich kaum sichtbar. Mit dem Aufkommen und Einfluss von religiösen Hardlinern hat sich das gesellschaftliche Klima inzwischen verschlechtert und Frauen wurde die sportliche Betätigung in der Öffentlichkeit untersagt. Argumentiert wurde, dass Sport immoralisches Verhalten begünstige, figurbetonte Sportbekleidung zudem religiöse Kleidungs Vorschriften konterkarriere. Erst seit wenigen Jahren entspannt sich die Situation allmählich: 2013 wurden einige Sportligen für Mädchen und Frauen u. a. für Basketball, Tischtennis und andere Disziplinen initiiert, die mit großem Interesse von Athletinnen genauso wie Zuschauern angenommen wurden.²⁷ Im Juni 2016 verabschiedete das kuwaitische Kabinett zudem einen neuen Plan, der die Förderung von Sportstätten, den generellen Ausbau des Sportangebots sowie des Mädchen- und Frauensports zum Ziel hat.²⁸ Gleichzeitig wurden in der Sitzung umfassende Änderungen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften, die zwischen 2007 und 2015 im Bereich des Sports erlassen wurden, beschlossen und ein Gesetz aus dem Jahr 1978 mit einigen Änderungen reaktiviert. Damit reagiert Kuwait auf die bestehenden Ausschlüsse aus der FIFA und dem IOK aufgrund des Vorwurfs der wiederholten Einflussnahme der Staatsführung,²⁹ mit dem Ziel, diese Ausschlüsse wieder aufzuheben.

Frauenrechte – und damit eng verzahnt die Nutzung von Sportangeboten – sind am stärksten in **Saudi-Arabien** eingeschränkt, wo Frauen im täglichen Leben die erheblichsten Diskriminierungen erleben. Überraschend positive Aufmerksamkeit hat die im April 2016 veröffentlichte *Saudi Vision 2030* erregt, die eine Reformation des gesamten staatlichen Systems vorsieht. Auch hier wird im Kontext der Entwicklung der Gesellschaft³⁰ ein gesunder Lebensstil, der zu einem generell gesunden Lebens-

26 Kuwait's long-term development strategy (1990-2015), National Charter for Reform and Development (1992/93-1994/95), Draft Work Programme of the Government for 1996 sowie im Five-Year Economic and Social Development Plan (1995/96-1999/2000; UN CEDAW Report Kuwait 2003: 31).

27 Vgl. Gulf News, 11. Mai 2013.

28 Vgl. Kuwait Times, 20. Juni 2016. Anmerkung: Das kuwaitische Parlament wurde am 16.10.2016 durch den Emir vorzeitig aufgelöst und Neuwahlen für den 26.11.2016 angesetzt. Es wird sich zeigen, ob das neu konstituierte Parlament die eingeschlagene Richtung seines Vorgängers beibehalten wird.

29 Vgl. Gulf News, 20. Juni 2016.

30 Chapter 1: A vibrant society, Paragraph 1.2.2 Living healthy, being healthy: A healthy and balanced lifestyle is an essential mainstay of a high quality of life. Yet opportunities for the regular practice of sports have often been limited. This will change. We intend to encourage widespread and regular participation in sports and athletic activities, working in partnership with the private sector to establish additional dedicated facilities and programs. This will enable citizens and residents to engage in a wide

standard für die gesamte Bevölkerung führen soll, kolportiert.³¹ Bislang hat allerdings keiner der über 150 Sport Clubs ein Mädchenteam gegründet. Die 2013 neu eingeführten Regelungen, dass Mädchen in Privatschulen am Sportunterricht teilnehmen dürfen, sofern dieser geschlechtergetrennt und in entsprechender Sportbekleidung ausgeübt würde, waren zwar insofern revolutionär, dass sie mehr Mädchen den Zugang zum Sport öffneten, aber in den vielen internationalen Privatschulen, in denen Sportunterricht gemeinschaftlich stattfand, musste dieser nun aufwändig getrennt werden.³²

7. Fazit und Ausblick

Vereinzelt sind weibliche Athleten aus islamisch-arabischen Ländern bereits im internationalen Leistungssport vertreten, allerdings in der Regel in Wettbewerben, die zwar auf globaler Ebene stattfinden, jedoch weniger die breite Öffentlichkeit anziehen (z.B. Olympische Jugendspiele). Die Etablierung eines nationalen Fußball-Frauenteam gilt als ein Zeichen der modernen Entwicklung eines Landes, zeugt von Öffnung und Chancengleichheit und kann Teil eines interkulturellen Dialogs sein. Besonders im islamisch-arabischen Kontext fördert Frauenfußball die öffentliche Rolle der Frau, schafft Vorbilder und wirkt identitätsstiftend.³³ Gerade die kleinen arabischen Staaten Kuwait, Bahrain, Katar und die VAE haben junge Gesellschaften mit selbstbewussten Frauen, die über ihre zugewiesene Rolle reflektieren, ihre gesellschaftliche Position und Sichtbarkeit im öffentlichen Raum zunehmend einfordern und sich gegen patriarchalische Dominanz und den Machtanspruch auflehnen, um alternative Lebensentwürfe zu verwirklichen (vgl. Roggenthin 2000: 247). Auch normativ-ethische Einstellungen unterliegen einem kulturellem Wandel, aber nach wie vor sind konservativ-traditionelle Haltungen einflussreich, die sich für eine strikte Segregation der Geschlechter (z.B. Ausübung von Sport in getrennten Räumen, Ablehnung gegenseitigen Zusehens) oder der Beibehaltung gewachsener Rollenmuster aussprechen (vgl. Dahl 2008: 225).

Gerade das Beispiel Saudi-Arabien lässt einige Fragen offen, was den Zugang für Frauen zu sportlichen Aktivitäten sowie Gleichberechtigung der Geschlechter angeht. Die Besteigung des Mount Everest 2013 durch die saudische Staatsbürgerin *Raha Moharrak* (vgl. Al-Mukhtar 2013) sowie die Teilnahme von weiblichen Athleten

variety of sports and leisure pursuits. We aspire to excel in sport and be among the leaders in selected sports regionally and globally (Al Arabiya, 26. April 2016).

31 Vgl. Saudi Gazette, 26. April 2016.

32 Vgl. etwa Dickinson, *The National*, 6. Mai.2013.

33 Vgl. auch Dorsey 2016: 217, Herrmann 2010, Babood 2008: 98 f., 107, 112.

bei den Olympischen Sommerspielen 2012 in London mögen zwar revolutionäre Ereignisse für das Land gewesen sein, allerdings handelt es sich bislang noch um Einzelfälle, auch wenn diese eine gewichtige Vorbildfunktion für die gesamte Bevölkerung haben. Die vonseiten des IOK geforderten Auflagen, die an die Teilnahme an den Olympischen Sommerspielen 2012 gebunden waren, haben die reale Situation in Saudi-Arabien bisher jedoch noch nicht wesentlich verbessern können – zu stark ist der Einfluss des Klerus und zu starr die normativen Werte innerhalb der wahhabitischen-dominierten Gesellschaft, die sich nur langsam wandelt. So sollte Mädchen und Frauen der Zugang zu sportlichen Aktivitäten durch beispielsweise eines spezifischen Angebots an Sportprogrammen, Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Realisierung von Maßnahmen oder der Einführung von Sportunterricht für Mädchen an allen Schulen erleichtert werden (vgl. HRW 2012), jedoch hat sich die Situation im Nachgang der Olympischen Sommerspiele nicht wesentlich geändert und Mädchen und Frauen halten nach wie vor eine marginalisierte Rolle inne.

Dass die Teilnahme an den Olympischen Sommerspielen 2012 nicht aufgrund sportlicher Qualifikation, sondern Nominierung erfolgte, und beide Sportlerinnen aus Saudi-Arabien im internationalen Wettbewerb keine Gewinnaussicht hatten, wurde zwar kritisiert, bedeutend ist letztlich aber die Symbolwirkung: Frauen, die sich den Konventionen widersetzen und unter Beweis stellen, dass sportliche Aktivitäten nicht in einem Widerspruch zu Kultur oder Religion stehen müssen, dadurch mit – auch westlichen – Stereotypen brechen, erfüllen Vorbildfunktionen innerhalb und außerhalb der islamisch-arabischen Welt. Sie sind die Vorreiter für ganze Generationen von Mädchen und jungen Frauen, die sich ihre Position im öffentlichen Leben schrittweise aushandeln, systematisch ihre Sichtbarkeit erhöhen und gleichzeitig Mut und Kraft aufbringen müssen, um dem soziokulturellen, familiären, politischen und religiösen Druck entgegenstehen zu können, um ihre Interessen durchzusetzen (vgl. Dorsey 2016: 217). Ein wichtiger Förderer von Frauen war *Sheikh Zayed bin Sultan Al Nahyan*, Gründer und langjähriger Präsident der VAE, der die gewichtige Bedeutung von Frauen für die Entwicklung eines Landes immer wieder betont hat. Unter seiner Regentschaft wurden zahlreiche Initiativen zur Förderung von Frauen sowie deren Integration ins öffentliche Leben initiiert. Die Bilanzen von Staaten wie VAE, Katar, Bahrain und Kuwait zeigen, dass die gesellschaftliche Transformation positiv vorangeschritten ist, auch wenn noch ausreichend Potenzial vorhanden ist, die Situation von Mädchen und Frauen in den Ländern zu optimieren.

Frauen aus den GKR-Staaten haben es bislang kaum geschafft, sich im internationalen Wettbewerb auf vorderen Plätzen zu positionieren, zeigen aber Ehrgeiz, Stolz

und Nationalbewusstsein, sich fortzuentwickeln und ihr Land bei kommenden Veranstaltungen zu vertreten. Während physische Barrieren durch eine gendersensible Planung oder durch eine Umgestaltung von bestehenden Einrichtungen einfach behoben werden könnten, lassen sich Barrieren in Köpfen nur langsam abbauen. Die marokkanische Hürdenläuferin *Nawal El Moutawakel*, Olympiasiegerin 1984 und Vorstandsmitglied im IOK, betonte in einem Interview, dass „wir diesen Ländern Zeit geben [müssen]. Nicht zu viel, aber ausreichend Zeit, um Frauen trainieren zu lassen“.³⁴ Übertragen auf den gesellschaftlichen Wandel, der aktuell in den Ländern der islamisch-arabischen Welt vonstattengeht und an dem Frauen einen wesentlichen Beitrag leisten, bleibt zu hoffen, dass sich die gesellschaftliche Rolle der Frau in den kommenden Jahren zum Positiven verändern werde und Frauen gleichermaßen an allen Prozessen des täglichen Lebens teilhaben. Dabei sollten Fehl- oder langsame Entwicklungen nicht vorschnell verurteilt werden, da gesellschaftliche Transformation langsamer erfolgt als ökonomische oder politische Veränderungen. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, die Lebensrealitäten von Frauen in der islamisch-arabischen Welt zu beobachten, durch regelmäßiges Monitoring zu dokumentieren und gegebenenfalls von außen in Kooperation mit lokalen Akteuren unterstützend einzuwirken.

Literatur

- Aksay, Ebubekir 2010: Soziale und kulturelle Kontextbedingungen des Sportengagements von Mädchen in der Türkei, Dissertation, Deutsche Sporthochschule Köln. http://esport.dshs-koeln.de/198/1/DISSERTATION_von_Ebubekir_Aksay.pdf, Stand: 21.05.2016.
- Al Arabiya 2016: Full text of Saudi Arabia's Vision 2030, Saudi Gazette, 26. April 2016, <http://english.alarabiya.net/en/perspective/features/2016/04/26/Full-text-of-Saudi-Arabia-s-Vision-2030.html>, Stand: 13.06.2016.
- AlBuhairan, Fadia S. 2015: Adolescent and Young Adult Health in the Arab Region: Where We Are and What We Must Do, in: Journal of Adolescent Health, Vol. 57, No. 3, 249-251.
- Al-Mukhtar, Reem 2013: Raha Moharrak climbs to the top of the world because she can, Arab News, 30. März 2013, <http://www.arabnews.com/news/469511>, Stand: 27.06.2013.
- Aspire Academy 2016: Facilities, <http://www.aspire.qa/Facilities.aspx>, Stand: 27.06.2016.
- Babood, Abdullah 2008: Sport and Identity in the Gulf, in: Alsharekh, Alanoud/Springborg, Robert (eds.): Popular Culture and Political Identity in the Arab Gulf States. London: LMEI, 97-120.
- Balić, Smail 1996: Die innerislamische Diskussion zu Säkularismus, Demokratie und Menschenrechten, in: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart. München: C.H. Beck, 590-603.
- BEDB (Bahrain Economic Development Board) 2008: National Development Strategy 2015-2018. http://www.bahrainedb.com/_layouts/National-development-strategy/en/document/#p=79, Stand: 13.06.2016.

³⁴ Reinsch, FAZ, 21. Dezember 2011.

- Benn, Tansin/Pfister, Getrud/Jawad, Haifaa 2011: Introduction, in: Benn, Tansin/Pfister, Getrud/Jawad, Haifaa (eds.): Muslim Women and Sport, Abingdon: Routledge, 1-10.
- Bell, Daniel 2003: Encyclopedia of International Games. Jefferson: Mcfarland & Co. Inc.
- Bromber, Katrin/Krawietz, Birgit 2013: The United Arab Emirates, Qatar, and Bahrain as a Modern Sport Hub, in: Bromber, Katrin/Krawietz, Birgit/Maguire, Joseph (eds.): Sport Across Asia. Politics, Cultures and Identities, London: Routledge, 204-228.
- Dahl, Dagmar 2008: Zum Verständnis von Körper, Bewegung und Sport in Christentum, Islam und Buddhismus. Impulse zum interreligiösen Ethikdiskurs zum Spitzensport, Berlin: Logos.
- Damir-Geilsdorf, Sabine/Pelican, Michaela 2014: Themenfeld „Sport und Islam“: Anmerkungen zur interdisziplinären Zusammenarbeit von Islamwissenschaft und Ethnologie, in: Damir-Geilsdorf, Sabine/Menzfeld, Mira/Pelican, Michaela (Hrsg.): Islam und Sport: Einblicke in das interdisziplinäre Forschungs- und Lehrprojekt „Ethnographie vor der Haustür“ der Universität Köln, Arbeitspapier 5. kups.uni-koeln.de/6025/1/kae_5_Islam_und_Sport.pdf, Stand: 31.05.2016.
- DFB (Deutscher Fußball-Bund) 2012: FIFA hebt Kopftuchverbot auf, 6. Juli 2012. <http://www.dfb.de/news/detail/fffa-hebt-kopftuchverbot-auf-35072/p/2/>, Stand: 01.07.2016.
- Dickinson, Elizabeth 2013: Saudi Arabian rules allowing girls to play sports could create more problems, The National, 6. Mai 2013, <http://www.thenational.ae/news/world/middle-east/saudi-arabian-rules-allowing-girls-to-play-sports-could-create-more-problems>, Stand: 27.06.2016.
- Dorsey, James. M. 2016: The Turbulent world of Middle East Soccer, London: Hurst.
- FIFA (Fédération Internationale de Football Association) 2016: Women´s Ranking, <http://www.fifa.com/fifa-world-ranking/ranking-table/women/index.html>, Stand: 20.06.2016.
- FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) 2011: IOC unterstützt FIFA im Ausschluss Irans. FAZ, 27. Oktober 2011, <http://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/frauenfussball-fifa-will-kopftuchverbot-aufheben-11508255/ioc-unterstuetzt-fifa-im-11508364.html>, Stand: 20.06.2016.
- GTAI (Germany Trade und Invest) 2015: Gesundheitsmarkt und Medizintechnik in den Golfstaaten 2015/16, https://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/PUB/2015/08/pub201508248000_20099_gesundheitsmarkt-und-medizintechnik-in-den-golfstaaten-2015-16.pdf?v=3, Stand: 27.06.2016.
- GSDP (General Secretariat for Development and Planning) 2008: Qatar National Vision 2030, http://gsdp.gov.qa/www1_docs/QNV2030_English_v2.pdf, Stand: 13.06.2016.
- Gulf News 2016: Kuwait MPs approve sweeping amendments to sport laws, Gulf News, 20. Juni 2016, <http://gulfnews.com/news/gulf/kuwait/kuwait-mps-approve-sweeping-amendments-to-sports-laws-1.1849207>, Stand: 20.06.2016.
- Gulf News 2013: Kuwait launches sports clubs for women, Gulf News, 11. Mai 2013, <http://gulfnews.com/news/gulf/kuwait/kuwait-launches-sports-clubs-for-women-1.1181922>, Stand: 20.06.2016.
- Hadad, Joumana: Unsere Mauern, Die Welt, 25. August 2011, www.welt.de/print/die_welt/debatte/article13564090/unsere-Mauern.html, Stand: 20.06.2016.
- Herrmann, Rainer 2010: Arabische Meisterschaft für Frauen Fußball als auswärtige Kulturpolitik, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 20. Oktober 2010, <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/arabische-meisterschaft-fuer-frauen-fussball-als-auswaertige-kulturpolitik-11056444.html>, Stand: 30.05.2016.
- HRW (Human Rights Watch) 2012: IOC/Saudi Arabia: End Ban on Women in Sport. Saudi Policy to Bar Women, Girls Violates Olympic Charter, <https://www.hrw.org/news/2012/02/15/ioc/saudi-arabia-end-ban-women-sport>, Stand: 27.06.2016.

- Heller, Erdmute/Mosbahi, Hassouna 1993: Hinter den Schleiern des Islam. Erotik und Sexualität in der arabischen Kultur, München: C.H. Beck.
- IOC (International Olympic Committee) 2015: Olympic Charta, http://www.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf, Stand: 30.05.2016.
- Joseph, Saud 1999: Gender and Family in the Arab World, in: Sabagh, Suha (eds.): Arab Women. Between Defiance and Restraint, New York: Olive Branch Press, 194-202.
- Khaleej Times 2016: Four UAE clubs to participate in the 3rd Arab Women Sports Tournament, Khaleej Times, 31. Januar 2016, <http://www.khaleejtimes.com/sport/local/four-uae-clubs-to-participate-in-the-3rd-arab-women-sports-tournament>, Stand: 20.06.2016.
- Khaleej Times 2011: Over 350 athletes to take part in GCC Womens' Games, Khaleej Times, 4. März 2011, <http://www.khaleejtimes.com/sport/other/over-350-athletes-to-take-part-in-gcc-women-s-games>, Stand: 27.06.2016.
- Kratochwil, Gabi 2012: Die neuen arabischen Frauen. Erfolgsgeschichten aus einer Welt im Aufbruch, Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Krennerich, Michael 2015: Das Menschenrecht auf Gesundheit, in: zeitschrift für menschenrechte, Vol. 9, Nr. 2, 8-35.
- Kuwait Times 2016: Cabinet approves sports development plan, Kuwait Times, 20. Juni 2016, <http://news.kuwaittimes.net/website/cabinet-approves-sports-development-plan/>, Stand: 20.06.2016.
- MWSF (Muslim Women's Sport Foundation) 2016: Women's Islamic Games, <http://www.mwsf.org.uk/history1.html>, Stand: 27.06.2016.
- Obermeyer, Carla Makhoul/Bott, Sarah/Sassine, Anniebelle J. 2015: Arab Adolescents: Health, Gender, and Social Context, in: Journal of Adolescent Health, Vol. 57, No. 3, 252-262.
- Pfister, Gertrud 2003: Women and sport in Iran: keeping goal in the hijab?, in: Hartmann-Tews, Ilse/Pfister, Gertrud (eds.): Sport and Women: Social Issues in International Perspective, London: Routledge, 207-223.
- Reinsch, Michael 2011: Nawal el Moutawakel: „54,61 Sekunden haben ein Erdbeben ausgelöst“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21. Dezember 2011, http://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/nawal-el-moutawakel-54-61-sekunden-haben-ein-erdbeben-ausgeloeset-11561684.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2, Stand: 30.05.2016.
- Roggenthin, Heike 2000: „Frauenwelt“ in Damaskus. Institutionalisierte Frauenräume in der geschlechtergetrennten Gesellschaft Syriens, Münster/Hamburg/London: LIT Verlag.
- Scharfenort, Nadine/Plien, Marion 2013: Lebensrealitäten von Frauen in der modernen islamisch-arabischen Welt, in: Praxis Geographie, Nr. 11, 45-51.
- Sfeir, Leila 1985: The Status of Muslim Women in Sport: Conflict between Cultural Tradition and Modernization, in: International Review for the Sociology of Sport, Vol. 20, No. 4, 283-306.
- Times of Oman 2015: GCC Womens' Games opens today, Times of Oman, 7. März 2015, <http://timesofoman.com/article/48841/Sports/GCC-Womens-Games-opens-today>, Stand: 27.06.2016.
- UN (United Nations) 2016: United Nations Treaty Collection. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-8&chapter=4&lang=en#EndDec, Stand: 13.06.2016.
- UN (United Nations) 2007: Women, gender equality and sport. <http://www2.unwomen.org/-/media/headquarters/media/publications/un/en/womenandsport.pdf?v=1&d=20140917T100958>, Stand: 20.06.2016.

- UNDP (United Nations Development Programme) 2006: The Arab Human Development Report. Towards the Rise of Women in the Arab World, <http://www.arab-hdr.org/publications/other/ahdr/ahdr2005e.pdf>, Stand: 20.06.2016.
- UN SDP IWG (United Nations Sport for Development and Peace International Working Group) 2008: Sport and Health. Preventing disease and promoting health, http://www.un.org/wcm/webdav/site/sport/shared/sport/SDP%20IWG/Chapter2_SportandHealth.pdf, Stand: 27.06.2016.
- UNSDG (United Nations Sustainable Development Goals) o. J.: Sustainable Development Goals, <http://www.un.org/sustainabledevelopment/>, Stand: 27.06.2016.
- UN Women (United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women) 2016: Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm#article1>, Stand: 13.06.2016.
- Walther, Wiebke 1996: Die Frau im Islam heute, in: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hrsg.): Der Islam in der Gegenwart, München: C.H. Beck, 604-629.
- WEF (World Economic Forum) 2016: The Global Gender Gap Report 2015, <http://www3.weforum.org/docs/GGGR2015/cover.pdf>, Stand: 20.06.2016.

Leonie Holthaus

Zur Debatte über die Fußballweltmeisterschaft 2022 und moderne Sklaverei

ZWANGSARBEIT IN KATAR UND ANDEREN GOLF-KOOPERATIONSSTATEN

1. Einleitung

Die Vergabe der Fußballweltmeisterschaft (WM) 2022 an Katar durch den Weltfußballverband (FIFA) im Jahr 2010 hat eine transnationale Debatte über die Situation der ausnahmslos ausländischen Baustellenarbeiter¹ in Katar und anderen Golfstaaten entfacht. Maßgeblich zu dem öffentlichen Interesse beigetragen hat der Umstand, dass sowohl Katar als auch die FIFA selbst der Korruption bei der FIFA-Vergabe 2022 bezichtigt wurden (Wallrodt 2015). Im Zentrum der Debatte steht jedoch der Vorwurf moderner Sklaverei, da, laut dem Internationalen Gewerkschaftsbund und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), Arbeitsmigranten in Katar Opfer von Menschenhandel und Zwangsarbeit sind. Wie andere ausgeprägte Rentierstaaten, deren Ökonomien maßgeblich von externen Renten wie Öl- und Gaseinnahmen abhängen, wie Kuwait oder den Vereinigten Arabischen Emiraten, zieht Katar besonders viele ArbeitsmigrantInnen an.

Die Debatte entstand nicht gleich nach der FIFA-Vergabe 2010, sondern wurde 2013/2014 durch Kampagnen von Menschenrechtsorganisationen und Gewerkschaften hervorgerufen sowie durch die exzellente und 2013 mit dem *Anti-Slavery-Day Media Award* ausgezeichnete Berichterstattung des britischen *Manchester Guardian* intensiviert (Guardian 2013). Seine Reportagen offenbarten und skandalisierten die katastrophalen bis tödlichen Arbeitsbedingungen der überwiegend indischen und nepalesischen Baustellenarbeiter. Die angegebenen Zahlen zu den Todesfällen auf den Baustellen variieren nach Quelle und werden stetig nach oben korrigiert. Während Menschenrechtsorgani-

1 Diese Publikation geht hervor aus dem DFG-geförderten Exzellenzcluster „Die Herausbildung normativer Ordnungen“. Entsprechend der Vorgaben der Zeitschrift, gender-sensibel zu schreiben, wird im Folgenden zur Kenntlichmachung der Geschlechter das Binnen-I verwendet. An manchen Stellen – wie im Falle von „Bauarbeitern“ – wird dies aber bewusst unterlassen, da es sich ausschließlich um männliche Gruppen handelt und die Verwendung des Binnen-I hier zu inhaltlichen Missverständnissen führen könnte.

sationen und Gewerkschaften 2013 schätzten, dass 185 nepalesische und 2012 bis 2014 450 indische Arbeiter auf katarischen Baustellen gestorben sind, ging man 2014 bereits von allein 383 nepalesischen Todesopfern aus. Anders ausgedrückt starb spätestens jeden zweiten Tag ein Arbeiter auf einer katarischen Baustelle. Obwohl festgehalten werden muss, dass die Dunkelziffern schwer zu beziffern sind, verweist der Internationale Gewerkschaftsbund seit Jahren auf die hohen Todesraten (Hosea 2014). Ohne Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ist davon auszugehen, dass FIFA-Baustellen weitere ca. 4000 Todesopfer fordern werden. Mit diesen Zahlen veranschaulicht der Internationale Gewerkschaftsbund die Brutalität der Arbeitsbedingungen sowie die internationale Mitverantwortung für diese, sollten westliche Staaten und nicht-staatliche Akteure die FIFA-WM 2022 fördern, ohne auf grundlegende Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu drängen. Obwohl das katarische Regime in einer taktischen Reaktion auf die internationale Kritik die Arbeitsbedingungen auf FIFA-Baustellen im Vergleich zu anderen Baustellen verbessert hat, ist laut Amnesty International (2016) dort auch Zwangsarbeit weiterhin eine Normalität. Arbeitern werden die Ausreisen verweigert, die Löhne vorenthalten, und sie werden von den zuständigen Behörden bedroht. Ohne die Verbindung zum Sport konnte vormals dennoch kaum internationale Aufmerksamkeit für Arbeitsmigranten in GKR-Staaten mobilisiert werden; dass diese noch vor dem „arabischen Frühling“ für grundlegende Arbeitsrechte protestierten, ist kaum zur Kenntnis genommen worden (Khalaf 2006).

Katars Außenpolitik ist darauf ausgerichtet, ein besonderes Image zu kreieren und das Land als Mediator in regionalen Konflikten oder als großzügigen Spender international zu etablieren (Khatib 2013, Dorsey 2014a). Katar versucht mit konträren Strategien, „*soft power*“ (Nye 1990) zu erlangen. Das heißt, dass Katar nicht auf militärische Stärke, sondern auf kulturelle und ökonomische Attraktivität und Kooperation in internationalen Organisationen setzt, um seine internationale Position auszubauen. Das Austragen der FIFA WM 2022 würde Katars „*soft power*-Status“ unterstreichen, da Katar als erstes arabisches Land eine FIFA-WM ausrichten würde. Doch aufgrund der Debatte über moderne Sklaverei in Katar führte die WM-Vergabe, entgegen dem Kalkül des katarischen Regimes,² bisher eher zu einem internationalen Prestigeverlust anstelle eines Prestigegewinns (Dorsey 2014b).

Die vom Sport ausgelöste Debatte verweist auf *strukturelle* Menschenrechtsverletzungen, und nicht auf solche, welche genuin durch Vorbereitungen auf das Sportevent

2 Ich verwende den Begriff des Regimes hier, um auf ein undemokratisches Regierungssystem zu verweisen und nicht im Sinne des Sprachgebrauchs im politikwissenschaftlichen Teilbereich der „Internationalen Beziehungen“.

entstehen (Segador 2014). Die IAO schätzt, dass zwischen 1975 und 2010 14 Millionen ArbeitsmigrantInnen in die Golf-Kooperationsrat (GKR) Staaten kamen und dort durchschnittlich 70 % der Arbeiterschaft ausmachen (Harroff-Travel/Nasri 2013: 25). In Katar liegt der Anteil sogar bei über 90 % (Held/Ulrichsen 2012: 5). Das in allen GKR-Staaten praktizierte Sponsoren- oder Kafala-System, welches Ein- und Ausreiseerlaubnis und den rechtlichen Status ungelerner Arbeiter von einem lokalen Bürgen wie ihrem Arbeitgeber abhängig macht, ermöglicht laut der IAO Zwangsarbeit, Menschenhandel und Formen moderner Sklaverei. Da die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen in den GKR-Staaten entlang Linien extremer Ungleichheit zwischen Entsender- und Empfängerstaaten sowie nationaler Inklusion/Exklusion funktioniert, spreche ich von *strukturellen* Menschenrechtsverletzungen.

Die politikwissenschaftliche Literatur ist bisher unzureichend auf Menschenrechtsverletzungen in GKR-Staaten eingegangen.³ Die vergleichende Politikwissenschaft und Demokratieforschung konzentriert sich auf den Legitimitätsglauben der – von der Gesamtbevölkerung ca. 10 % ausmachenden – GolfbürgerInnen (Schlumberger 2010, Albrecht/Schlumberger 2004) oder warnt vor einer religiösen Radikalisierung, sollten die progressiven Monarchen ihren konservativen Bevölkerungen demokratische Mitsprache gewähren (Zakaria 2003: 120). Einflussreiche US-amerikanische Intellektuelle wie Fareed Zakaria legitimieren damit die monarchischen Regime, ohne die Duldung bis Förderung von moderner Sklaverei zu erwähnen. Arbeitsmigration wird vielmehr als normativ nicht zu problematisierender Hintergrund für die Entwicklung und Diversifizierung der lokalen Ökonomien, der Regimestabilität der Golfmonarchien oder der regionalen Sicherheitsordnung behandelt. Auch der kosmopolitische und bekennend sozialdemokratische Demokratietheoretiker David Held versieht in seinen Arbeiten zum arabischen Golf Statistiken über die Arbeitsmigration und Menschenhandel am arabischen Golf mit keinem ausreichenden normativen Kommentar (Held/Ulrichsen 2012: 5, 13). Diese Perspektive wird jedoch zunehmend durchbrochen. Anstatt ArbeitsmigrantInnen als „*foreign matter*“ zu behandeln, versuchen Autoren wie John Chalcraft eine neue, normativ wie analytisch auf Arbeitsmigration ausgerichtete Perspektive zu entwickeln (Chalcraft 2012, Dresch 2006). Aus kritischer Perspektive greift auch James Dorsey auf seinem ausgezeichneten Blog und in seinen wissenschaftlichen Beiträgen Verbindungen zwischen Arbeitsmigration, Rassismus und Sport im Mittleren Osten auf (Dorsey 2015)⁴.

³ Ausnahmen bilden hier die Arbeiten von Fred Halliday (z.B. 1982).

⁴ Dorseys Blog findet sich unter <http://mideastoccer.blogspot.de/>

Im Folgenden werde ich aus politikwissenschaftlicher Perspektive den Hintergrund dieser in Bezugnahme auf den Sport angestoßenen Debatte aufgreifen. Ziel ist es, Thesen zu der Frage zu entwickeln, warum in Katar ArbeitsmigrantInnen strukturell ausgebeutet und formal anerkannte Arbeitsrechtsnormen nicht umgesetzt werden. Hierfür werde ich zunächst auf die Rolle von Arbeitsmigration bei der Regimekonsolidierung und Staatenbildung eingehen. Regimekonsolidierung und Staatenbildung sind in den GKR-Staaten nicht voneinander zu trennen und können nur verstanden werden, wenn internationale und lokale Entwicklungen in wechselseitiger Beeinflussung gedacht werden.⁵ Danach werde ich auf den Stand der Anerkennung von Menschenrechtsnormen in GKR-Staaten sowie die in Reaktion auf die FIFA-WM Debatte in Katar verabschiedeten Reformen eingehen. Im Schlusswort werde ich meine Erkenntnisse entlang dem von Thomas Risse und Kathryn Sikkink entwickelten Spiralmodell zusammenfassen (Risse/Sikkink 1995). Meine These ist, dass Katar weiterhin nur taktisch auf transnationalen Druck reagieren wird, da es keine lokale Opposition gibt, die auf die Anerkennung von Arbeitsrechtsnormen drängt. Anders gesagt, die FIFA 2022 wird wenig an den problematischen Verhältnissen ändern.

2. Staatenbildung, Regimekonsolidierung und Arbeitsmigration

Der sogenannte „arabischen Frühling“ (2010-11) hat zu keinem Regimewechsel in GKR Staaten geführt. Auch wenn es Unterschiede zwischen den GKR-Staaten gibt – Saudi-Arabien hat das repressivste, Kuwait ein vergleichsweise liberales Regime – so sind doch alle GKR-Staaten autoritäre Monarchien. In Katar herrscht, laut der 2005 in Kraft getretenen Verfassung, der Emir Tamim bin Hamad al Thani fast uneingeschränkt. Katars Legislative besteht aus einer Beratenden Versammlung, deren Mitglieder der Emir teils selbst ernennt, teils durch unregelmäßig zugelassene Wahlen auswählen lässt. Die Versammlung ist befugt, u. a. die Arbeit der Minister zu kontrollieren (Ehteshami/Wright 2007: 921 f.) Politische Parteien sind in Katar verboten. Dennoch gab es in Katar kaum Proteste und auch in anderen GKR-Staaten erreichten sie, mit Ausnahme von Oman und besonders Bahrain, nicht die gleiche Intensität wie in anderen arabischen Staaten. Um zu erklären, warum die monarchischen Regime in

⁵ Auf den Zusammenhang von Regimekonsolidierung und Staatenbildung verweisen Claudia Derichs und Thomas Demmelhuber, während David Held und Kristian Ulrichsen ebenfalls die Notwendigkeit betonen, internationale und lokale Dynamiken in einem wechselseitigen Verhältnis zu sehen, vgl. Derichs/Demmelhuber 2014 und Held/Ulrichsen 2012: 22.

den GKR-Staaten persistent sind, wird zunehmend ein komplexes Wechselspiel mehrerer, auch internationaler Faktoren (Holthaus 2010, 2015) anerkannt und auf die beinahe vollständige Überschneidung von Staat und Regime in Katar und anderen GKR-Staaten hingewiesen (Derichs/Demmelhuber 2014: 181). In Folgenden werde ich dies, unter besonderer Berücksichtigung der Rolle von Arbeitsmigration bei der Regimekonsolidierung, näher beschreiben.

Obwohl die GKR-Staaten erst ca. 1971 und damit verhältnismäßig spät unabhängig wurden, sind sie aufgrund ihres Öl- und Gasreichtums in die globale Wirtschaft hoch integriert und relevant für die kapitalistischen Ökonomien westlicher Staaten; Großbritannien bezog beispielsweise 51 % seines Ölbedarfs aus dem arabischen Golf (Held/Ulrichsen 2012). Der Reichtum erlaubte es den monarchischen Regimen auch, eine rasante Modernisierung und eine enge Verzahnung von monarchischem Regime und Staat zu entwickeln. Anders als in europäischen oder anderen arabischen Monarchien, bezeichnet man hier mit dem Regimetypus „dynastischer Monarchien“ eine breite Familienherrschaft mit und durch den Staat. Sie ist, mit Ausnahme von Oman, in allen Golfmonarchien zu finden (Herb 1999). Die Familien herrschten in den jeweiligen Territorien bereits vor der Entdeckung des Öls in den 1920er und 1930er Jahren. Der Aufbau moderner Staatlichkeit begann, als Großbritannien in den 1950er Jahren den Rückzug seiner Truppen aus der Suez-Region ankündigte.

Mit dem Aufbau moderner Staatlichkeit wandelten sich die Regime von traditionellen zu neo-traditionellen Monarchien: Sie verbündeten sich mit anderen, besonders ökonomisch wichtigen Familien aus einer nun überlegenen Position heraus. Sie bauten eine staatliche Bürokratie und damit ein komplexes System der Redistribution und Regimebindung auf, indem sie Posten mit BürgernInnen aus ihren, durch restriktive Gesetzgebung kleingehaltenen, Bevölkerungen besetzten (Chalcraft 2012: 79).⁶ In den stark segmentierten Arbeitsmärkten arbeiten GolfbürgerInnen meist für staatliche, (neo-)patrimoniale Institutionen und werden so an das Regime gebunden. In den kleingehaltenen Staatsvölkern – nur ca. 300.000 von 2,169 Millionen Einwohnern sind z. B. katarischer Nationalität – scheint dieser informelle Vertrag zwischen den Bevölkerungen und den Regimen gut zu funktionieren. Die Proteste gegen die monarchischen Regime wurden besonders von solchen Bevölkerungsgruppen angeführt, welche, z. B. aufgrund ihrer konfessionellen Identität, von den Vorteilen nationaler Zugehörigkeit ausgeschlossen wurden. Sämtliche höherrangige staatliche Positionen

6 Der Erhalt der Staatsbürgerschaft ist in den GKR-Staaten kein Geburtsrecht, sondern von den Regimen abhängig. Diese setzen die An- und Aberkennung der Staatsbürgerschaft als Instrument der Herrschaftssicherung ein. Dieses Problem kann hier nicht vertieft werden; siehe Khalaf 2015.

bleiben jedoch Angehörigen der herrschenden Familie vorbehalten. Vorstaatliche Praktiken der Beratung (*shura*) werden seit einigen Jahren ebenfalls durch die Einrichtung von Beratenden Versammlungen institutionalisiert und als „demokratische Reformen“ deklamiert. In allen GKR-Staaten versucht die monarchische Familie auch, eine nationale Identität zu kreieren, welche die Vergangenheit verklärt und kontrolliert weiterführt. Da sie Traditionskonzepte mit modernen und von der Globalisierung abhängigen Mitteln manipulieren (Museumsbauten, Kamelrennen in modernen Stadien mit minderjährigen indischen Jockeys usw.), handelt es sich zweifelsfrei um neo-traditionelle Regime oder „globalisierte Monarchien“ (Henry/Springborg 2010: 212).

Die Regime fungieren, besonders in ausgeprägten Rentierstaaten, auch als die dominante kapitalistische Gruppe (Herb 2014). Dass sie sich erfolgreich konsolidieren konnten, wurde für Staaten wie Katar, Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate lange mit der von Giacomo Luciani und Hazem Beblawi popularisierten „*rentier state theory*“ gefasst (Beblawi 1990). Sie besagt, dass die Öl- und Gaseinnahmen es den monarchischen Herrschern – den Rentiers – erlauben, sich über materielle Leistungen zu legitimieren und Forderungen nach politischer Partizipation abzuwehren. Die ökonomisch ausgerichtete Theorie lässt jedoch normativ unproblematisiert, dass die sogenannte „materielle Legitimation“ (Richter 2009) (d.h. Legitimation durch die Bereitstellung von Wohlfahrt; ein Begriff, den Max Weber ausgeschlossen hat) von der Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen abhängt, deren Präsenz jedoch wiederum konservative und exklusive Vorstellungen politischer Gemeinschaft begünstigt. Schließlich erlaubt nur die strukturelle Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen den Aufbau einer modernen Infrastruktur und eines segmentierten Arbeitsmarktes, indem viele Golfbürger gar nicht oder für staatliche Bürokratien arbeiten, sowie die Bereitstellung von Wohlfahrtsleistungen ohne Rückgriff auf nationale Arbeitskräfte. Die rasante Modernisierung und die hohe Zahl der ArbeitsmigrantInnen – sie machen in Katar und den Vereinigten Arabischen Emiraten, wie gesagt, über 90 % der Bevölkerung aus – schüren jedoch Überfremdungsängste. Dies ist monarchischer Legitimität zunächst nicht abträglich. Vielmehr ermöglicht die Allgegenwärtigkeit der ökonomischen Globalisierung den monarchischen Regimen, als Hüter der Tradition aufzutreten und essentialistisch und exklusiv gedachte Konzepte von Kultur und politischer Gemeinschaft zu kreieren (Dresch 2006: 203, Longva 2005).

Dass ArbeitsmigrantInnen keine anti-monarchischen Ideen in den Bevölkerungen verbreiten, haben die neo-traditionellen Regime durch eine weite und international nicht kritisierte Substituierung von arabischen mit südasiatischen ArbeitsmigrantInnen sichergestellt. Damit begannen sie schon in den 1950er und 1960er Jahren. Besonders

palästinensische, aber auch ägyptische und syrische ArbeitsmigrantInnen wurden als potentielle Quelle radikaler, pan-arabischer oder islamischer und damit anti-monarchischer Ideen identifiziert. Zu dieser Zeit organisierten auch Ölfeldarbeiter klassenbasierte Streiks in Saudi-Arabien und Bahrain (Held/Ulrichsen 2012: 5-8). Dies veranlasste die Regime, Arbeitsmigration unter staatliche Kontrolle zu bringen. ArbeitsmigrantInnen asiatischer und afrikanischer Herkunft gelten als politisch ungefährlich und scheinen eine wenig respektvolle Behandlung zu erlauben, da sie aus arabischen wie islamischen Gemeinschaftskonzepten herausfallen. Gegenwärtig kommen die meisten ArbeitsmigrantInnen aus Nepal, Indien, Sri Lanka und Bangladesch. Aussichten auf Erhalt der Staatsbürgerschaft haben verbleibende arabische wie südasiatische ArbeitsmigrantInnen so gut wie keine. Die ungleiche gesellschaftliche Wertschätzung arabischer wie südasiatischer Menschen tritt auch darin zu Tage, dass sich die Regime, einerseits, über großzügige Spenden an und Charity in anderen arabischen Ländern regional und vor ihren eigenen Bevölkerungen legitimieren, andererseits aber asiatische ArbeitsmigrantInnen ausbeuten und ihnen grundlegende Arbeitsrechte verweigern.

Da die polit-ökonomische Struktur in den arabischen Golfstaaten internationale Ungleichheiten, die durch die Globalisierung noch verstärkt wurden, systematisch ausnutzt, spreche ich (s.o.) von einer strukturellen Ausbeutung asiatischer ArbeitsmigrantInnen. ArbeiterInnen aus den ökonomisch schwächsten Regionen von ohnehin ökonomisch schwachen Ländern werden für bestimmte Aufgaben angeheuert und entsprechend ihrer Nationalität und weniger nach der verrichteten Arbeit bezahlt. Als Bauarbeiter werden vornehmlich männliche Inder und Pakistaner angeheuert. Über die letzten Jahrzehnte hinweg hat dieses sozio-ökonomische System einen neuartigen Rassismus unter GolfbürgerInnen geschürt. Dieser Rassismus orientiert sich nicht an traditionellen „Rasse“-Konzepten, sondern vornehmlich an religiösen Identitäten sowie dem Wohlstand des Herkunftslandes. Er ordnet andere AraberInnen den GolfaraberInnen unter und schätzt asiatische ArbeitsmigrantInnen am geringsten. Auch wenn diese Einstellungen nicht von allen GolfbürgerInnen geteilt werden, so sind sie jedoch geläufig genug, um als gesellschaftliches Phänomen benannt zu werden.

GolfbürgerInnen, die innerhalb der familiär gelenkten Rentierstaaten als individuelle Rentiers fungieren, betrachten ArbeitsmigrantInnen oft geringschätzig oder als Besitz, wenn sie ArbeitsmigrantInnen anstellen und nachgewiesenermaßen auch häufig ausbeuten (Crepeau 2014: 15). Angeblich wissen viele GolfbürgerInnen nicht, dass z. B. das Einbehalten von Pässen oder Löhnen von ArbeitsmigrantInnen gegen

nationales und internationales Arbeitsrecht verstößt. Francois Crepeau, UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von MigrantInnen, fordert deshalb von den politischen Eliten edukative Maßnahmen, um die Bevölkerungen für Menschen- und Arbeitsrechte zu sensibilisieren. Die durch monarchische Legitimationsinstrumente geschürten Einstellungen sollen also nun durch *top-down* verordnete Bildung wieder revidiert werden. Bisher kommen die Regime dieser Forderung unzureichend nach. Erst seit 2008 lassen sie einen – stark reglementierten – Menschenrechtsdiskurs zu (Held/Ulrichsen 2012: 16). Fragen nach bürgerlichen und politischen Rechten bleiben dabei an nationale Identitätskonstruktionen gebunden, während ökonomische Rechte und Arbeitsrecht kaum diskutiert werden.

Es lässt sich somit thesenartig festhalten, dass nur der massive Einbezug von ArbeitsmigrantInnen die überschneidende Entwicklung von Regimekonsolidierung und Staatlichkeit ermöglicht hat. Jedoch wurden hierbei (teils rassistische) Einstellungen geschürt, welche einer Anerkennung von ArbeitsmigrantInnen als Menschen mit gleichen Rechten entgegenstehen.

3. Menschen- und Arbeitsrechte in den GKR-Staaten

In Debatten über die mangelnde Anerkennung von Menschenrechten in islamischen Staaten wird oft auf die Inkompatibilität von islamischem Gesetz (Scharia) und internationalen Menschenrechtsnormen hingewiesen.⁷ Islamische Staaten waren jedoch durchaus positiv an der Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und somit an dem Teil des UN-Menschenrechtsregimes, der an die UN-Charta gebunden ist, beteiligt (Waltz 2004). Religiös begründete Vorbehalte werden eher gegen die folgenden völkerrechtlichen Menschenrechtsabkommen geäußert (Cavanaugh 2012). Im Falle der GKR-Staaten ist recht offensichtlich, dass diese Vorbehalte den autokratischen Regimen dazu dienen, u. a. restriktives Familienrecht zu schützen. Auffällig, und für den folgenden Abschnitt relevanter, ist jedoch, dass religiöse Vorbehalte *nicht* gegen solche Menschenrechtsverträge angeführt werden, die Rechte zum Schutz von ArbeitsmigrantInnen festlegen. Dennoch hat z. B. Katar keine der Menschenrechtskonventionen zum Schutz von bürgerlichen und politischen oder sozialen und wirtschaftlichen Rechten unterzeichnet. Weiterhin hat kein GKR-Staat die 2003 in Kraft getretene Internationale Konvention zum Schutze von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien anerkannt (UNTC 2016).

⁷ Heiner Bielefeldt diskutiert die Kompatibilitätsfrage aus theoretischer Sicht ausführlich, vgl. Bielefeldt 2000: 102 ff.

Kristian Coates Ulrichson hat treffend festgestellt, dass die GKR-Staaten sich im Zuge ihrer internationalen Integration und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen zwar genötigt sehen, bestehende Menschenrechtsnormen offiziell anzuerkennen, diese aber auf lokaler Ebene umstritten sind und unzureichend umgesetzt werden (Ulrichson 2011). Mit Saudi-Arabien ist 2005 der letzte GKR-Staat der World Trade Organization beigetreten. Die Weltbank beriet die ökonomischen Strategien der GKR-Staaten und regte auch dazu an, so viele ArbeitsmigrantInnen wie möglich zum Ziele des ökonomischen Wachstums zu beschäftigen; die Behandlung von ArbeitsmigrantInnen wurde dabei aber vernachlässigt und nur von Menschenrechtsorganisationen aufgegriffen (Chalcraft 2012: 70). 2003 forderte Human Rights Watch (HRW) den Weltbankpräsidenten James Wolfensohn auf, auf eine Verbesserung der Lage von ArbeitsmigrantInnen in den Golfstaaten hinzuwirken. HRW veröffentlichte 2004 auch einen umfassenden Bericht zur Lage von ArbeitsmigrantInnen in Saudi-Arabien. Da viele GolfbürgerInnen jedoch selbst von der Arbeit von ArbeitsmigrantInnen und dem Sponsorsystem profitieren, üben lokale AkteurInnen wenig Druck aus. Im Folgenden werde ich näher auf die ausstehende Anerkennung und Umsetzung von internationalem und nationalem Recht zum Schutze von ArbeitsmigrantInnen eingehen.

ArbeitsmigrantInnen werden in GKR-Staaten oft als ‚ZeitvertragsarbeiterInnen‘ bezeichnet, fallen nicht unter nationales Arbeitsrecht und werden über ein Sponsorsystem angeworben und angestellt (Harroff-Travel/Nasri 2013: 13). Von Menschenrechtsorganisationen und der IAO wird das Sponsorsystem (Kafala-System) als Menschenhandel und Zwangsarbeit stützendes System identifiziert. ArbeitsmigrantInnen sind ihm zufolge auf einen Golfbürger als Arbeitgeber angewiesen und verlieren ihre Aufenthaltserlaubnis, wenn das Arbeitsverhältnis endet. Es ist ungelernen ArbeitsmigrantInnen untersagt, den Arbeitgeber zu wechseln. Sie werden i. d. R. von Vermittlungsagenturen angeheuert und ins Land gebracht, die ihnen Vermittlungsgebühren, Reisekosten usw. in Rechnung stellen und vom Lohn abziehen. Das heißt, dass ArbeitsmigrantInnen nach der Einreise zunächst monatelang keinen Lohn ausgezahlt bekommen. Die Aktivitäten dieser Vermittlungsagenturen werden kaum überwacht. Es sind aber Fälle bekannt, in denen Golfbürger ihren Namen an ausländische Unternehmer verkauft haben, um als stille Teilhaber von den Geschäften zu profitieren (Khan/Harroff-Travel 2011). Während sie in den Golfstaaten sind, leben besonders Baustellenarbeiter unter menschenunwürdigen Bedingungen. Sie leben streng abgeschottet in ghettoartigen Gebäuden ohne grundlegende hygienische Einrichtungen, mit teils zehn Personen in einem Zimmer, erhalten ihre Löhne nicht und

genießen keine Bewegungsfreiheit (Hosea 2014). Menschenhandel und Zwangsarbeit sind fester Bestandteil der politischen Ökonomien der GKR-Staaten geworden. Die Regime unterstützen eher das System der Arbeitsmigration als die Bildung einer nationalen Arbeiterschaft, die politische Forderungen erheben könnte.

Die WM-Vergabe durch die FIFA hat transnationalen Protest gegen die Behandlung von GastarbeiterInnen ausgelöst, und Katar hat daraufhin Reformen angekündigt (Khan/Harroff-Travel 2011). ExpertInnen der IAO sehen allerdings nicht nur in der ausbleibenden Ratifizierung relevanter Konventionen, sondern auch in der mangelnden Umsetzung des bestehenden internationalen und nationalen Arbeitsrechts Defizite. Katar hat bereits 1998 die IAO-Konvention gegen Zwangsarbeit (Nr. 29) und 2007 die IAO-Konvention (Nr. 105) zur Abschaffung der Zwangsarbeit ratifiziert. Andere IAO-Konventionen speziell zum Schutz von Arbeitsmigranten (Nr. 97, 143, 181) hat Katar nicht angenommen und auch nicht die Absicht signalisiert, dies bald nachzuholen.

Das vom Regime einberufene und mit WM-Vorbereitungen beauftragte Qatar 2022 Supreme Committee und die von dem Komitee publizierten Dokumente signalisieren ebenfalls keine Absicht, zum rechtlichen Schutz bzw. zur Implementierung von bestehenden Gesetzen zum Schutz von Arbeitsmigranten beizutragen. Vielmehr verstärkt das Komitee die Unstimmigkeit, die durch die Koexistenz unterschiedlicher, nicht abgestimmter Institutionen entsteht. Das Arbeitsministerium ist am ehesten geeignet, zum Schutz der auf Baustellen arbeitenden Personen beizutragen und auch rechtlich dazu verpflichtet, Arbeitsbedingungen auf Baustellen durch Inspektionen zu kontrollieren. Viele Inspekture sind allerdings arabische Migranten, deren Aufenthaltsrecht von dem Regime abhängt. AI und die IAO haben wiederholt ineffiziente Kontrollen und unzureichende Reaktionen auf Missstände kritisiert (Khan 2014). Die Kontrollen haben die Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle kaum verringert. Die Inkohärenz der Institutionen und die ineffektiven Kontrollen verdeutlichen, dass das katarische Regime kaum ernsthaft gewillt ist, die Arbeitsbedingungen auf Baustellen allgemein zu verbessern. Eher wird noch anvisiert, bessere Arbeitsbedingungen einzig auf FIFA-Baustellen zu kreieren, um den internationalen Druck zu reduzieren. Auch erwägt Katar nicht, das Sponsorsystem abzuschaffen, das viele einflussreiche Golfbürger befürworten. Zwar haben seit 2009 die meisten GKR-Staaten Reformen des Sponsorsystems angekündigt, doch sie bisher nicht stringent umgesetzt und teils wieder zurückgenommen (Khan 2014). Die einzigen lokalen AkteurInnen in der Golfregion, die sich traditionell für die Interessen von Arbeitsmigranten einsetzen, sind bahrainische Gewerkschaften, die jedoch seit den Protesten 2011 von dem bahrainischen

Regime geschwächt werden.⁸ In Katar kritisiert der Intellektuelle und Aktivist Ali Khalifa al Kuwari die ökonomische Strategie des Regimes und den gesellschaftlichen Umgang mit ArbeitsmigrantInnen, doch vertritt er damit leider eine Minderheitenposition (Dorsey 2014b: 1745).

Seit der FIFA-WM-Vergabe drängen IAO ExpertInnen erneut darauf, die bilateralen Verträge zwischen Katar und entsendenden Staaten, um strengere Arbeitsschutzregeln zu ergänzen. Einige Klauseln der bestehenden Verträge betreffen bereits die Regulierung der Arbeitsverträge (Vertragsdauer, Reisekosten, Lohnzahlungen usw.), und ihre Einhaltung sollte von gemeinsamen Komitees kontrolliert werden. Diese Alibi-Komitees existieren jedoch entweder gar nicht oder arbeiten nur sehr unregelmäßig (Crepeau 2014: 10). Vorgaben zum Mindestlohn, der für einen ungelernten nepalesischen Arbeiter in Katar 219 Euro im Monat betragen sollte, werden in der Praxis systematisch umgangen. Vermittlungsagenturen stellen routinemäßig zwei unterschiedliche Arbeitsverträge aus: einen für die Einreise und einen für den Aufenthalt. Der zweite Arbeitsvertrag setzt i. d. R. einen niedrigeren Lohn an (Damir-Geilsdorf 2015: 28). Dennoch haben die Regierungen u. a. von Nepal und Indien bisher ebenfalls bemerkenswert wenig unternommen, um die Rechte ihrer im Ausland arbeiteten StaatsbürgerInnen zu schützen. Kritiker wie Dorsey unterstellen diesen Regierungen eher ein Interesse daran, durch die Arbeitsmigration ihr Arbeitslosenproblem zu lösen. Geldrücksendungen von Arbeitsmigranten machten 2014 ein Viertel des Bruttosozialprodukts in Nepal aus und veranschaulichten die ökonomische Abhängigkeit des Staats von u. a. den GKR-Staaten (Dabir-Geilsdorf 2015). Die transnationalen Abhängigkeiten halten an oder verschieben sich leicht, da das Regime vermehrt auf Arbeitsimmigration aus den Philippinen und Bangladesch setzt. Die Arbeitsbedingungen in Katar, selbst auf den „FIFA-Vorzeigebaustellen“, verbessern sich jedoch kaum. Zum Jahresende 2015 verabschiedete der Emir einige Gesetze zum Schutze von allen ArbeitsmigrantInnen, doch sie werden kaum implementiert. Für die FIFA-Baustellen wurden Institutionen (Supreme Committee for Delivery and Legacy) geschaffen, welche eigene Arbeitsstandards (*worker welfare standards*) definieren, doch die Einhaltung dieser Standards wird nicht überprüft. Da sich das Regime begnügt, Unternehmen zur Selbstevaluation aufzufordern, ist wiederum eine taktische Reaktion auf transnationale Kritik festzuhalten (Amnesty International 2016: 65).

8 Eigenes Interview mit Azfar Khan, Head of Policy Research and Knowledge Building, Fundamental Principles and Rights at Work Branch Governance Department, International Labour Organization, 16.12.2014.

Die Interessen nepalesischer und indischer ArbeitsmigrantInnen werden weder in ihren Heimatländern noch in den Golfstaaten oder in internationalen Organisationen wie der IAO effektiv vertreten. Nepalesische und indische Gewerkschaften sehen sich nicht verpflichtet, die Interessen derer zu vertreten, die es geschafft haben, der Armut ihres Heimatlandes zu entrinnen (Khan 2014). Obwohl die in der dreigliedrigen Struktur der IAO, in der die Interessenvertretung von Regierungen, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen gewährleistet ist, dies erlauben würde, nutzen nepalesische oder indische Gewerkschaften diese kaum zu Mobilisierungszwecken. In den GKR-Staaten, wo Interessenvertretungen nach liberal-demokratischen Standards kaum institutionalisiert sind (mögliche Ausnahmen bilden Bahrain und Kuwait), sehen GolfbürgerInnen nur partiell die Notwendigkeit, sich für die Rechte von ArbeitsmigrantInnen einzusetzen. Eine Ausnahme stellt wie gesagt einzig der bahrainische Gewerkschaftsverband GFBTU dar. Die mangelnde Interessensvertretung erkennend, versucht die IAO, Gewerkschaften der Entsender- und Empfängerländer zu sensibilisieren und z. B. Aufklärung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen am arabischen Golf u. a. in Nepal und Indien zu initiieren (Bhattacharjee 2014). Diese edukative Maßnahme signalisiert allerdings, dass man mit keinen grundlegenden Reformen oder Verbesserungen in den GKR-Staaten rechnet.

Zusammenfassend möchte ich hier kurz festhalten, dass Katar, wie andere GKR-Staaten, Menschenrechtsnormen zum Schutz von GastarbeiterInnen entweder gar nicht anerkennt oder nicht effektiv implementiert. Stattdessen ermöglicht das im nationalen Recht und der nationalen Ökonomie verankerte Sponsorsystem Zwangsarbeit und Menschenhandel. Lokale AkteurInnen fordern kaum eine Abschaffung dieses Systems und auf den internationalen Druck, der von transnational organisierten Menschenrechtsorganisationen sowie Gewerkschaften und der IAO nach der FIFA-WM Vergabe mobilisiert wurde, reagierte das Regime bisher bloß strategisch. Weitere Veränderungen sind nur zu erwarten, wenn internationaler Druck auf Kosten von Katars Versuch, Prestige zu erlangen, mobilisiert werden kann. Aber auch diese werden wahrscheinlich, wie ich abschließend begründen möchte, nur strategisch bleiben.

4. Ausblick

Wie angekündigt, möchte ich nun meine Thesen zusammenfassen und anhand des Spiralmodells der Anerkennung von Menschenrechtsnormen festhalten, warum in Katar weiterhin mit Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen von ArbeitsmigrantInnen zu rechnen ist. Obwohl Katar die IAO-Konvention Nr. 29 unterzeichnet und

die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannt hat, besteht eine krasse Diskrepanz zwischen der formalen Anerkennung dieser Normen und strukturellen und ungeahndeten Praktiken von Menschenhandel und Zwangsarbeit etwa in Katars Baugewerbe.

Das Spiralmodell von Risse und Sikkink unterteilt den Prozess der Menschenrechtsnormanererkennung in fünf Schritte (Risse/Sikkink 1995: 12). Es versucht explizit, den Prozess der Menschenrechtsnormanererkennung in autokratischen Staaten zu fassen und geht davon aus, dass eine lokale Opposition existiert, die unter Repression leidet. Transnationale Menschenrechtsnetzwerke und eine lokale Opposition bewegen dann in einem Prozess autokratische Staaten dazu, Menschenrechtsnormen anzuerkennen und umzusetzen. Stark zusammengefasst stehen Menschenrechtsverletzungen am Anfang, die in Phase zwei von Menschenrechtsgruppen und internationalen Organisationen angeklagt werden. In Phase drei reagiert der repressive Staat taktisch auf die Anklagen, während transnationale Menschenrechtsnetzwerke eine sich bildende lokale Opposition gegen Menschenrechtsverletzungen unterstützen. In Phase vier erkennt der Staat Menschenrechtsnormen an, und in Phase fünf setzt er sie effektiv in nationales Recht um und ahndet Menschenrechtsverletzungen (Risse/Jetschke/Schwartz 2012: 38).

Die Vorannahme des Modells, eine von Menschenrechtsverletzungen betroffene Opposition, ist in Katar nicht gegeben. Das Modell ist auch nur bedingt an lokalen Bedingungen und Akteuren interessiert, nämlich nur insofern sie den Prozess der Menschenrechtsnormanererkennung unterstützen. Eine organisierte Opposition existiert in Katar jedoch nicht, und es ist aufgrund der stark segmentierten Arbeitsmärkte unwahrscheinlich, dass sie sich in naher Zukunft und entlang von westlichen Linien entwickeln wird (Herb 2014: 203). Die als notwendig erachtete Verbindung von transnationalem und lokalem Aktivismus, die zu Menschenrechtsnormanererkennung führen soll, ist somit nicht gegeben. Lokaler Protest gegen die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen existiert in Katar kaum und bleibt zunächst, folgt man meinen Thesen, unwahrscheinlich. Auf die transnationale Kritik reagierte das Regime bisher lediglich strategisch. Missstände werden heruntergespielt und es werden Alibi-Institutionen geschaffen, die primär dem Ziel der positiven Außendarstellung des Regimes dienen und nicht der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen.

Ich bin ich auf die parallele Entwicklung von Staatlichkeit und Regimekonsolidierung unter Berücksichtigung von Arbeitsmigration eingegangen, um das Ausbleiben von lokalen Protesten gegen die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen zu verstehen. Dabei habe ich die These vertreten, dass die Konsolidierung des monarchischen

Regimes in Katar von der massiven Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen abhing, und dass Überfremdungängsten und Rassismus in der katarischen Gesellschaft existieren. Vor diesem Hintergrund habe ich meine zweite These bzw. Problemdiagnose entwickelt. Ihr zufolge reagierte das katarische Regime auf die Proteste und Debatten um die FIFA-WM 2022 bisher strategisch. Es verfolgte nie das Interesse, das Sponsorsystem abzuschaffen oder die Arbeitsbedingungen auf Baustellen effektiv zu verbessern. Das Spiralmodell legt nun nahe, dass das Regime, solange es keine lokalen Akteure gibt, die Veränderungen einfordern, auch weiterhin strategisch agieren wird. Eine Strategie könnte daraus bestehen, lediglich auf FIFA-Baustellen bessere Arbeitsbedingungen zu schaffen, um transnationalen Protest abzuwehren. Anders ausgedrückt: Der Fußball allein wird wenig an der in Katar praktizierten modernen Sklaverei ändern.

Literatur

- Albrecht, Holger/Schlumberger, Oliver 2004: 'Waiting for Godot': Regime Change without Democratization in the Middle East, in: *International Political Science Review*, Vol.25, No. 4, 371-392.
- Amnesty International 2016: *The Ugly Side of the Beautiful Game. Exploitation of Migrant Workers on a Qatar 2022 World Cup Site*, <https://www.amnesty.org.uk/sites/default/files/mde-2235482016english.pdf>, Stand 20.07.2016.
- Beblawi, Hazem 1990: *The Rentier State in the Arab World*, in: Luciani, Giacomo (ed.): *The Arab State*, Berkeley: University of California Press, 85-98.
- Bhattacharjee, Madhuparna 2014: *ILO hopes to strengthen protection for migrant workers*, muscatdaily.com, 13.01.2014, <http://www.muscatdaily.com/Archive/Oman/ILO-hopes-to-strengthen-protection-for-migrant-workers-2up9>, Stand: 30.04.2015.
- Bielefeldt, Heiner 2000: „Western“ versus „Islamic“ Human Rights Conceptions? A Critique of Cultural Essentialism in the Discussion of Human Rights, in: *Political Theory*, Vol. 28, No. 1, 90-121.
- Cavanaugh, Kathleen 2012: *Narrating Law*, in: Emon, Anver M./Ellis, Mark S./Glahn, Benjamin (eds.): *Islamic Law and International Human Rights Law. Searching for Common Ground?*, Oxford: Oxford University Press.
- Chalcraft, John 2012: *Migration politics in the Arabian Gulf*, in: Held, David/Ulrichsen Kristian (eds.): *The Transformation of the Gulf. Politics, economics, and the global order*, New York: Routledge, 66-86.
- Crepeau, François 2014: *Report of the Special Rapporteur on human rights of migrants*. United Nations. A/HRC/26/35/Add.1, http://www.ohchr.org/Documents/Issues/SRMigrants/A-HRC-26-35-Add1_en.pdf.
- Damir-Geilsdorf, Sabine 2015: *Das Kafala-System: Neue Formen „unfreier“ Arbeit?*, in: INAMO, Vol. 21, 25-29.

- Derichs, Claudia/Demmelhuber Thomas 2014: Monarchies and Republics, State and Regime, Durability and Fragility in View of the Arab Spring, in: *Journal of the Arabian Studies*, Vol. 4, No. 2, 180-194.
- Der Tagesspiegel 2014: <http://www.tagesspiegel.de/sport/katar-deutlich-mehr-todesfaelle-auf-wm-baustellen/9385372.html>, Stand: 20.07.2016.
- Dorsey, James M. 2014a: Qatar's World Cup: Looking for the Smoking Gun, *Huffington Post*, 06.04.2014, http://www.huffingtonpost.com/james-dorsey/qatars-world-cup-looking_b_5442791.html, Stand: 30.04.2015.
- Dorsey, James M. 2014b: The 2022 World Cup: A Potential Monkey Wrench for Change, in: *The International Journal of the History of Sport*, Vol. 31, No. 14, 1739-1754.
- Dorsey, James M. 2015: *The Turbulent World of Middle East Soccer*, London: C. Hurst & Co Publishers.
- Dresch, Paul 2006: Foreign matter. The place of strangers in Gulf society, in: Fox, John W./Mourta-da-Sabbah, Nada /al Mutawa, Mohammed (eds.): *Globalization and the Gulf*, London/New York: Routledge, 200-222.
- Ehteshami, Anoushiravan/Wright, Stevan 2007: Political Change in the Arab Oil Monarchies: From Liberalization to Enfranchisement, in: *International Affairs*, Vol. 85, No. 5, 913-932.
- International Labour Organization 2014: *Labour Inspection in Arab States: Progress and Challenges*, abzurufen unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@arabstates/@ro-beirut/documents/publication/wcms_325618.pdf, Stand: 20.04.2015.
- Halliday, Fred 1982: Labour migration in the Arab world: the ugly face of the new economic order, in: *Labour, Capital and Society*, Vol. 15, No.1, 8-22.
- Harroff-Travel, Hélène/Nasri, Alix. 2013: *Tricked and Trapped. Human Trafficking in the Middle East*, Beirut: ILO.
- Hasenclever, Andreas 2005: Review: Human Rights by Moral Intervention, in: *International Studies Review*, Vol. 7, No. 1, 63-66.
- Held, David/Ulrichsen, Kristian 2012: Editor's introduction: the transformation of the Gulf, in Held, David/Ulrichsen, Kristian (eds.): *The Gulf. Politics, Economics, and the Global Order*, New York: Routledge, 1-26.
- Henry, Clement M./Springborg, Robert 2010: *Globalization and the Politics of Development in the Middle East*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Herb, Michael 1999: *All in the family. Absolutism, Revolution, and Democracy in the Middle Eastern Monarchies*, Albany: State University of New York Press.
- Herb, Michael 2014: *The Wages of Oil. Parliaments and Economic Development in Kuwait and the UAE*, Ithaca: Cornell University Press.
- Holthaus, Leonie. 2010: *Regimelegitimität und regionale Kooperation im Golf-Kooperationsrat (Gulf Cooperation Council)*, Frankfurt/M.: Peter Lang.
- Holthaus, Leonie 2015: *Der Golf-Kooperationsrat*, in: Grimm, Andreas/Jakobeit, Cord (Hrsg.): *Regionale Integration*, Baden-Baden: Nomos, (im Erscheinen).
- Hosea, Leana 2014: *Inside Qatar's squalid labour camps*, *bbc.com*, 07.03.2014, <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-26482775>, Stand: 30.04.2015.
- Khalaf, Abdulhadi 2006: Das andere Golf-Syndrom, in: *INAMO*, Vol. 47, Nr. 12, 15-18.
- Khalaf, Abdulhadi 2015: Unsichere Staatsbürgerschaft in den GCC-Staaten, in: *INAMO*, Vol. 21, 17-20.

- Khan, Azfar 2014: Head of Policy Research and Knowledge Building Fundamental Principles and Rights at Work Branch Governance Department, International Labour Organization Interview der Autorin (16.12.2014).
- Khan, Azfar/Harroff-Tavel, Hélène 2011: Reforming the Kafala: Challenges and Opportunities in Moving Forward, in: *Asian and Pacific Migration Journal*, Vol. 20, Nos. 3-4, 293-313.
- Khatib, Lina 2013: Qatar's foreign policy: the limits of pragmatism, in: *International Affairs*, Vol. 89, Issue 2, 417-432.
- Longva, Anh Nga 2005: Neither Autocracy nor Democracy but Ethnocracy: Citizens, Expatriates and the Socio-Political System in Kuwait, in: Dresch, Paul/Piscatori, James (eds.): *Monarchies and Nations. Globalisation and Identity in the Arab States of the Gulf*, London/New York: I.B. Tauris, 114-135.
- Nye, Joseph S. 1990: Soft Power, in: *Foreign Affairs*, Vol. 80, No. 3, 153-171.
- Richter, Thomas 2009: Mechanisms of Material Legitimation in Authoritarian Regimes: Evidence from the Arab World. Workshop 'Autoritäre Konsolidierung', Universität Duisburg-Essen.
- Risse, Thomas/Sikkink, Kathryn 1995: The socialisation of international human rights norms into domestic practices: introduction, in: Risse, Thomas/Ropp, Stephan C./Sikkink, Kathryn (eds): *The Power of Human Rights: International Norms and Domestic Change*, Cambridge: Cambridge University Press, 1-38.
- Risse, Thomas/Jetschke, Anja/Schmitz, Hans Peter 2012: Internationale Normen, kommunikatives Handeln und innenpolitischer Wandel, in: Risse, Thomas/Jetschke Anja/Schmitz, Hans Peter (Hrsg.): *Die Macht der Menschenrechte. Internationale Normen, kommunikatives Handeln und innenpolitischer Wandel in den Ländern des Südens*, Baden-Baden: Nomos, 11-48.
- Segador, Julio 2014: Brasilien tritt Menschenrechte mit Füßen, *deutschlandfunk.de*, 12.06.2014, http://www.deutschlandfunk.de/fussball-wm-brasilien-tritt-menschenrechte-mit-fuessen.724.de.html?dram:article_id=288980, Stand: 30.04.2015.
- Schlumberger, Oliver 2010: Opening Old Bottles in Search of New Wine: On Nondemocratic Legitimacy in the Middle East, in: *Middle East Critique*, Vol. 19, No. 3, 233-250.
- The Guardian 2013: Guardian and Observer win awards for reports on modern-day slavery, 16.10.2013, <http://www.theguardian.com/media/2013/oct/16/guardian-wins-award-reports-slavery>, Stand: 30.04.2015.
- Ulrichsen, Kristan C. 2011: Rebalancing Global Governance: Gulf States' Perspectives on the Governance of Globalisation, in: *Global Policy*, Vol. 2, No. 1, 65-74.
- United Nations Treaty Collection 2016: International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of their Families, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&cmdtsg_no=IV-13&chapter=4&lang=en, Stand 20.07.2016.
- Wallroth, Lars 2015, „Die WM-Vergabe muss revidiert werden“, *Die Welt*, 20.03.2015, <http://www.welt.de/sport/fussball/article138579713/Die-WM-Vergabe-an-Katar-muss-revidiert-werden.html>, Stand: 30.04.2015
- Waltz, Susan E. 2004: Universal Human Rights: The Contribution of Muslim States, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 26, No. 4, 799-844.
- Zakaria, Fareed 2003: *Future of Freedom. Illiberal Democracy at Home and Abroad*, New York: Norton.

Florian Kiuppis

Sport im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

In dem vorliegenden Beitrag wird das Thema „Menschenrechte und Sport“ im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen behandelt. In einem ersten Schritt befasst sich der Aufsatz (1) mit dem Zusammenhang von Behinderung und Barrierefreiheit. Darauf folgt (2) eine Einführung in das Thema Sport und Behinderung. In einem weiteren Schritt werden (3) die Herausforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) für den Sport dargestellt (UN 2006). Abschließend richtet sich der Fokus auf (4) Bildung als Referenzkontext zu „Inklusion im Sport“.

1. Behinderung und Barrierefreiheit

Eine grundlegende Forderung der BRK ist die Sicherstellung von Barrierefreiheit in den verschiedenen Lebensbereichen (vgl. u. a. Degener 2009, Kiuppis 2010, Bielefeldt 2012). Barrierefreiheit steht hier im Zusammenhang mit einem Behinderungskonzept, das – laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) – die Wechselwirkung zwischen Menschen und ihren umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren als entscheidende Voraussetzung bzw. Bedingung für Behinderungen ansieht (WHO 2001). Angelehnt an dieses Verständnis lässt sich Behinderung nicht im Sinne einer medizinischen Diagnose ausschließlich an den Merkmalen eines Menschen festmachen. Behinderung kann einem Menschen nämlich nicht gleichsam wie ein Attribut zugeschrieben werden, ohne dass ein jeweiliger Kontext und persönliche Faktoren mitberücksichtigt werden. Vielmehr, so auch die Grundannahme der BRK, entstehe Behinderung erst als ein Wechselspiel verschiedener Faktoren, und zwar immer dann, wenn jene Menschen, die längerfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, mit Barrieren konfrontiert sind und somit ihre volle und wirksame Teilhabe an den Lebensbereichen der Gesellschaft behindert wird (vgl. Art. 1 BRK).¹ So verstanden, hängt Behinderung maßgeblich von Barrieren ab, und deren Abbau trägt hauptsächlich zur Erhöhung der „Funktionsfähigkeit“ von Menschen mit Behinderungen bei (WHO 2001).

1 Zu unterschiedlichen Bedeutungen von „Behinderung“ und damit verbundenen Divergenzen des Wortgebrauchs (*people with disabilities/disabled people*) in internationalen Debatten, vgl. u. a. Kiuppis/Soorenian 2016.

Vor diesem Hintergrund hat die weitestgehend barrierefreie Ausgestaltung von Lebensbereichen in Hinblick auf deren Zugänglichkeit nicht nur alltagsweltlich-praktische Bedeutung. Vielmehr liegt der Wert weitestgehend barrierefrei eingerichteter Kontexte darin, dass dadurch – auf der Ebene der Teilhabe – auch die Funktionsfähigkeit im Sinne eines Spektrums an möglichen Aktivitäten eines Menschen erhöht wird. Somit wird die Voraussetzung zu einer weitestgehend selbstbestimmten Lebensführung geschaffen und gleichzeitig die Bevormundung durch andere Menschen verringert.

1.1 BARRIEREFREIHEIT – EIN HÄUFIG VERKÜRZT VERSTANDENER SCHLÜSSELBEGRIFF

Barrierefreiheit ist in mindestens zweifacher Hinsicht ein häufig fehl- bzw. zu eng interpretierter Begriff. Zum einen sind Barrieren nicht, wie etwa Piktogramme mit Rollstuhlsymbolen suggerieren, nur im physischen Sinne zu verstehen, sondern ebenso als durch die Einstellung von Dritten bedingte Hürden, wie etwa fehlende Toleranz, sowie akustische oder visuelle Hindernisse (Schulze 2011: 13). Insofern ist angemessen, Zugänglichkeit zum Beispiel zu Sportaktivitäten sowohl praktisch (konkret) als auch theoretisch (symbolisch) zu denken (vgl. Sanchez 2005). Zum anderen benennt der Begriff Barrierefreiheit zwar ein zentrales Themenfeld der BRK, ist aber nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen zu beziehen. Im Hinweis auf diese zweite Verengung der Begriffsbedeutung verbirgt sich das Potenzial einer Auseinandersetzung mit Barrierefreiheit, die Inklusion in einem nicht-kategorialen Sinne, als „Herausforderung für Diversität und Heterogenität“ (Kiuppis 2014: 46) versteht. Der Grundidee eines *Universal Design* folgend, werden Umgebungen im weitesten Sinne so eingerichtet, dass sie von vornherein möglichst gleichermaßen für alle, also nicht insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung zugänglich und nutzbar gemacht werden.

1.2 BARRIEREN IM LICHT DER BRK

Barrieren bzw. Hindernisse sind ein Aspekt, auf den in der BRK an verschiedenen Stellen verwiesen wird. Bereits in der Präambel heißt es, dass die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens erkennen, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und umwelt- und einstellungsbedingten Barrieren entstehe, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (e). Darüber hinaus wird in der Präambel ausgeführt, die Unterzeichnerstaat-

ten seien „besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen [...] in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen“ (k).

Neben dem Artikel 30 der BRK, der sich mit Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport befasst (vgl. Abschnitt 3 dieses Beitrags), sind Barrieren bzw. Hindernisse in drei weiteren Artikeln wörtlich genannt: Artikel 1, der sich um den Zweck der BRK dreht, führt Behinderung unter Verweis auf die Konfrontation von Menschen mit Beeinträchtigungen mit Barrieren ein; in Artikel 9, der in der amtlichen, gemeinsamen Übersetzung von Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein mit „Zugänglichkeit“ überschrieben ist (in der Schattenübersetzung des Netzwerks Artikel 3 mit „Barrierefreiheit“)², verpflichtet die BRK die Unterzeichnerstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Zugang zur physischen Umwelt (z.B. zu Transportmitteln) zu gewährleisten, ebenso zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden; in Artikel 31, in dem die Themen Statistik und Datensammlung behandelt werden, geht es darum, „die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.“

2. Sport und Behinderung als thematischer Zusammenhang

Sport und Behinderung in einen thematischen Zusammenhang zu setzen, ist nicht neu. Mittlerweile kann in Deutschland als Regelfall vorausgesetzt werden, dass Sportverbände und -vereine die Interessen von Menschen mit Behinderungen in ihren Profilen, Strukturen und Aktivitäten standardmäßig mitberücksichtigen. Auf der Ebene des Breitensports gibt es sowohl Institutionen, die sich darauf spezialisiert haben, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am Sport zu ermöglichen, als auch solche, deren Angebote integrativ sind, also Menschen mit Behinderungen die Gele-

2 Das Netzwerk Artikel 3 ist ein bundesweit arbeitender Verein, der sich mit behindertenpolitischen Gleichstellungsinitiativen befasst. Er hat als „korrigierte Fassung“ der BRK in deutscher Sprache eine sogenannte Schattenübersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen herausgegeben, die an dieser Stelle ausführt, Behinderung entstehe aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, „die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern“ (Netzwerk Artikel 3 2010).

genheit bieten, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen Sport zu treiben. Bei einem genaueren Blick auf die mediale Berichterstattung zu Ereignissen im Spitzensport lässt sich feststellen, dass es mit zunehmender Häufigkeit und Detailliertheit – so etwa in Berichten über „Spiele“ wie z. B. die Paralympics und Special Olympics (weniger über die Deaflympics) – Debatten zu der Frage gibt, ob und unter Berücksichtigung welcher Kriterien SportlerInnen mit Behinderungen an regulären Wettbewerben teilnehmen können. Insofern ist „Sport und Behinderung“ ein Thema, das sich in Deutschland zumindest ein Stück weit in der öffentlichen Wahrnehmung etabliert hat (vgl. u. a. Kiuppis/Kurzke-Maasmeier 2012).

Die Diskussion von „Sport und Behinderung“ ist seit einigen Jahren im Wandel begriffen. Rückblickend lässt sich feststellen, dass dieser Zusammenhang immer dann in Veränderung begriffen war, wenn Sichtweisen auf Behinderung sich weiterentwickelten. So war z. B. in Zeiten, in denen unter Behinderung – im Sinne medizinischer Erklärungsmodelle – ein Attribut verstanden wurde, das Menschen gleichsam wie ein Makel anhaftet und das es nach Möglichkeit zu beseitigen bzw. abzuschwächen gelte, von Sport für behinderte Menschen als Rehabilitationsmaßnahme die Rede. Demgegenüber ist die Herangehensweise an dieses Thema im Kontext aktueller Verständnisse von Behinderung, zumal im Sinne der BRK, eine andere: Nunmehr geht es um Sport *von* (und nicht in erster Linie *für*) Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen und im Zusammenhang mit der selbstbestimmten Teilhabe aller an der Gesellschaft.

In den Sportwissenschaften und in der Pädagogik ist „Sport und Behinderung“ mittlerweile ein großes Forschungs- und Lehrfeld, das in den letzten Jahren eine Anzahl von Arbeiten hervorgebracht hat, in denen es auch um Fragen der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geht (vgl. u. a. Kiuppis/Kurzke-Maasmeier 2012). Untersuchungen erstrecken sich hier zum Beispiel von Analysen der Bedeutung des Sports für Menschen mit Behinderungen sowie Studien zu anderen, direkt beim sporttreibenden Menschen ansetzenden Fragestellungen (Strauch 2009, Howe 2008); über pädagogische Fragen, etwa zur Nachwuchsförderung im sogenannten Behindertensport oder zum Sport in heterogenen Gruppen (Kemper 2010, Fediuk 2008, Rulofs 2011); bis hin zu „technischen“ Fragen wie zum Beispiel der Vermarktung oder der Klassifizierung von SportlerInnen mit Behinderungen (Adomat 2008, Pabst 2009). In jenen Beiträgen, die bei der Auseinandersetzung mit dem Thema „Sport und Behinderung“ auf die BRK verweisen, wird in der Regel auf den Bildungsbereich Bezug genommen (Radtke 2011). Die Debatten zu „inklusive Bildung“, die sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Wissenschaften im Zusam-

menhang mit der BRK geführt werden, gelten gemeinhin als Referenzdiskussionen für den Sportbereich. So ist in neueren Arbeiten zum Thema „Sport und Behinderung“ häufig die Rede von „inklusivem Sport“, der nach den Prinzipien des im Bildungsbereich in Erscheinung getretenen Inklusionsparadigmas umorientiert und umstrukturiert werden sollte (vgl. Kiuppis 2016a).

3. Die BRK und ihre Herausforderungen für den Sport

Mit der BRK als „Schweinwerfer“ wird „Sport und Behinderung“ im vorliegenden Artikel anders beleuchtet als in herkömmlichen Arbeiten. Während es in vielen der früheren Studien in Bezugnahme auf Breitensport um die Diskussion und Erprobung von Möglichkeiten zur Teilnahme von Menschen mit Behinderungen am Sport (erst im Sinne des sogenannten Behindertensports und ab den 1970er Jahren im Zusammenhang der Integration von Menschen mit Behinderungen, z. B. in reguläre Sportvereine oder in den gemeinsamen Unterricht mit Kindern ohne Behinderungen) gegangen war³, wuchs mit dem Inkrafttreten der BRK die Bedeutung der Inklusion und der Gleichberechtigung mit Menschen ohne Behinderungen, sowie der Selbstbestimmung im Hinblick auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Sportaktivitäten (vgl. Kiuppis 2010). War es mit anderen Worten bei der Thematisierung der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in Sportaktivitäten gemeinsam mit Menschen ohne Behinderungen früher um die Ebene des Zugangs und folglich um den Abbau von Barrieren als Zielvorstellung gegangen, steht mittlerweile die Ebene der Partizipation, also die Frage nach dem „Wie“ der Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen, im Vordergrund der Überlegungen. Wie genau Einstellungen und Strukturen im Sport neu justiert werden müssten, damit sie den Vorgaben der BRK entsprechen, ist bisher theoretisch kaum ausgearbeitet worden (vgl. Kiuppis 2016a).

Die BRK stellt den Sport – und nicht ausschließlich den Behindertensport – vor zahlreiche Herausforderungen. Ein Hauptgrundsatz dieses Rechtsrahmens ist die Gleichberechtigung der Menschen mit Behinderungen mit anderen, sei es – allgemeiner formuliert – im Zusammenhang mit ihrer vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft (BRK Präambel, e) oder – konkreter ausgedrückt – wenn es, so in Artikel 2 der BRK ausgeführt, um das Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich geht. Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Selbstbestimmung und Teilhabe, inklusive die vollen

³ Vgl. zum einen Kosel 1981 und Sauter 1985, zum anderen Scheid 1995 und Rheker 1996.

Mitspracherechte an Sportaktivitäten, zu ermöglichen, bedeutet Auswirkungen auf das Selbstverständnis und Angebotsprofil von Sportverbänden und -vereinen.

Ein erstes Ziel könnte die Umorientierung bereits bestehender Sportangebote in Richtung Bedarfsorientierung sein. So könnten Vereinsstrukturen flexibel an spezifische kollektive und/oder individuelle Voraussetzungen angepasst werden. Der Grundidee des *Universal Design* folgend, ist unsere Umwelt so einzurichten, dass sie möglichst für alle, also nicht insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung zugänglich und nutzbar gemacht werden könnte. Im grundsätzlichen Sinne von Barrierefreiheit würde dies bedeuten, dass zwar nach wie vor jene Lösungen zu wählen sind, mit denen möglichst viele Menschen ein Angebot ohne Unterstützung nutzen können, aber – etwa durch die Einrichtung eines Pools an personellen und materiellen Ressourcen – Assistenzstrukturen eingerichtet werden. Darüber hinaus fordert die BRK die Autonomie und Freiheit von Menschen zu achten, eigene Entscheidungen zu treffen, z. B. einen bestimmten Sportverein zu wählen und diese Wahl nicht auf die klassischen Angebote des Behindertensports verengt zu wissen. Die Achtung eines solchen Wunsch- und Wahlrechts stärkt, so ist es in Artikel 3 der BRK ausgeführt, Menschen in ihrer Selbstbestimmung und die Chancengleichheit, sowie die Akzeptanz menschlicher Vielfalt. Wichtig ist allerdings an dieser Stelle der Hinweis, dass – anders als Artikel 24 zu Bildung – die BRK in Artikel 30.5 insofern einen *Universal Design*-Ansatz anwendet, als sie, so führen es Wolff/Hums (2016) aus, das Spektrum an Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen nutzt: Inklusion sowohl in *mainstream settings* als auch innerhalb behinderungsspezifischer Angebote.

3.1 UNGENAUIGKEITEN BEI DER ÜBERSETZUNG IN DIE DEUTSCHE SPRACHE

Aus der englischen Originalfassung der BRK gehen Herausforderungen für den Sport hervor, die sich weder in der deutschsprachigen Übersetzung noch in der sogenannten Schattenübersetzung wiederfinden lassen. So beginnt Artikel 30, der sich u. a. mit Sport befasst, wie folgt: „*With a view to enabling persons with disabilities to participate on an equal basis with others in /.../ sporting activities*“. Hier wird eine Perspektive eingenommen, der zufolge davon ausgegangen wird, dass Menschen mit Behinderungen „befähigt“ werden müssten, gleichberechtigt mit anderen an Sportaktivitäten teilzuhaben (Lob-Hüdepohl 2008: 12 f.). Das Verb *to enable*, das in der deutschsprachigen Fassung mit der Formulierung „Ziel, Menschen mit Behinderungen /.../ Teilhabe /.../ zu ermöglichen“ keine adäquate Entsprechung findet, drückt zugleich

Weiterqualifizierung, Schutz, Haltgebung und Entwicklungsförderung aus (vgl. Kurzke-Maasmeier et al. 2010: 25). Anders als „Ermöglichung“, zielt es vielmehr darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen je nach Bedarf Hilfe, Unterstützung und Assistenz zukommt.

Auch die Ausführungen im Satz danach sind im englischsprachigen Original der Konvention weitreichender als in den Fassungen der Übersetzung ins Deutsche: „(a) *To encourage and promote the participation /.../ of persons with disabilities in mainstream sporting activities*“ nimmt – weil es in der übersetzten Version für das Verb *to promote* keine passende Entsprechung in der deutschen Sprache gibt – die Vertragsstaaten weitaus mehr in die Pflicht, Prozesse der Teilhabe begleitend zu unterstützen, zu fördern oder voranzubringen als dies durch „(a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen“ ausgedrückt ist.

Darüber hinaus geht es der BRK darum – und dies zeigt die Textpassage des Artikels 30 Satz 5: „*to ensure that persons with disabilities have an opportunity to organize, develop and participate in disability-specific sporting /.../ activities*“ (Art. 30, Satz 5 b) –, dass es in erster Linie sicherzustellen gilt, dass Menschen mit Behinderungen nicht Angebote alternativlos zugewiesen werden, sondern grundsätzlich die Möglichkeit zugestanden werden sollte, Strukturen selbst auswählen oder sich eben gegen solche entscheiden zu können, und ggf. Aktivitäten – mit mehr oder weniger Assistenzleistung – selbst organisieren zu können.

Schon anhand dieser drei Textstellen wird deutlich, dass die BRK weitaus mehr „erwartet“ als nur die Sicherstellung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Sportstätten und die Möglichkeit ihrer Teilnahme an sportlichen Aktivitäten. Eines der zentralen Ziele der BRK – und dies geht bereits aus dem ersten ihrer Artikel hervor – besteht darin, den „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

3.2 GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNG

Diese Vorgaben sowie weitere rechtliche Normen der BRK sind universal gültig. Da sie formal gesehen jedoch nur für Politik, Verwaltung und für die Gerichte als verbindliches Recht gelten, stellt sich die Frage, inwiefern sich die Vereine, Verbände und Organisationen des Sports in die Pflicht genommen fühlen müssen, den Vorgaben der Konvention zu entsprechen.

Die Antwort ist eindeutig: Schon deshalb, weil Angelegenheiten des Sports in vielen Bundesländern Deutschlands auf Verfassungsebene geregelt werden, sind die

in diesem Bereich tätigen Akteure qua Verfassungserwartung dazu angehalten, sich im Sinne der vom Staat unterzeichneten und ratifizierten Konvention zu orientieren. Insofern bindet die BRK auch das Handeln von nichtstaatlichen Institutionen sowie von Akteuren der Zivilgesellschaft. Und jene Bundesländer, in denen Sportförderung nicht auf Verfassungsebene festgeschrieben ist, sind hiervon keineswegs ausgenommen: „Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats“ (Artikel 4).

Über die Frage nach einer Bestimmung konkreter Pflichten für die verschiedenen Akteure des Sports hinaus, ist die Konvention in menschenrechtsethischer Hinsicht von großer Relevanz. Denn hier spielt nicht nur eine Rolle, wer in welcher Weise den Grundsätzen des Konventionstextes entsprechen müsste oder sollte, sondern auch, wodurch die Geltung der Konvention sowie die moralischen Erwartungen bzw. die Wertzuschreibungen an den Sport begründet sind. Angesprochen ist hier also die Frage nach dem „Warum“ der Umsetzung der Konvention. Die als formalethisch zu bezeichnende Antwort hierauf ist, angelehnt an die Charta der UN, die Verpflichtung zur „Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen“, und zudem sowohl zur Anerkennung gleicher und unveräußerlicher Rechte als auch zur Achtung und Förderung und zum Schutz derselben.

Mit dem Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sport langfristig sichern zu helfen, dürfte es in Zukunft nicht nur um die Frage nach bestmöglichem „Gerechwerden“ dieser Gruppe, sondern vielmehr um die Ermutigung dieser Menschen gehen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzuhaben. Was in sozialpolitischen Kontexten als Abkehr vom Prinzip bevormundender Fürsorge bereits benannt ist, könnte auch in der Welt des Sports als wirksam gelten. Voraussetzung hierfür ist die systematische Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten und Wahlentscheidungen von Menschen mit Behinderungen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sportverbände und -vereine durch Inkrafttreten der BRK dazu aufgefordert sind, über die Gewährleistung von Barrierefreiheit hinaus, Menschen mit Behinderungen zu animieren, zu ermutigen und zu befähigen, so umfassend wie möglich und auf allen Ebenen an Breitensportlichen Aktivitäten selbstbestimmt zu partizipieren. Zudem zielt die BRK darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sportaktivitäten selbst zu organisieren und zu entwickeln (Wolff/Hums 2016). Hierfür solle die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage gleicher Rechte und gleicher Chancen mit anderen gefördert werden.

4. Bildung als Referenzkontext für Inklusion im Sport

In der Heil- und Sonderpädagogik ist bekannt, dass auf globaler Ebene maßgeblich die UNESCO und UNICEF in den vergangenen gut 20 Jahren daran arbeiten, im Rahmen des „Salamanca-Prozesses“ (Kiuppis 2014) das Leitprinzip der Inklusion auf allen Ebenen von Bildungssystemen weltweit umzusetzen (vgl. Kiuppis 2016b, Hunt 2016). Dieses Vorhaben ist auch zentrales Anliegen des Artikels 24 der BRK im Bereich Bildung und wurde ebenfalls deutlich bei der letzten „*International Conference on Education*“, die im Jahr 2008 vom International Bureau of Education (IBE) – einer Tochterorganisation der UNESCO – in Genf veranstaltet wurde (vgl. Kiuppis 2010).

Im abschließenden Abschnitt geht es um grundlegende konzeptionelle Überlegungen zu der Frage, wie sich die BRK im Kontext von Sport im Vergleich zu Bildung umsetzen ließe. Der Beitrag hat gezeigt, dass die in öffentlichen und akademischen Debatten bisher relativ wenig diskutierten Fragen (1) nach der Bedeutung von Inklusion im Sport und (2) nach den Schritten, die notwendig sind, um Inklusion im Sport umsetzen zu können, zwar an globale bildungspolitische Fragen anschließen, aber in der Regel anders beantwortet werden als in der Heil- und Sonderpädagogik. Während der Artikel 24 der BRK für sich genommen schon ein Politikum ist,⁴ wird er für die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sport und Behinderung“ und die Auslegung des Artikels 30.5 der BRK (der insgesamt weitaus seltener zitiert wird) häufig als Argument herangezogen, um zum einen die Notwendigkeit und zum anderen die Richtung und Ausgestaltung entsprechender Reformmaßnahmen im Sport zu begründen. Schon die Rede vom „inkluisiven Sport“ lehnt sich unverkennbar an jener von „inkluisiver Bildung“ an.⁵ Dabei gehen die Positionen zu der Frage, nach welchen Kriterien Bildungssysteme als „inkluisiv“ zu bewerten sind und was unter pädagogischer Inklusion (zumal im Unterschied zur pädagogischen Integration) zu verstehen sei, weit auseinander.

Im Vergleich zur Inklusion in der Bildung zeichnen sich Konzepte von Inklusion im Sport dadurch aus, dass der individuellen Möglichkeit jeder einzelnen Person, aus einem Kontinuum von physischen Aktivitäten (von segregierten zu vermeintlich inkluisiven) auswählen zu können, viel Wert beigemessen wird (Wolff/Hums 2016).

Sowohl die vergleichsweise älteren Debatten um „inkluisive Pädagogik“ als auch die neuerdings aufkommenden, daran orientierten Überlegungen zu „inkluisivem Sport“

4 Hierzu tragen schon die Unstimmigkeiten und die Unzufriedenheit bei bzw. mit der Übersetzung in die deutsche Sprache bei, vgl. u. a. B. Schumann 2009, M. Schumann 2009.

5 Nur in zwei (von insgesamt 50) anderen Artikeln der BRK taucht der Begriff *inclusive* auf: in Artikel 27 („Arbeit und Beschäftigung“) als Adjektiv des Arbeitsmarktes und in Artikel 32 („internationale Zusammenarbeit“) als Adjektiv internationaler Zusammenarbeit.

sind eingebettet in einen Diskussionszusammenhang, dem ein Inklusionsbegriff zugrunde liegt, der im weitesten Sinne als Teilhabe aller Menschen an allen Lebenssituationen der Gesellschaft verstanden werden muss – eine utopische Vorstellung, die mit dem Begriff der „inkluisiven Gesellschaft“ assoziiert wird.⁶ Dieser Begriff bezieht sich an und für sich nicht insbesondere auf eine bestimmte Gruppe von Menschen, sondern geht theoretisch zunächst von dem Konstrukt einer „egalitären Differenz“ in der Gesamtpraxis aus, einer „Perspektive, in der nach Verschiedenheit und nach Gleichberechtigung von Menschen gefragt wird“ und in der es um ein „plurales Miteinander der Verschiedenen auf der Basis gleicher Rechte und wechselseitiger Anerkennung“ geht (Prengel 2001: 93 f.). In der Pädagogik ist die Ableitung von Handlungsansätzen aus dem theoretisch konstruierten Ideal einer „inkluisiven Gesellschaft“ schon relativ weit fortgeschritten. So betreibt die UNESCO in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bildungsbüro (IBE) schon seit einigen Jahren ein Programm, das unter dem Titel „*Inclusive Education: The Way of the Future*“ Möglichkeiten der Inklusion in pädagogischen Zusammenhängen nachgeht (vgl. Kiuppis 2015). Für andere gesellschaftliche Bereiche (z.B. Politik, Arbeit und Wirtschaft, Wohlfahrtspflege etc.) steht eine solche Ausarbeitung noch aus oder steckt in den Anfängen – so auch im Sport.

Literatur

- Adomat, Ulrike 2008: Die Vermarktung eines Sportlers mit Behinderung: Darstellung am Beispiel des mehrmaligen Paralympic-Teilnehmers Reinhold Bötzel, Saarbrücken: Vdm Verlag Dr. Müller E.K.
- Bielefeldt, Heiner 2012: Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Moser, Vera/Horster, Detlef (Hrsg.): Ethik der Behindertenpädagogik – Menschenrechte, Menschenwürde, Behinderung, Stuttgart: Kohlhammer, 149-166.
- Degener, Theresia 2009: Die neue UN-Behindertenrechtskonvention aus der Perspektive der Disability Studies, in: Behindertenpädagogik, 48, 263-283.
- Fediuk, Friedhold 2008: Sport in heterogenen Gruppen – Integrative Prozesse in Sportgruppen mit behinderten und benachteiligten Menschen, Aachen: Meyer & Meyer.
- Hinz, Andreas 2010: Aktuelle Erträge der Debatte um Inklusion – worin besteht der „Mehrwert“ gegenüber Integration?, in: Evangelische Stiftung Alsterdorf/Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (Hrsg.): Enabling Community – Anstöße für Politik und soziale Praxis, Hamburg/Berlin: alsterdorf Verlag, 191-202.

6 Zur Kritik engerer, auf spezifische Gruppen bezogener Verständnisse von Inklusion, und zur Abgrenzung vom Begriff der Integration, bei der es um den Einbezug spezifischer Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderungen) in bestimmte Lebensbereiche (z.B. Bildungsinstitutionen) geht, vgl. u. a. Hinz 2010: 191 ff. Zum Konzept der inklusiven Gesellschaft und dem hiermit verbundenen Perspektivenwechsel vgl. u. a. Kurzke-Maasmeier 2010: 8.

- Howe, P. David 2008: *The cultural politics on the paralympic movement: through an anthropological lens*, London: Routledge.
- Hunt, Paula 2016: Inklusive Bildung im Kontext von UNICEF, in: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hrsg.): *Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik*, Bad Heibrunn: utb, 617-621.
- Kemper, Reinhild 2010: *Chancen und Probleme der Nachwuchsförderung und Rekrutierung von Leistungssportlern mit Behinderung*, Köln: Sportverlag Strauss.
- Kiuppis, Florian 2010: Dabeisein ist nicht alles – zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Sport, in: ICEP argumente, Jg. 6, Nr. 5.
- Kiuppis, Florian 2014: *Heterogene Inklusivität, inklusive Heterogenität*, Münster/New York: Waxmann.
- Kiuppis, Florian 2015: Friendly but Demanding: On different meanings of Inclusive Education as an imagined concept in national reform planning, in: *Opuscula Sociologica*, 1, 5-21.
- Kiuppis, Florian 2016a: Inclusion in sport: disability and participation, in: *Sport in Society – Cultures, Commerce, Media, Politics*, <http://dx.doi.org/10.1080/17430437.2016.1225882>.
- Kiuppis, Florian 2016b: Inklusion und Bildung international: UNESCO, in: Hedderich, Ingeborg/Biewer, Gottfried/Hollenweger, Judith/Markowetz, Reinhard (Hrsg.): *Handbuch Inklusion und Sonderpädagogik*, Bad Heibrunn: utb, 621-625.
- Kiuppis, Florian/Kurzke-Maasmeier, Stefan 2012: *Sport im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention – Interdisziplinäre Zugänge und Politische Positionen*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Kiuppis, Florian/Soorenian, Armineh 2016: Bridging continents, cultures, and crip theories: Teaching comparative and international Disability Studies in Education and Sociology, in: *Scandinavian Journal of Disability Research*, <http://dx.doi.org/10.1080/15017419.2016.1224200>.
- Kosel, Horst 1981: *Behindertensport: Körper- und Sinnesbehinderte*. Handbuch für Sportlehrer, Übungsleiter, Ärzte, Krankengymnasten, Erzieher und Studierende, München: Pflaum.
- Kurzke-Maasmeier, Stefan 2010: Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung – Die UN-Behindertenrechtskonvention als Herausforderung für soziale Dienste, soziale Professionen und Gemeinwesen, in: *Soziale Arbeit* 59, 2-10.
- Kurzke-Maasmeier, Stefan/Kiuppis, Florian/Maas, Theodor/Ganten, Claudia 2010: Enabling Community – Anstöße für Politik und soziale Praxis: zum Thema des Buches, in: *Evangelische Stiftung Alsterdorf/Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin* (Hrsg.): *Enabling Community – Anstöße für Politik und soziale Praxis*, Hamburg/Berlin: alsterdorf Verlag, 25-34.
- Lob-Hüdepohl, Andreas 2008: *Öffentliche Verwaltung als Staatsaufgabe – Anmerkungen zum Wechselverhältnis von Staatsethik und Verantwortlichkeiten*, ICEP Arbeitspapier, Nr. 1/2008, Berlin: ICEP.
- Netzwerk Artikel 3 2010: Korrigierte Fassung [Schattenübersetzung] der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/schattenubersetzung-engds.pdf>.
- Pabst, Jan 2009: *Behindertenschwimmsport und Klassifizierung: eine Untersuchung zur Problematik der Klassifizierung im Brustschwimmen von Menschen mit Behinderung*, Berlin: Lehmanns Media.
- Prenzel, Annedore 2001: *Pädagogik der Vielfalt: Verschiedenheit und Gleichberechtigung in interkultureller, feministischer und integrativer Pädagogik*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Radtke, Sabine 2011: Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 16, 33-38.
- Rheker, Uwe 1996: *Integrationsport: Sport ohne Aussonderung – Darstellung eines praxisorientierten Ansatzes einer differenzierten Integrationspädagogik für den Sport von Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen*, Hamburg: Feldhaus.
- Rulofs, Bettina 2011: Diversity Management – Perspektiven und konzeptionelle Ansätze für den Umgang mit Vielfalt im organisierten Sport, in: Braun, Sebastian/Nobis, Tina (Hrsg.): *Migration, Integration und Sport. Zivilgesellschaft vor Ort*, Wiesbaden: Springer, 83-97.
- Sanchez, Jesus 2005: *L'accessibilisation, support concret et symbolique de l'intégration [The Accessibilisation: Concrete and Symbolic Support of Integration]*, in: Ravaud, J.-F./Lofaso, F. (eds.): *Handicap et environnement*, Paris: Frison-Roche, 33-47.
- Sauter, Angelika 1985: *Gefahren im Behindertentransport*, Bonn: Beck.
- Scheid, Volker 1995: *Chancen der Integration durch Sport*, Aachen: Meyer & Meyer.
- Schulze, Marianne 2011: *Menschenrechte für alle: Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, in: Flieger, Petra/Schönwiese, Volker (Hrsg.): *Menschenrechte – Integration – Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt, 11-25.
- Schumann, Brigitte 2009: *Inklusion: eine Verpflichtung zum Systemwechsel – deutsche Schulverhältnisse auf dem Prüfstand des Völkerrechts*, in: *Zeitschrift für Inklusion*, 1-2009.
- Schumann, M. 2009: *Die „Behindertenrechtskonvention“ in Kraft! – Ein Meilenstein auf dem Weg zur inklusiven Bildung in Deutschland?!*, in: *Zeitschrift für Inklusion*, 2-2009.
- Strauch, Stefanie 2009: *Der Einfluss von Sport und Bewegung auf das Selbstkonzept und die Motorik von Erwachsenen mit geistiger Behinderung*, Hamburg: Dr. Kovac.
- UN 2006: *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*, <http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>.
- WHO 2001: *International Classification of Functioning, Disability and Health*, <http://www.who.int/classifications/icf/en/>.
- Wolff, Eli/Hums, Mary 2016: *Preface*, in: *Sport in Society – Cultures, Commerce, Media, Politics*, <http://dx.doi.org/10.1080/17430437.2016.1225911>.

Marianne Meier, Jonas Schubert und Jens Kunischewski

Kinderrechte im Sportkontext

Kinder und Jugendliche, Spiel und Sport scheinen auf den ersten Blick sehr harmonisch zusammen zu passen. Im Sport und dessen Inszenierung kann ein außerordentliches Potenzial liegen, um Kompetenzen in physiologischen, psycho-sozialen oder kognitiven Bereichen zu vermitteln oder auszubauen. Gleichzeitig sind Kinder *im Sport*, *durch* den Sport sowie *im Umfeld* des Sports bestimmten Risiken ausgesetzt, die ihr Wohlbefinden und ihre Entwicklung empfindlich stören können. Das Verhältnis von Kind und Sport muss deshalb differenziert betrachtet werden. Der Kinderrechtsansatz bietet dafür einen normativen Analyserahmen.

Der vorliegende Artikel beleuchtet im ersten Teil die Relevanz von Kinderrechten im Sportkontext und analysiert insbesondere rechtliche Schutzmaßnahmen. Zweitens wird das Potenzial von Entwicklung durch den Sport anhand konkreter Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit beleuchtet. Dabei greifen die AutorInnen auf die Erfahrungen der Kinderrechtsorganisation Terre des Hommes zurück. Der dritte Teil befasst sich mit Menschen- und Kinderrechtsverletzungen rund um sportliche Mega-Events.

1. Kinderrechte und Sport

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (von 1989, seit 1990 in Kraft), das weltweit als Bezugsrahmen für Kinderrechte anerkannt ist, enthält kein Recht auf Sport.¹ Die kinderrechtliche Relevanz des Sports ist dennoch unbestritten.² Wie in vielen anderen Lebensbereichen ist es die Zusammenschau verschiedener Bestimmungen aus der Kinderrechtskonvention (KRK), die ein rechtbasiertes Verständnis im Verhältnis von Sport und Kind ermöglicht. Der Kinderrechtsansatz betont den Vorrang des Kindeswohls sowie die Rechte auf Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie auf gleich-

1 Es gibt jedoch andere normative Referenzdokumente – wie die *UNESCO International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport* –, die Sport generell als fundamentales Recht anerkennen.

2 Der UN-Kinderrechtsausschuss, das Überwachungsorgan für die Umsetzung der Kinderrechtskonvention, betrachtet Sport als eigenständiges kinderrechtliches Thema („a major issue in its own right“). UN Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 17, Das Kinderrechte auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31), UN Dok. CRC/C/GC/17 vom 17. April 2013, Ziff. 6.

berechtigte Teilhabe und Mitwirkung im Sport. Er ist auf alle sportbezogenen Aktivitäten anwendbar.

1.1 ARTIKEL 31 KRK – SPIEL UND SPORT

Eine wichtige Bezugsnorm im Kontext Sport ist das Kinderrecht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben in Artikel 31 KRK. Es ist ein von politischen EntscheidungsträgerInnen häufig vernachlässigtes Recht, das jedoch besondere Relevanz besitzt und die Eigenschaft von Kindern als TrägerInnen eigener Rechte und Interessen zum Ausdruck bringt. Im Sinne der Kinderrechtskonvention ist Sport ganz wesentlich eine entwicklungsorientierte Spiel- und Freizeitaktivität – ein Mittel zur Entfaltung – und deshalb durch Freude und (gesundheitliches) Wohlbefinden, Kreativität, Freiwilligkeit und Autonomie, persönliche und soziale Zielerreichung, sowie Leadership, Freundschaft, Kooperation und soziale Einbindung charakterisiert. Spiel und Sport werden aufgrund der ihnen zugeschriebenen Rolle bei der Vermittlung von positiven Werten gerne als Instrumente in der Friedensstiftung und Entwicklungszusammenarbeit genutzt.

Der UN-Kinderrechtsausschuss beschreibt die zwei Kernbegriffe für sein Verständnis von Sport wie folgt:

„Play and recreation are essential to the health and well-being of children and promote the development of creativity, imagination, self-confidence, self-efficacy, as well as physical, social, cognitive and emotional strength and skills. They contribute to all aspects of learning; they are a form of participation in everyday life and are of intrinsic value to the child, purely in terms of the enjoyment and pleasure they afford. [...] Play and recreation facilitate children’s capacities to negotiate, regain emotional balance, resolve conflicts and make decisions. Through their involvement in play and recreation, children learn by doing; they explore and experience the world around them; experiment with new ideas, roles and experiences and in so doing, learn to understand and construct their social position within the world. [...] Both play and recreation can take place when children are on their own, together with their peers or with supportive adults. [...] Children benefit from recreational activities involving adults, including voluntary participation in organized sports, games and other recreational activities. However, the benefits are diminished, particularly in the development of creativity, leadership and team spirit if control by adults is so pervasive that it undermines the child’s own efforts to organize and conduct his or her play activities.“³

3 UN-Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 17, Ziff. 9 und 10.

Aus dieser Perspektive lassen sich einige kinderrechtliche Ansprüche an die Gestaltung von Sport formulieren. Demnach profitieren Kinder grundsätzlich davon, in einem von Erwachsenen organisierten Kontext Sport zu treiben. Der Staat ist im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht – und im Einklang mit Artikel 5 KRK⁴ – sogar dazu aufgefordert, Möglichkeiten für die angeleitete, gemeinschaftliche Sportausübung zu schaffen. Dies betrifft unter anderem die Verfügbarkeit und finanzielle Unterstützung von Sportvereinen und -einrichtungen auf lokaler Ebene⁵. Die Schule spielt eine wichtige Rolle bei der Organisation von Sport in einem auf Bildung ausgerichteten Kontext (Art. 28 und 29 KRK). Dazu zählen die angemessene inhaltliche und zeitliche Abbildung sportlicher Aktivitäten im Schulcurriculum sowie ein Angebot von Sportanlagen im Innen- und Außenbereich.⁶

*„The entire sports process for the elite child athlete should be pleasurable and fulfilling.“
(IOC 2005).*

Gleichzeitig warnt der UN-Kinderrechtsausschuss vor einer Überstrukturierung des Sports und anderer Spiel- und Freizeitaktivitäten. Darin kommt eine gewisse Spannung gegenüber der Vorstellung von Sport als „Leistung“ sowie der staatlich geförderten, gut durchorganisierten und durch Kommerzialisierung geprägten und von Erwachsenen bestimmten Sportwelt zum Ausdruck. Wird Sport zu stark kontrolliert („*compulsory sports*“), steht dies im Widerspruch zu der ihm in Artikel 31 KRK zugedachten Bedeutung, die einen menschenrechtlichen Anspruch darstellt.⁷ Der Vorrang des Kindeswohls als zentrales kinderrechtliches Prinzip (Art. 3 KRK) verdeutlicht, dass Menschen unter 18 Jahren in erster Linie Kinder und keine Athleten oder Athletinnen sind⁸.

Im Einklang mit Artikel 12 KRK sollten deshalb alle Entscheidungen über die Gestaltung des Kinder- und Jugendsports im lokalen wie nationalen Rahmen gemein-

4 „Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten und zu führen.“

5 UN-Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 17, Ziff. 58 (f).

6 Ebd., Ziff. 58 (g).

7 Ebd., Ziff. 42.

8 Dass diese Aussage keine Selbstverständlichkeit ausdrückt, lässt sich an derzeitigen Entwicklungen im Nachwuchsbereich des Fußballs beobachten. Auf der Suche nach Talenten halten professionelle Klubs nach immer jüngeren SpielerInnen Ausschau. Siehe dazu beispielsweise: <https://www.theguardian.com/football/2016/oct/21/karl-heinz-rummenigge-premier-league-young-players> oder <https://www.theguardian.com/football/2014/apr/02/barcelona-transfer-ban-fifa-fine>.

sam und in Abstimmung mit Kindern, z. B. über Sportvereine organisiert, getroffen werden.⁹

1.2 ARTIKEL 19 KRK – KINDESSCHUTZ IM SPORT

Damit sich Kinder über den Sport entwickeln und entfalten können, sollten sportliche Aktivitäten in einem sicheren und geschützten Rahmen stattfinden. Klar ist, dass Kinder im Sportbetrieb unterschiedlichen Formen von Gewalt ausgesetzt sind. Dazu gehören übermäßiger Leistungsdruck, körperliche und sexuelle Gewalt sowie Kinderarbeit und Kinderhandel. Gewalt im Sport kann erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit und langfristige Entwicklung von Kindern haben (vgl. UNICEF 2010). Auch außerhalb des organisierten Sportkontexts erleben Kinder Gewalt. Häufig haben Kinder allen Grund, sich auf öffentlichen Sportplätzen und in Parks, in denen Sport getrieben wird, unsicher zu fühlen, zum Beispiel wenn diese von Jugendlichen und Erwachsenen dominiert, für den Drogenhandel oder von gewalttätigen Gangs genutzt werden.

Als fundamentales Schutzrecht der KRK fordert Artikel 19 von den Vertragsstaaten, dass sie

„alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen treffen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schädigung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“¹⁰

Dies gilt auch im Kontext Sport. Um ihren kinderrechtlichen Schutzpflichten nachzukommen, müssen Staaten gleich eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, zu denen unter anderem die Einrichtung von Kindesschutzsystemen, inklusive Standards und -verfahren, sowie Ethikkodizes für Sporteinrichtungen und das im Sport beschäftigte Personal, zum Beispiel Kinder- und Jugendcoaches, zählen.¹¹

9 UN-Kinderrechtsausschuss (2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Das Recht, gehört zu werden, UN Dok. CRC/C/GC/12 vom 20. Juli 2009, Ziff. 115.

10 Daneben sind im Sportkontext weitere Schutzrechte relevant, so etwa: Artikel 32 KRK (wirtschaftliche Ausbeutung), Artikel 34 KRK (sexueller Missbrauch), Artikel 35 KRK (Kinderhandel) sowie Artikel 36 KRK (sonstige Ausbeutung).

11 UN-Kinderrechtsausschuss (2011): Allgemeine Bemerkung Nr. 13, Das Rechte des Kindes auf Schutz vor allen Formen der Gewalt, UN Dok. CRC/C/GC/13 vom 18. April 2011, Ziff. 33 und 34. UN-Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr.17, Ziff. 58(c).

Eine von UNICEF im Jahr 2010 verfasste Studie (UNICEF 2010) über den Schutz von Kindern im Sport in industrialisierten Staaten kam zu dem Ergebnis, dass es bislang sehr wenig Forschung und Information zum Thema gibt und einzelne Aspekte wie die unterschiedlichen Formen von physischer und psychischer Gewalt oder Gewalt in Verbindung mit Diskriminierung und Homophobie stark unterbelichtet sind; dass ein Mangel an angemessenen kinderrechtskonformen Standards und effektiven Schutzsystemen besteht;¹² dass SportlehrerInnen, TrainerInnen und andere relevante Akteure häufig nicht systematisch geschult sind und zu wenig über Kinderschutz und Kinderrechte wissen – genauso wie sportlich aktive Kinder selbst; und dass Kinder kaum über ihre Erfahrungen mit Gewalt im Sport befragt werden.

1.3 ARTIKEL 2 KRK – DISKRIMINIERUNG IM SPORTKONTEXT

Ein weiterer grundlegender Bestandteil des kinderrechtlichen Sportansatzes ist die gleichberechtigte Teilhabe. Alle Kinder sollen in gleichem Maße die Möglichkeit erhalten, Sport zu treiben. Das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK 2006) fordert zum Beispiel die Vertragsstaaten dazu auf, „sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit, und Sportaktivitäten teilhaben können, einschließlich im schulischen Bereich“ (Art. 30 Abs. 5(d) BRK). Dies erfordert den Abbau von Barrieren wie auch proaktive Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Sportaktivitäten. Oft bleibt Kindern mit Behinderungen die sportliche Teilhabe versagt, weil es eben keine inklusiven Sporteinrichtungen gibt oder weil sie von physischen Aktivitäten aus „Sicherheitsgründen“ ausgeschlossen bleiben.¹³

In vielen Teilen der Welt werden Mädchen durch Diskriminierung vom Sport abgehalten. Dafür sind vor allem geschlechtstypische Rollenerwartungen verantwortlich.¹⁴ Es herrschen noch immer feste Vorstellungen davon vor, was „*girls' play*“ und „*boys' play*“ ist und diese werden von Eltern, Erziehungsberechtigten, Medien oder auch von Spiel- und Sportausrüstungsherstellern reproduziert. Als Folge dieser (selbst-) auferlegten Exklusion nehmen Mädchen seltener an physischen Aktivitäten und organisierten Freizeitaktivitäten teil. Der UN-Ausschuss für Kinderrechte weist in diesem

12 Die *International Standards for Safeguarding and Protecting Children in Sport* sind ein „erster Versuch“, um die Kriterien für ein umfassendes Kinderschutzsystem in Sporteinrichtungen zu definieren, http://assets.sportanddev.org/downloads/international_sports_safeguarding_children_standards_draft.pdf, Stand 29. August 2016.

13 UN-Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr.17, Ziff. 50.

14 Siehe Fn. 1, *UNESCO International Charter*, Artikel 9.3.

Kontext auf die problematischen Folgen für die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Entwicklung von Mädchen hin und fordert Staaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Geschlechterstereotype, die Mädchen an der gleichberechtigten Sport-Teilhabe hindern, in Frage zu stellen und abzubauen.¹⁵

Schließlich umfasst der kinderrechtliche Blick auf den Sport auch die generelle Auswirkung von Großereignissen wie Fußballweltmeisterschaften oder Olympiaden. Grundsätzlich können solche Mega-Events alle Kinderrechte betreffen und gehen damit in ihrer Wirkung weit über die unmittelbar mit sportlichen Aktivitäten von Kindern verbundenen Risiken hinaus. Beispielsweise kann die Ausrichtung von sportlichen Großereignissen beträchtliche Folgen für das Kinderrecht auf Wohnen und einen angemessenen Lebensstandard haben, wenn zum Beispiel ganze Wohnviertel dem Sportstättenbau weichen müssen und die betroffenen Gemeinden zwangsumgesiedelt werden.

2. Sport im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit

In der internationalen Debatte wird die Integration von Sport in Programme der Entwicklungszusammenarbeit meist unter dem Begriff „Sport *for* Development“ diskutiert. „Sport for Development“ lässt sich wie folgt definieren: „*the intentional use of sport, physical activity and play to attain specific development objectives*“ (Gannet et al. 2010: 1). Hier geht es also weniger um das freie Spiel von Kindern und Jugendlichen, sondern um gezielte und angeleitete Sportmaßnahmen als Instrument zum Erreichen von Entwicklungszielen.

Die internationale Entwicklungszusammenarbeit entdeckte den Sport relativ spät für sich: In Folge des *United Nations Millennium Summits* rief Kofi Annan 2001 das *United Nations Office on Sport for Development and Peace* (UNOSDP) ins Leben, um die Erfahrungen zum Thema innerhalb des UN-Apparates zu systematisieren und für die Erreichung der *UN Millennium Development Goals* (MDGs) sichtbar zu machen. Ein Jahr später folgte die Einrichtung einer „*United Nations Interagency Task Force on Sport for Development and Peace*“, die 2003 ihren Bericht „*Sport for Development and Peace: Towards Achieving the UN Millennium Development Goals*“ vorstellte. In diesem empfahl die Task Force, Sport stärker in Entwicklungs- und Peace-building-Programme zu integrieren, mehr Mittel für solche Programme zur Verfügung zu stellen und in Partnerschaft mit lokalen Einrichtungen auf Gemeindeebene zu arbeiten (United Nations 2003).

¹⁵ UN-Kinderrechtsausschuss (2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 17, Ziff. 48.

2003 folgte dann die erste internationale Konferenz zum Thema *Sport & Development* in Magglingen (Schweiz), organisiert durch die UN und die Schweizerische Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), die erstmals zivilgesellschaftliche Akteure in die internationale Debatte einschloss (sportanddev.org 2016).

Zur Erreichung der im Jahr 2015 beschlossenen *Sustainable Development Goals* (SDGs) misst die UN dem Sport wiederum eine wichtige Rolle bei:

„Sport is also an important enabler of sustainable development. We recognize the growing contribution of sport to the realization of development and peace in its promotion of tolerance and respect and the contributions it makes to the empowerment of women and of young people, individuals and communities as well as to health, education and social inclusion objectives.“ (UN General Assembly 2015: 10)

2.1 WIRKUNGSWEISE DES SPORTS IN PROJEKTEN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Sport wird häufig als eine Art Allheilmittel angesehen: Gegen Zivilisationskrankheiten wie Übergewicht oder erhöhten Blutdruck, gegen Drogenkonsum, gegen Gewalt und, „um Kinder von der Straße fernzuhalten“. Diese Vorstellungen sind jedoch mitunter von zu hohen Erwartungen getragen (vgl. Spiegel Online 2016, Günther 2006).

Wenn es um die Wirkung von Sport auf die körperliche Gesundheit von Jugendlichen geht, ist die Faktenlage recht klar: Regelmäßige sportliche Aktivität von Kindern und Jugendlichen vermindert die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung von Krankheiten wie Diabetes Typ 2, Herz-Kreislaufkrankungen und Osteoporose bis in das Erwachsenenalter (vgl. USADA 2012: 8). Schwieriger wird es, Belege für die kognitiven und emotionellen Vorteile des Sports für Kinder und Jugendliche zu finden. Eine Studie unter Kindern zwischen drei und zehn Jahren, die in Deutschland in Sportvereinen aktiv sind, lieferte hierzu statistisch belegbare Erkenntnisse. Das Forschungsinstitut für die Zukunft der Arbeit (IZA) fand heraus: Kinder, die sportlich aktiv sind, haben im Durchschnitt bessere Noten, weniger Verhaltensstörungen wie Hyperaktivität, weniger Probleme in Beziehungen zu Gleichaltrigen, weniger antisoziales Verhalten und weniger emotionelle Probleme (vgl. Felfe et al. 2011). Sicherlich fallen dabei jedoch die gemeinschaftliche Aktivität der Kinder, die pädagogische Begleitung oder die sozialen Kontakte mit ins Gewicht. Deshalb sollte stets der Gesamtkontext im Blick behalten werden, wenn Sport als Mittel zur Erreichung von Entwicklungszielen eingesetzt wird.

2.2 SPORT IN ENTWICKLUNGSPROJEKTEN VON TERRE DES HOMMES

Die in über 69 Ländern tätige Hilfsorganisation Terre des Hommes (TDH) fördert seit mehreren Jahren Partnerprojekte zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch Spiel und Sport. Mit dem Programm „*A chance to play*“ wurden beispielsweise Zehntausende von Kindern rund um die Fußballweltmeisterschaften in Brasilien und Südafrika mit Sport- und Spielangeboten erreicht.

TDH macht sich in seinen Entwicklungsprojekten vier Wirkungsweisen des Sports zunutze. Bei den ersten beiden trägt der Sport direkt zur Verwirklichung spezifischer Rechte, in den anderen beiden indirekt zu einer Vielzahl von Kinderrechten bei:

- Spiel und Freizeit als kinderrechtlicher Zweck: Im Sinne des Artikels 31 der UN-Kinderrechtskonvention ist die Bereitstellung sicherer Räume für Spiel- und Freizeitaktivitäten ein Zweck an sich. Sport kann eine Form des Spiels sein, wenn er in einem kinderrechtlichen Gesamtkontext, das heißt unter Beachtung der im ersten Teil dieses Artikels erwähnten Rahmenbedingungen stattfindet.
- Direkte Wirkung auf Gesundheit und Wohlbefinden: Hier geht es z. B. um erhöhte körperliche Fitness, gestärkte Resilienz aber auch allgemeines körperliches Wohlbefinden. Diese wiederum tragen als Form der Gesundheitsvorsorge zur Gewährleistung eines „erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit“ bei (Art. 24 UN-KRK).
- Aufbau von sozialen Kompetenzen: Als soziale Kompetenzen werden Fertigkeiten bezeichnet, die „in der Entwicklung des Kindes und Jugendlichen (...) einen akzeptablen Kompromiss zwischen sozialer Anpassung und persönlichen Bedürfnissen (...) ermöglichen.“ (Jugert et al. 2013: 11) Typische soziale Kompetenzen, die im Rahmen sportlicher Aktivitäten vermittelt werden, sind z. B. Eigenverantwortlichkeit, Selbstvertrauen oder Konfliktlösungsfähigkeit.¹⁶
- Aufbau von sozialem Kapital: Soziales Kapital bezeichnet „*features of social life – networks, norms, and trust – that enable participants to act together more effectively to pursue shared objectives*“ (Haug 1997: 5). Sport kann einen integrativen Charakter haben und über gemeinschaftliche sportliche Aktivitäten das Vertrauen der Kinder untereinander und zu Erziehenden oder Eltern aufbauen. Dieses Vertrauen ist häufig eine Grundlage für die Vermittlung anderer wichtiger Themen der Entwick-

¹⁶ Häufig wird diese Komponente des Sports in Projekten der Gewaltprävention genutzt. Eine interessante Methodik ist hier z. B. der Straßenfußball: <http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/wm-brasilien/live-vor-ort/strassenfussball-fuer-kinderrechte.html>.

lungszusammenarbeit wie z. B. die Aufklärung über HIV/AIDS oder familientherapeutische Maßnahmen.

2.3 PROJEKTBEISPIELE: ALIANÇA PELA INFÂNCIA UND UNITED THROUGH SPORT

Die oben genannten vier Wirkungsbereiche sollen anhand von zwei Projektbeispielen aus der Entwicklungsarbeit von TDH verdeutlicht werden.

Das Netzwerk *Aliança pela Infância* hat das Ziel, die Sichtbarkeit der Kinderrechte in Brasilien zu stärken, insbesondere die des in Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechts auf Spiel. Die Partnerorganisation von TDH¹⁷ organisiert seit 2001 jedes Jahr die „Internationale Spielwoche“ im Umfeld des internationalen Tages des Spiels, der am 28. Mai stattfindet. Die wachsende Urbanisierung und Verdichtung des städtischen Raumes wie beispielsweise in der unendlichen Metropole São Paulo reduziert auf dramatische Weise den Freiraum für Spiel und Sport. Verschlimmert wird die Situation durch allgegenwärtige Gewalt und Kriminalität, welche die Bewegungsräume ebenfalls massiv einschränken. Deshalb ist es wichtig, Eltern und vor allen Dingen die städtischen Behörden an ihre Pflicht zu erinnern, das Recht auf Spiel zu garantieren. Die Spielwoche ist ein wichtiges Instrument dafür und erlaubt es Kindern, den öffentlichen Raum auch für sich zu beanspruchen. Im Rahmen der Internationalen Woche des Spiels wird auf öffentlichen Plätzen und Straßen eine Vielzahl von Spielaktivitäten organisiert; bewegungsintensive und sportliche Aktivitäten stehen dabei im Mittelpunkt.

Im Jahr 2014 z. B. nahmen 115 Gemeinden aus 11 Bundesstaaten, über 100 Organisationen mit 345 Events und Aktivitäten teil und boten ein Spielprogramm für insgesamt 167.000 Kinder und Jugendliche. Hierbei geht es nicht um den Sport lediglich als Instrument zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, sondern um das Spielen als Zweck an sich – was wiederum positive Wirkung auf die Entwicklung von Kindern hat.

United Through Sport (UTS) ist eine südafrikanische Partnerorganisation von TDH, die in den Townships von Nelson Mandela Bay arbeitet. Die Gegend gilt als sozialer Brennpunkt und ist durch hohe Arbeitslosigkeit, ein geringes Bildungsniveau und die starke Verbreitung von HIV/AIDS geprägt.

17 In Brasilien führte Terre des Hommes gemeinsam mit dem VW-Konzernbetriebsrat das Programm „A Chance to Play“ durch, aus dem auch das aktuelle Projekt der *Aliança pela Infância* hervorging: <http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/eine-stunde-fuer-die-zukunft/a-chance-to-play/meldungen/a-chance-to-play-kinder-haben-ein-recht-auf-spiel.html>

Viele öffentliche Schulen in sozial benachteiligten Gebieten Südafrikas bieten keinen Sportunterricht, die Dichte von Sportvereinen ist sehr gering. UTS reagiert auf diese Situation mit einem umfassendes Bildungs- und Sportprogramm für Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 19 Jahren. Das Programm in Nelson Mandela Bay besteht aus drei aufeinander aufbauenden Komponenten:

- **Breitensport:** Über die Fortbildung von Lehrpersonen und Coaches bietet UTS Sportunterricht in mehr als 100 öffentlichen Schulen an. Neben Cricket, Fußball, Korbball, Tennis oder Rugby stehen Aufklärung über Themen wie HIV, Gewalt, Drogen und Kinderrechte auf dem Programm. Zudem werden die Schulen mit der notwendigen Sportausrüstung ausgestattet. Mit dieser Programmkomponente wurden bereits über 37.000 Kinder erreicht.
- *Junior School of Excellence:* Besonders motivierte Kinder zwischen 11 und 13 Jahren werden in ein Sonderprogramm, die *United Through Sport Junior School of Excellence*, aufgenommen und erhalten über zwei Jahre neben Sporttraining und Mentoring auch täglich zwei Stunden schulische Nachhilfe und Berufsberatung. Mehr als 400 Kinder haben dieses Programm seit 2012 durchlaufen.
- *Senior School of Excellence:* Den sportlich und akademisch begabtesten Schülerinnen und Schülern bietet UTS Stipendien für erstklassige High Schools an. Dort erhalten sie neben Schulunterricht auch ein intensives Sporttraining, das sie auf die Auswahl für Teams auf Provinz- oder nationaler Ebene vorbereitet. Die individuelle Begleitung durch das UTS-Team bleibt bestehen, damit die Jugendlichen durch die neue Situation nicht überfordert werden.

Im Projektzeitraum von 2012-14 wurden mithilfe von Monitoring und einer externen Evaluierung die Wirkungen der sportlichen Aktivitäten gemessen¹⁸:

Die direkte Wirkung auf die Gesundheit der Teilnehmenden des Breitensportprogramms ließ sich bereits nach kurzer Zeit feststellen: UTS führte zu Beginn der Maßnahme und nach drei Monaten einen Fitnesstest durch: Bei dem zweiten Test schnitten 93% der teilnehmenden Kinder bereits besser ab. Auch soziale Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeiten verbesserten sich durch die Teilnahme am Sportprogramm wie Befragungen der Kinder und Jugendliche vor und nach der Teilnahme am Projekt sowie Fallstudien und Verhaltensbeobachtungen ergaben.

United Through Sport nutzt die Sportprogramme auch dazu, Vertrauen zu den Kindern aufzubauen und so schwierige Themen wie HIV/AIDS ansprechen zu können.

¹⁸ Mehr Infos zum Projekt lassen sich auf der Homepage von *United Through Sports* einsehen: <http://www.unitedthroughsport.org/where-we-work/south-africa/#toggle-id-3>.

Die Organisation informiert über Verhütungsmethoden, mögliche Behandlungen im Falle einer Infektion und führte fast 1000 Früherkennungstests von HIV/AIDS durch. Zu Beginn der Projektteilnahme sowie am Ende führte die Organisation mit den Kindern und Jugendlichen Wissenstests zum Thema HIV/AIDS durch, die aufzeigen, dass die Wissensvermittlung Früchte trug.

3. Kinderrechtsverletzungen durch sportliche Mega-Events

Während das Veränderungspotenzial durch und im Sport zunehmend mehr Aufmerksamkeit erhält, gehen die Geschehnisse rund um den Sport oft vergessen. Dazu gehören auch Sport-Großereignisse wie die FIFA Fußball-WM oder die Olympischen Spiele. Solche sportlichen Anlässe stellen nicht nur Höhepunkte für Athleten und Athletinnen dar, sondern ziehen weltweit Millionen von Fans in ihren Bann. Glanzleistungen, Spannung, Fairness, Flaggen und Hymnen lösen Emotionen aus und erfüllen Menschen unterschiedlicher Nationen mit Freude und Stolz. Aber es gibt auch eine Kehrseite der Medaille bei Sportveranstaltungen dieser Dimension. Oftmals werden Mega-Events ohne jede Rücksicht auf die Lage und Bedürfnisse der lokalen Bevölkerung vergeben und durchgeführt. Darunter haben insbesondere Kinder und Jugendliche zu leiden, denn sie gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen innerhalb der benachteiligten Schichten. Wissenschaftliche Studien belegen, dass es sich bei den häufigsten direkten Menschenrechtsverletzungen rund um Sport-Großanlässe um Zwangsumsiedlungen sowie Polizei- bzw. Militärgewalt handelt (vgl. Brackenridge et al. 2013). Sportliche Mega-Events sind zurzeit Anlässe von Eliten für Eliten.

Menschenrechtliche Prinzipien wie Menschenwürde oder Nicht-Diskriminierung stehen sowohl in den FIFA-Statuten wie auch in der Olympischen Charta. Die FIFA hat im Februar 2016 sogar einen separaten Artikel zu Menschenrechten in ihre Statuten integriert: „Die FIFA bekennt sich zur Einhaltung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für den Schutz dieser Rechte ein.“¹⁹ Auch die IOC-Charta formuliert die Ziele des ‚Olympismus‘ mit klaren Worten: „[...] den Sport in den Dienst der harmonischen Entwicklung der Menschheit zu stellen, um eine friedliche Gesellschaft zu fördern [...]“.²⁰ Der hauptsächliche Fokus der Charta liegt jedoch

19 FIFA-Statuten, Ausgabe April 2016, Art. 3, S. 7, http://resources.fifa.com/mm/document/affederation/generic/02/78/29/07/fifastatutwebde_german.pdf, Stand 24. Oktober 2016.

20 Olympische Charta 2014, Deutsche Version, Grundlegende Prinzipien, Paragraph 2, S. 7, http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Sotschi_2014/Olympische_Charta_2014.pdf, Stand 24. Oktober 2016.

weiterhin auf dem Wohlergehen der Athletinnen und Athleten sowie auf den ange-reisten Gästen, Medienschaffenden, Offiziellen und Sponsoren aus aller Welt. Gleich-ermaßen stehen kommerzielle und ökonomische Interessen im Vordergrund, während die Anliegen und Mitsprache der lokalen Bevölkerung auf der Strecke bleiben.

In Rio de Janeiro wurden z. B. im Vorfeld der FIFA WM 2014 und der Olympischen Sommerspiele 2016 über 22.000 Familien umgesiedelt, um Platz für Infrastruktur zu schaffen. Durch solche Zwangsumsiedlungen wurden zahlreiche Familien aus ihrem Umfeld gerissen und verloren den Zugang zu ihrem sozialen Netz, Bildung und Ge-sundheitsversorgung. Dies macht vor allem die jungen Menschen anfälliger für Aus-beutung, Kinderarbeit und sexuelle Gewalt. Diverse Proteste gegen diese Missstände wurden gewaltsam niedergeschlagen, wobei auch Minderjährige verhaftet wurden. Doch in den staatlichen Medien wurde dazu kaum Bericht erstattet (TDH 2016). Zudem wurden im Vorfeld der FIFA WM 2014 in Brasilien auf der Straße lebende Kinder und Jugendliche vertrieben oder verhaftet, um die touristische Idylle nicht zu trüben. Viele der Betroffenen berichteten später über Erniedrigungen und Gewalt (TCRN 2015). Auch im Rahmen der FIFA WM 2010 in Südafrika wurden Kinder während der Dauer des Fußballturniers unter fraglichen Vorwänden weggesperrt (Van Bleerk 2011, Dowse 2014).

Im Vorfeld von Rio 2016 rief die grassierende Polizeigewalt in Brasilien sogar die Vereinten Nationen auf den Plan. Dabei wurden die „Straßensäuberungen“ und die Strafflosigkeit dieser Taten Ende 2015 vom „Ausschuss für die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen scharf verurteilt (vgl. Telesur 2016, Tagesanzeiger 2016). Doch trotz dieser Kritik erhöhte sich gemäß Amnesty International (2016a) die Anzahl der Todesopfer durch Polizeigewalt in Rio in den Monaten April bis Juni 2016 um 103 % im Direktvergleich zum selben Zeitraum im 2015²¹.

Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung widersprechen sowohl den FIFA-Statuten als auch der Olympischen Charta. Die von der FIFA und dem IOC bereits erfolgte Vergabe der nächsten großen Sport-Anlässe an autokratisch geführte Länder wie Russland, China und Katar ist besorgniserregend und verdeutlicht den dringlichen Handlungsbedarf.

21 Dabei beruft sich Amnesty auf die offiziellen Zahlen des Instituts für Öffentliche Sicherheit des Staates von Rio de Janeiro, wonach allein im Zeitraum April bis Juni 2016 insgesamt 124 Menschen in der Stadt Rio durch die Polizei getötet wurden.

3.1 VERANTWORTUNG UND RECHENSCHAFT

Mega-Sportevents sind durch komplexe Entscheidungsstrukturen und die Einbindung unzähliger Interessensgruppen bestimmt. Nebst den großen Sportverbänden wie IOC und FIFA und deren entsprechenden Landesverbänden sind auch Behörden, Organisationskomitees, Medien und Sponsoren involviert. Dazu kommen die verschiedenen Zweige der Zivilgesellschaft, welche sich für Rechte im Bereich Arbeit, Kinder, Wohnen, LGBTI sowie gegen Korruption einsetzen. Aufgrund dieser Komplexität entstehen Grauzonen und Überlappungen, welche die genaue Zuordnung und Übernahme von Verantwortlichkeiten zu erschweren scheinen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte jedoch bei dem gastgebenden Staat. Darüber hinaus sind auch die internationalen Sportverbände als „Event-Besitzer“ dafür verantwortlich, dass Menschenrechte respektiert werden²². FIFA und IOC sollten all ihren Einfluss geltend machen, um die Menschenrechte während des gesamten Bewerbungs- und Durchführungsprozedere auf allen Ebenen zu schützen. Es geht aber nicht nur darum, „Schaden“ abzuwenden. Das Entwicklungspotenzial im Sport, durch den Sport und um den Sport herum wird jedoch bislang kaum ausgeschöpft. Insbesondere für Kinder und Jugendliche sollten Mega-Events auch einen positiven (Langzeit-)Effekt beinhalten. Aber ein solcher Mehrwert muss gewollt und von langer Hand partizipativ geplant werden. Dies setzt Verbindlichkeit und das Engagement der Sportverbände voraus. Das IOC hat seine Charta schon 2003 entsprechend angepasst und sieht ausdrücklich „eine positive bleibende Wirkung [*legacy*] der Olympischen Spiele in den Gastgeberstädten und Gastgeberländern“ vor.²³ In der Praxis fehlen für das „Vermächtnis“ von Olympischen Spielen allerdings adäquate Konzepte, lokales Mitspracherecht und finanzielle Mittel. Die aktuelle Version des „Vertrags mit der Gastgeberstadt für die Sommerspiele 2024“ (IOC 2015) bezieht nachhaltige Entwicklung ausschliesslich auf den Umweltschutz. Das IOC versteht unter „*positive legacy*“ derzeit vor allem ökonomische und ökologische Entwicklungsförderung sowie Fortschritte im Spitzensport. Soziale Nachhaltigkeit steht nicht im Fokus (IOC 2012). Es gibt auch keinerlei Angaben dazu, wie mit all-fälligen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung umgegangen werden soll.

22 Die *UN Guiding Principles on Business and Human Rights* sehen vor, dass Geschäftsunternehmen – wo auch immer diese tätig sind – menschenrechtliche Verantwortung tragen (OHCHR 2011).

23 Olympische Charta 2014, Deutsche Version, Regel 2, 14. Funktion des IOC, S. 10, http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Sotschi_2014/Olympische_Charta_2014.pdf, Stand 24. Oktober 2016.

3.2 DIE CHILDREN WIN-KAMPAGNE

Im Vorfeld der FIFA WM in Brasilien rief TDH die Kampagne *Children Win* ins Leben (vgl. www.childrenwin.org), um mehr Aufmerksamkeit auf die Menschen- und insbesondere Kinderrechtssituation rund um sportliche Mega-Events zu lenken. Seitdem nimmt TDH vor allem die beiden einflussreichsten Sportverbände IOC und FIFA in die Pflicht und beobachtet die menschenrechtliche Entwicklung rund um sportliche Mega-Events vor deren Austragung, während der Veranstaltung und auch noch Jahre danach. Es geht vor allem darum, den Betroffenen – insbesondere den Kindern und Jugendlichen eine Stimme zu geben. *Children Win* verfolgt eine Strategie auf zwei Ebenen: Auf lokaler Ebene wird die Bevölkerung in ihrem Widerstand gegen Rechtsverletzungen unterstützt. Auf internationaler Ebene wird Druck auf das IOC und die FIFA ausgeübt, damit die beiden Sportverbände Menschen- und Kinderrechte respektieren.

Ein konkretes Beispiel aus der Kampagnenarbeit verdeutlicht diesen Zusammenhang: Im Vorfeld der Olympischen Spiele in Rio 2016 gelangte das Quartier Vila Autodromo in den Fokus.²⁴ Ohne Konsultation der dort wohnhaften 600 Familien sollte das Quartier olympischen Infrastrukturbauten weichen. Mithilfe von TDH wurde der auf verschiedenen Festivals gezeigte Film „The Fighter“ produziert, in dem die 14-jährigen Naomi über diese schwierige Situation und Drohungen, Gewalt und Schikanen im Kontext der Spiele berichtet.²⁵

Politisch fordert TDH, dass beim Vergabeverfahren für zukünftige Sport-Großveranstaltungen eine sorgfältige Prüfung der Risiken und Potenziale für Kinder vorgenommen wird. Dies beinhaltet auch das Mitspracherecht der jungen Menschen. Insbesondere muss der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor neuer oder bestehender und verstärkter Ausbeutung und sexueller Gewalt im Kontext solcher Events beachtet werden. Bei öffentlichen Ausgaben für Fußballstadien, Schnellstraßen und Flughäfen sollte zudem geprüft werden, dass die für (benachteiligte) Kinder relevanten Gesundheits- und Bildungsbudgets nicht darunter leiden.

Obwohl das 2014 vom IOC vorgestellte Reformprogramm „Agenda 2020“ explizit Menschenrechtsschutzbestimmungen beinhaltet, wurden diese in den Verträgen

²⁴ See <https://www.theguardian.com/artanddesign/gallery/2015/dec/11/rio-de-janeiros-vila-autodromo-favela-in-the-shadow-of-the-olympics-in-pictures>; see <http://rio.sportschau.de/rio2016/nachrichten/Olympia-Rio-Favela,vilaautodromo154.html>; see <http://www.spiegel.de/video/olympiapark-rio-favela-vila-autodromo-einwohner-widerstand-video-1673531.html> (Stand 24. Oktober 2016).

²⁵ „The Fighter“ Film-Trailer: <https://www.youtube.com/watch?v=FzDZ-Op58is> (Stand 24. Oktober 2016).

der Austragungsstädte für die Spiele im Jahr 2024 nicht berücksichtigt (vgl. IOC 2015). Dagegen haben TDH und andere Partnerorganisationen der *Sport and Rights Alliance* (SRA) in einem Brief an das IOC öffentlich protestiert²⁶. Ein besserer rechtlicher Rahmen setzt aus Sicht der Allianz Minimalstandards und Richtlinien betreffend Menschenrechte und Anti-Korruption voraus. Spezifische Problembereiche wie Kinderrechte, Arbeitsrechte oder LGBTI-Rechte müssen aufbereitet werden und in entsprechende Strategien fließen. Der Zugang zu Rechtsmitteln muss geregelt sein und Verstöße konsequent geahndet werden. Seit dem Sommer 2018 besteht nun immerhin ein Dialog zwischen dem IOC und der Zivilgesellschaft über konkrete Empfehlungen der *Sport and Rights Alliance* zur Einhaltung der Menschenrechte bei Megasport-Events, der Hoffnung auf Veränderungen zulässt.

4. Fazit

Sport kann viel zu einer positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und zu ihrer Entfaltung beitragen, birgt jedoch auch Risiken in sich, die es zu minimieren gilt. Der Kinderrechtsansatz bietet einen ganzheitlichen Maßstab, um Auswirkungen *im* Sport (Schutzmaßnahmen, gleichberechtigter Zugang, Teilhabe etc.), in Projekten der Entwicklungszusammenarbeit *durch* Sport als auch *im Umfeld* des Sports bei sportlichen Großveranstaltungen zu bewerten.

Im Mittelpunkt steht dabei stets die Betrachtung des kinderrechtlichen Gesamtkontextes, nicht die Beschränkung auf einzelne Kinderrechte. In der Entwicklungszusammenarbeit liegt der Fokus häufig auf Sport als Mittel zur Erreichung bestimmter Entwicklungsziele. Diese instrumentelle Sichtweise vernachlässigt mitunter die Bedeutung des Sports als eine Form von Spiel, das für Kinder auch ein Zweck an sich ist. In vielen Sporteinrichtungen besteht Nachholbedarf bei der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen sowie der Einführung kinderrechtsbasierter Schutz- und Teilhabepolitiken. Eine verstärkte Kooperation zwischen Kinderrechts- und Sportorganisationen könnte dabei große Synergieeffekte haben.

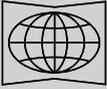
Einen großen kinderrechtlichen Handlungsbedarf gibt es bei den Veranstaltern und Eigentümern sportlicher Mega-Veranstaltungen wie den Olympischen Spielen und der Fußballweltmeisterschaft. Um die oft gravierenden Kinderrechtsverletzungen im Rahmen der solcher Events zu verhindern, sollten sowohl die Fifa als auch das IOC die Beachtung der Kinderrechte fest in den Ausschreibungskriterien und Verträgen mit den Austragungsorten verankern sowie die Umsetzung dieser Kriterien überwachen.

²⁶ TDH ist eine Partnerorganisation der internationalen *Sport and Rights Alliance* (SRA).

Literatur

- Amnesty International 2016a: Brazil: Daily Shootouts and alarming rise in police killings put Olympic legacy at risk, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/08/brazil-daily-shootouts-and-alarming-rise-in-police-killings-puts-olympic-legacy-at-risk/>
- Amnesty International 2016b: Brazil: Surge in Killings by police sparks fear in favelas ahead of Rio Olympics, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/brazil-surge-in-killings-by-police-sparks-fear-in-favelas-ahead-of-rio-olympics/>
- Brackenridge, Celia/Palmer-Felgate, Sarah/Rhind, Daniel/Hills, Laura/Kay, Tessa/Tiivas, Anne/Faulkner, Lucy/Lindsay, Ian 2013: Child Exploitation and the FIFA World Cup: A Review of Risks and Protective Interventions, London: Brunel University.
- Dowse, Suzanne. 2014: Knowing the rules and understanding the score: The 2010 FIFA Football World Cup in South Africa, in: Fletcher, T./Dashper, K./McCullough, N. (eds.): Sports Events, Society and Culture, London and New York: Routledge: 205-220.
- Felfe, Christina/Lechner, Michael/Steinmayr, Andreas 2011: Sport and Child Development, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA), Discussion Paper No. 6105, Bonn: IZA.
- Gannett, Katherine R./Kaufmann, Zachary/Clark, Melissa A./Mc Garvey, Stephen T. 2014: Football with three „halves“: A qualitative exploratory study of the football3 model at the Football for Hope Festival 2010, in: Journal of Sport for Development, Vol. 2, Issue 3, 1-13.
- Günther, Manfred 2006: Die Rolle und Wahrnehmung des Sports in der Kinder- und Jugendgewaltprävention. Ein erster Überblick über Modelle und Erkenntnisse aus Deutschland, http://www.kriminalpraevention.de/files/DFK/dfk-publikationen/sport_und_praevention.pdf
- International Olympic Committee (IOC) 2005: IOC Consensus Statement on Training the Elite Child Athlete, <https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/IOC/Who-We-Are/Commissions/Medical-and-Scientific-Commission/EN-IOC-Consensus-Statement-on-Training-the-Elite-Child-Athlete.pdf>
- International Olympic Committee (IOC) 2012: Olympic Legacy, retrieved from https://stillmed.olympic.org/Documents/Olympism_in_action/Legacy/Olympic_Legacy.pdf
- International Olympic Committee (IOC) 2015: Host City contract. Principles. Games of the XXXIII Olympiad. Candidature Process 2024 – September 2015. https://stillmed.olympic.org/Documents/Host_city_elections/Host_City_Contract_Principles.pdf
- Jugert, Gert/Rehder, Anke/Notz, Peter/Petermann, Franz 2013: Soziale Kompetenz für Jugendliche. Grundlagen und Training, 8.Auflage, Weinheim Basel: Juventa Verlag.
- OHCHR (United Nations Human Rights Office of the High Commissioner) 2011: Guiding Principles on Business and Human Rights. Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, http://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf
- Spiegel Online 2013: Jugendarbeit und Sport: Vereint im Rausch, <http://www.spiegel.de/gesundheit/ernaehrung/brettschneider-studie-vereint-sport-haelt-jugend-nicht-vom-alkohol-ab-a-925746.html>
- sportanddev.org 2016: Timeline of major Developments in Sport & Development and Peace, http://www.sportanddev.org/en/learnmore/history_of_sport_and_development/timeline/
- Tagesanzeiger 2016: Vor Olympia: Polizeigewalt in Rio nimmt zu <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/amerika/vor-olympia-polizeigewalt-in-rio-nimmt-zu/story/25806188>

- TCRN 2015: Let's Win this Game Together. Documenting violations of children's rights around the 2014 FIFA World Cup in Brazil, University of Dundee: Transforming Childhoods Research Network.
- TDH (Terre des Hommes International Federation) 2016: Breaking Records, Child Rights Violations during the 2016 Rio Olympics, <http://www.childrenwin.org/wp-content/uploads/2016/09/Rio-2016-Briefing-Paper.pdf>
- Telesur 2016: UN: Brazils Police kill Kids to Clean Streets for Olympics, <http://www.telesurtv.net/english/news/UN-Brazils-Police-Kill-Kids-to-Clean-Streets-for-Olympics-20151013-0044.html>
- UNICEF 2010: Protecting Children from Violence in Sport – A Review with a Focus on Industrialized Countries. A Review with a Focus on Industrialized Countries, https://www.unicef-irc.org/publications/pdf/violence_in_sport.pdf
- United Nations 2003: Sport for Development and Peace: Towards Achieving the Millennium Development Goals. Report from the United Nations Inter-Agency Task Force on Sport for Development and Peace, http://www.un.org/wcm/webdav/site/sport/shared/sport/pdfs/Reports/2003_in-teragency_report_ENGLISH.pdf
- United Nations General Assembly 2015: Transforming our world: the 2030 Agenda for sustainable Development. Resolution 70/1, http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/70/1&Lang=E
- USADA (U.S. Anti Doping Agency) 2012: True Sport: What we stand to lose in Our Obsession to Win, <http://truesport.org/resources/publications/reports/>
- Van Bleerk, Lorraine 2011: „Managing“ Cape Town's street children/youth: the impact of the 2010 World Cup bid on street life in the city of Cape Town, in: South African Geographical Journal, Vol. 93, Issue 1, 29-37.



**WOCHENSCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung



Uwe Andersen (Hrsg.)

Sport und Politik

ISBN 978-3-89974250-3,
88 S., € 9,80



Thorsten Gromes, Bernhard Moltmann, Bruno Schoch

Die Überwindung der Gewalt Demokratisierung von außen in Nachbürgerkriegsgesellschaften

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts versuchte man, innerstaatliche Gewaltkonflikte mittels einer von außen angestoßenen Demokratisierung zu beenden. Das ist kein Allheilmittel, kann aber unter bestimmten Umständen den Rückfall in Bürgerkriege verhindern.

978-3-7344-0200-5,
192 S., € 14,80



Johannes Varwick (Hrsg.)

Krieg und Frieden

Das Kriegsbild hat sich in den vergangenen Jahren radikal gewandelt und das Kriegs- und Konfliktgeschehen ist unübersichtlicher geworden. Die Autoren analysieren zentrale Befunde der Forschung zum Thema und nehmen dabei auch die Möglichkeiten, Frieden zu schaffen, in den Blick.

978-3-7344-0023-0,
160 S., € 9,80



Stefan Schieren (Hrsg.)

Populismus – Extremismus – Terrorismus

Terror hat nicht in erster Linie eine internationale Dimension. Vielmehr findet er seinen Nährboden bei heimischen Erscheinungen, zwischen denen die Grenzen fließend sind.

978-3-89974994-6,
128 S., € 9,80

EINFÜHRUNG POLITIK

JETZT DEN AKTUELLEN NEWSLETTER BESTELLEN: WWW.WOCHENSCHAU-VERLAG.DE

Tel. 06196/86065 · www.wochenschau-verlag.de · info@wochenschau-verlag.de · www.facebook.com/wochenschau.verlag

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

HINTERGRUND

Dorothee Weitbrecht

Die Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien: ein Sündenfall

1. Die argentinische Militärdiktatur

Im Morgengrauen des 24. März 1976 brachte ein Helikopter der argentinischen Luftwaffe Staatspräsidentin Isabel Perón nach ihrer Verhaftung aus Buenos Aires fort. Fast zwei Jahre nach dem Tod des Präsidenten Juan Domingo Perón war dessen Witwe und Nachfolgerin im Amt am Versuch gescheitert, das Land zu stabilisieren. Verstrickt in Korruption und der Manipulation eines Beraterkreises überlassen, hatte ihre Regierung die bürgerkriegsähnlichen Zustände in Argentinien verschärft. Eine paramilitärische Einheit, die sogenannte Triple AAA (*Alianza Anticomunista Argentina*) machte im Auftrag der Regierung Jagd auf Mitglieder sozialrevolutionärer Gruppen und Oppositionelle, folterte und tötete sie. Neben der wirtschaftlichen Krise, der enormen Inflationsrate und der extremen sozialen Ungleichheit hatten diese Gruppen mit Entführungen und Attentaten zur Destabilisierung des Landes beigetragen.

Ein Foto von den frühen Morgenstunden des 24. März zeigt die Plaza de Mayo – den Mai-Platz – vor dem Präsidentenpalast hell erleuchtet und menschenleer. Der Militärputsch war schnell, geräuschlos und präzise durchgeführt worden. In Abstimmung mit dem Außenminister der USA, Henry Kissinger, sollte die Machtübernahme nicht wie in Chile mit einem öffentlichen Blutbad vonstattengehen, da abzusehen war, dass dies erneut weltweite Proteste hervorrufen würde. Nichtsdestotrotz war die Vernichtung der politischen Opposition programmatischer Bestandteil der aus Vertretern der drei Streitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine gebildeten Junta. Im Rahmen eines „*Proceso de Reorganización Nacional*“, des Nationalen Reorganisationsprozesses, sollte eine neoliberale Wirtschaftsstrategie dem Land zu wirtschaftlichem Aufschwung verhelfen und zugleich die so genannte politische „Subversion“ mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden.

Präsident Jorge Rafael Videla definierte gegenüber britischen Journalisten im Jahr 1977 die Personen und Gruppen, die von der Junta als „subversiv“ bewertet wurden:

„Wir halten es für ein schweres Verbrechen, die westliche und christliche Lebensart in eine andere, uns fremde, ändern zu wollen. In diesem Kampf ist nicht nur derjenige ein Terrorist, der eine Bombe wirft, der schießt und entführt, sondern auch jemand der auf ideeller Ebene unsere Lebensform ändern will.“¹

Der Gouverneur der Provinz Buenos Aires, Ibérico Saint Jean, ließ keine Zweifel, was Argentinien unter der Regierung der Militärdiktatur bevorstand: „Erst werden wir die Subversiven töten, dann ihre Kollaborateure, dann die Sympathisanten, danach die Indifferenten und zum Schluss die Lauen.“²

Tausende Opfer erlitten grausame Folterungen in geheimen Haftlagern (vgl. Schindel 2009: 76), um dann getötet zu werden und für immer als „*desaparecidos*“, als Verschwundene, im Rio de La Plata oder in anonymen Gräbern zu verschwinden. Schwangeren in den Haftzentren wurden die Neugeborenen weggenommen und zur Adoption frei gegeben. Bis heute suchen die *Abuelas de Plaza de Mayo*, die Großmütter der Plaza de Mayo, nach ihren Enkeln.

2. Die Generäle und die WM 1978

Argentinien hatte den Zuschlag für die Ausrichtung der WM schon 1966 unter der gemäßigten Militärdiktatur General Juan Carlos Onganía erhalten. Mit den vorbereitenden Maßnahmen wurde zunächst die *Asociación del Fútbol Argentina* (AFA) betraut und in den Verantwortungsbereich des Wohlfahrtsministeriums unter José López Rega gestellt (vgl. Veiga 2014), dem Gründer der Triple AAA. Nach dem Putsch erklärte Admiral Emilio Massera, Vertreter der Marine in der Junta, die WM zu einer nationalen Priorität. Die AFA wurde unter Kontrolle des Militärs gebracht und ein weiteres Organisationskomitee, die *Ente Autárquico Mundial '78* (EAM), gegründet und mit Militärs besetzt. Im August 1976 wurde der Vorsitzende der EAM, General Omar Actis, getötet, angeblich durch einen Bombenanschlag einer Guerillaorganisation. Es gab jedoch Verdachtsmomente, dass Actis im Auftrag der Junta aufgrund von internen Rivalitäten und wegen seiner Kritik an den stetig steigenden Ausgaben für die Ausrichtung der Weltmeisterschaft getötet wurde (vgl. Gilbert/Vitagliano 1998: 18 f.). Wenig später wurde auf einen weiteren Kritiker ein ähnliches Attentat verübt (ebd.: 28).

Die Junta hatte sich zum Ziel gesetzt, bis zu Beginn der WM politische Kritik und Opposition weitgehend auszuschalten, um der Welt ein friedliches, geeintes, sich auf dem Wege zu neuer Prosperität befindendes Argentinien präsentieren zu können. Es

1 Zit. nach: Gilbert/Vitagliano 1998: 29 f. (Übersetzung: D.W.).

2 Zit. nach: Pramann et al. 1978: 111.

wurden hunderte geheime Haft- und Folterlager geschaffen (vgl. Schindel 2009: 76). Die meisten Opfer der argentinischen Militärdiktatur starben in den ersten beiden Jahren nach dem Putsch (vgl. Hamburger Institut für Sozialforschung 1987: 156). Dies blieb von der Weltöffentlichkeit nicht unbemerkt, obwohl die argentinische Junta erstmals die Methode des Entführens und anschließenden Verschwindenlassens flächendeckend anwandte. In Deutschland berichteten bereits im März 1977 die „Chile-Nachrichten“ aus den Dokumenten der *„Comisión Argentina por los derechos Humanos“* über die massiven Menschenrechtsverletzungen.³ Zur Verbesserung ihres Images beauftragte die Junta die noch heute existierende PR-Agentur Burson-Marsteller (vgl. Gilbert/Vitagliano 1998: 86). Ein Teil des Konzeptes von Burson-Marsteller bestand darin, der Öffentlichkeit während der WM eine strahlende argentinische Jugend zu präsentieren und sie als Platzanweiser und Touristenführer einzusetzen. Diese argentinische Jugend, die vor der Weltöffentlichkeit auftrat, sollte vergessen lassen, dass ein anderer Teil der argentinischen Jugend zu den Opfern der Militärdiktatur gehörte. Nicht weniger zynisch mag im Rückblick erscheinen, dass das argentinische Organisationskomitee den Komponisten Ennio Moriccone, der zuvor u. a. bekannt geworden war über die Filmmusik zu dem Western „Spiel mir das Lied vom Tod“, beauftragte, die offizielle Hymne zur WM zu komponieren.

Die PR-Kampagne der Junta konnte nur bedingt Wirkung erzeugen. Es gab weltweit Proteste gegen die Ausrichtung der Fußball-WM in Argentinien. In den deutschen Medien mischte sich unter die Artikel mit rein sportlichen Aspekten eine kritische Berichterstattung. Amnesty International und zahlreiche weitere nichtstaatliche Initiativen informierten im Vorfeld der WM über die Menschenrechtsverletzungen der Militärdiktatur.⁴ Ein Protestplakat zog die Parallele zur Olympiade von 1936 im nationalsozialistischen Deutschland mit der Überschrift: „Fußball macht frei“.⁵ Auch Teile der allgemeinen Presse setzten sich kritisch mit der innenpolitischen Situation in Argentinien auseinander, zum Beispiel die „Süddeutsche Zeitung“ und das Magazin „Stern“ (vgl. Krüger 2011: 45).

3 Vgl. Chile-Nachrichten, Sondernummer: Argentinien, Ausgabe vom 24.3.1977, Berlin.

4 Zum Beispiel: Amnesty International 1978, Chile-Arbeitsgruppe 1978, Gramm/Klein 1978, Neven-du Mont 1978 oder auch: Argentinien WM'78. Fußball und Folter. Eine Dokumentation zur argentinischen Realität vor dem Hintergrund der Fußballweltmeisterschaft 1978. Eine Wanderausstellung des Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika und der Vereinigung Internationaler Kulturaustausch in Zusammenarbeit mit der Galerie 70 unter der Schirmherrschaft von Prof. Dr. H. Gollwitzer und Dr. I. Drewitz, 1978.

5 Fußball und Menschenrechte. Eine Ausstellung herausgegeben von der „Koalition gegen Straflosigkeit“. Link zur Broschüre der Ausstellung: https://mission-einewelt.de/wp-content/uploads/2016/03/kleinAusstellung_Fussball__1_.pdf, URL v. 8.10.2016.

In Holland gründete sich ein Solidaritätskomitee „*Argentina '78: Voetbal en Foltering*“. Mit über 150 Boykott-Komitees formierte sich in Frankreich der stärkste Widerstand gegen die Ausrichtung der WM in Argentinien. Unter anderem wurde eine Zeitschrift mit einer Auflage von 80.000 Exemplaren herausgegeben, was dazu führte, dass 22 Prozent der Franzosen die Teilnahme der französischen Mannschaft an der Weltmeisterschaft ablehnten (vgl. Gilbert/Vitagliano 1998: 50).

Die Junta hielt dagegen. Die WM war ihnen willkommen, um Investoren nach Argentinien zu holen und um internationale Kritik an der argentinischen Politik als haltlos zu entkräften. General Carlos Alberto Lacoste vom Organisationskomitee meinte, so günstig könne man 5000 Journalisten nicht wieder nach Argentinien holen.⁶ Videla erklärte im Mai 1978 in einem Interview mit „Die Welt“: „In Argentinien gibt es keine politischen Gefangenen [und] keine Konzentrationslager.“⁷ Für die vor der Fußballweltmeisterschaft ausgelöste „Kampagne gegen Argentinien“ sei die „Linke Internationale“ verantwortlich.⁸ Sie seien Opfer eines „internationalen Propagandafeldzuges“, klagte General Antonio Luis.⁹ Der Vorsitzende der EAM, General Antonio Merlo, erklärte: „Das Spitzentreffen des Weltfußballs soll ein Fenster Argentinien nach dem Ausland hin und ein Katapult in die Zukunft sein. Wir müssen und wollen der Welt zeigen, was Argentinien kann und wie es bei uns wirklich aussieht.“¹⁰ Und in einem Interview mit „El Mundial“ warb 1977 ein Marineoffizier, der Mitglied im Organisationskomitee der WM war: „Sagen Sie den Leuten in Europa, sie sollen 1978 getrost hierher kommen! Keiner wird Ihnen bei uns etwas tun.“¹¹

Am wenigsten glaubte die US-amerikanische Regierung den Beteuerungen der Junta und entsandte unter ihrem neuen Präsidenten Jimmy Carter ihre Menschenrechtsbeauftragte Patricia Derian, um die Vorwürfe von Menschenrechtsorganisationen gegen die Junta zu prüfen. Während der Vorbereitungen auf die WM forderte Derian den Zugang zu Orten, an denen nach Zeugenberichten gefoltert würde. Diesem Wunsch gab die Junta zwar statt, aber erst nach der WM und nachdem sie die Folterzentren weitgehend zerstört oder umgebaut hatte (vgl. Gilbert/Vitagliano 1998: 48,

6 Vgl. „Folter – bedrückt Sie das?“, Stern, Nr. 15/31, April 1978, S. 36.

7 „Um mich herum geschieht kein Blutbad“, Interview mit Jorge Rafael Videla, Die Welt, 19.5.1978.

8 „Videla: In Argentinien gibt es keine Konzentrationslager“ von Werner Thomas, Die Welt, 19.5.1978.

9 Die Welt, 15.12.1976, zit nach: Gramm/Klein 1978: 56.

10 Zit. nach: Pramann et al. 1978: 47.

11 Die Zeit, 28.12.1976, zit. nach: Gramm/Klein 1978: 10.

200). Bis dahin standen internationale Journalisten unter strenger Beobachtung der Junta, durften nur ausgewählte Personen interviewen und wurden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Ansonsten erhielten sie aber eine bevorzugte Behandlung.

Prominente Unterstützung bekam die argentinische Militärregierung durch eine bedeutende amerikanische politische Persönlichkeit. Während in Washington die Regierung über das Vorgehen gegen die vermuteten argentinischen Menschenrechtsverletzungen beriet, besuchte der amerikanische Außenminister a. D. und Friedensnobelpreisträger Henry Kissinger mit seiner Familie als Ehrengast der Junta die WM und prophezeite: „Ich verstehe nicht viel von Fußball, aber ich glaube, Argentinien wird Weltmeister werden.“¹² Zuvor hatte er das Vorgehen der Militärs gegen politische Gegner mit den Worten gerechtfertigt, man werde der „kommunistischen Erpressung ein Ende bereiten“, in den europäischen Ländern bestünde eine Neigung, vor den linken Regierungen vor allem konservative Regierungen zu kritisieren.¹³

Die am 8. August 2016 von der US-Regierung frei gegebenen Dokumente enthalten den Bericht des US-amerikanischen Botschafters Raul Castro über die Reise Kissingers und dessen gesellige Treffen mit der Junta.¹⁴ Bei einem gemeinsamen Mittagessen, bei dem Videla nach Vermutung des Botschafters den Rat Kissingers suchte, wie sich die Beziehungen zwischen Argentinien und den USA verbessern ließen, wurde auch die innen- und außenpolitische Lage besprochen. Kissinger betonte, Lateinamerika könnte als nächstes auf dem „Programm Russlands und Cubas“ stehen. Der Terrorismus sei nicht nur argentinischen Ursprungs, sondern er sei ein internationales Konzept, und daher begrüße er Argentinien's Bemühungen, dieses zu bekämpfen. Videla sei bei dem Treffen „entspannt und freundlich“ gewesen, lediglich als über die argentinischen Chancen bei der Weltmeisterschaft diskutiert wurde, sei er nervös geworden. Im Verlauf seiner Reise sagte Kissinger gegenüber argentinischen Medienvertretern, dass Argentinien einen „herausragenden Job bei der Vernichtung der terroristischen Kräfte“ erledige. Da die argentinischen Medien Kissingers WM-Besuch mit intensiver positiver Berichterstattung begleiteten, war seine Präsenz ein bedeutender PR-Coup der Junta, der erst durch die Ausrichtung der WM möglich wurde. US-Botschafter Castro zeigte sich äußerst besorgt über die fortwährenden „Lobpreisungen“ Kissingers und befürchtete, dass sie dazu führen würden, dass die argentinien-

12 Zit. nach: Gilbert/Vitagliano 1998: 200 (Übersetzung: D.W.).

13 Zit. nach: Gilbert/Vitagliano 1998: 201 (Übersetzung: D.W.).

14 Document 03 Department of State, „Henry Kissinger Visit to Argentina,“ Confidential, Cable, June 27, 1978, <http://nsarchive.gwu.edu/dc.html?doc=3010640-Document-03-Department-of-State-Henry-Kissinger>, URL v. 14.9.2016. (Übersetzung: D.W.).

schen Generäle „Kissingers Laudationen als Rechtfertigung nützen könnten, um ihre Position gegenüber den Menschenrechten zu verhärten“.¹⁵

3. Die argentinische Gesellschaft

Die argentinische Gesellschaft war tief gespalten. Es gab das Verbot beziehungsweise die Verfolgung nicht nur politischen Engagements, sondern auch gewerkschaftlicher Arbeit und jeglicher Bemühungen, die strukturelle Benachteiligung eines großen Teils der argentinischen Gesellschaft langfristig zu ändern, wodurch auch der Einsatz christlicher Gemeinden und Pfarrer ins Visier der Militärdiktatur geriet. Es gab den Terror und die allgemeine autoritäre Unterdrückung, die Ausgangssperren, die Überwachung und Einschränkung des alltäglichen, kulturellen und universitären Lebens. Und es gab die Opferangehörigen, die verzweifelt und ausgegrenzt von der übrigen Gesellschaft nach ihren Verwandten suchten. Unter ihnen waren die Mütter der Verschwundenen, die *Madres de Plaza de Mayo*, die seit April 1977 vor dem Regierungsgebäude ihre Protestrunden drehten, was die Junta erfolglos mit Schlägen, Tränengas und Hunden zu verhindern versuchte. Die Bevölkerung nannte sie „*las locas*“, die Verrückten (Gilbert/Vitagliano 1998: 53). Die Gründerin der „*Madres*“, Azucena Villaflor, zählte bereits im Jahr der Gründung selbst zu den Verschwundenen.

Und es gab einen großen Teil der Gesellschaft, der Verfolgung und Unterdrückung ignorierte, das Fassadenspiel der Junta mitspielte, euphorisch an der WM teilnahm und Präsident Videla bei seiner Eröffnungsrede zujubelte, als er die Zuschauer mit den Worten begrüßte: „Willkommen in diesem Land des Friedens, der Freiheit und der Gerechtigkeit.“ (zit. nach Dunkhorst 2006: 87).

Ein Riss ging durch viele Familien. Estela Barnes de Carlotto, Vorsitzende der *Abuelas de Plaza de Mayo*, berichtete: „In Argentinien existierten zwei Lebenswelten, eine verborgene und eine offizielle. In meiner Familie feierten meine Brüder die Tore und mein Mann und ich weinten und sagten: so werden diejenigen gedeckt, die uns unsere Kinder nahmen.“¹⁶

Während der WM wurden mehrere Verwandte des argentinischen Nationalspielers René Houseman entführt (vgl. Seoane/Muleiro 2001: 360). Angst, Terror und die Propaganda in den Medien ließen Teile der Gesellschaft passiv und desinteressiert gegenüber den tatsächlichen innenpolitischen Vorgängen werden (vgl. Archetti 2004:

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Zit. nach: Gilbert/Vitagliano 1998: 224 (Übersetzung: D.W.).

192). Der Propaganda-Slogan der WM „Wir sind rechtschaffen und menschlich“ bestärkte das argentinische Volk in seiner Selbsttäuschung.

Der argentinische Nationaltrainer César Luis Menotti, der angeblich Videla den Handschlag verweigerte, nachdem die Argentinier den Weltmeistertitel 1978 gewonnen hatten (vgl. Dunkorst 2006: 87 f.), fragte rückblickend, ob er die Mannschaft aus Protest hätte schlecht spielen lassen sollen. Seiner Ansicht nach wäre dies ein Verrat am argentinischen Volk gewesen. Sie hätten für das Volk und nicht für die Junta gespielt (vgl. Archetti 2004: 187).

So wurde es möglich, dass Gefangene des Haft- und Folterlagers in der *Escuela de Mecánica de la Armada* (ESMA), der Marineschule, die Jubelrufe des Publikums im wenige hundert Meter entfernten River Plate Stadion hören konnten, und Opfer zur besonderen Unterhaltung ihrer Folterer nach dem Sieg der argentinischen Mannschaft durch die jubelnde Menschenmenge gefahren wurden (vgl. Archetti 2004: 192). Gracielo Daleo, Überlebende der ESMA, bat ihre Folterer darum, durch das geöffnete Autodach aufstehen zu dürfen. „Ich stand auf und sah hinaus. Ich konnte nicht glauben, was ich sah, Ströme von Menschen, die sangen, tanzten und schrien. Ich begann zu weinen, weil ich wusste, dass es niemanden interessieren würde, wenn ich rief, dass ich eine Verschwundene sei. Das war der beste Beweis, dass ich aufgehört hatte, zu existieren.“¹⁷

Andere Verschwundene hörten in den Radios die Berichterstattung und die anlässlich der WM komponierten Schlager, darunter Udo Jürgens Hit „*Buenos Dias Argentina*“ (vgl. Neven-du Mont 1978: 2).

4. Der Deutsche Fußballbund und die WM 1978

Die Organisatoren und Sponsoren der WM hatten kein Interesse an einer Trübung der geldbringenden Fußballbegeisterung durch eine kritische Beurteilung der innenpolitischen Lage und Berichte über Menschenrechtsverletzungen. Für FIFA und DFB stand im Vordergrund, dass die Technik der Fernsehübertragung und die Veranstaltungslogistik funktionierten, damit die WM zu einem internationalen Medienspektakel mit hohen Werbeeinnahmen werden konnte. Für die Sponsoren zählte ein starkes positives Image der WM, das sich auf ihre Produkte, die sie in den Stadien, in den Medien und über andere Werbeträger im Kontext der WM bewarben, übertragen sollte. Nach dem Putsch gab der damalige FIFA-Präsident João Havelange, der 2013

¹⁷ Zit. nach: „Das perverse Turnier“ von David Winner, 10.01.2010: <http://www.11freunde.de/artikel/1978-wm-argentinien>, URL v. 23.8.2016.

wegen Korruption als Ehrenpräsident der FIFA zurücktreten musste, erleichtert bekannt, nun sei Argentinien in der Lage, die WM auszurichten.¹⁸ Die Junta beauftragte deutsche Firmen mit der technischen Ausrüstung der WM und übernahm das deutsche Farbfernsehsystem PAL (vgl. Neven du-Mont 1978: 3). Die Bewerbung ihrer Produkte mit der WM spülte Millionen in die Kassen deutscher Unternehmen, zum Beispiel von Adidas, das die Nationalspieler mit Fußballschuhen ausstattete.¹⁹

Die wirtschaftlichen Interessen an der WM hatten für die Funktionäre Priorität. So war die Haltung des DFB, die prekäre Menschenrechtslage in Argentinien weitgehend herunterzuspielen, wenig verwunderlich. DFB-Präsident Hermann Neuburger begrüßte den Militärputsch mit den Worten: „Ganz gleich wie man ihn bewertet, für uns hat er nur Vorteile gebracht.“ Der DFB habe „Partner mit Durchsetzungsvermögen“ bekommen, die auch über die „notwendigen Mittel verfügen“ würden.²⁰ Im April 1978 sagte er in einem Interview, die Argentinier müssten gelegentlich „wacherüttelt werden in Richtung gesundem Demokratieempfinden, wenn sie vorher vom Weg abgekommen“ seien.²¹ Er mahnte zur Zurückhaltung bei der Bewertung von Argentinien als Diktatur, denn dann gäbe es viele Diktaturen auf der Welt.

Im März 1978 beschwichtigte Bundestrainer Helmut Schön gegenüber „Evangelische Kommentare“, er denke nicht, „dass die Politik dort bei der Weltmeisterschaft eine wesentliche Rolle“ spiele.²² Sie hätten nichts gesehen, das auf eine „ausgesprochene Diktatur“ hindeute, obwohl das Militär präsent sei, aber das seien wohl „Vorichtsmaßnahmen“. Mit Bezug auf die Berichterstattung bemerkte er: „Da sind einige hochgespielte Sachen bei uns in die Presse gekommen.“ Dabei hatte der Trainer die bedrohliche Atmosphäre, als er und seine Mannschaft 1977 für ein deutsch-argentinisches Freundschaftsspiel nach Argentinien reisten, selbst erlebt. Helmut Schön geriet versehentlich in das Visier des Militärs, als er sich vor dem Spiel das River Plate Stadion ansehen wollte. Unvermittelt wurden er, seine Begleitung und einige für den Besuch des Stadions nicht angemeldete Journalisten von Soldaten mit Maschinenpistolen umringt, die das Hervortreten der angemeldeten Personen forderten, um diese von den Journalisten zu trennen.²³ Schön und seine Begleitung konnten sich der Forderung widersetzen, indem sie klarstellten, sie würden das Stadion nur gemeinsam verlassen. Darüber hinaus war die brachiale Omnipräsenz schwerbewaffneter Militärs in der

18 Zit. nach: Dominik Zimmer: Sieg um jeden Preis, in: Lateinamerika Nachrichten, Nr. 453, S. 27.

19 Ebenso warben Lufthansa, Mercedes-Benz und Seiko mit der WM, vgl. Krüger 2011: 79.

20 Zit. nach: Chile-Arbeitsgruppe 1978: 26.

21 Interview mit der „Sport Illustrierte“ im April 1978, zit. nach: Fußball und Folter, S. 34 f.

22 Evangelische Kommentare, 3/1978, S. 159.

23 Ebd.

Hauptstadt Buenos Aires nicht zu übersehen. Torwart Sepp Maier berichtete: „Es war bedrückend, drei bis vier Polizeiautos mit fünf Mann drin, die mit MPi, haben uns zum Stadion eskortiert.“²⁴

Anfang des Jahres 1978 waren seit dem Putsch im Frühjahr 1976 bereits zwölf deutsche Staatsbürger von der Militärdiktatur ermordet worden (vgl. Amnesty International 1978), unter ihnen Klaus Zieschank, Max Wettengel, Nora Marx, Peter Falk und Elisabeth Käsemann. Bis auf Elisabeth Käsemann galten die Opfer zu diesem Zeitpunkt noch als verschwunden, aber angesichts der sich verbreitenden Berichte über Folter und Mord in Argentinien musste davon ausgegangen werden, dass sie getötet worden waren.

Verschiedene deutsche Medien hatten seit 1976 regelmäßig über die bereits verschwundenen Deutschen Klaus Zieschank, Peter Falk und Max Wettengel und über die Situation in Argentinien berichtet.²⁵ Die innenpolitischen Verhältnisse in Argentinien konnten kaum ignoriert werden und mussten denen, die mit dem Land in Kontakt kamen, zu Ohren gekommen sein. Aber weder die deutsche Diplomatie noch der DFB nutzten das Wissen um die Menschenrechtslage in Argentinien und die bereits verschwundenen deutschen Staatsbürger, um einen weiteren Mord an der deutschen Studentin Elisabeth Käsemann im späten Frühjahr 1977 zu verhindern.

5. Der Fall Käsemann und das deutsch-argentinische Freundschaftsspiel von 1977 im Vorfeld der WM

Elisabeth Käsemann hatte Ende der 1960er Jahre als junge Studentin im Rahmen ihres politikwissenschaftlichen Studiums an der Freien Universität Berlin ein Praktikum bei einer methodistischen Gemeinde in Bolivien absolviert. Nach ihrem Praktikum entschied sie sich, in Buenos Aires weiterzustudieren. Außerdem engagierte sie sich im Rahmen von politischen Organisationen und auch christlichen Initiativen in den

²⁴ Pramann et al. 1978, S. 12.

²⁵ Vgl. z. B. „Münchener Student wird in Argentinien gefoltert“ von Hans Dräxler, Abendzeitung, 26./27.5.1976, S. 27; „Beethovens Fünfte“, Der Spiegel, 7.6.1976, S. 137 ff.; „Bonn im Fall Zieschank noch ohne Erfolg“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.7.1976; „Mutter hungert“, Bild, 27.7.1976, S. 1; „Bonn erwartet eine Antwort Videlas“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.7.1976; „Das Rätsel des weißen Dreiecks“ von H. Lölhöffel, Süddeutsche Zeitung, 31.7.1976, S. 3; „In Argentinien vermisst. Eine Mutter kämpft um ihren Sohn“, Hamburger Abendblatt, 18.8.1976, S. 2; „Die Angst vor dem zweiten Chile“ von Horst Bieber, Die Zeit, 10.9.1976, S. 2; „Brutal, bestialisch und ohne Gnade. Berichte von Gefolterten aus Argentinien sowie über die Situation in Chile und Uruguay“, Frankfurter Rundschau, 15.10.1976, S. 10; „Wieder Deutscher spurlos verschwunden“, Süddeutsche Zeitung, 4.12.1976; „Diplomaten-Hilfe. ‚Ich dachte jetzt bin ich dran‘“, Stern, 30.1.1977, S. 115 f.; „Im Kampf gegen den Terror selbst den Terror eingesetzt“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.3.1977.

Elendsvierteln der Stadt. Am 8. März 1977 wurde die 29-jährige Deutsche in Buenos Aires entführt und nach wochenlanger Folterhaft erschossen.

Ernst Käsemann erhielt die Nachricht von der Entführung seiner Tochter durch die britische Studentin Diana Austin, Elisabeth Käsemanns engste Freundin. Sie war ebenfalls kurzzeitig in dem gleichen Haftlager wie Elisabeth Käsemann festgehalten worden, kam aber vermutlich auf Intervention der britischen Regierung wieder frei.²⁶ Der Vater informierte die deutsche Botschaft in Argentinien und gab am 5. April eine Pressemitteilung heraus. Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtete in ihrer Ausgabe vom 6. April 1977 über die Verhaftung von Elisabeth Käsemann, die französische „Le Monde“ am 28. April. Es begannen zermürbende, sich über Wochen hinziehende Bemühungen Elisabeth Käsemanns Leben zu retten (vgl. Weitbrecht 2013). Es gelang der deutschen Diplomatie nicht, Elisabeth Käsemann und fast hundert weitere deutsche und deutschstämmige Opfer aus der Gewalt des argentinischen Militärs zu befreien.²⁷ Nicht nur Elisabeth Käsemanns Eltern, sondern auch die Familienangehörigen der anderen deutschen Verschwundenen wandten sich hilfeschend an die deutsche Botschaft in Buenos Aires. Aber die Botschaft unter Leitung von Jörg Kastl war überfordert und das Auswärtige Amt unter Außenminister Hans-Dietrich Genscher aus wirtschaftlichen Gründen und vor dem Hintergrund des Kalten Krieges unwillig, gegenüber der Junta entschieden und kompromisslos die Herausgabe deutscher Staatsbürger zu fordern, die sich linkspolitisch und sozial in Argentinien engagierten. Diese Haltung hatte sich bereits bei dem Verschwinden von Klaus Zieschank im Jahr zuvor gezeigt.

Botschafter Kastl mahnte noch einmal hinsichtlich möglicher politischer Konsequenzen im Fall Käsemann: „Wirtschaftliche Sanktionen [sind] erfahrungsgemäß doppelseitig [...]. Dazu kommt auch unser Wunsch nach Ausbeutung [der] argentinischen Fischreserven im Südatlantik.“²⁸

Am 2. Juni 1977 erfuhr die Botschaft aus einer Pressemitteilung des 1. Heereskorps von einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen „Subversion“ und Sicherheitskräften im Morgengrauen des 24. Mai in einem Vorort von Buenos Aires.²⁹ Dies war

26 Vgl. Bericht Diana Austin vom 20.4.1977, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

27 Liste der der deutschen und deutschstämmigen Opfer in: Hediger/Schaer 2008: 185 f.

28 Fernschreiben Nr. 417, 3.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

29 Vgl. Fernschreiben Nr. 405, 2.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes; Vermerk des Gesandten Johannes von Vacano vom 2.6.1977, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

die übliche Darstellung des argentinischen Militärs, wenn sie Leichen entführter und gefolterter Opfer auftauchen ließen, was nur in wenigen Fällen geschah. Unter den Opfern sei auch eine ausländische Person mit Namen „Isabel Kasermann“. Das argentinische Außenministerium bestätigte am gleichen Tag gegenüber der Botschaft inoffiziell, es handle sich bei der Toten höchstwahrscheinlich um Elisabeth Käsemann.³⁰ Die „argentinische Version“, nach der sie bei einem „Feuergefecht“ umgekommen sei, hielt Botschafter Jörg Kastl bereits zu diesem Zeitpunkt für „fabriziert“, da aufgrund einer Zeugenaussage und weiterer Hinweise die Verhaftung und das Festhalten von Elisabeth Käsemann in einem Folterlager bestätigt worden war.³¹ Die deutsche Botschaft gab an, sie habe erst am 6. Juni nach mehrfachen dringlichen Nachfragen die offizielle Bestätigung vom argentinischen Außenministerium erhalten, dass es sich um den Leichnam von Elisabeth Käsemann handelte.³² Eine Obduktion durch einen argentinischen Polizeiarzt wurde jedoch bereits am 4. Juni durchgeführt.³³ Die Verzögerung der offiziellen Bestätigung durch die argentinischen Behörden war vermutlich von der Militärregierung bewusst gesteuert worden, um das am 5. Juni geplante deutsch-argentinische Freundschaftsspiel nicht zu gefährden und einen Imageschaden zu vermeiden. Die Botschaft unter Kastl wurde dabei einmal mehr zum Erfüllungsgehilfen, indem sie das taktische Hinhalten der Militärs tolerierte.

Während sich abzeichnete, dass Elisabeth Käsemann ermordet worden war, landete am 3. Juni die deutsche Nationalmannschaft im Rahmen ihrer Länderspiele in Südamerika in Buenos Aires. Am darauffolgenden Tag um 11.30 Uhr fand sich die Mannschaft zu einem Empfang bei Botschafter Jörg Kastl ein.³⁴ Kastl vermerkte, er werde bei dem Empfang des deutschen Nationalteams und den anwesenden Sportjournalisten bezüglich des Falles Käsemann „aus unseren Sorgen keinen Hehl machen“.³⁵

30 Vgl. Fernschreiben Nr. 417, 3.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

31 Fernschreiben Nr. 409, 2.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

32 Vgl. Fernschreiben Nr. 420, 6.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

33 Fernschreiben Nr. 437, 13.6.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Elisabeth Käsemann, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

34 Vgl. Fernschreiben Nr. 381, 24.5.1977, Deutsche Botschaft an AA, Betreff: Aufenthalt der deutschen Fußballnationalmannschaft, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

35 Entwurf eines Fernschreiben von Botschafter Kastl an AA, 3.6.2016, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

DFB-Präsident Neuberger bestätigte in einem Interview ein „sehr, sehr langes“ Gespräch mit Kastl über den Fall Käsemann im Vorfeld des Länderspiels.³⁶ Die Nachricht über ihren wahrscheinlichen Tod sei zu diesem Zeitpunkt einige Tage alt gewesen. Kastl habe ihm empfohlen, trotz der Entwicklung das Spiel stattfinden zu lassen. Er selbst würde das Spiel nicht besuchen, da er die Nachricht aus der Zeitung erfahren musste, obwohl die Argentinier von der dringenden Suche nach Elisabeth Käsemann gewusst hätten. Aber eine Absage des Spiels würde „das argentinische Volk treffen, die wären fußballverrückt.“³⁷ Kastl folgte mit dieser Empfehlung einer Weisung des Auswärtigen Amtes vom 3. Juni: „AA stimmt beabsichtigtem Fernbleiben Botschafters vom Fußballspiel am 5.6. zu, hält es jedoch nicht für opportun zu diesem Zeitpunkt Protestcharakter besonders hervorzuheben.“³⁸ Das Spiel gegen Argentinien am 5. Juni 1977 fand im Stadion von Boca Juniors statt. Am 6. Juni flog die Mannschaft weiter nach Uruguay.³⁹

In der Dokumentation „Das Mädchen. Was geschah mit Elisabeth K.“ aus dem Jahr 2014 zogen der FDP-Politiker Gerhart Baum, der ehemalige Nationalspieler Karl-Heinz Rummenigge, der an der WM 1978 teilgenommen hatte, und der argentinische Bundesermittlungsrichter Daniel Rafecas das Fazit: Hätten sich der DFB und die deutsche Diplomatie gemeinsam mit dem Freundschaftsspiel als Trumpf in der Hand für die Freilassung Elisabeth Käsemanns eingesetzt, hätte ihr Leben gerettet werden können. Sie hätten auch die Herausgabe der anderen deutschen Verschwundenen fordern können. Diese Chancen wurden vertan. Die Spieler selbst erfuhren erst am 6. Juni in der offiziellen Presseerklärung von der Ermordung Elisabeth Käsemanns. Horst R. Schmidt, der ehemalige Generalsekretär und Schatzmeister des DFB, räumte in der Dokumentation ein, die Vorstellung, dass ein Anruf des DFB in Argentinien Elisabeth Käsemann hätte retten können, löse bei ihm Unbehagen aus.

Die Nachricht über die Ermordung von Elisabeth Käsemann rief internationale Proteste hervor (vgl. Thun 2006: 160). In Deutschland geriet auch das deutsch-argentinische Länderspiel in die öffentliche Kritik in Form einer heftigen Kontroverse über Fußball, Menschenrechte und den Auftrag der Kirche. Auslöser war ein „Wort zum Sonntag“ von Dr. med. Helmut Franz vom 25. Juni 1977. Franz war Geschäftsführer eines Pharmazie-Unternehmens und damals der einzige Laie unter den evangelischen

36 Vgl. Interview mit der „Sport Illustrierte“ im April 1978, zit. nach: Pramann et al. 1978, S. 35.

37 Protokoll des Gesprächs Hermann Neuberger mit „Der Spiegel“, 19.4.1978, S. 36f., Archiv des DFB.

38 Fernschreiben Nr. 137, 3.6.1977, Auswärtiges Amt an Deutsche Botschaft, Akten der Deutschen Botschaft in Buenos Aires, Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes.

39 Interne Information zu Daten und Ablauf der Südamerikareise der deutschen Nationalmannschaft im Jahr 1977, Archiv des DFB.

Sprechern des „Wort zum Sonntag“.⁴⁰ Er stellte in der ARD vor dem Hintergrund des deutsch-argentinischen Freundschaftsspiels die Frage, ob das deutsche Publikum in ihrer Fußballbegeisterung die in Argentinien stattfindenden Menschenrechtsverletzungen ausblenden dürfe.⁴¹ Und er fragte weiter, ob einer der Fußballfunktionäre die argentinische Diktatur mit ihren Verbrechen konfrontiert und die Freilassung von Gefangenen gefordert habe.

DFB-Präsident Hermann Neuberger bezog in einem empörten Schreiben an den Intendanten des Saarländischen Rundfunks Stellung. Er forderte Intendant Franz Mai auf, dafür zu sorgen, dass „solche Dinge sich nicht wiederholen“.⁴² Das „Wort zum Sonntag“ solle „den Menschen zu Besinnlichkeit auf den nahenden Sonntag einstimmen“ und den „gläubigen und bekennenden Christen darauf, den Alltag einmal abzustreifen und die Nähe Gottes zu suchen.“ Dies sei misslungen, denn der „politische Zungenschlag“ sei „allzu deutlich“. In seiner Antwort äußerte Intendant Mai volles Verständnis, verbunden mit abwertenden Bemerkungen über den Unternehmer Franz, dem er linksideologische Verblendung unterstellte. Die rheinische und pfälzische Landeskirche dagegen verteidigte Franz in einem Schreiben an Neuberger. Die Berichte von Amnesty International und die Ermordung von Elisabeth Käsemann seien Grund genug, anlässlich des Länderspiels die Menschenrechtsverletzungen in Argentinien zu thematisieren. Dies verstünde sie als Aufgabe der Kirche.

6. Die Fußballweltmeisterschaft 1978

Im August 1977 berichtete die deutsche Botschaft über inzwischen 48 Fälle, in denen deutsche und deutschstämmige Staatsangehörige verhaftet worden oder verschwunden waren.⁴³ Amnesty International informierte die Nationalspieler 1978 im Vorfeld der WM in einem persönlichen Schreiben über die Menschenrechtsverletzungen in Argentinien. Dem Schreiben wurde eine Petition beigelegt mit der Bitte an die Spieler, diese zu unterzeichnen. Amnesty forderte in der Petition eine unabhängige Untersuchungskommission zur Begutachtung argentinischer Haftlager und Asyl für 500 politisch Verfolgte in der Bundesrepublik (vgl. Pramann et al. 1978: 13).

⁴⁰ Vgl. „Das Wort zum Sonntag“ vom 25. Juni im Widerstreit der Meinungen, in: epd Dokumentation 36/77 vom 29.8.1977, S. 3.

⁴¹ Ebd., S. 4.

⁴² Brief des DFB-Präsidenten Hermann Neuberger an den Intendanten des Saarländischen Rundfunks Dr. Franz Mai vom 1.7.1977, in: epd Dokumentation 36/77.

⁴³ Vgl. Akten zur Auswärtigen Politik der Bundesrepublik Deutschland 1977, Band II: 1. Juli bis 31. Dezember 1977, S. 1092.

Man verordne den Spielern keine politische Schweigepflicht, erklärte Neuberger, aber „der Freiraum des Sports kann durch die Politik nicht in unerträglicher Weise eingeengt werden“. ⁴⁴ Einige Spieler gaben an, sie würden die Petition unterschreiben, Sepp Maier tat dies tatsächlich (vgl. Burkert 2006: 175). Lediglich Paul Breitner, der jedoch nicht an der WM in Argentinien teilnahm, forderte die sichtbare Ablehnung der Junta, indem er im „Stern“ aufrief: „Verweigert dem General den Handschlag!“ ⁴⁵ Videla entgegnete dieser Aufforderung in einem Interview mit „Bild am Sonntag“: „Ich habe vor jedem einzelnen deutschen Nationalspieler einfach zu viel Respekt, als dass ich an so eine Möglichkeit im Ernst denken würde. Ich kann mir so eine Handlungsweise nicht vorstellen.“ ⁴⁶ Einige wenige Spieler verneinten die Frage des „Stern“, ob sie die Menschenrechtsverletzungen in Argentinien bedrücken würden. ⁴⁷ Überwiegend aber herrschten Ratlosigkeit und Unschlüssigkeit unter den Spielern, wie sie mit den Informationen und der Petition von Amnesty International umgehen sollten.

Der immer wieder von den Funktionären geforderte Grundsatz eines unpolitischen Fußballs wurde konterkariert durch einen Besuch, den Bundestrainer Helmut Schön während der WM erhielt. Hans-Ulrich Rudel war ein ehemaliger Oberst der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg, bekennender Nationalsozialist und wichtiger Mittelsmann für geflüchtete Nationalsozialisten in Lateinamerika. Er war nicht nur Begründer des Hilfswerks „Kameradenwerk“ für Nationalsozialisten in Argentinien, er schützte auch Josef Mengele bis zu seinem Tod vor juristischer Verfolgung und brachte diesen vermutlich in Kontakt mit dem argentinischen Präsidenten Perón (vgl. Schulze-Marmeling 2008). Bis 1951 lebte er in Argentinien und knüpfte dort wichtige Kontakte zu Wirtschaft und Politik. Von Argentinien aus unterstützte er rechtsradikale politische Parteien in Deutschland, für die er nach seiner Rückkehr nach Deutschland für den Bundestag kandidierte. Seine Haltung gegenüber der Junta war eindeutig: Die „Generäle in Südamerika garantieren Ruhe und Ordnung. Ohne die Armee wäre der ganze Kontinent ein einziges Kuba.“ ⁴⁸ Rudel pflegte nicht nur gute

44 Protokoll des Gesprächs Hermann Neuberger mit Der Spiegel, 19.4.1978, Archiv des DFB, S. 32.

45 „Folter – bedrückt Sie das?“, Stern, Nr. 15/31, April 1978, S. 238.

46 „Niemand braucht Angst zu haben!“, Interview mit Jorge Rafael Videla, Bild am Sonntag, 21.5.1978.

47 Manfred Kaltz: „Nein, belasten tut mich das nicht, dass dort gefoltert wird. Ich habe andere Probleme.“ Erich Beer: „Es belastet mich auf gar keinen Fall, dass dort gefoltert wird.“ Heinz Flohe: „Für einen Fußballer ist es nicht wichtig, sich mit der Politik zu befassen, das ist Sache der Regierung. Ein gutes Gefühl hat man natürlich nicht, wenn man von Militär ins Hotel geleitet wird und die ham'ne Kanone im Anschlag. Aber wenn das sein muss, muss das sein.“ Zit. nach: Pramann et al. 1978, S. 10.

48 Zit. nach: „Fußball WM. Ein alter Nazi wollte Herrn Schön sprechen“, Stern, Nr. 25/31, Juni 1978.

Kontakte zur argentinischen Junta und zu rechtsradikalen Kreisen, sondern auch zum DFB (vgl. Schulze-Marmeling 2008: 567). Der öffentlichen Kritik an Rudels Besuch entgegnete Neuberger, er hoffe, dass man Rudel nicht seine „Kampfflieger­tätigkeit im Zweiten Weltkrieg vorwerfen“ wolle.⁴⁹

FIFA und DFB konfrontierten die Junta während der WM trotz der vorhergehenden Proteste und Aufrufe nicht mit den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die diese im Vorfeld, während und nach der WM begingen und für die sie wenige Jahre später auf der Anklagebank sitzen sollten. Die einzigen Fußballspieler, die ein politisches Zeichen der Solidarität mit den Opfern setzten, waren die holländische Nationalmannschaft und der schwedische Torwart Ronnie Hellström. Sie, die aus Ländern mit vielen argentinischen politischen Flüchtlingen kamen, besuchten die *Madres de Plaza de Mayo* (vgl. Seoane/Muleiro 2001: 363). Die holländische Mannschaft blieb darüber hinaus der Siegerehrung nach dem Endspiel fern und verweigerte den Generälen den Handschlag, was von Hermann Neuberger als „schlechter Stil“ kritisiert wurde.⁵⁰ Die Argentinier feierten frenetisch ihren WM-Sieg, den sie ausgerechnet gegen die Holländer errangen, was für die „*Madres*“ eine bittere Enttäuschung bedeutete (vgl. Seoane/Muleiro 2001: 363).

Angesichts des fußballerischen und organisatorischen Erfolges, unterstützt von der nationalen und internationalen Presse, konnte die Junta die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen marginalisieren. Dabei hatten die Militärs wohl nicht einmal den sportlichen Grundsatz des Fair Play respektiert. Angeblich verdankten die Argentinier ihren Weltmeistertitel der Bestechung von Spielern der peruanischen Nationalmannschaft, die halfen, die Argentinier gewinnen zu lassen (vgl. Archetti 2004: 189).

7. Aufarbeitung der Weltmeisterschaft 1978 in Argentinien und in Deutschland

In Argentinien stellte sich bald ein schaler Geschmack ein, der sich zur abklingenden Siegesfreude gesellte. Mit zunehmendem Abstand zur WM entstand das Gefühl eines inszenierten Spektakels unter Mitwirkung der argentinischen Gesellschaft. Wie wenig die Argentinier sich 25 Jahre später noch mit der WM von 1978 identifizieren konnten, zeigte sich anlässlich eines Spiels, das am 9. Juli 2003 organisiert wurde. In inter-

⁴⁹ Zit. nach: ebd.

⁵⁰ Zit. nach: Die Fußballweltmeisterschaft. 1978 Argentinien (Süddeutsche Zeitung, WM-Bibliothek), München 2005, S. 117.

nationalen Verbänden spielende argentinische Fußballer der jungen und älteren Generation, unter ihnen Diego Maradona, sollten zur Erinnerung an den Triumph von 1978 im River Plate Stadion spielen. Die Organisatoren erwarteten 60.000 Zuschauer. Es kamen nur 900 (vgl. Archetti 2004: 194).

Wie viele Argentinier rückblickend die WM 1978 wahrnehmen, wurde deutlich bei einer von Menschenrechtsorganisationen und ehemaligen Nationalfußballern organisierten Gedenkveranstaltung anlässlich des 30. Jahrestages der WM, die unter dem Namen „*La Otra Final*“, das andere Finale, stattfand. Tausende marschierten vom ehemaligen Haft- und Folterzentrum ESMA zum nahe gelegenen River Plate Stadion, wo ein Benefizspiel stattfand. Die Tribüne, auf der einst die Junta applaudierte, blieb leer. Stattdessen war dort ein Schriftband angebracht, auf dem stand: „30.000 Verschwundene: Anwesend!“⁵¹

Bei seinem Argentinien-Besuch im Juni 2016 räumte Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier erstmals öffentlich Versäumnisse der deutschen Außenpolitik bei den Rettungsversuchen deutscher und deutschstämmiger Opfer der argentinischen Militärdiktatur ein.⁵² Es besteht die Hoffnung, dass künftig in der diplomatischen Ausbildung das Verhalten deutscher Diplomaten zur Zeit der argentinischen Militärdiktatur einer kritischen Prüfung unterzogen wird, so wie es Frank-Walter Steinmeier im April 2016 für die Vorfälle im Zusammenhang mit der „*Colonia Dignidad*“ in Chile ankündigte.⁵³

Dagegen fällt es den Funktionären des DFB immer noch schwer, öffentlich Stellung zu beziehen. Ein Gespräch mit der „Koalition gegen Strafflosigkeit“, zu der sich Vertreter von Amnesty International, kirchlichen Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Opferangehörigen Ende der 1990er Jahre zusammengeschlossen hatten, um sich auf internationaler Ebene für die Strafverfolgung argentinischer Täter einzusetzen und die vom Fußballbund eine Aufarbeitung der politischen Geschichte forderte, lehnte der DFB ab.⁵⁴

51 Vgl. „Fútbol-Argentina: La otra final“ von Marcela Valente, 25.6.2008: <http://www.ipsnoticias.net/2008/06/futbol-argentina-la-otra-final/>, URL v. 23.08.2016.

52 Vgl. Steinmeier in Argentinien: Gedenken an die Opfer der Militärdiktatur: <http://www.elisabeth-kaesemann-stiftung.com/aktuelles.html> und http://www.auswaertigesamt.de/DE/Infoservice/Presse/Reden/2016/160426_Colonia_Dignidad.html, URL v. 29.8.2016.

53 Vgl. Rede von Außenminister Frank-Walter Steinmeier anlässlich der Veranstaltung „Colonia Dignidad“ im Auswärtigen Amt vom 26.4.2016: http://www.auswaertigesamt.de/DE/Infoservice/Presse/Reden/2016/160426_Colonia_Dignidad.html, URL v. 9.10.2016.

54 Vgl. Wolfgang Kaleck: Unkritische Fußballdiplomatie. Deutschland und die WM 1978 in Argentinien, in: Lateinamerika-Nachrichten, Nr. 381, März 2006: <http://lateinamerika-nachrichten.de/?aartikel=unkritische-fussballdiplomatie>, URL v. 24.8.2016.

Wolfgang Niersbach, noch zu dieser Zeit Präsident des DFB, wurde 2014 für die Dokumentation „Das Mädchen – Was geschah mit Elisabeth K.?“ angefragt. Aber er sagte das Interview kurzfristig ab. Die schriftliche Stellungnahme des DFB anlässlich der Dokumentation begründet die nachsichtige Haltung Neuberger gegenüber der Junta mit der damals herrschenden linksterroristischen Bedrohung, ein Narrativ, das aus der Zeit des Kalten Krieges stammt. Zudem seien Menschenrechtsverletzungen in Argentinien in der ersten Hälfte 1977 kaum bekannt gewesen. Weder der DFB noch seine Entscheidungsträger hätten von der Entführung Elisabeth Käsemanns und ihrer Haft in einem Folterlager „detailliertere Kenntnis“ gehabt.⁵⁵ Verantwortung müsse das Auswärtige Amt übernehmen, das versäumt habe, den DFB über die Situation zu informieren.

Es ist ein Verschulden des Auswärtigen Amtes, nicht frühzeitig über die Entführung von Elisabeth Käsemann und den aktuellen Entwicklungsstand informiert zu haben, um dem DFB so Handlungsspielraum zu geben. Darüber hinaus hätte das Auswärtige Amt gemeinsam mit dem DFB das Freundschaftsspiel und die WM strategisch als Druckmittel nutzen können. Aber das Argument, der DFB sei in Unkenntnis der Lage gewesen, ist schwach, denn Medien und Menschenrechtsorganisationen hatten regelmäßig und ausführlich über die Situation in Argentinien und über die Fälle der Verschwundenen bereits seit 1976 berichtet. Die „Süddeutsche Zeitung“ hatte die Entführung Elisabeth Käsemanns gemeldet. So kann nur konstatiert werden, dass Hermann Neuberger weder an derartigen Informationen über das Gastgeberland der WM interessiert war noch sich aus berechtigtem Anlass beim Auswärtigen Amt über die aktuelle Situation informiert hatte.

Auf Anfrage nach Archivmaterial zur Fußballweltmeisterschaft 1978 übersandte das Archiv des DFB einige wenige nichtöffentliche Schriftstücke aus den 1970er Jahren. Dabei handelt es sich um zwei Seiten mit Informationen zum organisatorischen Ablauf der Südamerikareise des Nationalteams im Jahr 1977, um ein kurzes Fernschreiben der Botschaft in Buenos Aires an das Auswärtige Amt, in der sie über den Empfang der Mannschaft in der Botschaft informiert und die Schieds- und Linienrichter nennt, sowie um das Protokoll des Gesprächs von Hermann Neuberger mit „Der Spiegel“. Ferner enthält die Dokumentensammlung noch zwei Seiten eines Protokolls über eine Sitzung des DFB-Präsidiums vom Juli 1978, in der Neuberger vor dem Hintergrund der Medienkritik am DFB im Zusammenhang mit der WM in Argentinien eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des DFB anmahnte und in der er darauf hinwies, er habe sich nun bei seinen „argentinischen Freunden“ für die

⁵⁵ Stellungnahme DFB: Die Ermordung Elisabeth Käsemanns und die Rolle des DFB/Hermann Neuberger, Archiv des DFB.

verschwundenen deutschen Opfer eingesetzt, aber „es liege bisher [...] noch kein Ergebnis vor.“⁵⁶ Und es sind noch zwei Schreiben Neubergers von Ende 1978 an Hans-Dietrich Genscher und die deutsche Botschaft enthalten, mit denen dokumentiert wird, dass sich Hermann Neuberger nach der Fußballweltmeisterschaft für die verschwundenen deutschen Opfer in Argentinien verwendet hatte.

In einem Schreiben drückte das Archiv sein Bedauern darüber aus, dass weiterer Schriftverkehr und Protokolle nicht vorhanden seien, da das Archiv erst seit dem Jahr 2000 systematisch aufgebaut würde. Zugegebenermaßen ist eine Auseinandersetzung des DFB mit seiner Vergangenheit auf Grundlage dieses Materials schwierig. Es bedarf der Öffnung der Archive ehemaliger Funktionäre, die sich einer Aufarbeitung verpflichtet fühlen sollten. Für die Geschichtswissenschaft besteht ein Desiderat in der Untersuchung des gesellschaftlichen und politischen Wirkens des Deutschen Fußballbundes nach 1945.

Literatur und Materialien

- Abel, Gilbert/Vitagliano, Miguel 1998: El terror y la gloria. La vida, el fútbol y la política en la Argentina del Mundial 78, Buenos Aires.
- Amnesty International 1978: Fußball JA – Folter NEIN. Argentinien '78, Bonn.
- Archetti, Eduardo P. 2004: El mundial de fútbol de 1978 en Argentina: victoria deportiva y derrota moral, in: Memoria y civilización: anuario de historia, No. 7, 175-194.
- Burkert, Olga 2006: „Von nationalem Interesse“. Die Berichterstattung der deutschen Medien über die Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien, in: Azzellini, Dario/Thimmel, Stefan (Hrsg.): Futbolistas. Fußball und Lateinamerika, Hamburg, 173-177.
- Chile-Arbeitsgruppe (Hrsg.) 1978: Material zur Fußball-WM Argentinien '78, Pforzheim.
- Dunkhorst, Jan 2006: Linker Fußball? Rechter Fußball? Cesar Luis Menotti als Utopist des Wahren, Guten und Schönen im Fußballsport, in: Azzellini, Dario/Thimmel, Stefan (Hrsg.): Futbolistas. Fußball und Lateinamerika, Hamburg, 86-94.
- Gramm, Christa/Klein, Wolfhard 1978: El Mundial 78. Fußballweltmeisterschaft, Argentinien und die nationale Sache, Mainz.
- Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) 1987: Nie Wieder! Ein Bericht über Entführung, Folter und Mord durch die Militärdiktatur in Argentinien, Weinheim/Basel.
- Hediger, Andres/Schaer, Michael 2008: Wahrheit und Gerechtigkeit in Argentinien, Schaffhausen/Bremgarten.
- Krüger, Antje 2011: Die argentinische Diktatur im Spiegel der ost- und westdeutschen Presse, dargestellt an der Berichterstattung über die Fußballweltmeisterschaft 1978, Norderstedt.
- Neven-du Mont, Christian 1978: Argentinien und die Fußballweltmeisterschaft. Unterrichtsmaterial; Zeitung zur Fußball Weltmeisterschaft, Hrsg. von Lateinamerika-Komitee und Fachschaft Sport, Freiburg.

⁵⁶ Protokoll über die 41. Sitzung des DFB-Präsidiums am 7. Juli 1978 in Hennef, Archiv des DFB.

- Pramann, Ulrich/Fuchs, Peter/Heussen, Hejo/López, Monika (Hrsg.) 1978: Fußball und Folter Argentinien '78, Hamburg.
- Schindel, Estela 2009: Erinnerungsorte in Buenos Aires, in: Birle, Peter/Gryglewski, Elke/Schindel, Estela (Hrsg.): Urbane Erinnerungskulturen im Dialog: Berlin und Buenos Aires, Berlin, 73-88.
- Schulze-Marmeling, Dietrich 2008: Von Neuberger bis Zwanziger – Der lange Marsch des DFB, in: Peiffer, Lorenz/Schulze-Marmeling, Dietrich (Hrsg.): Hakenkreuz und rundes Leder. Fußball im Nationalsozialismus, Göttingen, 560-569.
- Seoane, María/Muleiro Vicente 2001: El dictador. La historia secreta y pública de Jorge Rafael Videla, Buenos Aires.
- Thun, Konstantin 2006: Menschenrechte und Außenpolitik. Bundesrepublik Deutschland-Argentinien 1976-1983, Bad Honnef, aktualisierte Neuauflage.
- Veiga, Gustavo 2014: Fútbol 1974, un modelo que se repite, in: Página 12, 21.09.2014: <http://www.pagina12.com.ar/diario/deportes/8-255762-2014-09-21.html>, URL v. 08.10.2016.
- Weitbrecht, Dorothee 2013: Profite versus Menschenleben. Argentinien und das schwierige Erbe der deutschen Diplomatie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 7, 93-104.

Lars Day Preis

ZUKUNFT DER ERINNERUNG

AUSWAHLKRITERIEN LARS DAY PREIS

- 1** Erinnerungskultur meint die Erinnerung an einen Völkermord, die Bestandteil der Bildung jedes Staatsbürgers, jeder Staatsbürgerin in Deutschland und in Europa sein sollte.
- 2** Mit dem ausgezeichneten Projekt ist es leicht zu zeigen, wie sich Erinnerungskultur in der Einwanderungsgesellschaft wandeln muss und kann.
- 3** In dem ausgezeichneten Projekt wird die Vermittlung der Erinnerung an den Holocaust inklusiv gestaltet. Sie ist nicht nur ein Thema für ethnische Deutsche.
- 4** Das ausgezeichnete Projekt gibt die historischen Fakten richtig wieder.
- 5** Mit dem ausgezeichneten Projekt werden methodisch neue Wege beschritten.
- 6** Das ausgezeichnete Projekt gibt der Eigeninitiative und Selbstwirksamkeit der Jugendlichen Raum.
- 7** Das ausgezeichnete Projekt lässt sich einfach in andere Kontexte transferieren.
- 8** Das ausgezeichnete Projekt verfolgt nicht nur kognitive, sondern auch affektive Ziele.
- 9** Das ausgezeichnete Projekt bezieht schulisches und außerschulisches Umfeld mit ein.

Preisträger 2016

Die Mannheimer Regisseurin und künstlerische Leiterin des COMMUNITYartCENTER mannheim, **Annette Dorothea Weber**, für die Inszenierung und Kontextuierung des Theaterstücks „Zigeuner-Boxer“ (Autorin: Rike Reiniger)
Das Projekt „AKRAN – Peer to Peer gegen Vorurteile – Ein Qualifizierungsprogramm für muslimische Jugendliche“ der Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus e.V.

„Lars Day Preis – Zukunft der Erinnerung“

Der „Lars Day Preis – Zukunft der Erinnerung“ in Höhe von 5.000 € wird von der Lars Day Stiftung und den Akademieprogrammen des Jüdischen Museums Berlin ab 2016 jährlich an ein oder auch mehrere Projekte oder Initiativen vergeben, die beispielhaft die Erinnerungskultur in der postmigrantischen Gesellschaft gestalten.

Die Lars Day Stiftung

Im Zentrum der Stiftungsarbeit steht die Frage, wie sich die Erinnerungskultur in einer Einwanderungsgesellschaft ändern muss. Die Lars Day Stiftung existiert seit 2001. Gegründet wurde sie von der amerikanischen Familie Day in Erinnerung ihres früh verstorbenen Kindes Lars.

Sebastian Knell

Menschenwürde als normative Autorität und das Verhältnis von Würde und elementaren Rechten

EIN DISKUSSIONSVORSCHLAG ZU EINEM UMSTRITTENEN BEGRIFF¹

Der Begriff der Menschenwürde ist philosophisch kontrovers, sowohl was seine theoretischen Grundlagen als auch was seine praktischen Konsequenzen und die konkrete Form seiner politischen und ethischen Anwendung betrifft. Diese Divergenz der Meinungen spiegelt sich nicht zuletzt in den unterschiedlichen Beiträgen einer Reihe von Sammelpublikationen der zurückliegenden Jahre wider². Umstritten ist zum einen, wie die logische Grammatik des Würdekonzepts genau beschaffen ist: Handelt es sich bei Menschenwürde um ein fragiles Besitztum, das verloren gehen kann und daher schutzbedürftig ist, oder ist Würde, wie Kant annimmt, eine unverlierbare Eigenschaft menschlicher Personen? Und worin genau ist Menschenwürde verankert? Ist sie äußerer Ausdruck von Selbstachtung oder verdankt sie sich der spezifischen Autonomie rationaler Handlungssubjekte? Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Würde stets dieselbe Bedeutung hat, oder ob nicht vielmehr in unterschiedlichem Sinne von ihr die Rede ist, wenn die Würde erwachsener Menschen, die zu achtende Würde menschlicher Embryonen und Leichname, oder gar die Würde der Gattung Mensch im Ganzen den Gegenstand der Betrachtung bildet?³ Dissens herrscht ferner darüber, wie sich Menschenwürde zum Innehaben von Rechten verhält. Ist Menschenwürde etwas, mit dem man unabhängig von der Verfügung über elementare Menschenrechte ausgestattet ist und das deren notwendige Zuerkennung *begründet*, oder verdankt sich tatsächliche Menschenwürde allererst dem Innehaben von Rechten? Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes beispielsweise scheint mit beiden Lesarten verträglich.

1 Für hilfreiche kritische Anmerkungen zu früheren Fassungen dieses Textes danke ich den Teilnehmern des Institutskolloquiums von Christoph Horn sowie Markus Gabriel, Bert Heinrichs, Dietmar Hübner, Theo Kobusch und Dieter Sturma. Profitiert habe ich zudem von den Kommentaren einer anonymen Gutachterin.

2 Vgl. z. B. Stoecker 2003, Kettner 2004, Bruder Müller/Seelmann 2008, Joerden u. a. 2013, Düwll u. a. 2014 sowie den Schwerpunkt Menschenwürde in der Zeitschrift für Menschenrechte 1/2010.

3 Zur semantischen Differenz entsprechender Würdeverständnisse vgl. Birnbacher 2004.

Ich werde hier nicht auf alle der genannten Fragen näher eingehen. Vielmehr möchte ich mich im Wesentlichen auf eine Untersuchung des Zusammenhangs beschränken, der zwischen dem anerkannten Besitz von Rechten und einer spezifischen Form der Würde besteht. Dieser Nexus erwächst daraus, dass genuine Rechte eine Person mit einer Form der intersubjektiven *Autorität* ausstatten. Hierauf lässt sich womöglich ein Menschenwürdekonzept gründen, das eine nicht-metaphysische Alternative zu einem von Kant inspirierten Ansatz bildet, der Würde als den unabwägbaren inneren Wert von Personen begreift.⁴ Eine in Ansätzen ähnlich geartete Konzeption hat kürzlich Stephen Darwall (2006, Kap. 1 und 6) als Teil einer umfassenderen Rekonstruktion des moralischen Standpunkts vorgeschlagen. Ich möchte den zentralen Gedanken, auf den es mir ankommt, hier jedoch unabhängig von diesem allgemeiner ausgerichteten rekonstruktiven Kontext entwickeln.⁵ Dabei stütze ich mich in erster Linie auf Arbeiten von Joel Feinberg und Peter Schaber. Beginnen werde ich mit einer allgemeinen begrifflichen Vorbemerkung (1). Es folgt ein Abschnitt, in dem ich kurz skizzieren werde, welche Schwierigkeiten sich einerseits mit dem an Kant orientierten Würdekonzept verbinden und welchen Einwänden sich andererseits ein alternatives, von einigen heutigen Autoren favorisiertes Theoriemodell ausgesetzt sieht, das Würde über das psychologische Verhältnis der Selbstachtung erklärt. (2) Der dritte Abschnitt enthält sodann meinen eigenen konstruktiven Vorschlag. (3). Meine Überlegungen enden mit der Benennung einer Reihe weiterführender Fragen, deren Beantwortung im Zuge einer detaillierteren Ausarbeitung der vorgeschlagenen Erklärungsstrategie erfolgen müsste (4).

1. Begriffliche Vorbemerkung

Bei „Würde“ bzw. „Menschenwürde“ handelt es sich offenkundig um ein unentrinnbar vieldeutiges Konzept. Der Gebrauch des Ausdrucks wird auf der einen Seite von diversen umgangssprachlichen Bedeutungselementen regiert, besitzt jedoch auf der anderen Seite auch eine philosophisch-terminologische Sinnkomponente, wie etwa in der Kantischen Ethik. Die daraus resultierende Unschärfe nötigt der *rekonstruktivi-*

⁴ Vgl. hierzu Kant 1785, A 65 f., 77-79, 85.

⁵ Meine Überlegungen unterscheiden sich unter anderem dadurch von denjenigen Darwalls, dass ich nicht behaupte, dass sämtliche genuin moralischen Normen jener zweitpersonalen Aufforderungsperspektive entspringen, die nach Darwalls Analyse zugleich den begrifflichen Ort von Würde bildet. (vgl. ders. 2006: 8 f., 11 und 13 f.) Auch spielt bei ihm die Autorität, die legitimen Spielräume anderer je individuell festzulegen, anders als in meinen nachfolgenden Betrachtungen, keine entscheidende Rolle.

ven Analyse zwangsläufig ein Stück *konstruktiver* Zurechtstellung auf. Auch der Streit darüber, ob es sich bei Würde um eine verlierbare oder um eine unverlierbare Eigenschaft handelt, dürfte nicht durch eine Begriffsanalyse allein zu entscheiden sein, die sich auf einen unzweideutig eingespielten Sprachgebrauch stützen könnte. Vielmehr wird sich die Unklarheit, die angesichts der Alternativen besteht, wenn überhaupt, vernünftigerweise allein durch ein Element konzeptueller Dezision wegarbeiten lassen.

Dies schließt freilich nicht aus, dass hinsichtlich des adäquaten Verständnisses von Menschenwürde echte grammatische *Einsichten* erzielbar sind. Zur Illustration sei hier zunächst eine mögliche Quelle konzeptueller Konfusion erwähnt, die geeignet ist, den Menschenwürdediskurs zu infizieren, und die sich, soweit ich sehe, durch eine sprachanalytische Reflexion tatsächlich beseitigen lässt. Sie betrifft die Engführung des Menschenwürdekonzepts mit dem einer menschenwürdigen Existenz. Die Vorstellung, dass es Bedingungen für ein basal gutes menschliches Leben gibt, das auch als „menschenwürdiges“ Leben charakterisierbar ist, ist in der heutigen politischen Philosophie, aber auch in der praktischen Politik und Verfassungsrechtsprechung weit verbreitet.⁶ Zu diesen Bedingungen werden von philosophischer Seite aus üblicherweise die Freiheit von anhaltenden Schmerzen, die Sicherheit von Leib und Leben, eine geschützte Privatsphäre, die Fähigkeit zur autonomen Lebensgestaltung, soziale Integration und Anerkennung sowie einige weitere elementare Erfordernisse gerechnet.⁷ Sofern diese Konditionen eine menschenwürdige Existenz ermöglichen oder gewährleisten, drängt sich die Schlussfolgerung auf, es handele sich zugleich um Lebensinhalte, die als Voraussetzung oder gar als konstitutive Elemente von Menschenwürde fungieren.

Hierin steckt nach meinem Dafürhalten ein logischer Fehler. Der logischen Form nach handelt die Rede von einem menschenwürdigen Dasein nämlich gar nicht von einer *Eigenschaft* des *Individuums*, die sich als *Menschenwürde* betiteln lässt, sondern von einer *relationalen* Bestimmung, die seinem *Dasein* zukommt: Das Prädikat „menschenwürdig“ hat am ehesten den Sinn von „menschengemäß“. Eine menschenwürdige Existenz ist nach dieser Lesart ein Leben, das *dem Menschen gemäß* ist – wobei natürlich eine passende Hintergrundtheorie benötigt wird, die begründete Maßstäbe für dieses Adäquatheitsurteil liefert und über deren möglichen konkreteren Zuschnitt ich an dieser Stelle nicht weiter spekulieren möchte. Aus dem so verstandenen Prädi-

6 Vgl. etwa Nussbaum 1999: 57 f. und 1998: 213-215, Krebs 2002: 132 ff. und 1998, Lohmann 2010: 52 f.

7 Nussbaum 1998, 1999, Krebs 1998, 2002.

kat „menschwürdig“ jedenfalls ist keine Eigenschaft namens *Menschenwürde* abstrahierbar, sondern dessen korrekte Substantivierung lautet „Menschenwürdigkeit“.⁸ Um den logischen Punkt, auf den es mir ankommt, zuzuspitzen: Die Idee einer menschenwürdigen Existenz hat zunächst ebenso wenig mit dem eigentlichen Begriff der *Würde* zu tun wie das Konzept der artgerechten Haltung mit einem herkömmlich verstandenen Begriff distributiver *Gerechtigkeit*.

Natürlich schließt diese grammatische Einsicht weder *aus*, dass zu den Bedingungen einer menschenwürdigen Existenz *auch* der Besitz einer philosophisch näher zu bestimmenden Würde zählt, noch dass sich Würde der Erfüllung einiger dieser Bedingungen *verdankt*, etwa vermittelt durch die dadurch gewährleistete Selbstachtung. Doch diese Behauptungen müssen gegebenenfalls durch unabhängige Argumente gerechtfertigt werden und können sich nicht einfach auf die vermeintlich interne, in Wahrheit jedoch zunächst nur assoziative Verknüpfung von Menschenwürde und Menschenwürdigkeit stützen.

Nicht überall lassen sich inhaltliche Aspekte des Menschenwürdekonzepts im Lichte ähnlich geradliniger begrifflicher Argumente wie dem soeben angeführten erörtern. Die gelockerte konzeptuelle Verbindlichkeit, mit der sich Überlegungen zu diesem Thema daher zuweilen begnügen müssen, gilt auch für das, was ich in Abschnitt 3 ausführen werde. Dabei werde ich die These vertreten, dass Menschenwürde *intern* an den sozial anerkannten Besitz von *Rechten* geknüpft ist. Sofern einer Person diese Rechte de facto streitig gemacht werden können, handelt es sich danach bei Menschenwürde um eine *verlierbare* und somit *zu schützende* Eigenschaft. Mit dieser begrifflichen Einordnung erhebe ich nicht den Anspruch, den Gehalt des Menschenwürdekonzepts vollständig und alternativlos auszuleuchten. Vielmehr geht es mir darum, *eine* wesentliche Bedeutungsfacette von Würde über den Besitz von Rechten zu erklären. Dies ist mit der Möglichkeit verträglich, dass eine vollständigere Begriffsanalyse von Menschenwürde zusätzliche Bedeutungskomponenten benennt, aber auch damit, dass von Menschenwürde insgesamt berechtigterweise auch in einem alternativen Sinne die Rede sein kann.

8 Einer begrifflichen Engführung von *Menschenwürde* und *menschwürdigen Verhältnissen bzw. Lebensbedingungen* begegnet man gleichwohl unter anderem bei Krebs 2002: 132 ff., Stepanians 2003: 82 f., Pollmann 2005: 618 f., Pollmann 2010: 31, 36, 39, 41, 43, Lohmann 2010: 52 f., Stoecker 2004: 115 sowie Nida-Rümelin 2005: 142 ff.

2. Würde als absoluter innerer Wert und Würde als äußerer Ausdruck von Selbstachtung

Kant bestimmt u. a. in seiner Schrift *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* die Würde der Person als einen absoluten, unabwägbaren, inneren Wert, der der vernünftigen und sittlichen Person zugleich den Status eines von jedem moralisch Handelnden jederzeit zu achtenden Selbstzwecks verleiht.⁹ An diesem Grundgedanken orientiert sich eine verbreitete Auslegung von Artikel 1 des Grundgesetzes, mit der Modifikation freilich, dass anstelle von vernünftigen und sittlichen Personen gewöhnlich alle Angehörigen der Spezies Mensch – darunter gegebenenfalls auch ungeborene Menschen¹⁰ – als Träger der unabwägbaren evaluativen Eigenschaft der Würde angesehen werden.¹¹ Mit diesem Ansatz verbinden sich nach meiner Auffassung etliche Probleme, die ich hier nur cursorisch benennen kann. Zum einen ist nicht in hinreichend zufriedenstellender Form geklärt, wie sich aus einer rein *evaluativen* – bzw. *axiologischen* – Prämisse *normative* Grundsätze, insbesondere aber *Grundrechte* ableiten lassen. Bei Kant selbst erfolgt die Ableitung der theoriearchitektonisch elementaren Norm des Instrumentalisierungsverbots vermittels der metaphysischen Zusatzannahme der Selbstzweckhaftigkeit der Person, deren genaues logisches Verhältnis zu deren intrinsischer Werthaftigkeit jedoch nicht wirklich präzise erläutert wird. Auch ergeben sich bei Kant hieraus zunächst lediglich *Pflichten* gegenüber dem Würdeträger und keine subjektiven *Rechtsansprüche*.¹² Ferner lässt sich der konkrete Grundrechtekatalog moderner Verfassungen vermutlich kaum in systematisch transparenter Form auf das Postulat der Selbstzweckhaftigkeit gründen. Hinzu kommt das Problem, dass die Wertprämisse ihrerseits metaphysisch aufgeladen ist und darüber hinaus die Existenz einer eigentümlichen Kategorie von intrinsischem Wert postuliert, bei dem es sich anscheinend zwar um einen impersona-

9 Kant 1785, A 64-66 u. 77. Für eine Kantauslegung, die von dieser Standarddeutung abweicht, vgl. jedoch Sensen 2009.

10 Die Einbeziehung von Menschen im Embryonalstadium hat das BVerfG in seinen Urteilen vom 25.02.1975 und vom 28.05.1993 ausdrücklich bekräftigt.

11 Vgl. Maunz/Dürig 2009, Teil B, Die Grundrechte. Eine philosophische Anknüpfung an Kants wertmetaphysischen Ansatz findet sich u. a. bei Braun 2004 sowie bei Horn 2011. Eine Variante dieses Ansatzes, die nicht der menschlichen Person, sondern deren selbstbestimmtem Lebensvollzug einen unbedingten Wert zuschreibt, entwirft Düwell 2010.

12 Kant 1795, A 67-69. Individuelle Freiheitsrechte begründet Kant erst in der *Metaphysik der Sitten*, wobei sowohl das „Allgemeine Prinzip des Rechts“ als auch das von Kant postulierte grundlegende Freiheitsrecht eher wie Konkretisierungen der „Gesetzesformel“ des kategorischen Imperativs anmuten (Kant 1797, A 32, 45). Bei der Herleitung der den Rechten korrespondierenden Rechtspflichten, spielt zudem, anders als im Falle der der Tugendpflichten, die „Zweckformel“ nur zum Teil eine systematische Rolle.

len Wert, zugleich jedoch um eine Art vormoralischen Wert handelt. Hieraus ergibt sich nicht zuletzt eine Unterbestimmtheit der resultierenden normativen Konsequenzen, indem z. B. unklar bleibt, ob bei systematisch folgerichtiger Ausbuchstabierung der zugrundeliegenden Annahmen der unbedingte Wert, der dem Menschen zuzuerkennen ist, neben dem Schutz von dessen individueller Fortexistenz und dessen basalem Wohlergehen nicht womöglich auch dessen intergenerationelle Fortpflanzung oder sogar dessen gezielte Vermehrung gebietet.¹³

Eine Alternative zu dem an Kant orientierten Ansatz, die zunächst den Vorzug besitzt, ohne wertmetaphysische Prämissen auszukommen, ist die an Überlegungen von Avishai Margalit (1996) anknüpfende Idee, Würde über das psychologische Selbstverhältnis der Selbstachtung bzw. über dessen äußeren Ausdruck zu erklären. Elementare Grundrechte lassen sich dann als Instrumente zum Schutz der so verstandenen Würde begründen, und die systematische Möglichkeit der Entwürdigung von Menschen wird, da Selbstachtung durch Attacken von außen zerstört werden kann, zugleich rekonstruktiv verständlich.¹⁴ Als systematische Erläuterung des Konzepts der Menschenwürde dürfte dieser Ansatz jedoch daran scheitern, dass es auf der einen Seite eindeutige Fälle von Menschenwürdeverletzungen gibt, deren Opfern es trotz allem gelingt, ihre Selbstachtung zu wahren, – man denke etwa an ein seelisch besonders robustes Vergewaltigungsoffer –, und auf der anderen Seite ebenso Fälle unterminierter Selbstachtung, die wir – wie etwa bei einem vom Publikum verächtlich ausgebuhten Künstler – kaum als menschenwürderelevant erachten würden.¹⁵ Wird Würde hingegen allein auf *begründete* Selbstachtung zurückgeführt, drohen kulturrelativistische Konsequenzen, da Rechtfertigungsgründe für Selbstachtung durchaus in Abhängigkeit vom kulturellem Kontext variieren können.

Diese kursorischen Bemerkungen können natürlich eine ausführlichere kritische Diskussion der an Kant und Margalit anknüpfenden Würdekonzepte nicht ersetzen. Im vorliegenden Kontext diesen sie jedoch allein dem Zweck, sehr grob zu skizzieren, welche philosophischen Problemlagen den nachfolgenden Versuch motivieren, eine systematische Alternative zu beiden Ansätzen zu entwerfen.

13 Aus naheliegenden Gründen wäre Letzteres freilich eine hochproblematische Konsequenz der zugrundeliegenden axiologischen Prämisse.

14 Vertreter einer Denkrichtung, die die Würde des Menschen im Rekurs auf dessen Selbstachtung erläutern, sind u. a. Nida-Rümelin (2002, 4. Teil, und 2005, Abschn. V), Pollmann (2005 und 2010), sowie Schaber (2010), wobei die genannten Autoren die Verbindung zwischen Selbstachtung und Würde unterschiedlich eng ziehen.

15 Eine überzeugende Kritik dieses Typs findet sich auch bei Horn 2011. Zu zusätzlichen Kritikpunkten vgl. Horn 2013: 101-117.

3. Ein normativistisches Modell der Menschenwürde

Den systematischen Ausgangspunkt meines konzeptionellen Vorschlags bildet eine Überlegung, die aus Joel Feinbergs Aufsatz „The Nature and Value of Rights“ (1970) stammt. Sie besagt, dass Rechte ihre Inhaber mit einer spezifischen Form der Würde ausstatten, die sich der Fähigkeit verdankt, diese Rechte gegenüber anderen in Form eines *claim* geltend zu machen. Feinberg schreibt:

„To think of oneself as the holder of rights is (...) to have that minimal self-respect that is necessary to be worthy of the love and esteem of others. (...) what is called ‚human dignity‘ may simply be the recognizable capacity to assert claims. To respect a person then, or to think of him as possessed of human dignity, simply is to think of him as a potential maker of claims.“
(Feinberg 1970: 252)

Der Beginn der zitierten Passage suggeriert zunächst, Würde sei ein psychologisches Phänomen, indem sie schlicht Ausdruck jener Selbstachtung sei, die der subjektiv erfahrene Besitz von Rechten generiert. Dies entspräche der zuvor erwähnten, an Überlegungen von Margalit orientierten Denkrichtung. Doch anschließend heißt es, die humane Würde *bestehe* in der Fähigkeit, Rechtsansprüche zu erheben. Jemandem Würde zuzuerkennen, so Feinberg, „*simply is to think of him as a potential maker of claims* [Herv. von mir].“ Es ist diese *nicht psychologisch vermittelte*, sondern *unmittelbare* Verknüpfung von Rechtsbesitz und Würdebesitz, die mich hier interessiert.

Welcher Aspekt der Fähigkeit, Rechtsansprüche geltend zu machen, ist es jedoch, der einer Person unmittelbar Würde verleiht? Feinberg betont zunächst, dass nur dort, wo eine Pflicht auf einem korrespondierenden, individuell einklagbaren Recht basiert, die Person, der die Pflicht obliegt, nicht nur einfach verpflichtet ist, sondern *gegenüber* dem Rechtsträger verpflichtet ist – wie z. B. im Falle der Pflicht, ein Versprechen zu halten, die *gegenüber* demjenigen besteht, der sich auf die verbindliche Einhaltung der Zusage verlässt, die ihm gegeben wurde. Demnach besteht zwischen dem Rechteinhaber R und dem Pflichtenträger P eine spezifische Form der intersubjektiven Beziehung: nämlich eine solche Beziehung, bei der R für P zu einer *Quelle* normativer Verbindlichkeit wird. Die geforderte Handlung ist *ihm*, dem konkreten Rechtsträger geschuldet, und nicht nur einer abstrakteren Allgemeinheit wie einer moralischen Gemeinschaft, die die fraglich Pflicht vorgibt, oder einer inneren Instanz wie dem Gewissen oder der Vernunft. Feinberg charakterisiert dieses interpersonale Verhältnis anhand zweier Individuen, denen er die Bezeichnungen „Nip“ und „Tuck“ gibt, wie folgt:

*„If Nip has a claim-right against Tuck, it is because of this fact that Tuck has a duty to Nip. It is only because something from Tuck is due Nip (...) that there is something Tuck must do.“
(Feinberg 1970: 250)*

Diese normative Autorität, die der Anspruch des Rechtsträgers über den Verpflichteten ausübt, weist nun einen weiteren Aspekt auf, der m. E. für die Intuition einer spezifischen, mit Rechten verbundenen Würde wesentlich ist. Der Rechtsträger kann nämlich frei darüber entscheiden, sein Recht entweder einzufordern oder aber darauf zu verzichten. Nur wenn er sein Recht geltend macht, ist der Pflichtenträger tatsächlich verpflichtet, in diesem Fall jedoch unentrinnbar.¹⁶ In dieser Hinsicht besitzt der Rechteinhaber die Souveränität, anderen aus eigener Kraft konkrete Pflichten aufzuerlegen oder sie davon zu entbinden. Diese *asymmetrische* Beziehung zwischen Rechtssubjekt und Verpflichtetem skizziert Feinberg wie folgt:

*„This is a relation (...) in which Tuck is bound and Nip is free. Nip not only has a right, but he can choose whether or not to exercise it, whether to claim it, whether to register complaints upon its infringement, even whether to release Tuck from his duty, and forget the whole thing.“
(Feinberg 1970: 250)*

Diese spezifische Asymmetrie zwischen Freiheit und Gebundenheit, ähnelt nun in einem gewissen Sinne der zwischen der Souveränität eines Herrschers und der Unterworfenheit seiner Untertanen. Sie ist es, die nach meinem Dafürhalten einen stringenten Anknüpfungspunkt für die Zuschreibung von Würde liefert, sofern man einen bestimmten Aspekt des umgangssprachlichen semantischen Feldes dieses Begriffs ins Blickfeld rückt: den Aspekt der *Autorität* nämlich, die zur besonderen Würde eines Herrschers oder einer anderen Person beiträgt, die sich von Amts wegen in einer sozialen Machtposition befindet.¹⁷ Denn diese status- oder rollenbezogene Würde lässt sich nicht zuletzt als Ausdruck der spezifischen *normativen Autorität* betrachten, die ein Amt seinem Inhaber gewöhnlich verleiht und die darin besteht, kraft des Amtes verbindliche Direktiven erlassen und anderen Personen normative Vorgaben machen zu können. Allgemeiner gefasst, heißt dies, dass jede Person, die sich in einer intersubjektiv anerkannten sozialen Position befindet, über andere zu gebieten, kraft dieser

16 Man möchte hier allerdings einschränkend hinzufügen, dass dies zunächst allein für negative Abwehrrechte und die Pflicht zu entsprechenden Unterlassungen gelten kann. Bei positiven Anspruchsrechten erscheint die Lage komplizierter, da hier individuelle Entschuldigungsgründe für die Unfähigkeit, die entsprechende positive Leistung zu erbringen, ins Spiel kommen können.

17 Zu der am Assoziationsfeld der Amtswürde orientierten Bedeutungskomponente des Würdekonzepts vgl. auch Horn 2011: 36.

Position eine Autorität besitzt, die ihr eine Form der Würde verleiht. Das plakativste Exempel hierfür ist sicherlich der klassische autokratische Herrscher, den dessen allgemein anerkannte Befehlsgewalt über seine Untertanen in deren Wahrnehmung mit hoheitlicher Würde ausstattet. Doch auch in Demokratien ist mit Positionen, die legislative, exekutive oder judikative Befugnisse – und mithin normative Autorität – verleihen, eine spezifische Würde assoziiert, wie etwa die Rede von der Würde des Amtes des Parlamentariers, des Bundeskanzlers, des Bundespräsidenten (der Gesetze in Kraft setzt) oder des Verfassungsrichters belegt.

In systematischer Analogie hierzu lässt sich nun ein zentraler Aspekt von Menschenwürde in der spezifischen normativen Autorität erblicken, die aus dem Besitz von *Rechten* erwächst. Denn bei dieser Autorität handelt es sich, wie zuvor skizziert, im Grunde ebenfalls um die Befugnis, wie ein Souverän über andere zu gebieten. Dies ist eine Implikation jener Asymmetrie von Freiheit und Gebundenheit, die nach Feinberg das Verhältnis von Rechtssubjekt und Pflichtadressat prägt. Entscheide ich mich, mein Recht gegenüber einer anderen Person P einzufordern, lege ich damit kraft meines Willens fest, was P im Umgang mit mir zu tun oder zu unterlassen hat. Damit bin ich diejenige Instanz, die dem legitimen Verhaltensspielraum von P spezifische Grenzen zieht; wenn man so will, eine Art *legislative Kraft im konkreten Fall*.

Betrachten wir zur Illustration ein konkreteres Beispiel: Mein Recht auf körperliche Integrität (und Selbstbestimmung) sieht vor, dass andere mich nicht ohne weiteres berühren dürfen. Das heißt aber nicht, dass sie mich definitiv nicht berühren dürfen. Vielmehr kann ich kraft meines Rechtes souverän bestimmen, in welchem Umfang ich die Gewährleistung der Integrität einfordere und wie ich somit die Grenzen meiner Berührbarkeit durch andere ziehe. Ich kann einer Person, mit der ich befreundet bin, zum Beispiel erlauben, mich zur Begrüßung zu umarmen, oder einer Geliebten gestatten, sich meines entkleideten Leibes handgreiflich zu bedienen. Mein Recht auf körperliche Integrität versieht mich jedoch mit der normativen Autorität, gegenüber jeder anderen Person die konkreten Grenzen festzulegen, innerhalb deren sich diese Person im physischen Umgang mit mir bewegen darf. Es handelt sich hierbei um eine Form der souveränen Bestimmung über den Spielraum anderer, was deren Umgang mit meiner leiblichen Person betrifft. Analoges gilt auch für andere Rechte, die mich als Rechtsträger jeweils in die souveräne Position versetzen, den Grad der geforderten Erfüllung der korrespondierenden Pflichten seitens anderer Personen festzulegen. Als Eigentümer und Fahrer eines PKW bin ich beispielsweise imstande, einen Tramper mitzunehmen, habe jedoch zugleich die Freiheit und Autorität, ihn an jeder beliebigen

Stelle des Weges wieder zum Verlassen meines Wagens aufzufordern. Das Verfügungsrecht über mein Eigentum gewährt mir diese Souveränität, ebenso wie mir mein Recht auf eine unverletzliche Privatsphäre die normative Autorität verleiht, persönlichen Freunden nach Belieben den Zutritt zu meiner Wohnung zu gewähren, einem lästigen Vertreter jedoch den Einlass zu verweigern.

Damit ist eine entscheidende interne Verbindung beschreiben, die zwischen dem sozial anerkannten Besitz von Rechten und einer spezifischen Form der Würde besteht. Diese Würde entspringt der normativen Autorität über andere, die der Rechteinhaber genießt. Wer über Rechte verfügt, kann ähnlich wie ein Herrscher insofern souverän über das legitime Verhalten anderer bestimmen, als er diesem Verhalten innerhalb des durch das Recht definierten Bereichs nach eigenem Gutdünken einschränkende Grenzen setzen – oder, sofern nicht nur negative Abwehr-, sondern auch positive Anspruchsrechte im Spiel sind – positive direktionale Vorgaben machen kann. Anders als die Macht des klassischen Herrschers ist die würdeverleihende intersubjektive Grenzziehungs- und Steuerungsgewalt, die der Besitz von Rechten generiert, allerdings nicht per se das Privileg eines *Einzelnen* oder einer *oligarchischen* Schicht, sondern kann unter Rechtsgenossen ganz und gar *egalitär* verteilt sein. Der gleiche Besitz von Grundrechten bringt *jede* Person gegenüber *jeder* anderen Person in bestimmten Hinsichten in die Position des Herrschers, wobei jeder in komplementären Hinsichten zugleich auch die Rolle des Beherrschten einnimmt. Jeder ist zugleich der, der anderen nach freiem Willen Grenzen setzt, und der, den die souveränen Grenzziehungen anderer binden. In der egalitär verteilten Rolle des (partiellen) Gebieters manifestiert sich jedoch, so könnte man sagen, eine egalitäre Würde aller.¹⁸

Soweit eine Skizze des begrifflichen Nexus, der sich zwischen dem Innehaben von Rechten und einer spezifischen Form der Würde aufweisen lässt. Inwiefern ist damit jedoch bereits eine plausible Erläuterung des Konzepts der Menschenwürde geliefert? Zunächst stellt sich die Frage, ob es Rechte *beliebigen Inhalts* sind, die einer Person die relevante Würde verleihen, oder nicht vielmehr ganz *bestimmte* Rechte: nämlich die elementaren Grund- oder sogenannten *Menschenrechte*. Letzteres würde unserer Erklärung zusätzliche Plausibilität verleihen, da die Intuition, dass Menschenwürde und Menschenrechte systematisch Hand in Hand gehen, weit verbreitet ist.¹⁹

18 Dieser begriffliche Vorschlag ist nicht zu verwechseln mit der zwar in bestimmten Hinsichten systematisch verwandten, jedoch an der alternativen Idee *gemeinsamer* Gesetzgebung orientierten begrifflichen Ausdeutung des Zusammenhangs von Würde und legislativer Macht, für die Georg Lohmann (2010: 57 ff.) plädiert.

19 Da eine verbreitete und zugleich hartnäckige Intuition dennoch falsch sein kann, ist dies natürlich kein zwingendes Argument, sondern lediglich ein Plausibilitäts Gesichtspunkt.

In der Tat macht es einen guten Sinn, diejenige Art von Würde, die man als Menschenwürde bezeichnet, auf eine wesentliche Teilklasse jener Rechte zurückzuführen, die als elementare Grund- oder Menschenrechte angesehen werden – sofern man dabei ein weites Begriffsverständnis wählt, wonach diese Rechte nicht allein dem Staat und seinen Funktionsträgern gegenüber, sondern insbesondere auch den jeweiligen Mitmenschen gegenüber gelten. Der hierbei relevante systematische Zusammenhang lässt sich aus einem Gedanken entwickeln, den Peter Schaber in seinem Buch „Instrumentalisierung und Würde“ verfolgt (Schaber 2010). Nach Schaber zeichnen sich Grundrechte dadurch aus, dass sie eine Person befähigen, über wesentliche Bestandteile ihres eigenen Lebens selbst zu verfügen. Diese Selbstverfügungsgewalt über das eigene Leben wird insbesondere durch elementare Abwehrrechte gewährleistet, aber auch durch grundlegende Subsistenzrechte, die eine Person aus der kontingenten Abhängigkeit von konkreten anderen befreien (Schaber 2010, Kap. 6). Schaber schlägt nun – nachdem er eine Reihe alternativer Erklärungsmodelle kritisiert hat – vor, unter Menschenwürde den Rechtsanspruch auf Selbstachtung zu verstehen, wobei er die relevante Selbstachtung wiederum durch die sozial anerkannte Autorität gewährleistet sieht, über grundlegende Aspekte des eigenen Lebens selbst zu verfügen (Schaber 2010: 90, 95, 117 f.). Mir scheint bei dieser Konstruktion das vermittelnde Glied der *Selbstachtung* allerdings verzichtbar. Ebenso plausibel ist nämlich wiederum die Annahme, dass Menschenwürde *direkt* in der sozial anerkannten *normativen Autorität* besteht, über grundlegende Aspekte des eigenen Lebens zu verfügen. Diese normative Autorität nimmt dabei die Form der Ausübung elementarer Rechte an, wozu etwa das Recht auf körperliche Integrität gehört oder das Recht, die eigene Privatsphäre ohne fremde Bevormundung zu gestalten.

Wie hängt nun jedoch die Würde, die dieser Bestimmung über das eigene Leben entspringt, mit jener zuvor erörterten Würde zusammen, die der durch Rechte generierten Hoheitsgewalt über die legitimen Verhaltensspielräume anderer entspringt? Mein begrifflicher Vorschlag lautet, dass beide Aspekte von Würde in der Menschenwürde systematisch ineinander verschränkt sind. Um dies zu verdeutlichen, sei nochmals das Bild des Herrschers bemüht, das weiter oben gewählt wurde, um die normative Autorität zu illustrieren, die der Besitz von Rechten verleiht. Zur Idee des Herrschers gehört gewöhnlich nicht nur die Existenz *anderer*, die der Herrschaft unterworfen sind, sondern auch die Idee eines *Territoriums*, innerhalb dessen die Herrschaft ausgeübt wird. Ein solches Territorium ist nun offenbar dasjenige, worauf sich Rechte ihrem konkreten *Inhalt* nach beziehen. So garantiert z. B. das Recht auf körperliche Selbstbestimmung die Herrschaft auf dem Gebiet des eigenen Körpers.

Wir können somit sagen, dass diejenigen elementaren Rechte, die die Selbstverfügungsgewalt über Grundaspekte des eigenen Lebens gewährleisten, ein Territorium der Herrschaft fixieren. Dieses Gebiet ist das je eigene Leben in seinen *grundlegenden* Aspekten. Die Herrschaft, die auf diesem Territorium ausgeübt wird, ist jedoch, indem sie die Form des Innehabens einforderbarer Rechte annimmt, stets zugleich eine Herrschaft *über andere*. Über die grundlegenden Aspekte des eigenen Lebens souveräne Verfügungsgewalt zu genießen, heißt, normativ dazu autorisiert zu sein, in freier Willkür darüber bestimmen zu können, in welcher Form andere auf diese grundlegende Sphäre einwirken dürfen und welche Grenzen ihnen dabei gezogen sind: Also z. B. konkret: Wer welchen Einfluss in der eigenen Privatsphäre ausüben darf, wer dem eigenen Leib in welcher Form näher kommen darf und wer das Eigentum, das einem gehört, in welcher Weise mitbenutzen darf.

In diesem Sinne ist die Menschenwürde die Würde eines souveränen Herrschers, der zum einen ein spezifisches Hoheitsgebiet besitzt (das eigene Leben in seinen grundlegenden Aspekten) und der zweitens innerhalb dieses Hoheitsgebietes über die zulässigen Verhaltensspielräume und Einwirkungen aller anderen Personen – darunter auch der Vertreter staatlicher Institutionen²⁰ – autoritativ regiert. Dementsprechend ist es die Aberkennung *dieser* Form der *Autorität*, die einen Menschen entwürdigt. Das Entwürdigende der Folter lässt sich so gut erklären: In der Folter tritt die Vergewaltigung des fremden Körpers an die Stelle der Anerkennung der souveränen Selbstverfügungsgewalt des Anderen über jenen grundlegenden Aspekt seines Lebens, der durch dasjenige definiert ist, was mit dem eigenen Leib geschieht. Entwürdigend ist nicht der zugefügte Schmerz (der bei einem Besuch beim Zahnarzt oder bei einer im Einverständnis erfolgenden Notamputation im Feldlazarett unter Umständen denselben Grad erreichen kann), sondern der Verlust besagter Autorität in den Augen des Folterers, der diese Autorität negiert.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass dieser systematische Explikationsvorschlag Menschenwürde nicht einfach mit der Verfügung über grundlegende Rechte *gleichsetzt*, was den Begriff redundant erscheinen ließe. Vielmehr dient der Würdebegriff, sofern er für die spezifische normative Autorität steht, die der jeweilige Rechteinhaber genießt, dazu, einen bestimmten *begrifflichen Aspekt* des Rechtebesitzes zu artikulieren.

²⁰ Die würdeverleihenden Grundrechte werden in dem hier skizzierten Modell, wie gesagt, als Rechte gegenüber *allen* anderen Individuen und nicht primär als Abwehrrechte gegenüber dem Staat und dessen Funktionsträgern begriffen, wie dies für das traditionelle Konzept der Menschenrechte charakteristisch ist.

Zudem sei nochmals hervorgehoben, dass gemäß der hier umrissenen Erklärung Menschenwürde nicht dem *psychologischen* Selbstverhältnis der Selbstachtung entspringt. Nichtsdestotrotz dürfte zutreffen, dass die intersubjektiv anerkannte normative Autorität, die Menschenwürde auf *direktem* Wege konstituiert, gewöhnlich *zugleich* eine Grundlage von Selbstachtung bildet – sieht man von den in Abschnitt 2 erwähnten Ausnahmefällen von Personen ab, die ihre Selbstachtung trotz Verletzungen ihrer Menschenwürde bewahren. Menschenwürde ist demnach nicht der äußere Ausdruck von Selbstachtung, sondern vielmehr deren empirische Basis.

Ferner gilt, dass die vorgeschlagene Betrachtungsweise Menschenwürde als *verlierbare* Eigenschaft begreift: Die normative Autorität der Selbstverfügungsgewalt über Grundaspekte des eigenen Lebens hat nur insofern Bestand, als sie von anderen *anerkannt* wird, die bereit sind, ihr jeweiliges Verhalten dieser Autorität zu unterwerfen. Der normative Status des Rechtsbesitzes – und somit auch die dadurch verliehene Würde – befinden sich also in einem gewissen Sinne im Auge des Betrachters.²¹ Hierdurch wird zugleich die Möglichkeit der Entwürdigung erklärbar, die in der (praktischen) Aberkennung besagter normativer Autorität besteht.

Natürlich schließt dies keineswegs die Existenz einer moralischen Grundnorm aus, die vorschreibt, dass alle Menschen in Besitz der verlierbaren Menschenwürde gelangen *sollen*, indem ihnen sozial anerkannte Grundrechte zukommen *sollen*. Man könnte hierin – um nur *eine* mögliche Strategie zur Begründung dieses moralischen Imperativs anzudeuten – etwa ein Erfordernis eines menschenwürdigen Lebens erblicken, unter dem man dabei, wie in Abschnitt 1 erläutert, ein *menschengemäßes* Leben versteht, und von dieser Prämisse ausgehend den systematischen Versuch unternehmen, dieses Erfordernis in den allgemeineren Rahmen einer neoaristotelischen Ethik einzupassen, wie sie z. B. in den programmatischen Entwürfen von Philippa Foot (2004) und Michael Thompson (2011) angedacht wird. Sich seinen Mitmenschen gegenüber in jener Position egalitärer normativer Autorität zu befinden, die der gleiche Besitz von Grundrechten gewährleistet, würde demzufolge in analoger Weise zu den konstitutiven Bestandteilen der gedeihlich entwickelten menschlichen Lebensform zählen, wie dies nach Aristoteles für die gemeinsame Mitgliedschaft in einer politischen Gemeinschaft gilt.²² Aus dieser Überlegung ließe sich dann womöglich ein unverlierba-

21 Diese Sichtweise entspricht einer generelleren, u. a. von Robert Brandom durchgeführten Analyse normativer Statureigenschaften, der zufolge normative Autorität grundsätzlich ein Phänomen darstellt, das durch normative Einstellungen der Zuschreibung und Anerkennung von Autorität sozial instituiert wird. Vgl. hierzu Brandom 1994, Abschn. 1.5.

22 Aristoteles 1973, 1253a1-11.

res und zugleich überpositives moralisches Recht ableiten, in den Besitz sozial anerkannter Rechte zu gelangen.²³

Dass sich – auf einem wie immer gearteten argumentativen Wege – ein unverlierbarer normativer Anspruch auf die verlierbare Würde philosophisch ausweisen lässt, bildet natürlich eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass dem Rekurs auf Menschenwürde die Funktion zukommen kann, bestehende Verhältnisse zu kritisieren. In meinen vorangehenden Überlegungen habe ich diese weitergehende Perspektive der *Begründung* jedoch ausgeklammert, da es mir zunächst darum ging, elementare Würde begrifflich angemessen zu *verstehen*. Das *normativistische* Würdemodell, das ich hier in groben Zügen skizziert habe, liefert für dieses Verständnis eine Art dritte Option: Es bietet eine begriffliche Alternative sowohl zu *axiologischen* Würdekonzepten Kantischer Provenienz als auch zu *psychologischen* Würdekonzepten, die der Selbstachtung eine tragende Rolle zuweisen.

Schließlich lohnt es sich hervorzuheben, dass Menschenwürde in dem hier erläuterten Sinne zwar vermutlich ein notwendiges Element eines menschenwürdigen Daseins in dem in Abschnitt 1 rekonstruierten Sinne bildet, dass letzteres aber in jedem Fall noch weitere Elemente umfasst – wie etwa das Involviertsein in emotionale Nahbeziehungen –, die durch die Verfügung über elementare Grundrechte allein nicht garantierbar sind. Eine Konsequenz hieraus ist, dass ein Individuum im vollen Besitz von Menschenwürde sein kann, ohne zugleich schon ein menschenwürdiges Leben zu leben. Paradox muss dies nur so lange anmuten, wie man die weiter oben getroffene grammatische Unterscheidung von Menschenwürde und Menschenwürdigkeit übersieht.

4. Konsequenzen und Ausblick

In diesem Abschnitt möchte ich nun noch eine Reihe von Konsequenzen skizzieren, die sich aus dem zuvor umrissenen begrifflichen Verständnis elementarer Menschenwürde ergeben, auch wenn diese konzeptuellen und praktischen Implikationen größtenteils einer ausführlicheren Erörterung bedürften, als ich sie im vorliegenden Rahmen vornehmen kann.

Von Interesse ist unter anderem die Frage, wie gemäß der vorgeschlagenen Sicht der Dinge die Beziehung zwischen Würdeschutz und Instrumentalisierungsverbot

²³ Dieses *unverlierbare* Recht auf die stets bedrohte und *verlierbare* Würde hätte dann einen ähnlichen Stellenwert wie das von Hannah Arendt postulierte „Recht, Rechte zu haben“. Vgl. Arendt 2008: 613 f.

ausfällt, die seit Kant ein zentrales Thema der philosophischen Debatte über Menschenwürde bildet (vgl. hierzu u. a. Schaber 2010, Kap. 1). Aus dem hier Gesagten geht hervor, dass nur solche Instrumentalisierungen würdeverletzend sind, die, wie dies etwa für Zwangsprostitution, Entführungen oder Vergewaltigungen gilt, auf die Aberkennung der Selbstverfügungsgewalt über grundlegende Aspekte des eigenen Lebens hinauslaufen – was freilich nicht ausschließt, dass andere Formen der Instrumentalisierung aus *anderen* Gründen als denen des Würdeschutzes moralisch kritisierbar sind. Wichtig ist, dass danach auch die Benutzung einer anderen Person zu eigenen Zwecken, der die betroffene Person *nicht* zustimmt, unter Umständen nicht *würdeverletzend* ist: nämlich dann nicht, wenn sie nicht grundlegende Aspekte des Lebens dieser Person tangiert. Entlockt zum Beispiel ein Boulevardjournalist einem entfernten Bekannten unter falschem Vorwand die Telefonnummer einer prominenten Sportlerin, zu der dieser Bekannte seinerseits keine nähere Beziehung unterhält, dann untergräbt er damit vermutlich kaum dessen Selbstverfügungsgewalt über das eigene Leben. Zwischen Instrumentalisierung und Würdeverletzung besteht folglich kein Verhältnis der Koextensivität. Diese Implikation erscheint jedoch unproblematisch, wenn man bedenkt, dass es ohnehin auch umgekehrt moralisch zu verurteilende Handlungsweisen gibt – etwa spontane Massaker kriegsführender Parteien an Zivilisten –, die wir klarerweise als menschenwürdeverletzend einstufen würden, ohne dass diese Taten erkennbar instrumentalisierenden Zwecken dienen.

Eine Konsequenz der vorgetragenen Überlegungen, die hingegen auf den ersten Blick problematisch erscheint, betrifft die mögliche Anwendung des Würdeschutzgebots auf Menschen, die über bestimmte grundlegende Fähigkeiten nicht verfügen. Wird Menschenwürde an den verlierbaren Besitz sozial anerkannter Grundrechte geknüpft, drängt sich die Frage auf, wie es um die Würde von Komatösen und Demenzkranken auf der einen Seite und Neugeborenen und Kleinkindern auf der anderen Seite bestellt ist, die entweder nicht mehr oder aber noch nicht imstande sind, die mit dem Innehaben von Rechten verbundene normative Autorität über andere gezielt und mit dem entsprechenden begrifflichen Verständnis auszuüben. Diese Schwierigkeit lässt sich nach meinem Dafürhalten entschärfen, wenn man sich klar macht, dass mindestens eine basale Form der besagten Autorität überall dort bereits wirksam werden kann, wo ein Mensch zu der Art und Weise, wie wir mit ihm umgehen, *expressiv Stellung nehmen* kann. Hierzu bedarf es noch nicht einmal der Sprachentwicklung. Ein Baby, das unsanft angegangen wird, kann seinen Unmut durch Gesten und Schreie äußern. Dem Baby Würde zuerkennen, heißt dann nichts anderes, als dieser rudimentären Stellungnahme eine *normative Autorität* über den *zulässigen* Umgang

mit ihm zuzuerkennen, wobei die dergestalt anerkannte Autorität eine völlig andere Art von Grund für die Zurückhaltung oder für entsprechende Unterlassungen des Erwachsenen liefert als bloße Fürsorgepflichten oder das Prinzip der Nichtschädigung. Allerdings wird man das Konstitut dieses rudimentären Anerkennungsverhältnisses als bloße Protoform der Würde betrachten und folgern müssen, ein Mensch wachse in seine volle Menschenwürde mit der fortschreitenden kognitiven Entwicklung erst allmählich hinein.²⁴ Umgekehrt geht nach dieser Auffassung mit dem allmählichen Verlust kognitiver Fähigkeiten, den eine demenzkranke Person an ihrem Lebensende erfährt, ein schleichender Ausklang des vollen Modus der würdeverleihenden normativen Autorität einher. Nichtsdestotrotz kann die normativistisch verstandene Würde demenziell Erkrankter bis zuletzt geschützt werden, indem man ihnen z. B. einen rudimentären autoritativen Entscheidungsspielraum über das, was sie essen möchten, über Sitzpositionen oder über Ortsveränderungen belässt und auf Zwangsbehandlungen, die sich über ihren „natürlichen Willen“ hinwegsetzen, soweit möglich, verzichtet.²⁵ Anders als ein an Kant orientiertes Würdeverständnis, das paternalistisch motivierte Übergriffe, die dem Schutz des als Selbstzweck gedeuteten Wohls des Patienten dienen, viel eher billigend hinnehmen kann, bewahrt das vorgeschlagene Würdeverständnis daher in besonderem Maße davor, Entwürdigungen zu ignorieren oder philosophisch kleinzureden, die in Alten- und Pflegeheimen, aber auch im Umgang mit Kindern, nicht selten an der Tagesordnung sind.²⁶

Der in diese Sichtweise eingebaute Gradualismus der Würde und des korrespondierenden Würdeschutzes wirft natürlich die Frage auf, wie ein solches Konzept mit der Vorgabe des deutschen Grundgesetzes in Einklang zu bringen ist, der zufolge die Unantastbarkeit der Menschenwürde offenkundig keine Abstufung zulässt. Der Grundsatz, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, lässt sich jedoch – jedenfalls aus der Perspektive einer unabhängigen philosophischen Rekonstruktion – im Prinzip

24 Eine mögliche Alternative zu dieser Sichtweise bestünde darin, auch dem Kleinkind bereits eine volle Würde zuzuschreiben, die durch diejenige normative Autorität konstituiert wird, die seine Eltern *stellvertretend* in der Verteidigung und Wahrnehmung seiner elementaren Rechte für es ausüben. Ich befürchte jedoch, dass diese Konzeption letztlich zu sehr Gefahr läuft, problematischen Formen des Paternalismus Vorschub zu leisten.

25 Zum Konzept des „natürlichen Willens“ und zu seiner Bedeutung im Umgang mit Patienten vgl. Jox 2006.

26 Erste Schritte hin zu einer diesbezüglichen Stärkung von Kinderrechten beinhaltet das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ der UN von 1989, insbesondere Art. 12. Zu einem Verständnis kindlicher Würde, das nicht allein den Schutz des Kindeswohls, sondern auch die erforderliche Achtung vor dessen subjektiven Anliegen betont und das daher dem hier favorisierten Würdekonzept in bestimmten Hinsichten nahe kommt, vgl. ferner Stoecker 2013.

so deuten, dass er die Norm zum Ausdruck bringt, einem Menschen in *jedem* Stadium seines Lebens jeweils das *größtmögliche* Maß an normativer Autorität zu gewährleisten, das in diesem Stadium begrifflich möglich und zugleich normativ angemessen ist, wobei vorstellbar wäre, dass sich konkretere Maßstäbe ebendieser Angemessenheit wiederum aus einer noch näher auszuarbeitenden, stadienspezifisch ausdifferenzierten Theorie des menschengemäßen Lebens gewinnen lassen.

Einen eigens zu erörternden Sonderfall bilden irreversibel bewusstlose oder koma-töse Patienten, die noch nicht einmal mehr in rudimentärer Form zu der Art und Weise, wie wir mit ihnen umgehen, expressiv Stellung beziehen können. Existiert eine Patientenverfügung, die bestimmte Umgangsweisen untersagt, so kann diese schriftliche Willensbekundung offenbar als *zeitversetzte* Form der Ausübung normativer Autorität gelten, sodass ihre Missachtung in diesen Fällen als Menschenwürdeverletzung anzusehen ist. Ein irreversibel koma-töser Patient hingegen, der keine derartigen Vorausfestlegungen getroffen hat, befindet sich, da er zugleich auch zu keiner aktuellen expressiven Stellungnahme mehr fähig ist, deren normative Autorität geachtet oder missachtet werden kann, gemäß der normativistischen Würdekonzepption in der Tat in einem logischen Raum *jenseits* von Würde und Entwürdigung. Dasselbe gilt auch für einen menschlichen Embryo, der mangels seiner Fähigkeit zur expressiven Ja-Nein-Stellungnahme ebenfalls aus begrifflichen Gründen von der Anwendung des so verstandenen Würdekonzeppts ausgeschlossen ist. Letzteres betrachte ich allerdings nicht so sehr als ein Problem, sondern vielmehr als einen Vorzug der vorgeschlagenen Begriffsexplikation, da die Anerkennung einer genuinen Embryonenwürde nach Auffassung vieler Autoren etliche konzeptuelle und normative Schwierigkeiten birgt.²⁷ Aus der beschriebenen konzeptuellen Restriktion des logischen Raums von Würde und Entwürdigung folgt freilich keineswegs, dass man mit einem Koma-tösen und einem Embryo beliebig verfahren darf (etwa zu Zwecken der Organentnahme oder der Stammzellforschung). Normative Beschränkungen oder Verbote solcher Praktiken müssen danach allerdings anderen moralischen Gesichtspunkten entspringen als dem des Würdeschutzes. Sie könnten sich jedoch beispielsweise erneut aus Kriterien ergeben, die das Konzept eines menschenwürdigen Lebens – verstanden im Sinne eines menschengemäßen Lebens – bereitstellt, sofern man dieses Konzept dergestalt ausbuchstabiert, dass es auch für die embryonale und für die letale Endphase der humanen Lebensform ethisch relevante Maßstäbe setzt, in deren Lichte etwa die industrielle Nutzung von Embryonen als Behandlung einzustufen ist, die dem Menschsein

²⁷ Vgl. hierzu u. a. Birnbacher 2004: 259 ff., Wetz 2004: 234-239, Merkel 2001 sowie Ladwig 2003.

im Embryonalstadium nicht *gemäß* ist.²⁸ Die hier vorgenommene logische Trennung der Begriffe der Menschenwürde und des menschenwürdigen Lebens bietet jedenfalls im Prinzip die Möglichkeit, entsprechenden Intuitionen eines erforderlichen Embryonenschutzes gerecht zu werden, ohne Embryonen schon als Würdeträger im eigentlichen Sinne aufzufassen.

Abschließend stellt sich die Frage, wie sich die vorgeschlagene begriffliche Rekonstruktion des Zusammenhangs von Menschenwürde und elementaren Rechten mit dem Wortlaut von Artikel 1 des Deutschen Grundgesetzes verträglich, in dem es heißt:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

Eine heute verbreitetes Verfassungsverständnis geht davon aus, dass die Menschenwürde nicht durch die Grundrechte *gestiftet* wird, sondern ein unverlierbares axiologisches Wesensmerkmal des Menschen betitelt, das als vorpositive *Geltungsgrundlage* dieser Rechte fungiert und das – etwa im Sinne der sogenannten „Objektformel“²⁹ – ein kategorisches Verbot von Instrumentalisierungen begründet, bei denen Menschen zum Objekt fremder Zwecke gemacht werden. Abgesehen davon, dass die bereits in Abschnitt 2 erwähnte Unklarheit besteht, auf welchem genauen begrifflichen Wege die zugeschriebene Werteigenschaft diese Form der Geltungsbegründung leisten kann, ist diese Auslegung jedoch keineswegs systematisch zwingend. So lässt etwa der Ausdruck „unantastbar“ nicht nur eine *dispositionale* Lesart zu, nach der er – ähnlich wie der Ausdruck „unzerbrechlich“ – ein Wesensmerkmal konstatiert, sondern ebenso auch eine *deontische* Lesart, wonach er einen Gestaltungsauftrag benennt und sagen will, dass die Menschenwürde zwar im Prinzip verlierbar ist, jedoch genau aus diesem Grund keinesfalls angetastet werden *darf* und somit unbedingt *zu gewährleisten* ist. Diese grundsätzliche Doppeldeutigkeit setzt sich in der unmittelbar anschließenden Formulierung fort, denn eine unzerstörbare Menschenwürde kann – da nur dasjenige, was gefährdet ist, auch Schutz benötigt – bestenfalls „geachtet“, nicht jedoch sinnvoll „geschützt“ werden, während eine verlierbare und daher allererst zu gewährleistende Menschenwürde in der Tat vor möglichen Gefährdungen zu schützen ist.

28 Beispielsweise könnte ein „naturhistorisch“ verstandenes Lebensformkonzept, wie Michael Thompson es jüngst entworfen hat, die hierfür benötigten normativen Maßstäbe liefern. Vgl. ders. 2011, Teil 1.

29 Vgl. Maunz/Dürig 2009, RN 33, sowie Dürig 1956.

Das „darum“, das der dritte Satz von Artikel 1 enthält, kann nun ebenfalls nicht allein so verstanden werden, dass es die Herleitung der Geltung der Rechte aus einer unzerstörbaren Würde artikuliert; vielmehr lässt es auch eine alternative Lesart zu, wonach es einen *teleologischen* Begründungsschritt der folgenden Form zum Ausdruck bringt: Darum, weil den Menschen im Sinne des verfassungsmäßigen Gestaltungsauftrags allererst ihre uneingeschränkte Würde zu gewährleisten ist, und darum, weil sie diese Würde genau dadurch erhalten, dass sie in den Besitz allgemein anerkannter Grundrechte gelangen, bekennt sich das Deutsche Volk zu solchen unveräußerlichen Rechten. Die Würde stellt danach das praktische *Telos* oder das „Worumwillen“³⁰ der Anerkennung elementarer Rechte dar und nicht deren metaphysischen Geltungsgrund.³¹

Welche konkreten Grundrechte sich im Einzelnen aus einer solchen teleologischen Bestimmung ergeben können, muss natürlich einer genaueren Untersuchung vorbehalten bleiben. Weiter oben habe ich paradigmatisch einige elementare Rechte erörtert, die freilich nicht dem genauen juristischen Wortlaut derjenigen Rechte entsprechen, die der Grundrechtekatalog des Grundgesetzes enthält. Im Rahmen einer genuin philosophischen, also nicht verfassungsrechtlichen Rekonstruktion des Zusammenhangs von Würde und elementaren Rechten kann es hierbei ohnehin zu materialen Abweichungen kommen. Auch die Frage, ob sich, über das deutsche Grundgesetz hinausgehend, neben Abwehrrechten auch basale soziale Anspruchsrechte, wie sie beispielsweise die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 kennt, als würdekonstitutiver Kern der Rechtssphäre ausweisen lassen, habe ich hier vorläufig ausgeklammert. In der vorliegenden Abhandlung ging es mir zunächst darum, den eher abstrakten begrifflichen Nexus herauszupräparieren, aufgrund dessen sich die Unterstellung einer internen Verklammerung von Rechtebesitz und Würdebesitz, die den Inhalt einer verbreiteten Intuition bildet, als systematisch plausibel erweist.

Literatur

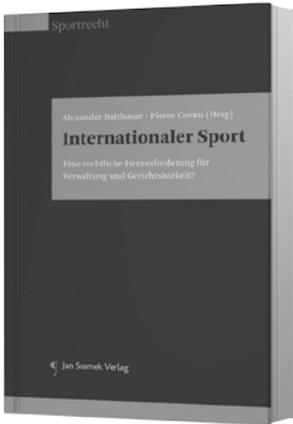
- Arendt, Hannah 2008: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus, München u. a.
- Aristoteles 1973: Politik (Hrsg. Von O. Gigon), München.
- Birnbacher, Dieter 2004: Menschenwürde – abwägbar oder unabwägbar?, in: Kettner (2004), 249-271.
- Bornmüller, Falk u. a. (Hrsg.) 2013: Menschenrechte und Demokratie, Freiburg/München.

30 Vgl. hierzu auch Pollmann 2010: 39 f.

31 Pollmann (2010: 39 f.) liefert für diese teleologische Begründungsfigur allerdings eine andere materiale Ausdeutung, indem er die Grundrechte als *Instrumente* begriffte, die dem Schutz der Würde dienen.

- Brandom, Robert B. 1994: *Making It Explicit*, Cambridge Mass.
- Braun, Kathrin 2004: Die besten Gründe für eine kategorische Auffassung der Menschenwürde“, in: Kettner (2004), 81-99.
- Brudermüller Gert/Seelmann Kurt (Hrsg.) 2008: *Menschenwürde. Begründung, Konturen, Geschichte*, Würzburg.
- Darwall, Stephen 2006: *The Second-Person Standpoint*, Cambridge Mass.
- Dürig, Günter 1956: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde, in: *Archiv für öffentliches Recht* 81, 118-157.
- Düwell, Marcus 2010: Menschenwürde als Grundlage der Menschenrechte, in: *Zeitschrift für Menschenrechte*, Jg. 4, Nr. 1, 64-79.
- Düwell, Marcus u. a. (Hrsg.) 2014: *The Cambridge Handbook of Human Dignity*, Cambridge University Press, Cambridge.
- Feinberg, Joel 1970: The Nature and Value of Rights, in: *The Journal of Value Inquiry* 4, 243-257.
- Foot, Philippa 2004: Die Natur des Guten, Frankfurt/M.
- Horn, Christoph 2011: Die verletzbare und die unverletzbar Würde des Menschen – eine Klärung“, in: *Information Philosophie*, 3/2011, 30-41.
- Horn, Christoph 2013: Lässt sich Menschenwürde in Begriffen und Selbstachtung und Demütigung verstehen?, in: Bornmüller (2013), 101-117.
- Joerden, Jan C. u. a. (Hrsg.) 2013: *Menschenwürde und Medizin. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Berlin.
- Jox, Ralf J. 2006: Der ‚natürliche Wille‘ als Entscheidungskriterium. Rechtliche, handlungstheoretische und ethische Aspekte, in: Schildmann, Jan u. a. (Hrsg.): *Entscheidungen am Lebensende in der modernen Medizin. Ethik, Recht, Ökonomie und Klinik*, Berlin, 69-86.
- Kant, Immanuel 1785: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, Riga.
- Kant, Immanuel 1797: *Die Metaphysik der Sitten in zwey Theilen*, Riga.
- Kettner, Matthias (Hrsg.) 2004: *Biomedizin und Menschenwürde*, Frankfurt/M.
- Krebs, Angelika 1998: Werden Menschen schwanger? Das ‚gute menschliche Leben‘ und die Geschlechterdifferenz“, in: Steinfath (1998), 235-247.
- Krebs, Angelika 2002: *Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit*, Frankfurt/M.
- Ladwig, Bernd 2003: Ist Menschenwürde ein Grundbegriff der Moral gleicher Achtung? Mit einem Ausblick auf Fragen des Embryonenschutzes“, in: Stoecker (2003), 35-60.
- Lohmann, Georg 1996: Die rechtsverbürgende Kraft der Menschenrechte. Zum menschenrechtlichen Würdeverständnis nach 1945, in: *Zeitschrift für Menschenrechte*, Jg. 4, Nr. 1, 46-63.
- Margalit, Avishai 1996: *Politik der Würde*, Berlin.
- Maunz Theodor/Dürig Günter 2009: *Grundgesetz Kommentar*, 53. Auflage, München.
- Merkel, Reinhard 2001: Rechte für Embryonen?, in: *Die ZEIT* 5/2001.
- Nida-Rümelin, Juilan 2002: *Ethische Essays*, Frankfurt/M.
- Nida-Rümelin, Julian 2005: *Über menschliche Freiheit*, Stuttgart.
- Nussbaum, Martha C. 1998: Menschliches Tun und soziale Gerechtigkeit. Zur Verteidigung des aristotelischen Essentialismus, in: Steinfath (1998), 196-234.
- Nussbaum, Martha C. 1999: *Gerechtigkeit oder das gute Leben*, Frankfurt/M.
- Nussbaum, Martha C. 2010: Menschenwürde und politische Ansprüche, in: *Zeitschrift für Menschenrechte*, Jg. 4, Nr. 1, 80-97.

- Pollmann, Arnd 2005: Würde nach Maß, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 53, 611-619.
- Pollmann, Arnd 2010: Menschenwürde nach der Barbarei. Zu den Folgen eines gewaltsamen Umbruchs in der Geschichte der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte, Jg. 4, Nr. 1, 26-45.
- Schaber, Peter 2010: Instrumentalisierung und Würde, Paderborn.
- Sensen, Oliver 2009: Kant's conception of human dignity, in: Kant-Studien 100, 309-331.
- Steinfath, Holmer (Hrsg.) 1998: Was ist ein gutes Leben? Philosophische Reflexionen, Frankfurt/M.
- Stepanians, Markus 2003: Gleiche Würde, gleiche Rechte, in: Stoecker (2003), 81-102.
- Stoecker, Ralf (Hrsg.) 2003: Menschenwürde. Annäherung an einen Begriff, Wien 2003.
- Stoecker, Ralf 2004: Selbstachtung und Menschenwürde, in: Studia Philosophica 63, 107-119.
- Stoecker, Ralf 2013: Kinderrechte und Kinderwürde, in: Bornmüller u. a. (2013), 387-407.
- Thompson, Michael 2011: Leben und Handeln. Grundstrukturen der Praxis und des praktischen Denkens, Berlin.
- Wetz, Franz-Joseph 2004: Menschenwürde als Opium fürs Volk. Der Wertstatus von Embryonen“, in: Kettner (2004), 221-248.



BALTHASAR/CORNU (HRSG.)

Internationaler Sport

XI, 111 Seiten | 150 × 230 mm

€ 29,90 | Broschiert

ISBN 978-3-7097-0083-9 | **ERSCHIENEN**

Am 20. November 2013 fand im Wiener Haus des Sports eine – vom Centre International d' Etude du Sport (Neuenburg/Schweiz) gemeinsam mit dem Institut für Staatsorganisation und Verwaltungsreform im österreichischen Bundeskanzleramt veranstaltete – Diskussion zum Thema: »Internationaler Sport – eine rechtliche Herausforderung für Verwaltung und Gerichtsbarkeit?« statt. Die Herausgeber hoffen, mit dem nunmehr vorliegenden Tagungsband einen weiteren nachhaltigen Debattebeitrag geleistet zu haben.

MIT BEITRÄGEN VON:

Alexander Balthasar/Martina Krisper, Pierre Cornu, Hartmut Haller, Oliver Jaberg, Andreas Orator, Daniel Rietiker



MARHOLD/SCHNEIDER (HRSG.)

Österreichisches Sportrecht

ca. 225 Seiten | 150 × 230 mm

ca. € 39,90 | Broschiert

ISBN 978-3-7097-0117-1

ERSCHEINT DEZ. 2016

Das »Sportrecht« bietet in kompakter Weise eine systematische Einführung in diese zahlreiche zentrale Rechtsbereiche umfassende Querschnittsmaterie.

Ein hochkarätiges Expertenteam aus Praxis und Wissenschaft stellt die Grundlagen der einzelnen Rechtsbereiche vor und geht dabei näher auf die jeweiligen Besonderheiten in Zusammenhang mit dem Amateur- wie Profisport ein.

Sorgfältig redigiert, erschließt diese Einführung den Studierenden die einzelnen Materien in ihrem Zusammenhang und bietet dem Praktiker mit Literatur- und Juikaturübersichten ein kompaktes Nachschlagewerk auch zu den zentralen Querverbindungen zwischen den verschiedenen Rechtsbereichen.

FORUM

Das Spiel ist tot, mausetot

Ein Gespräch mit der ehemaligen Leistungssportlerin Ines Geipel

Ines Geipel war Leistungssportlerin in der DDR. Mit der Staffel des SC Motor Jena stellte sie im Juni 1984 den Vereinsweltrekord über 4x100 Meter auf. Wie 15.000 andere Sportlerinnen und Sportler in der DDR war Ines Geipel unwissentlich in den Staatsplan 14.25, das staatlich verordnete ostdeutsche Zwangsdopingsystem, eingebunden. Mit Bekanntwerden von privaten Fluchtplänen wurde sie zugleich zum Opfer der Staatssicherheit. Über Ungarn floh Ines Geipel 1989 aus der DDR. Nach einem Philosophie- und Soziologiestudium in Darmstadt arbeitet sie seit 1996 als Schriftstellerin und Publizistin und lehrt seit 2001 als Professorin für Deutsche Verssprache an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Berlin. Darüber hinaus ist sie Mitbegründerin des „Archivs unterdrückte Literatur in der DDR“. Ines Geipel hat sich nach dem Mauerfall 1989 für die Aufarbeitung des Staatsdopings in der DDR und für die Entschädigung von Dopingopfern eingesetzt. Im Jahr 2000 war sie Nebenklägerin des großen Berliner Doping-Prozesses gegen die Drahtzieher des ostdeutschen Chemieprogramms im Sport. Seit 2013 ist sie Vorsitzende der Doping-Opfer-Hilfe und war die maßgebende Stimme dafür, dass die Bundesregierung im Juli 2016 einen zweiten Hilfsfonds für die Opfer des DDR-Staatsdopings in Höhe von 10,5 Millionen Euro bewilligte. Ihren Namen ließ sie aus der Staffel-Rekordliste streichen. Für die *Zeitschrift für Menschenrechte* (zfmr) sprach Michael Krennerich mit der ehemaligen Leistungssportlerin und heutigen Schriftstellerin.

zfmr: Dieses Jahr fanden die Olympischen Sommerspiele in Rio de Janeiro statt. Mit welchen Gefühlen und Gedanken haben Sie die Spiele verfolgt? Oder haben Sie gar nicht zugeschaut?

Ich schaue mir diese Art Event seit Längerem eher als Soziologin an: Was kommt von den Funktionären, was von den Athleten, wie reagiert die Gesellschaft, was erzählen die Medien, wie ist die Performance, das heißt, wie sehen die Körper diesmal aus? Eine Olympiade ist ja immer auch eine Bühne für die neuen Körper. Was die Wett-

bewerbe selber angeht, bin ich völlig draußen. Wäre auch schade um die Zeit, selbst wenn das im Einzelfall ungerecht ist.

zfmr: Im Vorfeld der Spiele war systematisches Staatsdoping und der Teilausschluss Russlands ein großes Thema. Noch immer – oder wieder verstärkt – scheinen die Verantwortlichen gerade auch in Diktaturen Sportlerinnen und Sportler gezielt zu dopen, um nach innen wie außen sportliche „Größe“ zu demonstrieren? Überrascht Sie das?

Nichts davon konnte überraschen. Es gab im Vorfeld von Rio Informationen, dass die Chinesen im Sinne von Überbrückungsmaßnahmen auf Schiffen trainieren lassen und die Russen in einem Flugzeug, damit sie als Exterritoriäre den Kontrollen entgehen. Das war alarmierend genug. Es konnte für das IOC bei Russland nur eine Maxime geben: die Komplettsperre. Das ausdrücklich und vor allem, um die Aktiven zu schützen. Man muss sich vor Augen halten, dass für eine staatsgedopte Goldmedaille etwa 500 andere Athleten sprichwörtlich chemisch verbrannt werden. Minderjährige werden in Chemieprogramme gesteckt, damit für die Spitzen irgendwas ausprobiert werden kann. Das ist hochgradig kriminell. Naja, wie das IOC entschieden hat, ist ja bekannt.

zfmr: Welche Länder haben Sie noch in Verdacht, systematisches Staatsdoping zu betreiben?

Russland und China dürften dahingehend vorn sein, aber es war bei diesen Spielen nicht leicht, sich einen Überblick zu verschaffen, da alles, was Doping anging, durch die wüsten IOC-Finten ja im Chaos versank. Ein makabres Verdienst des deutschen IOC-Chefs Thomas Bach. Ich würde nicht von systematischem Staatsdoping sprechen, aber England, die USA, Kenia, Jamaika oder Ungarn waren schon auch auffällig in ihrer Performance.

zfmr: Inwiefern gleichen oder unterscheiden sich die heutigen Praktiken des Staatsdopings von jenen damals in der DDR?

Insbesondere der Informationsstand der Athleten dürfte heute ein anderer sein. In der DDR gab es null Information und Aufklärung der Athleten. Wenn ich aktuell lese, dass russische Athleten die Spitze des IAAF, des Weltleichtathletikverbandes, mittels Geld bestechen, um sich von ihren positiven Kontrollen freizukaufen, dann wäre das für DDR-Verhältnisse nicht vorstellbar gewesen. Aber dieser Irrsinn gilt nur für die vermeintlichen Stars. Wir wissen zu wenig darüber, was mit den Tausenden ist, die heute im russischen und chinesischen Sport in den Trainingsgruppen der Erfolgreichen mittrainieren oder in Forschungsklassen stecken. Wir müssen davon ausgehen, dass die Dimension physischer und psychischer Vergewaltigung eine ganz ähnliche ist wie zu DDR-Zeiten. Ab und an liest man ja sogar davon. In jedem Fall

war das DDR-Staatsdoping in seiner ganzen Entgrenzung die Blaupause für das, was heute läuft. Dass es nach 25 Jahre ein etwas anderes Outfit hat, wird sicher niemanden verwundern.

zfmr: In den Medien wird Doping oft unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsverzerrung betrachtet. Werden die mit Staatsdoping einhergehenden Menschenrechtsverletzungen in Form schwerer staatlicher Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu sehr vernachlässigt?

Absolut. Wir diskutieren Doping noch immer unter dem Aspekt des Kavaliersdelikts oder des Schwarze-Schafe-Phänomens. Das heißt, der Athlet ist schuld. Das ist für den Sport selbst, aber auch für Politik, Medien, Pharma, Sponsoren, Fans natürlich sagenhaft bequem. Denn es heißt: Das System ist im Grunde okay, aber leider gibt es paar dunkle Betrüger, die es nie kapierten. Dieses Narrativ ist komplett absurd, aber es gelingt dem System, dass es sich hält, ja dass es sich immer wieder regenerieren kann. Klar ist, dass das natürlich mit der Realität des Sports gar nichts zu tun hat. Der Bundesgerichtshof hatte Doping ja nach dem großen Berliner Dopingprozess im Jahr 2000, wo ich selbst Nebenklägerin war, als mittelschwere Kriminalität anerkannt. Also als ein Verbrechen. Wir Deutschen haben hier eine einschlägige Geschichte, ich würde sagen; eine historische Hypothek, mit der wir aber ausgesprochen fahrlässig umgehen. Schon deshalb wirkte es mehr als seltsam, dass sich unser Land in Rio immerzu als der große Saubermann erzählte. Schön nach dem Motto: Wir sind die Guten; bei uns hat Doping mit 1989 und dem Ende der DDR pünktlich aufgehört. Blöd nur, dass wir noch immer starke Belastungen aus DDR-Zeiten im Sport haben. Trainer und Funktionäre, die nach dem Ende der juristischen Aufarbeitung im Jahr 2000 im neuen, nun vereinten Sportsystem ohne Not reüssieren konnten. Von den verlogenen Weststrukturen habe ich da noch gar nicht geredet.

zfmr: Lässt sich beziffern, wie viele in der DDR zwangsgedopte Leistungssportler schwere Schäden davontrugen, ja möglicherweise sogar an den Langzeitfolgen des Zwangsdopings starben? Selbst Kinder von Dopingopfern haben ja offenbar schwere Schädigungen erlitten, oder?

Die Doping-Opfer-Hilfe betreut aktuell knapp 1000 geschädigte Sportopfer aus DDR-Zeiten, aber es melden sich tatsächlich täglich neue Betroffene. Das liegt daran, dass die Körper erst 20 bis 30 Jahre nach der Chemie wirklich in Not kommen. Vor allem Krebserkrankungen, aber auch schwere Organschäden zeigen sich erst nach langer Zeit. Sie kennen das beispielsweise von den Asbest-Fällen. Das heißt, die Wunde aus DDR-Zeiten blüht aktuell überhaupt erst richtig auf. Nun landen aber bei uns vermehrt Fälle nach 1989. Trainer, die nach dem Mauerfall in die neuen Strukturen

wollten, haben ihre Athleten besonders aggressiv gedopt. Das wird uns also zunehmend stärker beschäftigen. Aber es gibt natürlich auch Betroffene aus der Gegenwart. Der letzte Fall ist von 2015. Ja, und es ist richtig, lange Zeit sind die Schäden der zweiten Generation, also die Kinder von Athleten und Athletinnen, nicht wirklich in den Blick gekommen. Nun fragen wir die Betroffenen explizit danach, und es stellt sich heraus, dass die Kinder zum überwiegenden Teil stark geschädigt sind. Die Forschung hatte bislang erklärt, dass ein solcher Schaden nur denkbar ist, wenn die Athletin während der Schwangerschaft Substanzen erhalten hat. Mittlerweile spricht die Forschung aber von Epigenetik. Sie sehen, da ist Etlisches im Fluss. Das DDR-Staatsdoping war ein klassischer Großfeldversuch an Minderjährigen und Schutzbefohlenen. Den gilt es nun seriös anzuschauen. Wir lernen mit jedem Tag.

zfmr: Wo sehen Sie Erfolge und wo Defizite bei der Aufarbeitung des DDR-Staatsdopings in Deutschland? Was ist noch von wem zu tun? Was kann hier ein Dopingopferhilfeverein leisten?

Es hat die großen Doping-Prozesse gegeben, es hat zwei Entschädigungsrunden für die Opfer gegeben, es ist einiges geschrieben worden, die Medien interessieren sich für die Thematik, aber nur so lange, wie es das Großnarrativ des schönen Sportdeutschlands nicht stört. Will sagen, solange die DDR brav im Koffer der Vergangenheit liegen bleibt, geht manches. Wenn aber die Opfer darauf verweisen, welche Kontinuitäten es in Deutschland gibt, wie viel belastete Strukturen wir uns leisten, wie es sein kann, dass der Deutsche Thomas Bach auf globaler Bühne russisches Staatsdoping durchwinkt und warum das eine mit dem anderen zusammenhängt, dann geht nichts mehr. Kurzum: Der organisierte Sport in Deutschland hat bislang jede Verantwortung im Hinblick auf seine Hypotheken ausgesetzt. Er steht einfach nicht zur Verfügung, wenn es um seine Opfer geht. Und er kann es sich leisten, da er auf keine gesellschaftlichen Korrektive trifft. Ja, die Bundesregierung hat 2016 einen zweiten Entschädigungsfonds mit 10,5 Millionen Euro aufgelegt. Aber der Innenminister Thomas de Maizière hat von vornherein nur von einer Geste gegenüber den Opfern gesprochen. Dabei war es staatliche Willkür und vorsätzliche Körperverletzung. Und was die viele kaputten Körper und Seelen brauchen, ist nachhaltige Hilfe. Sie brauchen eine Rente. Die Doping-Opfer-Hilfe betreut aktuell 1000 Geschädigte, und alles, was sie tut, tut sie im Ehrenamt. Der Verein ist mit dieser Arbeit völlig überfordert und wird von Politik und Sport dabei komplett allein gelassen. Das ist unethisch und nicht so hinnehmbar.

zfmr: Im Unterschied zu mancher Diktatur, werden Leistungssportler in freien Gesellschaften, so ist zu hoffen, staatlicherseits nicht zum Doping gezwungen. Und doch scheint Doping fester Bestandteil des Hochleistungssports zu sein. Ist dies angesichts des Leistungs-

drucks und der möglicherweise nur noch künstlich überwindbaren natürlichen Leistungsgrenzen unvermeidbar?

Was ist uns ernsthaft geholfen, wenn wir uns vom Zwangsdoping der DDR zum Systemzwang in einer offenen Gesellschaft entwickelt haben? Der Schaden ist der Schaden, und der ist immer real, egal, wie man das Ganze nennt. Also, den Gordischen Knoten haben wir nicht gelöst, und das hat viele Ursachen. Eine liegt sicherlich im veränderten Status des Sports. Der globale Spitzensport hat sich einmal mehr zur modernen Ersatzreligion entwickelt. Politik braucht und will ihn als Kitt für die Gesellschaft. Menschen lieben ihn als Ausstiegsdroge für ihren Alltag. Da haben sie schon mal ziemlich viele Menschen zusammen, die keine Lust haben, die Realität des aktuellen Businessportes anzuschauen. Aber egal wie: Das Spiel, das da läuft, ist tot, mausetot, und der Spaß ziemlich hin. Das haben, dünkte ich, bei den Spielen in Rio auch viele Fans so gesehen. Nun wird die Frage sein, wie sich eine Gesellschaft aus diesem Desaster gemeinsam rausarbeitet. Auf die Funktionäre des deutschen Sports selbst sollte man da nicht so arg setzen. Die haben in bemerkenswerter Kontinuität und über Jahre den Beweis vorgelegt, dass sie nicht können und auch nicht wollen.

zfmr: Was müsste Ihrer Ansicht nach die Politik unternehmen, um ihre menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber den Sportlerinnen und Sportlern, aber auch gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen, damit sportliche Hochleistungen nicht mit gesundheitlichen Schäden erkaufte werden? Müsste die Politik stärker durchgreifen und in die Autonomie der Sportverbände eingreifen, die das Doping-Problem offenbar nicht in den Griff bekommen?

Es wäre schon viel geholfen, wenn die Politik sich mal entscheiden würde, was sie will, also welche Art Sportpolitik sie machen will, denn sie gibt aktuell sehr unterschiedliche Signale nach draußen. Mal bleibt sie dem Irrsinn von Rio fern, mal heißt es, wir wollen 30 Prozent mehr Medaillen, weil wir da einiges an Steuergelder reinbuttern. Nein, die Autonomie der Sportverbände ist schon aus historischen Gründen richtig, aber es bräuchte ein Innenministerium, das die Realitäten im Sport tatsächlich kennt und daraus ernstzunehmende, verantwortliche Leitplanken entwickelt. Es geht darum, endlich anzuerkennen, dass Doping unter dem Aspekt der Menschenrechtsverletzung diskutiert werden muss und nicht als die dumme Geschichte mit der Tablette. Es geht darum, dass die Politik das Systemische des Betrugs im Sport anerkennt und daraus eine zeitgenössische Sportpolitik entwickelt, die eben nicht mehr nach Medaillen schießt und sich hinter einem gemütlichen Sportmärchen versteckt, sondern sagt: Wir haben tolle Talente. Die fördern wir, und wie viel Glanz da am Ende rauskommt, muss uns egal sein. Aber das hieße auch, den Sport als Hochrisikogeschäft

zu verstehen, die Deutschen von ihrer Medaillenhybris zu befreien und den Sport als wichtigen gesellschaftlichen Raum ernst zu nehmen. Diese Politik zeichnet sich nicht ab, im Gegenteil, der Trend geht eher in die andere Richtung: In der aktuellen Spitzensportreform, die ja im Schwange ist, steckt nach wie vor zu viel DDR drin. Schauen Sie sich das Innere der Eliteschulen des deutschen Sports an. Schauen Sie sich die Strukturen der Landessportbünde an. Der Stand der Dinge ist hochgradig alarmierend.

zfmr: Sollten wir also das gesamte – doch reichlich ungesunde – System des Hochleistungssports auf den Prüfstand stellen?

Klar muss das auf den Prüfstand. Aber nochmal: Wer hat ernsthaft Interesse daran? Das zivile Soldatenheer an immer neuen Athleten und seine enorme Schadensbilanz wird bislang gemeinschaftlich frivol weggeschaut. Das heißt: Als Gesellschaft sind wir hier beteiligt an einem permanenten Opferungsprozess und heilfroh, wenn wir von der Black-Box des Sports nicht allzu viel zu Gesicht kriegen. Sein Inhalt ist ein einziger Schrecken.

zfmr: Die medizinische und technische Entwicklung schreitet voran. Nicht nur biochemische, sondern auch genetische Manipulationen bieten Möglichkeiten, um die Leistungsgrenzen von Athletenkörpern weiter zu verschieben. Wo stehen wir im Moment in Sachen Gen-Doping? Welche Entwicklungen und Gefahren zeichnen sich ab?

Es wird aktuell vor allem ziemlich intensiv Forschung in Sachen Technisches Enhancement betrieben. Das heißt, du brauchst keine Spritze und Tablette mehr, vielmehr wird dein Hirn über Photogenetics u. Ä. von außen stimuliert, damit du läufst und läufst und läufst. Das dürfte die Zukunft sein. Also keine innere Vergiftung mehr, sondern eine Übersteuerung von außen. Klar ist, dass auf diesem Terrain nicht locker gelassen werden wird, egal, ob es um die tausendste Variante von Sterioden oder EPO geht, um Gendoping oder Photogenetics. Da an dieser Front praktisch alles möglich ist, wird es auch viel Neues in Sachen Schäden geben. Wir als Doping-Opfer-Hilfe bekommen Schadensbilder zu Gesicht, die kein Arzt kennt, und da geht es zumeist noch um vergleichsweise bekannte Substanzen. Die wirklichen Langzeitfolgen von synthetischem EPO und Wachstumshormon sind weithin unbekannt, von der aktuellen Forschung ganz zu schweigen. Die internationalen Labore sagen, dass mehr als die Hälfte der Substanzen, die im aktuellen Pharmasport zum Einsatz gelangen, in keinen Test kommen, weil es keine Tests dafür gibt. Also schwierig, das.

zfmr: Gedopt wird nicht nur im Leistungs-, sondern auch im Hobbysport. Steht dahinter die – auch medial vermittelte – Vorstellung, man könne seinen Körper mit äußerlicher Hilfe nach Belieben formen und selbst „perfektionieren“? Und werden dabei die gesund-

heitlichen Folgen ganz bewusst ausgeblendet? Oder auch die gesellschaftlichen Folgen, wenn die künstlich erwirkten Körper- und Leistungsveränderungen als Vorbild für andere Sportler herhalten?

Solange in unserem gesellschaftlichen Hochdruckkessel die Effizienz der erklärte Leitstern ist, solange wird die Chemie stabiler Teil unserer Kultur sein, bzw. sich das Ganze radikalisieren. Was hier Krankenkassen, Kirche, Ethikräte und all die schönen Instanzen tun, ist unklar. Warum sind sie so still? Es fehlt insbesondere auch an öffentlicher Nacherzählung darüber, was geschieht, wenn Körper und Seele mit ihrem Chemiekater zu tun bekommen. Nein, die Chemie ist das Öl unserer Gesellschaft. Von Kindheit an gehört sie dazu, wenn man sich nur den extrem gestiegenen Ritalin-Konsum vor Augen führt. Ein chemisierter Körper ist eben auch ein kontrollierter Körper. Wir betreuen Geschädigte, die praktisch von Kindheit an am chemischen Band hängen. Erst haben sie als Zehnjährige im Sport männliche Sexualhormone bekommen, später Antidepressiva und vieles mehr. Diese Menschen werden nie ein Selbst haben, es ist chemisch zersetzt worden. Brutale Enteignungen, die da stattfinden.

zfmr: Was ist abschließend Ihre Vision eines schönen Sportes, den Sie gerne live oder im Fernsehen anschauen würden?

Wenn ich schönen Sport sehen möchte, fahre ich ans Meer und schaue mir an, wie Kinder am Strand spielen. Wie sie sich, ihren Körper, ihre Sprache durch Bewegung entdecken. Das ist ein universaler Code, der aber in der Folge auf vielfältige Weise attackiert und oft zerstört wird.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Standardwerk

Michael Krennerich

Soziale Menschenrechte

Zwischen Recht und Politik

Die „vergessenen“ sozialen Menschenrechte erlebten im vergangenen Jahrzehnt einen bemerkenswerten Aufschwung, doch noch immer sind sie uns wenig vertraut. Wo sind die sozialen Menschenrechte rechtlich verankert? Wie lassen sich die einzelnen Rechte näher bestimmen, wen verpflichten sie auf welche Weise und wie lassen sie sich einfordern und umsetzen? Welche Rolle spielen dabei die Staaten, die Staatengemeinschaft und die Zivilgesellschaft?

Diese und weitere Fragen rund um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (kurz: soziale Menschenrechte) behandelt die Studie. Sie nimmt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit ebenso in den Blick wie die Rechte auf Arbeit, auf gerechte Arbeitsbedingungen, auf soziale Sicherheit, auf Gesundheit, auf angemessene Unterkunft, auf Nahrung, auf Trinkwasser und Sanitärversorgung sowie das Recht auf kulturelle Teilhabe.

Print: ISBN 978-3-89974855-0, 528 S., € 29,80

E-Book: ISBN 978-3-7344-0434-4, € 23,99



„Krennerichs Buch bietet eine umfassende Bestandsaufnahme, die den völkerrechtlichen Rahmen der sozialen Menschenrechte ebenso darstellt wie die alltägliche politische Praxis. Die Studie dient als Überblick für Einsteiger und zugleich als Nachschlagewerk für Experten.“

Wolf-Dieter Vogel, taz 14.08.2013

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](http://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



@wochenschau-ver

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

Die FIFA und die Menschenrechte

Ein Interview mit Mark Pieth und Larissa Wyss

Der Weltfußballverband FIFA steht nicht nur wegen weitreichenden Korruptionsvorwürfen in der Kritik. Menschenrechtsverletzungen, die insbesondere im Rahmen der Weltmeisterschaften der Herren auftreten, rücken immer stärker in den Fokus. Auch gegenüber den eigenen Mitgliedern gilt es menschenrechtliche Standards einzuhalten. Unter hohem öffentlichem Druck hat sich die FIFA mittlerweile zu ihren entsprechenden Pflichten als Unternehmen bekannt.

Prof. Dr. Dr. h.c. Mark Pieth, Ordinarius für Strafrecht an der Universität Basel, leitete von 2011 bis 2013 eine unabhängige Kommission zur Reformierung der FIFA. Gemeinsam mit Larissa Wyss, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Basel, nimmt er in einem schriftlichen Interview Stellung zur menschenrechtlichen Verantwortung des Weltverbandes, aktuellen Entwicklungen und die Rolle des Sitzstaates Schweiz. Die Fragen stellte Christian Schirmer, freier Redakteur und Autor, unter anderem tätig für die Deutsche Akademie für Fußball-Kultur.

Schirmer: Die FIFA sorgte im vergangenen Jahr für heftige Furore. Hochrangige Funktionäre wurden auf Antrag der USA mit Korruptionsverdacht festgenommen und erwarten nun entsprechende Verfahren. Auch in der Schweiz wird mittlerweile ermittelt. Die Vorwürfe sind nicht unbedingt neu, doch erstmals geht die Justiz dagegen vor. Welches Signal geht davon aus?

Pieth/Wyss: Die Schweiz hat als Sitzstaat der FIFA und zahlreicher weiterer internationaler Sportverbände eine große Verantwortung zu tragen – vor allem wenn der Verdacht auf Korruption geäußert wird. Nun hat die Schweiz diese Verantwortung erkannt und hat sich verpflichtet, diesen Vorwürfen auf den Grund zu gehen. Ein solches Vorgehen dient nicht zuletzt auch dem Schutz der eigenen Integrität.

Schirmer: Die Verfahren richten sich ausschließlich gegen einzelne Personen und nicht gegen die Institution. Die FIFA selbst tritt sogar als Geschädigte auf. Ließe sich aber nicht auch die Organisation selbst vor Gericht bringen? Immerhin dürften ihre Strukturen die gängigen Praktiken doch eher begünstigt als überzeugend bekämpft haben.

Pieth/Wyss: Das Unternehmensstrafrecht der Schweiz lässt eine strafrechtliche Verurteilung der FIFA als Organisation als unwahrscheinlich erscheinen. Die Schweiz könnte jedoch verlangen, die FIFA entsprechend ihrer Tätigkeit und nicht nach ihrem statutarischen Zweck zu organisieren. Konkret würde dies bedeuten, dass die FIFA

sich wie ein Unternehmen mit allen gesetzlichen Rechten und Pflichten organisieren müsste. Dies hätte jedoch höchstwahrscheinlich zur Folge, dass viele Verbände in der Schweiz ihren Sitz ins Ausland verlegen würden. Um dies zu verhindern, wäre eine Art Ko-Regulierung zusammen mit dem Staat denkbar. Ob die FIFA dies akzeptieren würde, ist eine andere Frage.

Schirmer: Unter hohem öffentlichem Druck hat sich die FIFA mittlerweile zu ihren menschenrechtlichen Pflichten als Unternehmen bekannt. Mit John Ruggie, dem Entwickler der UN Guiding Principles (UN Leitprinzipien Menschenrechte und Wirtschaft) wurde zudem ein ausgewiesener Experte beauftragt, die konkreten Risiken der eigenen Aktivitäten und damit verbundenen Pflichten zu beschreiben. Kann man die Umsetzung unternehmerischer Menschenrechtspflichten glaubwürdiger starten? Wie schätzen Sie die Ergebnisse des Berichts ein?

Pieth/Wyss: Die UN Guiding Principles wurden von John Ruggie als UNO-Sonderbeauftragter für Wirtschaft und Menschenrechte verfasst. Trotz fundierter Recherche und internationaler Bekanntheit dieser Principles blieb der große Erfolg bisher aus. Wir erklären uns dies dadurch, dass die FIFA solche Richtlinien zwar zur Kenntnis nimmt, sich aber gleichzeitig nicht als deren unmittelbaren Adressat sieht. Die FIFA beteuert immer wieder, dass sie nicht für die gesellschaftlichen Probleme im Gastgeberland verantwortlich sei.

Schirmer: Herr Pieth, Sie selbst haben in einer ganz ähnlichen Rolle wie John Ruggie als unabhängiger Experte die FIFA in Sachen „Governance“ beraten. Wie hoch war die Bereitschaft, die unterbreiteten Vorschläge tatsächlich umzusetzen? Erwarten Sie, dass es Ihrem Kollegen bzw. seinen Vorschlägen nun anders ergeht?

Pieth/Wyss: Es gibt einen großen Unterschied zwischen formellen Erklärungen, einen Vorschlag umzusetzen, und deren tatsächlicher Umsetzung. In einer komplexen Organisation wie diejenige der FIFA bedarf es zwischen diesen beiden Elementen vieler Schritte. Die Kritikpunkte und konkreten Umsetzungsvorschläge von John Ruggie zeigen die Möglichkeit auf, die FIFA zukünftig und nachhaltig in Sachen Menschenrechte zu verbessern. Im Bereiche der Gouvernanz-Reform hat es unter Präsident Gianni Infantino leider dramatische Rückschritte gegeben.

Schirmer: Beide Berichte eint die Forderung nach einem nachhaltigen Kulturwandel innerhalb der FIFA. Der jahrelange Präsident Joseph S. Blatter musste im vergangenen Jahr den Hut nehmen, Gianni Infantino hat die Führung übernommen. Ist er der Richtige, um frischen Wind in die Organisation bringen? Gibt es andere Entwicklungen, die in dieser Hinsicht Hoffnung machen?

Pieth/Wyss: Der neue Präsident der FIFA übernimmt eine prestigevolle, aber gleichzeitig unvorstellbar anspruchsvolle Aufgabe. Er ist sowohl mit Problemen der Vergangenheit wie auch der Gegenwart konfrontiert. Mit einem neuen Präsidenten besteht stets die Chance, dass interne Strukturen re-organisiert und transparenter werden. Um Gianni Infantino gab es allerdings bereits seit seinem Amtsantritt viele Turbulenzen. Es scheint, als funktioniere er ganz ähnlich wie der frühere FIFA-Präsident. Die Frage ist, ob er ganz einfach der Aufgabe nicht gewachsen ist.

Die interne Dimension der FIFA

Schirmer: Im Tagesgeschäft organisiert die FIFA den weltweiten Fußballbetrieb, setzt beispielsweise Regeln für Transfers und Verträge. Auch dort gibt es menschenrechtliche Risiken. Schützt die FIFA die Spieler*innen ausreichend, etwa vor Menschen- und insbesondere Kinderhandel, gesundheitlichen Schäden durch Doping oder Verletzungen von Arbeitsrechten? Welche Problemfelder sehen Sie?

Pieth/Wyss: In all diesen Bereichen gibt es erhebliches Missbrauchspotenzial. Es ist die Aufgabe der FIFA, und auch von anderen Sportverbänden, diese Risiken bereits im Vorfeld zu eliminieren. Problematisch dabei ist, dass eine Vielzahl von Akteuren auf verschiedensten Ebenen in diesem Bereich tätig ist. Es sollte daher im Bereich Schutz der Menschenrechte eine einheitliche Regelungsgrundlage für alle Sportverbände erstellt werden, die mit den korrekten Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen ausgestaltet sind.

Schirmer: Die FIFA verfügt über eigene quasi-gerichtliche Instanzen. Gelten dort auch menschenrechtliche Ansprüche, etwa das Recht auf ein faires Verfahren? Immerhin können die Entscheidungen weitreichende Auswirkungen haben. Stellt der Internationale Sportgerichtshof (CAS) als privates Schiedsgericht im Zweifel eine adäquate Revisionsinstanz dar oder können gar ordentliche Gerichte angerufen werden?

Pieth/Wyss: Die internen Instanzen der FIFA bieten eine erste Anlaufstelle für Konflikte. Die internen „Gerichte“ hatten Anlaufschwierigkeiten (Katar) und stehen unter dem Verdacht, gegenwärtig mit ungleichen Ellen zu messen. Klar ist, dass die Entscheidungen tatsächlich große Auswirkungen haben und deshalb ein durchaus faires Verfahren verlangt werden darf. Im Zweifel kann der CAS diese Entscheidungen aufheben. Aus unserer Sicht wäre das Schweizer Bundesamt für Sport in diesem Bereich die richtige Stelle.

Schirmer: Der Fußball gilt traditionell als männlich geprägt. Das bestätigt auch die FIFA, in der Frauen deutlich unterrepräsentiert sind. Bis zuletzt wurde der einzigen Frau im Exekutiv-Komitee sogar das Stimmrecht verweigert. Allgemeine Geschlechtstests wurden

für die Weltmeisterschaft der Frauen 2015 in Kanada eingeführt. Im Vorfeld der Spiele scheiterte zudem eine Klage gegen die Austragung auf Kunstrasen, die den Männern nicht zugemutet wird. Selbst sprachlich zeigt sich die Ungleichbehandlung in der FIFA: Männerfußball ist „Fußball“ und Frauenfußball eben „Frauenfußball“. Gehört eine aktive Gleichstellungspolitik nicht auch zu den menschenrechtlichen Pflichten der FIFA? Inwiefern wird man diesen Ihrer Meinung nach gerecht?

Pieth/Wyss: Die Gleichstellung ist im Zuge verschiedener Skandale rund um die FIFA ebenfalls ein viel diskutiertes Thema geworden. Vor allem in Fußball hat diese Thematik mehrfach Zündstoff. Die FIFA hat mit der Ernennung einer Frau als Generalsekretärin ein Zeichen gesetzt. Geplant sei auch, Frauenquoten einzuführen – ähnlich wie dies in der Politik gemacht wird. Fraglich ist, ob diesen Entscheiden tatsächlich ein tiefgründiger Sinneswechsel der FIFA-Funktionäre zugrunde liegt, oder ob dies bloß einen weiteren strategischen Schachzug darstellt.

Weltmeisterschaften und Vergabekriterien

Schirmer: Aus menschenrechtlicher Perspektive stehen in Zusammenhang mit der FIFA insbesondere die Weltmeisterschaften der Herren in der Kritik. Für diese sogenannten Mega-Sport-Events würden öffentliche Gelder der Austragungsländer anstatt in notwendige Maßnahmen im Bildungs- oder Gesundheitsbereich wenig nachhaltig in Stadien investiert. Für den Bau der großen Arenen und bei der Durchführung der Spiele ist immer wieder die Ausbeutung von (oft Gast-)Arbeiter*innen dokumentiert. In Brasilien fanden zahlreiche Zwangsumsiedlungen statt, auch unter Einsatz von Gewalt. Polizeigewalt und Unterdrückung von Protesten wird ebenso in direkten Zusammenhang mit dem Turnier gebracht. Generell kritisch wird die Vergabe in autoritär geführte Staaten betrachtet, die durch die Ausrichtung an Anerkennung sowohl nach innen als auch nach außen gewinnen können.

Eine gängige Forderung an die FIFA ist es daher, die Vergabe der Weltmeisterschaften an menschenrechtliche Standards zu knüpfen. Wie könnten solche Kriterien aussehen? Sollte ein Land allgemeine Standards erfüllen oder vor allem garantieren, dass im direkten Zusammenhang mit dem Turnier keine Verletzungen stattfinden?

Pieth/Wyss: Sowohl das Einhalten von bestimmten Standards bei der Errichtung der Anlagen wie auch die Garantie, diese während den Turnieren weiterhin zu beachten, müssen als gewichtige Kriterien für die Vergabe angesehen werden. Diese Standards umfassen faire Arbeitsbedingungen, eine deutliche Haltung gegen Rassismus und Diskrimination, für das Einhalten von Menschenrechten, Nachhaltigkeit und eine adäquate Ressourcenstrategie. Diese müssen von den potenziellen Bewerbern bereits zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur erfüllt werden.

Schirmer: Auf der anderen Seite spricht man auch gerne über positive Effekte der Weltmeisterschaften. Das internationale Interesse zeige Missstände auf und könne auch zu Fortschritten im Bereich der Menschenrechte führen. Von Investitionen in die Infrastruktur würden Bevölkerung und lokale Wirtschaft profitieren. Sollte man dann nicht gerade dorthin gehen, wo die Probleme am größten sind? Gibt es diese positiven Effekte überhaupt?

Pieth/Wyss: Die Weltmeisterschaften in „problembehafteten“ Ländern wie Südafrika oder Brasilien haben gezeigt, dass die positiven Effekte einer Weltmeisterschaft bloß vorübergehender Natur sind. Sobald der Trubel der Weltmeisterschaft nachlässt, sehen sich die Gastgeber mit aufgebrauchten Reserven und Steuergeldern, Arbeitslosigkeit konfrontiert. Das zugrunde liegende Problem ist die speziell für die WM errichtete Infrastruktur – ein zeitlich beschränkter Arbeitgeber deren Unterhalt sich als unbezahlbar erwies.

Schirmer: Die Entwicklung von Vergabekriterien betreffe ja erst die Weltmeisterschaft 2026. Bis dahin sollen noch Turniere in Russland 2018 und Katar 2022 stattfinden. Beide Ankündigungen lösten heftige Kritik aus menschenrechtlicher Sicht aus. Wie stehen Sie zu Forderungen nach einer Absage oder Verlegung in andere Länder?

Pieth/Wyss: Die Anschuldigungen von Menschenrechtsverletzungen müssen von der FIFA ernst genommen werden. Die FIFA hat die Macht, entsprechende Auflagen und Sanktionen zu verhängen, und diese auch durchzusetzen. Falls Russland oder Katar diesen Bedingungen nicht entsprechen können, wäre der Entzug der Vergabe denkbar. Problematisch dabei sind natürlich die bereits getätigten Investitionen seitens der Gastgeber. Diese Investitionen sollten jedoch wiederum als Anreiz dienen, den Bedingungen der FIFA zu entsprechen.

Falls die Vergabe wirklich entzogen würde, bestände aus unserer Sicht die Möglichkeit, diese entweder an einen früheren Gastgeber oder an einen Mitbewerber zu übertragen. Im ersteren Fall besteht der Vorteil, dass die Infrastruktur zum größten Teil bereits besteht. Der zweite Fall gibt den ausgeschiedenen Bewerbern eine zweite Chance, die Menschenrechtsvorgaben der FIFA in ihrer Bewerbung zu integrieren und die Vergabe zu gewinnen. In Zukunft sollte bereits bei der Wahl ein Ersatz Austragungsort bestimmt werden.

Schirmer: Konkret richtet sich menschenrechtliche Kritik an der FIFA aktuell insbesondere auf die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bauarbeiter für die Weltmeisterschaft 2022 in Katar. Glaubt man den Statements der FIFA, gibt es durchaus Bemühungen den Schutz der Wanderarbeiter dort zu verbessern. Zeigen diese tatsächlich Wirkung?

Pieth/Wyss: Diverse Absichtserklärungen wurden zwischen dem lokalen Organisationskomitee (LOK) in Katar und der FIFA zur Sicherstellung fairer Arbeitsbedin-

gungen unterzeichnet. Trotz dieser formellen Bemühungen und zahlreichen Appellen der Medien wurde die Lage bislang kaum verbessert. Die neu festgelegten Standards werden von den meisten am Bau beteiligten Unternehmen nicht eingehalten. Ein Bericht von Amnesty International Anfang dieses Jahres zeigte diese untragbare Situation nochmals deutlich auf.

Schirmer: NGOs und Gewerkschaften formulieren ihre Forderungen meist nicht nur mit Blick auf die Arbeitsbedingungen auf den WM-Baustellen selbst. Die FIFA solle ihren Einfluss nutzen, auch darüber hinaus Verbesserungen zu bewirken. Wird bei solchen Forderungen der tatsächliche Einfluss des Fußballweltverbandes überschätzt?

Pieth/Wyss: Die FIFA hat tatsächlich großes Einflusspotenzial. Dieser Einfluss kann jedoch vor allem im Vorfeld durch korrekte Verträge und konkreten Sanktionen ausgeübt werden. Verstöße gegen Menschenrechte, die nach Unterzeichnung der Verträge im Rahmen der Vorbereitung auf die WM auftauchen, sind schwierig zu bekämpfen – vor allem wenn die vorhandenen Druckmittel nicht eingesetzt werden und direkte Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Die FIFA kann tatsächlich vor Ort nicht agieren, aber die Regierung von Katar muss unter Druck gesetzt werden.

Dennoch denken wir, dass ein Entzug der WM-Vergabe an Katar oder Russland aufgrund der getätigten Millioneninvestitionen für die FIFA noch ein zu großer Schritt ist – auch wenn Blatter zu seiner Zeit selbst die Vergabe 2022 als „Fehler“ bezeichnet hat.

TOUR D'HORIZON

Theodor Rathgeber

Im Schatten des UN Menschenrechtsrates. Erwartungen an die Mitgliedstaaten

Während der Erstellung dieses Textes kam die Nachricht, dass die UN Generalversammlung (UNGA) bei der Wahl der Mitglieder des UN-Menschenrechtsrates (MRR) für die Periode 2017-19 Kroatien überraschend den Vorzug vor der Russischen Föderation gegeben hatte. Aus den drei Vorschlägen für zwei Sitze der Regionalgruppe Osteuropa kam Ungarn auf 144 Stimmen und Kroatien auf 114. Mit 112 Stimmen verpasste Russland die Wiederwahl. Ist dies Ausdruck einer Rückbesinnung auf die Vorgaben aus der UNGA-Resolution A/RES/60/251, wonach die Mitgliedsstaaten des MRR höchsten menschenrechtlichen Ansprüchen gerecht werden sollten?

Ohne Zweifel hatte die Delegation der Russischen Föderation in den vergangenen drei Jahren in Genf eine geradezu obstruktive Rolle im MRR gespielt. Russland mutierte zum Sprecher der menschenrechtsunfreundlichen Ratsmitglieder. Selbst wenn in einem Land wie Syrien mit katastrophaler Menschenrechtslage eine kritische Bewertung des Rates anstand, zog die russische Delegation amtlich dokumentierte Fakten in Zweifel. Oder sie versuchte mit bis zu einem Dutzend schriftlicher Zusatzanträge, Abstimmungen über Resolutionen des MRR etwa zur Rolle der Zivilgesellschaft im UN-System, gegen die Gewalt gegen Frauen oder zur freien, friedlichen Versammlung zu blockieren. Zur 25. Sondersitzung des MRR am 21. Oktober 2016 brachten russische Diplomaten zum Thema Syrien (unter besonderer Berücksichtigung der Lage in Aleppo) allein fünf schriftliche Änderungsanträge zur Resolution A/HRC/S-25/1 ein. Eine davon (A/HRC/S-25/L.6) zielte auf Streichungen im Operativen Paragraphen (OP) 8, den Internationalen Strafgerichtshof in die Untersuchungen um Aleppo einzubeziehen, und im OP 5, der der Internationalen Untersuchungskommission zu Syrien freien Zugang und freie Betätigung garantieren soll. Alle Zusatzanträge wurden abgelehnt. Es waren insofern wohl das jüngste Lavieren um UN-Resolutionen zu Syrien, die unverblümete, militärische Parteinahme für das

Assad-Regime sowie der begründete Verdacht der Beteiligung an Kriegsverbrechen¹, die ein solches Wahlergebnis in der UNGA zustande kommen ließen. Handelte es sich hierbei um einen Anflug von anspruchsgerechter Kandidatenbewertung? Der Rest der Kandidatenauswahl für die Wahl zum MRR stützt so viel Hoffnung nicht. Andere Länder mit kläglicher Menschenrechtslage wie Ägypten (173 Stimmen) oder Saudi Arabien (152 Stimmen) wurden ohne Probleme bestätigt.² Eine so hohe Stimmzahl insbesondere bei Ägypten bedeutet, dass auch Länder aus dem westlichen Staatenverbund mit Ja gestimmt und eigene Interessen dabei verfolgt haben; dazu gleich mehr.

Schattierungen im Rat

Die Arbeit und Funktionsweise des MRR sind schon mehrfach einer kritischen Auswertung unterzogen worden, wobei der normative Auftrag mit dem tatsächlichen Agieren und dem Erreichten verglichen wurde.³ Es überrascht nicht, dass der Rat den Erfordernissen und Erwartungen hinterher hinkt. In der Regel wird dabei der Rat als uniforme Institution in den Blick genommen, weniger die komplexe Mehrheitsbeschaffung in den Abstimmungen. Oder es wird *per se* von einer numerischen Mehrheit der jeweils 13 Mitgliedsstaaten aus Afrika und Asien bei insgesamt 47 Ratsmitgliedern ausgegangen, der zufolge keine normgerechte Arbeitsweise zu erwarten wäre. Dieses Stimmgewicht wurde als Machtblock zugunsten eines staatszentrierten Menschenrechtsverständnisses gewertet, das einem internationalen, kritischen Monitoring der nationalen Situation ablehnend gegenüber steht. Es lassen sich Entscheidungen des MRR finden, die auf einer solch einfachen Stimmaufteilung entlang von regionalen Staatengruppen fußen. Automatische Mehrheitsvoten entstanden jedoch nicht. Stattdessen gibt es inzwischen Positionsunterschiede innerhalb von Regionalgruppen, am deutlichsten in der afrikanischen Staatengruppe (vgl. Rathgeber 2012).

Es finden sich außerdem Belege dafür, dass der Rat seit seiner Entstehung im Jahr 2006 seine Instrumente und Mechanismen in bemerkenswerter Weise auf informellem

-
- 1 Vgl. etwa die jüngsten Berichte der UN-Internationalen Untersuchungskommission zu Syrien A/HRC/33/55 und A/HRC/28/68, des UN-Generalsekretärs A/70/919, oder die Stellungnahme des UN-Hochkommissars für Menschenrechte zur 25. Sondertagung des MRR (Syrien), www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/HRCTacklesAleppoCrisis.aspx.
 - 2 Das Gesamtergebnis für den Zeitraum 2017-19: Ägypten (173 Stimmen von 193), Ruanda (176), Südafrika (178), Tunesien (189), China (180), Irak (173), Japan (177), Saudi Arabien (152), Kroatien (114), Ungarn (144), Brasilien (137), Kuba (160), Großbritannien (173), USA (175). Von den insgesamt 47 Mitgliedsstaaten des MRR wird jedes Jahr ein Drittel gewählt.
 - 3 Vgl. etwa Weiss et al. 2014, Blanchfield 2014, Geiss 2013, Rathgeber 2013, Karrenstein 2011.

Weg und mit dem stillschweigenden Einverständnis einer Mehrheit seiner Mitgliedstaaten, d.h. ohne formelle Statutenänderung, ausdifferenziert hat. Zu nennen wären: die enorme Ausweitung der Podiumsdiskussionen in der offiziellen Tagesordnung; kurzfristige Dringlichkeitsdebatten; informelle Berichte und Stellungnahmen des UN-Hochkommissars für Menschenrechte; die Organisation von Workshops und die Berufung von Untersuchungskommissionen durch dessen Büro, das *Office of the UN High Commissioner for Human Rights* (OHCHR), und die Einspeisung der entsprechenden Berichte in den MRR als Teil der offiziellen Tagesordnung. Solche Berichte aus dem Hochkommissariat etwa zur Religionsfreiheit und Diffamierung der Religion oder zu kulturellen Rechten haben die Debatten im Rat konzeptionell verändert und eine Ratsmehrheit auf normgerechtere Resolutionstexte einschwenken lassen. Zwar unterliegen auch die informellen Instrumente politischer Abwägung und überführen bei weitem nicht alle akuten und chronischen Menschenrechtssituationen in eine institutionelle, öffentliche Unterrichtung im Rat mit der Möglichkeit weiterer Verfahrensschritte (vgl. Rathgeber 2012, 2013). Politische Schwergewichte, etwa die fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates, waren – noch – nicht betroffen. Die Reaktion des Rates auf Krisensituationen erfolgt jedoch insgesamt schneller und breiter gefächert. Die dynamische Veränderung der Arbeitsinstrumente hat das dem MRR mögliche, statuarische Wirken effizienter werden lassen.

Im Vergleich zur gesellschaftlichen Umgebung weltweit erodierender, normativer Referenzen für das politische Handeln und politischer Blockaden entpuppt sich der MRR geradezu als eine Oase innerhalb der UN-Institutionen, die ihrem Kernauftrag kontinuierlich und substanziell nachkommt. Zu erwähnen sind hier die weitere Ausdifferenzierung des Menschenrechtsstandards⁴, die Ausweitung der Länderuntersuchungen und der thematischen Mandate⁵ oder die Garantie der zivilgesellschaftlichen Partizipation an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Rates. Seit 2012 befasst sich der Rat jährlich mit der ungehinderten Zusammenarbeit nichtstaatlicher Akteure mit UN-Einrichtungen und den eingeschränkten, öffentlichen Handlungsräumen der Zivilgesellschaft (*shrinking space*).⁶ Im September 2013 legten Irland, Tunesien und Japan die Resolution 24/31 vor, die dazu aufrief, durch gesetzgeberische und politische Maßnahmen einen sicheren und verlässlichen Raum für Aktivitäten

4 Etwa die Rechte der kleinbäuerlichen Bevölkerung und der Landarbeiter/innen oder menschenrechtliche Richtlinien für international operierende Unternehmen.

5 Im Oktober 2016 bestehen 43 thematische und 14 Ländermandate der dem MRR zugeordneten UN-Sonderverfahren (*Special Procedures*) mit über 80 unabhängigen Expert/innen; zu den Details siehe: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>.

6 Vgl. CIVICUS 2015, International Service for Human Rights 2013.

der Zivilgesellschaft zu schaffen und aufrecht zu erhalten.⁷ Die Resolution 24/24 beauftragte den UN-Generalsekretär, in seinem Sekretariat eine Brennpunktstelle (*Focal Point*) einzurichten. Sie sollte Einschüchterungen von Menschenrechtsaktivist/innen auswerten, veröffentlichen und Gegenmaßnahmen ergreifen, die wegen regierungskritischer Aussagen in der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Vereinten Nationen unter Druck geraten waren.⁸ Die Umsetzung dieses Vorhabens wurde von einer Mehrheit in der UNGA blockiert. Anfang Oktober 2016 berief jedoch der UN-Generalsekretär in eigenem Ermessen einen hochrangigen Mitarbeiter in seinem Geschäftsbereich für diese Aufgabe.⁹

Diese buchstäblichen Errungenschaften sollten allerdings den Blick auf andere Realitäten nicht verstellen. Einer idyllischen Betrachtung der Ratsarbeit entgegen steht allein schon die Zusammensetzung der Mitglieder des Rates. Diese kann sich außerdem aufgrund innenpolitischer Ereignisse oder regionalpolitisch veränderter Machtkonstellationen rasch ändern und die prekäre Balance der letzten Jahre zugunsten eines normativer arbeitenden Rates bei den strittig gebliebenen Themen und Ländern wieder ins Wanken bringen.

Kriterien der Mitgliedschaft

Das Gründungsdokument des MRR, die Resolution der UNGA 60/251 aus dem Jahr 2006, enthält Kriterien zur Mitgliedschaft im Rat. Insbesondere sollen Mitglieder gemäß OP 9 höchste Menschenrechtsstandards einhalten und mit dem Rat uneingeschränkt kooperieren. Wie das im Einzelnen auszusehen hätte, wird nicht weiter ausgeführt. Berücksichtigt werden soll ebenso, welchen Beitrag ein Staat zum Menschenrechtsschutz und zur Umsetzung der Standards beisteuert. Sanktionierbare Wahlkriterien gibt es jedoch nicht. So hat sich bislang kaum ein Staat mit problematischer Menschenrechtspolitik von der Kandidatur abhalten lassen. Ausnahmen be-

7 Resolution 24/31, Civil society space: creating and maintaining, in law and in practice, a safe and enabling environment.

8 Resolution 24/24, Cooperation with the United Nations, its representatives and mechanisms in the field of human rights. Die nationale Menschenrechtskommission der Malediven wurde 2014 beispielsweise für einen kritischen Beitrag zum Allgemeinen Länderprüfverfahren des Rates, *Universal Periodic Review*, wegen Hochverrats vor dem *Supreme Court* des Landes angeklagt. Dieser gab 2015 Richtlinien zur Abfassung von Berichten dieser Kommission an die Vereinten Nationen vor.

9 Assistant Secretary General Andrew Gilmore, mit dem Mandat, Berichte über Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger/innen und zivilgesellschaftliche Akteure wegen der Zusammenarbeit mit UN-Einrichtungen zu sammeln und Gegenmaßnahmen zu ergreifen; vgl. www.frontlinedefenders.org/en/statement-report/un-secretary-general-announces-mandate-combat-reprisals.

stätigen hier die Regel. Der Sudan war in der vorhergehenden Menschenrechtskommission jahrelang vertreten, hatte sich jedoch für eine Mitgliedschaft im Rat nie beworben. Sri Lankas Wiederwahl 2008 scheiterte an einer Gegenkampagne durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Die Kandidaturen von Iran und Belarus fanden aufgrund politischen Drucks durch westliche Staaten keine Mehrheit in der UNGA. Pakistan misslang 2015 seine Wiederwahl, wenngleich hier weniger menschenrechtliche sondern geopolitische Überlegungen ausschlaggebend waren. Umgekehrt berichteten britische Tageszeitungen 2015, dass Großbritannien und Saudi Arabien bei der Wahl 2013 für die Ratsperiode 2014-17 insgeheim eine gegenseitige Unterstützung vereinbart hatten.¹⁰

Angesichts der Wahl Burundis im Oktober 2015 für die Ratsperiode 2016-18 flammte die Diskussion um Wahlkriterien wieder auf. Informell war seit Beginn 2006 der Anspruch formuliert worden, dass die Behandlung eines Landes durch den UN-Sicherheitsrat eine Kandidatur bzw. die Wahl ausschließen sollte. Das war in Bezug auf Burundi offensichtlich nicht einzuhalten. Kaum gewählt, sah sich Burundi im Dezember 2015 als Objekt der 24. Sondertagung des MRR. Es wurde darüber verhandelt, bei der UNGA eine befristete Suspendierung der anstehenden Ratsmitgliedschaft Burundis zu beantragen; vergleichbar zu Libyen unter dem Gaddafi-Regime in den Jahren 2011 und 2012. Gemäß OP 8 der UNGA Resolution 60/251 kann die Mitgliedschaft im Falle grober Menschenrechtsverletzungen durch die Regierung ausgesetzt werden. Diese Sanktionsforderung fand jedoch keine Mehrheit in der afrikanischen Staatengruppe. Dies war insofern ausschlaggebend, als der Afrikanischen Union eine tragende Rolle in dieser Konfliktlösung zukam. Immerhin beauftragte die Resolution S-24/1 das Hochkommissariat für Menschenrechte, eine Untersuchung vor Ort durchzuführen und darüber im März 2016 (31. Ratstagung) mündlich und im September 2016 (33. Tagung) schriftlich zu berichten. Aus dieser Berichtsfolge erwuchs im gleichen September die Resolution 33/24, die eine internationale Untersuchungskommission beschloss, um dem MRR periodisch zu berichten und Empfehlungen zur Überwindung der Krisensituation zu unterbreiten.

Die zu erwartenden Ergebnisse der *Commission of Inquiry* bestärkten die Regierung Burundis wiederum im Entschluss, den Vertrag zum Rom-Statut zu kündigen und die

10 Vgl. *The Guardian* vom 29.09.2015; www.theguardian.com/uk-news/2015/sep/29/uk-and-saudi-arabia-in-secret-deal-over-human-rights-council-place; *The Independent* vom 30.09.2015, www.independent.co.uk/news/uk/uk-and-saudi-arabia-made-secret-deal-to-exchange-votes-for-human-rights-council-seats-leaked-a6673491.html.

Anerkennung der Gerichtsbarkeit durch den Internationalen Strafgerichtshofes zu widerrufen. In den Wandelhallen des *Palais des Nations* in Genf wurde angesichts der Exponierung Burundis grundsätzlich darüber rasoniert, inwieweit die Ratsmitgliedschaft eines menschenrechtlich eher schlecht beleumundeten Staates dessen Regierungsführung durch die Erwartungen zusätzlich dem Scheinwerferlicht der kritischen Öffentlichkeit aussetzt, sodass von einer Kandidatur doch besser abzusehen wäre. Ein (Neben-)Effekt, der mindestens weniger machtvolle Staaten mit Budget-beschränkten Möglichkeiten zur Public Relation-Arbeit berührt.

Die UNGA Resolution 60/251 sieht in OP 8 außerdem vor, dass Kandidaten für den MRR vor der Wahl Absichtserklärungen abgeben, in denen sie Zusagen (*pledges*) über politische Projekte im Fall der Mitgliedschaft in Aussicht stellen. Diese Versprechen sind nicht verbindlich und in der Qualität unterschiedlich. Bislang gibt es darüber hinaus keinen institutionellen Verfahrensschritt, der eine kritische Auswertung dieser Zusagen vorsehen würde. Lediglich das OHCHR fordert die Kandidaten auf, ihre Wahlversprechen spezifisch und überprüfbar auszuformulieren; wenngleich ohne durchschlagende Wirkung. Informell veranstaltet ein Verbund von NGOs und Staaten aus verschiedenen Ländergruppen seit 2011 in New York vor der Wahl ein Treffen, um die Menschenrechtsslage der Kandidaten und ihre Zusagen in einer öffentlichen Diskussion zu bewerten; mit wachsendem Interesse auch der Staaten. Im September 2016 fand ein solches Treffen zum ersten Mal ebenso in Genf statt.¹¹

Seitens zivilgesellschaftlicher Akteure wurde seit Beginn des Rates 2006 über Kriterien einer Ratsmitgliedschaft nachgedacht. Eine grundlegende Forderung ist bis heute, dass es tatsächlich etwas zu wählen gibt. Die Staatengruppen neigen dazu, nur so viele Kandidaten auf den Listen der Regionalgruppen zu präsentieren, wie Mitgliedschaften zu besetzen sind (sogenannte *clean slates*). Besonders ausgeprägt ist diese Neigung bei den Ländergruppen Afrika sowie Asien-Pazifik. Prinzipiell ist es zwar möglich, per Antrag ein Land aus der Liste streichen zu lassen. Das ist so aber noch nicht vorgekommen und auch nicht realistisch. Die Listen werden in geheimer Wahl quasi durchgewinkt. Nur dann, wenn eine Regionalgruppe mehr kandidierende Länder als zu vergebende Plätze auf der Liste stehen hatte, waren Überraschungen möglich. Bei der Kandidatur von Belarus im Jahr 2007 wurde die Regierung von Bosnien-Herzegowina von europäischen Staaten bedrängt, ebenfalls zu kandidieren. So präsentierte die Ländergruppe Osteuropa zwei Kandidaten für einen Sitz, den dann prompt Bosnien-Herzegowina für die Periode 2008-10 gewann.

¹¹ Zu Details siehe: www.ishr.ch/news/majority-states-running-human-rights-council-participate-pledging-event.

Weitere Forderungen der NGOs, ein Land nicht zu wählen oder gar zu suspendieren, beziehen sich darauf, ob eine Regierungsdelegation die Arbeit des Rates zu obstruieren sucht; etwa mittels Anträgen zur Geschäftsordnung (*point of order*) zwecks Verhinderung eines Wortbeitrags oder der Nichtbefassung (*no-action motion*) von Änderungsanträgen, oder der Vorlage eigener schriftlicher Änderungsanträge bei jeweils einzelner Abstimmung, die erkennbar auf ein zermürbendes Abstimmungsprozedere zielen. Zweifelsohne handelt es sich um einen schmalen Grat der Unterscheidung, was Obstruktion oder was Darstellung der eigenen Regierungspolitik darstellt. Es gab jedoch in den bislang 33 MRR-Tagungen immer wieder Momente bei Abstimmungen über Resolutionen, in denen Änderungsvorlagen als „feindlich gesinnt“ qualifiziert und m.E. in ihrer Blockadeabsicht richtig erkannt wurden.

Weitere, normativ gehaltene und verfahrenstechnisch leicht überprüfbare Kriterien, die bei der Auswahl der Ratsmitglieder eine wesentliche Rolle spielen sollten, waren: die gravierende Menschenrechtslage im Land – zu ermessen etwa an etablierten Indizes von Freedom House, Reporter ohne Grenzen oder UNDP – bei gleichzeitiger Verweigerung einer Untersuchung durch Mandatsträger/innen der Sonderverfahren; Drohungen gegen solche Mandatsträger/innen; unbeantwortet gebliebene Anfragen der Expert/innen an die Regierung; umgekehrt: eine uneingeschränkte Untersuchungserlaubnis aller Sonderverfahren; die Ratifizierung der menschenrechtlichen Kernabkommen und die Einhaltung der entsprechenden Berichtspflichten. Die in Genf ansässige NGO *International Service for Human Rights* legte zur Wahl im Oktober 2016 eine 10 Punkte umfassende Liste vor (*Score Card*), die eine abgestufte Einschätzung und Auswahl der Kandidaten erleichtern sollte.¹² Bei stringenter Anwendung des auf formale Kriterien beschränkten Punktekatalogs hätten selbst westliche Länder Mühe, alle 10 Kriterien zufriedenstellend zu erfüllen.

Abstimmungen und Mehrheitsbeschaffung

Die Anzahl an verabschiedeten Resolutionen pro Jahr hat konstant auf 30 bis 36 pro Tagung zugenommen; d.h. bei regulär drei Tagungen auf über 100 pro Jahr. Davon behandeln rund 55-60 Prozent thematische Menschenrechte, nur knapp 10 Prozent sind Ländersituationen gewidmet. Der verbleibende Rest bezieht sich auf die Ergeb-

¹² Es handelt sich um die Einreichung von Absichtserklärungen, die Zusammenarbeit mit dem Rat, die Partizipation zivilgesellschaftlicher Akteure, die Ratifizierung menschenrechtlicher Konventionen und die Kooperation mit den Menschenrechtsvertragsorganen sowie die Stellung nationaler Menschenrechtseinrichtungen; weitere Details s. www.ishr.ch/news/hrc-elections-how-do-candidates-rate.

nisse der *Universal Periodic Review* oder der technischen Zusammenarbeit mit Regierungen. Die größere Zahl hat nicht zuletzt Konsequenzen für die administrative und finanzielle Ausstattung des MRR. Alle Resolutionstexte sind in die offiziellen Sprachen der UNO zu übersetzen, und die vermehrten Aufträge zu konkretem Tun führen ebenfalls zu höheren Kosten. Das Risiko liegt auf der Hand: Bei gleichbleibendem Budget für den Rat würde die Fortführung dieser Tendenz zum Kollabieren des Systems führen. Das Risiko wird seit 2013 thematisiert. Die staatlichen Akteure verweisen jedoch jeweils auf die anderen als Verursacher und unterstellen ihnen teilweise strategische Absicht, um die gesamte Arbeit des Rates zu unterminieren oder unliebsame Themen abzuwickeln. Der Anteil der Abstimmungen, die im Konsens stattfinden, hat merklich abgenommen; von einer Rate von 80 Prozent im Jahr 2007 auf knapp 70 Prozent 2014 (vgl. Gujadhur/Lamarque 2015).

Die Abstimmungen im MRR unterliegen normativen und (geo-) politischen Erwägungen (vgl. etwa Weiss et al. 2014). Kein Staat, keine Staatengruppe ist davon ausgenommen. Nicht umsonst war die frühere Menschenrechtskommission und ist der MRR als politisches Organ konstituiert. Anders als die Menschenrechtsvertragsorgane sucht der Auftrag an den Rat menschenrechtlich-normatives Fachwissen mit diplomatischem Verhandlungsgeschick zwecks Wahrung der menschlichen Würde und friedlichen Streitschlichtung zu verknüpfen. Das Aushandeln der programmatischen Proklamationen in der Praxis endet allerdings oft genug auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Insbesondere für die Rechteinhaber oder Opfer von Menschenrechtsverletzungen bleibt dies unbefriedigend.

So lohnt die Frage, welches Ratsmitglied in der Vergangenheit welche Position zu Themen oder Ländersituationen bezogen hat, um Bündnisse für eine menschenrechtsfreundliche Arbeit im Rat ausloten zu können. Wie sonst in internationalen Beziehungen auch, geht von einzelnen Staaten eine größere Bedeutung aus als von anderen. Insofern stellt die nachfolgende Analyse der Politik und Abstimmung eine kursorische Auswahl dar, die der praktischen Erfahrung mit der Ratsarbeit geschuldet ist. Wie an anderer Stelle angedeutet, sind die politischen Positionen der Länder nicht in Stein gemeißelt. Insbesondere innenpolitische Veränderungen schlagen sich durchaus in veränderter Politik im Rat nieder. In der kurzen Spanne erfolgreicher Proteste in Nordafrika 2011 und 2012 stimmte die libysche Delegation selbstkritisch allen Vorschlägen zur ungeschönten Aufarbeitung der dortigen Menschenrechtslage zu. Das war wiederum anderen Staaten in der Regionalgruppe Afrika nicht geheuer. Soweit wollte die ägyptische Vertretung zwar nicht gehen, aber die vormals harte Konfrontation zu Themen wie Religionsfreiheit, zivilgesellschaftlicher Partizipation, Meinungs-

und Versammlungsfreiheit war kurzzeitig einer verständigen Haltung gewichen. Letzteres hat sich mittlerweile wieder gewandelt.

Aus der Vielzahl empirischer Analysen und Auswertungen zur Positionierung eines Landes sei zum einen die Website *VotesCount* von *Human Rights Watch* herausgegriffen. Abstimmungsergebnisse über die hier vorgestellten Länder hinaus können hier einfach und selbsttätig eingesehen werden.¹³ Die Analysen der dort vorgenommenen Auswertungen gehen bislang auf das Jahr 2012 zurück; sie erlauben also mehr als eine zufallsbedingte Aussage. Mit wenigen Ausnahmen weisen die dort aufgeführten Länder kein durchgehend starres Abstimmungsverhalten auf, sondern changieren bei Ja bzw. Nein mit zwischenzeitlicher Enthaltung.

Konstante Nein-Voten zeigen Kuba, China, die Russische Föderation, Pakistan, Ägypten, Venezuela, Ecuador und Burundi gegenüber Ländermandaten – mit Ausnahme der Resolutionen zu Israel und den besetzten palästinensischen Gebieten. Umgekehrt gehen Resolutionen mit Mandaten zur kritischen Länderüberprüfung (Item 4) überwiegend von den USA und den Staaten der Europäischen Union aus – mit Ausnahme der eigenen Hemisphäre und Israel. Lange Zeit galten Vorlagen aus den Ländergruppen Afrika, Asien und Lateinamerika zu gravierenden Menschenrechtslagen in der eigenen Region als unwahrscheinlich. In der afrikanischen Staatengruppe hat sich dies mit Resolutionen zu Eritrea, Mali oder Burundi deutlich geändert. Botswana, Mauritius und Sierra Leone tragen oder trugen fast alle Länderresolutionen im Rat mit (vgl. Dam/Human Rights Watch 2014). In der Ländergruppe Asien unterstützt mittlerweile Japan als Sponsor die Resolution zu Nordkorea. Nach dem Putsch 2009 in Honduras brachte Mexiko die Resolution 12/14 ein, die u. a. die sofortige Rückkehr des gestürzten Präsidenten Zelaya forderte.

Insgesamt haben sich politische Positionen in der Ratsmitgliedschaft zu Länderresolutionen verschoben. In der Zeit von 2007 bis 2009 führte der Rat insgesamt 11 Sondertagungen durch, in denen rund die Hälfte die Lage in Israel und Palästina zum Thema hatten. Danach, nicht zufällig seit der Mitgliedschaft der USA im September 2009¹⁴, gab es weitere 14 Sondertagungen, von denen mehrere sich unter anderem mit Libyen und Syrien beschäftigten. Das Gros westlicher Länder stimmt regelmäßig mit Nein, allenfalls mit Enthaltungen, wenn die Themen Sicherheitspolitik, Struktur der Weltwirtschaft mit ihren Folgen für Menschenrechte,

13 Vgl. <http://votescount.hrw.org> sowie www.hrw.org/news/2015/03/24/un-rights-council-voting-records-exposed.

14 Damals begann der Tagungszyklus des Rates noch nicht am Anfang des Kalenderjahres sondern im jeweiligen September wie bei der UNGA.

verbindliche Regelungen zu Wirtschaft und Menschenrechte oder heutige Formen des Rassismus' anstehen.

Die Schwellenländer Indien, Brasilien und Südafrika zeigen mit Ausnahme ihrer Zustimmung zu Länderresolution zu Palästina ein unterschiedliches Stimmverhalten. Südafrika und Indien lehnen Länderresolutionen überwiegend ab oder votieren mit Enthaltung selbst in Fällen von Nordkorea oder Syrien. Ausnahmen für beide bildeten die Resolutionen zu Burundi 2015 und 2016 sowie für Indien die Resolutionen zu Sri Lanka in den Jahren 2012 und 2013 und zum Massaker in der syrischen Stadt *El-Houleh* 2012. Indiens Votum zu Sri Lanka war vor allem dem politischen Druck des für die damalige Unionsregierung wichtigen Koalitionspartners aus dem Bundesstaat *Tamil Nadu* geschuldet. Brasilien hingegen hat die Länderresolutionen seit 2010 zunehmend im Sinne der Funktion des Rates entschieden, die Lage vor Ort etwa in Sri Lanka, Belarus, Iran oder Syrien ungeschönt zu analysieren und den Regierungen mit Empfehlungen einen Ausweg zu weisen. Im März 2009 hatte sich die Delegation Brasiliens bei der Erneuerung des Ländermandats zu Nordkorea noch enthalten.¹⁵

Alle drei Schwellenländer treten als Protagonisten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte auf und stimmen den Resolutionen für eine insgesamt gerechtere Weltordnung regelmäßig zu. Brasilien und Südafrika engagieren sich darüber hinaus für die Rechte von Lesben, Schwulen, Gender-Identitäten sowie Frauen- und Kinderrechte. Im Juni 2014 hatte Südafrika noch der Resolution 26/11 zum Schutz der Familie zugestimmt, eingebracht unter anderem von Russland, Ägypten, Bangladesch, China und Katar, die Familie als traditionelle Einheit von Mann, Frau und Kind definierte. Geschützt werden sollte der Resolution zufolge die Familie als gesellschaftliche Institution mit der in Russland schon vollzogenen Konsequenz, dass darüber etwa Frauenrechte ausgehebelt werden. Die Zustimmung der südafrikanischen Delegation führte im Land zu Diskussionen über die eigene Realität vielfältiger Familienkonstellationen und heftiger Kritik bis in Ministerien hinein. Im Jahr darauf legte Südafrika zusammen mit Brasilien und Uruguay einen Änderungsantrag zur gleichen Resolution Russlands vor, der den Entwurfstext um den Hinweis auf die heutige Vielfalt von Familien ergänzen wollte. Der Antrag wurde mit Russlands Antrag auf Nichtbefassung abgebügelt. In der Abstimmung zur Resolution 29/22 befand sich Südafrika mit westlichen und lateinamerikanischen Ländern bei den unterlegenen Gegenstimmen.

Brasilien ist seit 2013 mit Deutschland eine Kooperation zum Thema Recht auf Privatsphäre eingegangen und hat dazu im April 2015 die Einrichtung eines Sonder-

¹⁵ Vgl. Dam/Human Rights Watch 2014b; ebenso das Editorial von Daruwala/Illango 2013.

berichterstatters mitgetragen.¹⁶ Von den drei Schwellenländern zeigt sich Brasilien grundsätzlich offen für die Funktion des Rates, mit internationalen Instrumenten und Mechanismen in Krisensituationen die Lage der Menschenrechte in einem Land systematisch zu überprüfen, kritisch zu begleiten und Empfehlungen an die Regierung auszusprechen. Südafrika und Indien argumentieren eher dagegen, um den Vorrang nationaler Verfahren und die Souveränität des Staates zu betonen.

Resümee

Der kursorische Überblick mag genügen, um die Notwendigkeit zu unterstreichen, die einzelnen Mitgliedsstaaten und ihre politische Ausrichtung im MRR in der Frage der Mehrheitsbeschaffung immer wieder neu zu analysieren und zu bewerten. Die Darstellung mag auch eine Vorstellung davon vermitteln, wieviel Veränderung im nationalen Kontext und wieviel Aufmerksamkeit durch dortige zivilgesellschaftliche Akteure notwendig ist, um zu einer veränderten politischen Positionsbestimmung im Rat zu kommen. Soweit eine solche eintritt und neue Mehrheiten verschafft, besagt dies jedoch leider noch nichts über die anzustrebende Veränderung insbesondere von gravierenden Menschenrechtskrisen vor Ort. Gleichwohl hat der MRR bei aller fortdauernden politischen Abwägung der Mitgliedsstaaten zu Lasten der Rechteinhaber und Opfer Handlungsräume erweitert und Instrumentarien verfeinert. Es gibt zwar nach wie vor keinen Mechanismus, der bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen automatisch in Gang gesetzt wird und eine öffentliche Befassung einfordert. Angesichts der vielen informellen Verfahrensmöglichkeiten scheint dies aber nicht mehr so unmöglich, wie dies noch aus Anlass der Überprüfung (*Review Process*) der Ratsarbeit im Jahr 2011 erschien. Das Beharren auf einer beständigen Erweiterung und Ausdifferenzierung der MRR-Arbeit bedarf vor allem nicht-staatlicher Akteure, und zwar nicht nur durch übliche Verdächtige wie Amnesty International, sondern im Sinne eines nationalen Diskurses in der Zivilgesellschaft. Daran kann nicht nur in Südafrika, sondern auch in Deutschland noch gefeilt werden; aber das ist dann ein anderer Text.

16 Resolution 28/16, Right to Privacy in the Digital Age.

Literatur

- Blanchfield, Luisa 2013: The United Nations Human Rights Council: Issues for Congress, Congressional Research Service; www.fas.org/sgp/crs/row/RL33608.pdf
- CIVICUS 2015: Civil Society Watch Report, World Alliance for Citizen Participation, Johannesburg.
- Dam, Philippe/Human Rights Watch 2014a: Africa and the Global Human Rights Agenda: The African Group at the UN Human Rights Council, Policy Briefing 108; <http://www.saiia.org.za/policy-briefings/599-africa-and-the-global-human-rights-agenda-the-african-group-at-the-un-human-rights-council/file>
- Dam, Philippe/Human Rights Watch 2014b: BdONU: IBSA on country-specific resolutions at the Human Rights Council; www.conectas.org/en/actions/foreign-policy/news/40043-bdonu-ibsa-on-country-specific-resolutions-at-the-human-rights-council.
- Daruwala, Maja/Illango, Iniyana 2013: IBSA: A Voice for Democratic Values from the Global South? Commonwealth Human Rights Initiative, Vol. 20, No. 1; http://www.humanrightsinitiative.org/publications/nl/newsletter_summer_2013/NL_Summer_2013.pdf
- Geiss, Robin 2013: Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen: eine Standortbestimmung nach Abschluss des „Review“-Prozesses“, in: Breuer, Marten et al. (Hrsg.): Der Staat im Recht: Festschrift für Eckart Klein zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot.
- Gujadhur, Subhas/Lamarque, Toby 2015: Ensuring Relevance, Driving Impact: The evolution and future direction of the Human Rights Council's resolution system. Policy Report, Universal Rights Group, www.universal-rights.org/programmes/human-rights-institutions-mechanisms-and-processes/the-growth-effectiveness-and-impact-of-human-rights-council-resolutions
- International Service for Human Rights 2013: Reprisals Handbook, Geneva, www.ishr.ch/sites/default/files/article/files/ishr_reprisals_handbook_web.pdf.
- Karrenstein, Daniela 2011: Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Rathgeber, Theodor 2012: New Prospects for Human Rights? The Human Rights Council Between the Review Process and the Arab Spring, Berlin/Geneva: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Rathgeber, Theodor 2013: Performance and Challenges of the Human Rights Council: An NGOs' View, Berlin/Geneva: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Weiss, Thomas G./Forsythe, David P./Coate, Roger A./Pease, Kelly-Kate 2014: The United Nations and Changing World Politics, Boulder (Col.): Westview Press, 7. Auflage.

BUCHBESPRECHUNGEN

Anne Peters (2014): *Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*, Tübingen, Mohr Siebeck, 535 S., € 104,-



„International law governs relations between independent States.“ Dieser Ausspruch aus dem berühmten Lotus-Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs aus dem Jahre 1927 wird häufig als Ausdruck eines klassischen und staatenzentrierten Völkerrechtsverständnisses angesehen. Mit der Fokussierung auf den Staat als dem einzig originären und umfassenden Völkerrechtssubjekt einher ging die sogenannte ‚Mediatisierung‘ des Einzelnen. Darunter wurde verstanden, dass das Individuum auf der völkerrechtlichen Ebene nicht unmittelbar in Erscheinung trat, sondern nur vermittelt über das Auftreten seines Staates eine Rolle spielen konnte.

Dieses Bild einer von Staaten dominierten Völkerrechtsordnung ist spätes-

tens seit Ende des Zweiten Weltkriegs und der parallelen Herausbildung von Menschenrechten einerseits und völkerrechtlicher Strafverfolgung Einzelner für die Begehung besonders gravierender Kernverbrechen andererseits nur noch teilweise zutreffend. An dieser Stelle setzt die jüngste Monographie der Direktorin des Heidelberger Max Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Anne Peters, ein.

Ziel des Buches ist es, die Rechtsstellung des Individuums über diese beiden Bereiche hinaus zu ordnen und zu systematisieren. Das Werk ist in 17 Kapitel (als §§ bezeichnet) gegliedert. Nach einer kurzen Exposition der Fragestellung der Studie (§ 1) behandelt das Buch zunächst historische sowie grundlegende dogmatische Fragen der Rechtsstellung des Individuums (§§ 2-6). Daran schließen sich Kapitel zu einzelnen Teilbereichen der Völkerrechtsordnung an, die jeweils konkret daraufhin untersucht werden, inwiefern es individuelle Rechte und Pflichten des Einzelnen in ihnen gibt (§§ 7-12). Gegen Ende wendet sich Peters wieder übergeordneten Fragen wie der Rechts-



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

**Geschichte
unterrichten**

Martin Lücke, Felisa Tibbitts,
Else Engel, Lea Fenner (Ed.)

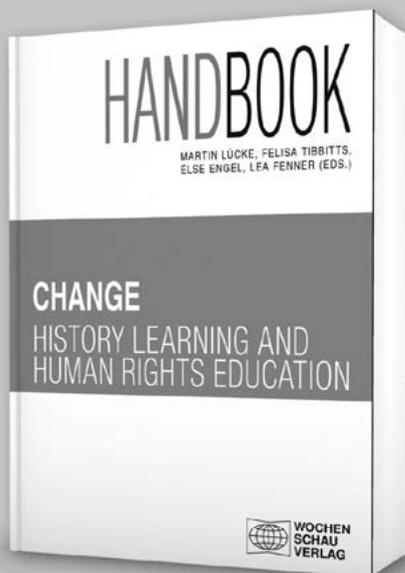
CHANGE – Handbook for History Learning and Human Rights Education

**For Educators in Formal,
Non-Formal and Higher Education**

What opportunities offer combinations of human rights education and history learning for the empowerment of learners and for further development of both educational approaches? And what would such a combination look like in educational practice?

The handbook provides ideas and answers for educators in formal and non-formal education as well as in university level teacher training from theoretical and practice perspectives. The Change approach links exploring change connected to human rights in the past with contributing to change in the present.

ISBN 978-3-7344-0390-3,
192 S., € 19,80



www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](https://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



[@wochenschau-ver](https://twitter.com/wochenschau-ver)

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

grundlage der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums (§ 13), dem Verhältnis von Menschenrechten und anderen Rechten (§ 14), der Durchsetzung (§ 15) und der unmittelbaren Anwendung von Individualrechten und -pflichten (§ 16) zu. Ein Abschnitt zum „subjektiven internationalen Recht“ beschließt die Untersuchung (§ 17).

Peters macht aus ihren normativen Präferenzen kein Geheimnis. Wie immer wieder hervorgehoben wird, ist ihr die Emanzipation des Individuums ein besonderes Anliegen (etwa 385, 484 f.). Dabei greift sie auf Vergleiche zur Geschichte des deutschen öffentlichen Rechts zurück. Wie im Spätkonstitutionalismus des 19. Jahrhunderts das subjektive öffentliche Recht dem Einzelnen gegenüber staatlicher Gewalt einen eigenen Status verschafft habe, gelte es nunmehr, diesen allgemeinen Status auch im Völkerrecht zu begründen (478). Eine weitere Parallele sieht Peters in der Abwesenheit demokratischer Strukturen. Wie im Kaiserreich seien auch in der heutigen Völkerrechtsordnung die Einzelnen von den entscheidenden Schritten der Rechtssetzung abgeschnitten. Ihnen stünde demgegenüber ein zunehmendes Maß an materiellen wie prozessualen Rechten zu, die unmittelbar auf der völkerrechtlichen Ebene verankert seien (438 f.).

Dieses Argument ruht auf einer reichhaltigen empirischen Grundlage. Peters untersucht eine ganze Reihe von völker-

rechtlichen Teilgebieten, um nachzuweisen, dass Rechte und Pflichten des Einzelnen heute auch „jenseits der Menschenrechte“ verankert sind. Die Untersuchung von so diversen Themengebieten wie dem humanitären Völkerrecht (179 ff.), dem Investitionsschutzrecht (257 ff.) oder den Rechtsgebieten des konsularischen und diplomatischen Schutzes (307 ff., 343 ff.) ist dabei stets rechtsdogmatisch fein ausdifferenziert. Zudem lässt sich Peters durch ihr Ziel einer Emanzipation des Individuums hier in aller Regel nicht zu Auslegungsergebnissen treiben, die mit dem heutigen Stand des Völkerrechts nur schwer vereinbar wären. Zugleich lotet sie Spielräume für die Rechtsentwicklung aus und legt ihre diesbezüglichen Präferenzen stets offen (ein instruktives Beispiel auf 193 f. zur Frage des Individualanspruchs auf Entschädigung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts).

Jedes einzelne dieser an der Rechtsdogmatik des geltenden Völkerrechts interessierten Kapitel hätte eine ausgiebige Würdigung verdient. Im Detail mag man hier und dort anderer Meinung sein. So erscheint mir das von Peters im Anschluss an Jacob Katz Cogan postulierte „Prinzip des globalen Regulierungsbedarfs“ als Grund der Verpflichtung Einzelner sehr technokratisch-elitär gedacht (68). Die Rechtsbindung des Individuums aus dem Gesichtspunkt der absoluten Geltung von *ius cogens* heraus über-

zeugt mich nur bedingt, weil eben nicht erklärt wird, wie sich aus der Kategorie zwingenden Völkerrechts eine Rechtsbindung des Einzelnen ergibt (91). Wenn das Recht auf innerstaatliche Abhilfe als Korrelat der ‚local remedies rule‘ (Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs) ausgegeben wird, verfängt jedenfalls das Argument nicht, dies sei zwingend notwendig, weil andernfalls ein Kriterium für die Ausübung diplomatischen Schutzes nicht erfüllt werden könne (427). Wenn der jeweilige Staat keinen Rechtsweg zur Verfügung stellt, wird weder eine staatliche Schutzmaßnahme noch eine Beschwerde an eine menschenrechtliche Instanz unzulässig. Dies sind aber Detailfragen, die den großen Zugewinn an dogmatischer Durchdringung dieser einzelnen Rechtsgebiete in keiner Weise schmälern. Der Leser wird stets auf den Punkt genau über aktuelle Streitstände und Entwicklungslinien informiert. Die Darstellung ist zudem immer auf die Leitfrage nach dem Rechtsstatus des Individuums fokussiert.

Für die rechtsdogmatische Operationalisierung ist für Peters die Unterscheidung zwischen Menschenrechten und ‚einfachen‘ Rechten des Einzelnen auf der völkerrechtlichen Ebene zentral (387 ff.). Diese Unterscheidbarkeit soll auch dazu beitragen, dass der Gedanke der Menschenrechte nicht unter einer ubiquitären Zunahme von einzelnen Menschenrechten und den damit ver-

bundenen Schutzansprüchen unterzugehen droht (Peters nennt als Beispiele für eine drohende Banalisierung postulierte Menschenrechte auf Sport, Familienplanung und „sexual pleasure“, 395 f.). Dementsprechend schlägt sie vor, als völkerrechtlich geschützte Menschenrechte nur solche Rechte anzuerkennen, die dem normalen politischen Prozess ein Stück weit entzogen sind und sich nicht zum Beispiel durch andere Formen der Rechtssetzung außer Kraft setzen ließen. Die „einfachen“ Rechte seien demgegenüber in einem stärkeren Maß der Einschränkung und auch Außerkraftsetzung durch völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen den Staaten zugänglich. Dies impliziert, dass dies für Menschenrechte nicht möglich sein soll. In der Tat scheint bei Peters eine gewisse Sympathie dafür auf, dass völkerrechtlich verbürgte Menschenrechte von den Staaten nicht mehr ohne Weiteres aufgehoben werden dürfen (369 f.).

Argumentativ stützt sie sich auf einen Vergleich mit innerstaatlichen Rechtsordnungen, wo es ebenfalls regelmäßig eine Unterscheidung zwischen verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten und anderen, einfachen Rechten des Einzelnen gebe. Peters gesteht zu, dass diese Unterscheidung zwischen einfachem Recht und Verfassungsrecht auf der völkerrechtlichen Ebene bisher nur rudimentär verwirklicht sei. Gleichwohl habe es einen „Konstitutionalisierungsschub“

gegeben (378). Dementsprechend ist ihr Argument auch Teil eines Fortschrittsnarrativs. Durch das gesamte Buch ziehen sich immer wieder Anleihen beim nationalen – insbesondere beim deutschen und schweizerischen – Verfassungsrecht. Peters steht insofern in einer Traditionslinie mit idealistischen Völkerrechtsdenkern wie Hersch Lauterpacht, der postulierte, dass der moralische Fortschritt im Völkerrecht nur durch eine Annäherung an innerstaatliche Rechtsfiguren und -denkweisen zu erreichen sei (372 ff.).

Bei aller Sympathie für das Ziel dieser Argumentationsstruktur seien hier doch leise Vorbehalte angemeldet. Zum einen ist es dogmatisch im Völkerrecht schwierig, die Abänderbarkeit vertraglich garantierter Menschenrechte in Abrede zu stellen. Peters verweist hier zwar auf in der Rechtsprechung des Inter-Amerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte verankerte Ansätze eines „roll back“-Verbots, muss dieses aber zu einer „roll back“-Erschwerung relativieren (370),

weil es jenseits des engen Kerns an völkerrechtlichen Menschenrechten mit *ius cogens*-Status eben doch möglich ist, Menschenrechtsverträge zu kündigen. Zum anderen ist weiterhin – und gerade im Licht der jüngeren Völkerrechtspraxis – Vorsicht gegenüber einer zu schnellen Annahme eines nicht aufhaltbaren Trends zur Konstitutionalisierung des Völkerrechts angebracht.

Diese Einwände ändern aber nichts an den großen Verdiensten des vorliegenden Werkes. Es markiert bis auf Weiteres den Referenzpunkt für alle Diskussionen um den völkerrechtlichen Status des Individuums. Durch eine für 2016 bei Cambridge University Press veröffentlichten englischsprachige Ausgabe wird es auch die internationale Diskussion in dieser Frage prägen. Jeder an den Individualrechten im Völkerrecht interessierte Leser wird durch die Lektüre des Bandes bereichert werden.

Prof. Dr. Helmut Philipp Aust,
Freie Universität Berlin



Neuer Wissenschaftlicher Verlag
A-1030 Wien, Faradaygasse 6
Telefon: +43 1 796 35 62-24
Telefax: +43 1 796 35 62-25
E-Mail: office@nwv.at
Internet: www.nwv.at

Andreas Thomasser

Staat und Sportverband

Das Vereinsmitglied als Staatsbürger oder Verbandsuntertan

Sportler in Österreich sind üblicherweise Mitglieder eines Vereins, nicht aber eines der neun Landesverbände und ebenso wenig des Sportdachverbandes der jeweiligen Sportart. Vielfach jedoch greifen Sportdachverbände so intensiv in die Rechte von Sportlern ein, als ob sie der Staat samt Gewaltmonopol wären. Sie immunisieren sich gegenüber dem Staat durch das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit und machen Sportler einem „verbandlichen Gewaltverhältnis“ untertan qua „Privatgesetzgebung“, „-gerichtsbarkeit“, „-strafvollzug“ und „-steuerforderung“; deren Staatsbürgerstatus wird nachrangig.

Die geschaffene „Sportrechtsideologie“ ist mit „Zivilgesellschaft“ nicht in Einklang zu bringen, denn Verbandsnormen und -handeln gemahnen an alte Obrigkeitskonstrukte, die durch den rechtsförmigen, demokratischen, Gewalten teilenden und monopolisierenden Staat längst überwunden worden sein sollten. Anhand des österreichischen Sportdachverbandes „Österreichischer Pferdesportverband“ (OEPS) wird ein solches System der Staatsimitation veranschaulicht.

978-3-7083-1041-1, 453 Seiten, broschiert, € 58,80

Bestellungen

T: +43 2236 63535 246, M: gabriela.atlas@medien-logistik.at, www.nwv.at



**Armin von Bogdandy, Ingo Venzke (2014): In wessen Namen?
Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens, Berlin,
Suhrkamp, 383 S., € 18,-**



Am 31. März 2014 hat der Internationale Gerichtshof (IGH) entschieden, dass Japans Walfangaktivitäten nicht mit dem internationalen Recht vereinbar sind. Japan hat daraufhin verlauten lassen, dass es sich trotz Enttäuschung über den Ausgang der Entscheidung an das Urteil des IGH halten wird.

Diese Reaktion ist ein Beispiel für die öffentliche Macht des IGH und unterstützt die These, die Armin von Bogdandy und Ingo Venzke gleich zu Beginn ihrer völkerrechtlichen Studie aufstellen: dass internationale Gerichte heute „Institutionen globalen Regierens“ sind, denn sie „helfen, gemeinsame Ziele der Weltgesellschaft zu verfolgen, Kooperationsprobleme zu überwinden“ (11) und „üben öffentliche Gewalt aus“ (12). Diese These bildet die Grundlage der darauf folgenden exzellenten Abhandlung über internationale Gerichtsbarkeit und ist dabei alles andere als trivial. Denn zu-

nächst scheint es, als seien internationale Gerichte primär dazu da, Streit zwischen zwei Parteien zu entscheiden und beizulegen. Das augenfällige Beispiel ist hier der Internationale Gerichtshof: Streiten sich zwei Staaten, soll der Internationale Gerichtshof nach dem geltenden Recht entscheiden und eine ‚politische‘ Auseinandersetzung verhindern.

Dieses Verständnis, so die Autoren, ist aber unzulänglich, wenn man die Gesamtheit der internationalen Gerichtsbarkeit anschaut. Fällt der Blick zum Beispiel auf den internationalen Strafgerichtshof und die ad-hoc Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda passt die traditionelle Beschreibung der internationalen Gerichtsbarkeit nicht mehr. Die „eindimensionale Fixierung auf Streitbeilegung“ (16) im Kontext internationaler Gerichtsbarkeit, so von Bogdandy und Venzke, überzeuge nicht und enge den Blick auf Phänomene öffentlicher Gewaltausübung zu sehr ein. Internationale Gerichte seien multifunktional: Neben ihrer Streitbeilegungsfunktion stabilisieren sie beispielsweise normative Erwartungen innerhalb der gesamten Rechtsgemeinschaft, indem sie internationales Recht kohärent anwenden. Außerdem sind ihre Entscheidungen rechtserzeugend; als Beispiel dient der immense

Einfluss von früheren Entscheidungen auf zukünftige gerichtliche Verhandlungen. Des Weiteren führen die Autoren die Kontrolle von öffentlicher Gewalt als de-facto Funktion internationaler Gerichte an. Hier ist vor allem die Kontrolle staatlicher Gewalt gemeint, beispielsweise in Form von regionalen Menschenrechtsgerichtshöfen.

Diese Analyse der Funktion internationaler Gerichte impliziert ein mögliches Legitimitätsdefizit. Wenn internationale Gerichte mehr tun als nur Streit beizulegen, wenn sie „regieren“ und öffentliche Macht ausüben, dann muss diese Machtausübung gerechtfertigt werden und die traditionelle, auf dem Konsens der Staaten beruhende Legitimationsstrategie reiche, so von Bogdandy und Venzke, hier nicht mehr aus.

Diese These ist allerdings der Nachfrage ausgesetzt, ob es hier überhaupt ein Legitimitätsproblem gibt. Schließlich verfügen internationale Gerichte weder über eine eigene Polizei noch über andere institutionelle Zwangsmittel, mit denen ihre Entscheidungen durchgesetzt werden könnten. Und wenn ihre Entscheidungen somit bloß den Charakter von Vorschlägen haben, deren Durchsetzung allein vom Kooperationswillen der Adressaten abhängig bleibt, dann, so könnte man argumentieren, sei es schlichtweg nicht notwendig, diese Legitimationstheoretisch zu rechtfertigen. Nach diesem Verständnis „regieren“ in-

ternationale Gerichte nicht – insofern wäre es hinfällig, ein „Recht“ darauf rechtfertigen zu wollen.

Die Autoren zweifeln allerdings die These an, dass eine Ausübung öffentlicher Gewalt nur dann vorliegt, wenn der Wille (notfalls) mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden kann. Aber was heißt es dann, öffentliche Gewalt auszuüben? Von Bogdandy und Venzke bieten folgende, „weite“ Definition an, die öffentliche Gewalt als das „Vermögen (...), andere Akteure in ihrer Freiheit rechtlich oder auch nur tatsächlich einzuschränken oder ihren Freiheitsgebrauch in ähnlicher Weise zu gestalten“ (151), fasst. Das, so die Autoren, tun internationale Gerichte: sie binden Staaten in „Sanktionskontexte“ ein undbürden ihnen bisweilen hohe Reputationskosten bei Nichtbeachtung der Rechtsprechung auf. Es ist zu erwarten, dass sich diese „semantische Macht“ (154) auf lange Sicht auf das Verhalten der Rechtsadressaten auswirkt. Entsprechend der oben genannten Definition „regieren“ internationale Gerichte also doch.

Diese Schlussfolgerung wirft nun die Frage auf, mit welcher Rechtfertigung die internationalen Gerichte das Recht zu regieren haben. Von Bogdandy und Venzke plädieren für ein demokratieorientiertes Grundverständnis, das hier die Rechtfertigungsarbeit leisten soll. Das klingt zunächst radikal kosmopolitisch, ist es aber nicht: Nicht demokratische Beteili-

gung im starken Sinne, sondern politische Inklusion in Form von Transparenz, Dialog und Responsivität ist hier gemeint (203, 210). Abweichende Richtermeinungen sollen beispielsweise im Namen der Transparenz öffentlich gemacht werden, Gremien sollen die Richterwahl bestimmen Gerichtsverfahren sollen in der globalen Öffentlichkeit kritisch diskutiert werden, und Dritte, beispielsweise NGO's, sollen als *amici curiae* in die gerichtlichen Verfahren einbezogen werden.

Im Gegensatz zu den beiden vorherigen Argumentationen – dass Gerichte multifunktional sind und dass sie öffentliche Gewalt ausüben – vermag das abschließende Argument weniger zu überzeugen. Der Demokratiebegriff, den die beiden Autoren skizzieren, ließe sich genauso gut unter dem politikwissenschaftlichen Stichwort „accountability“ zusammenfassen – die globale Öffentlichkeit wird zwar informiert und punktuell diskursiv eingebunden, aber das Entscheidungsmonopol liegt am Ende bei den RichterInnen. Die praktischen Vorschlä-

ge, die die Autoren machen, würden die internationale Gerichtsbarkeit sicherlich transparenter – und möglicherweise gerechter – machen, aber ob sie das Legitimitätsstiftende Moment der politischen Beteiligung ersetzen können, bedarf der weiteren Diskussion. Nichtsdestotrotz, mit der Problematisierung der öffentlichen Gewalt internationaler Gerichte und der Beschreibung der Legitimationsherausforderung leisten Bogdandy und Venzke mit transparenter Argumentation einen grundlegenden Beitrag zu einer wichtigen Debatte, die mitnichten auf die juristische Disziplin beschränkt sein sollte. Die Internationalen Beziehungen, aber gerade auch die Politische Theorie, die sich traditionell mit Fragen zur Legitimität öffentlicher Machtausübung beschäftigt, finden dank der analytischen Klarheit des besprochenen Beitrags in dieser Debatte leicht Anschluss.

Luise Katharina Müller
 Berlin Graduate School for
 Transnational Studies
 Freie Universität Berlin
 l.mueller@fu-berlin.de



*Die neue Zeitschrift für alle, die sich gegen
Menschenfeindlichkeit und für Demokratie
stark machen.*

Mehr zum Konzept erfahren und Gratis-Probeheft anfordern

www.demokratie-gegen-menschenfeindlichkeit.de

Christoph Sebastian Widdau (2016): Cassirers Leibniz und die Begründung der Menschenrechte, Wiesbaden, Springer VS, 142 S., € 39,99



Die Studie von Christoph Sebastian Widdau befasst sich mit der Bedeutung von Ernst Cassirers kulturphilosophisch geprägter Aufnahme der Philosophie von G.W. Leibniz für begründungs- und geltungstheoretische Herausforderungen des modernen Menschenrechtsdenkens. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt in der ideengeschichtlichen Einsicht Cassirers, Leibniz sei „der erste unter den großen europäischen Denkern gewesen, der mit [...] aller Entschiedenheit das Prinzip der unveräußerlichen Grundrechte des Individuums vertreten hat“ (1).

Widdau vermag es, diesen bemerkenswerten „Fingerzeig“ (27) Cassirers zu einer soliden Forschungsgrundlage auszubauen. Er zeigt, dass der Nexus Menschenrechte-Leibniz in Cassirers Werk wiederkehrend und systematisch angelegt ist, und bemängelt, dass die Menschenrechtsforschung keinen der beiden Phi-

losophen berücksichtigt, was vor allem bei Leibniz überraschend sei.

Mit seiner Auseinandersetzung mit den von Cassirer vorgestellten Ideen Leibniz' leistet Widdau einen konsequenten und problemorientierten Beitrag zur Philosophie der Menschenrechte, dem es zuletzt um eine ambitionierte Herausforderung gewichtiger Einwände gegen die Fundiertheit universaler Menschenrechtsgeltung geht.

Der erste Teil der Studie geht auf aktuelle Herausforderungen der Menschenrechtsphilosophie ein. Der zweite Teil nimmt kritisch die bisherige Rezeption Cassirers und Leibniz' und die Gründe ihres „unsicheren Standes“ (8) in der Menschenrechtsphilosophie in den Blick. Im vierten, werkanalytischen, Kapitel befasst sich Widdau pointiert mit Cassirers Leibniz-Interpretation, ehe der letzte Teil die zuvor gewonnen Erkenntnisse gegen aktuelle Probleme der Menschenrechtsphilosophie in Stellung bringt.

Widdau geht es weder um eine exegetische Untersuchung von Leibniz' oder Cassirers Denken noch um die Behandlung der oft pauschal bezweifelten Adäquatheit von Cassirers Philosophiegeschichtsschreibung. Er nimmt stattdessen das Argument und den geltungstheoretischen Anspruch von Cassirers Interpre-

tation ernst und setzt sich streng systematisch mit ihm auseinander. Denn auch wenn Cassirers Leibniz-Aneignung eigenwillig sei und – wie oft behauptet – einem neokantianischen Anachronismus unterliege, so könnte diese ‚Aneignung‘ selbst einen eigenständigen philosophischen Gehalt bergen, der für die Menschenrechtsphilosophie ertragreich ist.

Widdau tritt mit ‚Cassirers Leibniz‘ primär drei Thesen entgegen, die immer wieder zur Ablehnung der Menschenrechtsidee angeführt werden:

1) Die These von der ‚Unnatürlichkeit‘ der Menschenrechte: Kein Recht bestehe und gelte unabhängig von einer politischen Ordnung und könne einer solchen Ordnung daher auch nicht vorausgesetzt werden. 2) Die These von der Abstraktheit des Rechtsträgers der Menschenrechte, dem Individuum: Das in der Menschenrechtsidee gemeinte Individuum sei ein vollständig abstraktes. Als ein solches könne es nicht die konkreten Individualitäten tatsächlicher Menschen repräsentieren und diese Menschen damit auch nicht als faktische Träger universaler Rechte ausweisen. 3) Die These, dass die primär einem westlich-liberalen Gedankenkreis entsprungenen Menschenrechte nicht legitimerweise zur moralischen Bewertung anderer politischer Ordnungen und Kulturen vorgebracht werden können. Denn Menschenrechte brächten keine universale ethische Ordnung zum Ausdruck, in der alle Individuen und

Kulturen umfasst und geschützt sind. Stattdessen seien sie ein abstraktes, einer ‚westlichen Dominanz‘ (18) entspringendes Instrument kultureller Uniformierung.

Widdau gelingt es, alle diese Thesen plausibel herauszufordern, indem er zeigt, dass 1) mit ‚Cassirers Leibniz‘ Menschenrechte als etwas konkreten politischen Ordnungen zwar nicht chronologisch, wohl aber ‚logisch‘ Vorgeordnetes fassbar werden. Menschenrechte sind vorstaatlich, insofern sie in einem transzendentalen Sinne kulturkonstitutiv sind. Das heißt, sie sind etwas, das in menschlichen Handlungen und kulturellen Äußerungen immer schon vorausgesetzt sein muss, damit menschliche Kulturleistungen überhaupt möglich sind. Damit einher geht die wichtige Einsicht, dass diese ‚Präsupponiertheit‘ von Menschenrechten in Cassirers Symboltheorie und Leibniz-Deutung nicht nur sprachlich-diskursiver, sondern allgemein ‚expressiver‘, d. h. auch künstlerischer, technischer oder körperlicher Natur ist.

2) Widdau zeigt ferner, dass das Individuum der Menschenrechte aus der Perspektive von ‚Cassirers Leibniz‘ alles andere als abstrakt ist. Vielmehr setzt die hier gefasste Menschenrechtsidee die ‚unendliche Individualität‘ von Existenzen und den Imperativ der Beförderung und Kultivierung konkreter menschlicher Vielfalt voraus. Als ‚Bedingungen der Möglichkeit‘ von Kultur überhaupt müs-

sen Menschenrechte stets in menschlichen Taten und Werken zum Ausdruck gebracht werden, und die Tatsache dieser ‚Ausübung‘ ist selbst Momentum dieser Bedingungen. Nur menschliche Individualität und ihre stetige, individuelle Ausgestaltung verbürgen damit die Geltung der Menschenrechte.

3) Diese Überlegung bildet auch die Grundlage für Widdaus Kritik an der These, dass Menschenrechte notwendig immer zugleich eine andere Kulturen überformende Idee sind. Anstatt andere Kulturen zu nivellieren, bilden sie als Bedingungen von Kultur überhaupt auch die Voraussetzung kultureller Diversität und bewahren und ‚bewahrheiten‘ sich gerade in dieser Diversität.

Eine Erschließung des menschenrechtsrelevanten Gehalts von Cassirers Philosophie, wie Widdau sie vorlegt, ist in der Cassirer-Forschung bisher einzigartig. Denn Widdau sucht den Kernbestand von Cassirers Nachdenken über unveräußerliche Grundrechte nicht in dessen Verhältnis zu Kant, sondern eben zu Leibniz. Damit gelingt ihm die für die Cassirerforschung wichtige Einsicht, dass Cassirers Ethik und Rechtsdenken nicht formalistisch, sondern prozesshaft und morphologisch, d.h. auf die Vielfalt menschlicher Weisen des Weltverstehens basierend, zu deuten sind.

Vor dem Hintergrund dieser Erträge treten jedoch auch die – gleichwohl selbst gesetzten – Grenzen der Studie ans Licht:

Für die pointierte Durchführung der Untersuchung war es notwendig, auf umfassende Werkexegesen zu verzichten. Nur so konnte es gelingen, ‚Cassirers Leibniz‘ in eigenständiger Systematik freizulegen und Cassirers Interpretation nicht zu sehr in den Schatten seiner ‚Philosophie der Symbolischen Formen‘ zu stellen, wodurch ihre Eigenständigkeit leicht verkennbar würde. Doch dadurch fanden zwei wichtige Züge von ‚Cassirers Leibniz‘ keinen Platz in der Architektur von Widdaus Studie: 1) Cassirers eigentümliche Behandlung von Leibniz in ‚Die Philosophie der Aufklärung‘ und 2) Cassirers explizite Überzeugung, mit seiner eigenen Kulturphilosophie ‚Leibniz‘ Streben nach einer ‚Allgemeinen Charakteristik‘, einer ‚Universalsprache‘, erfüllt zu haben.

Widdau bietet Anknüpfungspunkte für solche Erweiterungen. Doch innerhalb der Studie ist es das Fehlen des zweiten Aspekts, das Widdau an entscheidenden Stellen zwingt, zu einer allzu kantianischen Auslegung von ‚Cassirers Leibniz‘ zurückzukehren und die symbolisch-morphologische bzw. prozess-theoretische Fassung des Individuums und seiner Bedeutungshorizonte nicht in allerletzter Konsequenz auf den Menschenrechtsgedanken zu übertragen.

Doch was hier als Kritik an der Studie vorgetragen wird, ist wohlgemerkt erst durch diese Studie in seiner Relevanz erkennbar geworden. Es steht daher zu



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Neuerscheinung

Wolfgang Benz (Hrsg.)

Vom Alltagskonflikt zur Massengewalt

In zwölf Einzelstudien und einem Problemaufriss stellt dieser Sammelband die sozialen, psychologischen und politischen Zusammenhänge von alltäglichen privaten Konflikten und eskalierender Gewalt dar. Anlass war eine interdisziplinäre Konferenz des Sir Peter Ustinov Instituts in Wien, bei der Historiker, Politik- und Sozialwissenschaftler sowie Psychologen die Wurzeln und Wirkungen von Vorurteilen und Feindbildern als Triebkräfte in Gesellschaft und Politik analysierten.

Die Genese von Ressentiments, die Rolle von Minderheiten, Verlust- und Bedrohungsängste in der Mehrheit, die Eskalation von Feindbildern in öffentlicher Gewalt werden ebenso thematisiert wie Abwehrstrategien gegen „Fremde“ oder „Andere“. Gemeinsames Ziel der Beiträge ist es, Ursachen aktueller Konflikte zu erkennen und Lösungen zu finden.



ISBN 978-3-7344-0417-7
208 S., € 22,80

Mit Beiträgen von

László Andor • Ute Benz • Wolfgang Benz • Daniel Gerson • Joachim Krauß • Rüdiger Lohlker • Clemens Maier-Wolthausen • Manfred Nowak • Klaus Ottomeyer • Anton Pelinka • Oliver Rathkolb • Ruth Wodak

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](https://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



[@wochenschau-ver](https://twitter.com/wochenschau-ver)

Adolf-Damaschke-Str. 10, 65824 Schwalbach/Ts., Tel.: 06196/86065, Fax: 06196/86060, info@wochenschau-verlag.de

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

hoffen, dass das Buch eine breite, anknüpfungswillige Leserschaft findet. Für die Theorie der Menschenrechte ist das Buch neben seiner starken und streng geführten Herausforderung zentraler Einwände gegen die Menschenrechtsidee auch deshalb von großer Bedeutung, weil es (eine gewisse Cassirer und Leibniz Kenntnis vorausgesetzt) die Relevanz ‚aller Formen des Weltverstehens‘ und konkreten Bedeutungshorizonte (z. B. Kunst, Mythos,

Technik) des Individuums für die Begründung und ‚Wirklichkeit‘ der Menschenrechte akzentuiert. In Zeiten einer rapiden ‚Technisierung‘ und Digitalisierung menschlicher Kultur und individueller Erfahrungen könnte sich dies von einem pragmatischen Standpunkt aus als ausgesprochen fruchtbar für die Menschenrechte der Zukunft erweisen.

Tim Karolewicz, Magdalene College in Cambridge, UK

Valentin Beck (2016): Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden, Berlin, Suhrkamp, 350 S., € 17,-



Valentin Beck ist ein gutes und interessantes Buch gelungen. Dies ist bemerkenswert, auch deshalb weil es keinen Mangel an philosophischen Arbeiten zu der von ihm gestellten Frage, was wir Menschen in extremer Armut schulden, gibt. In den letzten Jahren sind Bücher und Aufsätze von Pablo Gilabert, Thomas Pogge, Judith Lichtenberg, Peter Singer und anderen zu dieser Frage erschienen,

die, wie uns auch die Studie von Beck zeigt, zu einer der drängendsten der heutigen Zeit zählt. Noch immer leben Hunderte Millionen Menschen unter Bedingungen, die für einen durchschnittlichen Bewohner der reichen, westlichen Welt – der von Beck als Teil des „Wir“ im Titel seines Buches angesprochen wird – unvorstellbar sind. Und noch immer sterben jährlich Millionen Menschen an ihrer extremen Armut, an Hunger, Krankheiten und fehlendem Schutz. Beck ist somit zweifelsohne zuzustimmen, dass es Aufgabe der Philosophie, insbesondere der politischen Philosophie und der Ethik, ist, Antworten auf die Herausforderungen durch die globale Armut zu formulieren, die auch über den engen Kreis der philosophischen Fachleute hinaus Rele-

vanz beanspruchen können. Schließlich, und das zeigt Beck eindrücklich, tragen wir alle, die das Glück hatten, im richtigen Teil dieser Erde geboren zu sein, Verantwortung für die Lösung dieses Problems.

Die insgesamt zehn Kapitel von Becks Studie decken drei Themenblöcke ab: Zunächst geht es ihm um die Ausformulierung eines Begriffs der Verantwortung und dessen Anwendung auf Fragen der globalen Gerechtigkeit. Gefolgt wird dies von einer Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Zugängen zur Begründung von globaler Verantwortung hinsichtlich extremer Armut. Und schließlich setzt sich Beck mit den Objekten und Subjekten eben dieser Verantwortungszuschreibung auseinander. Ich verorte das normative Kernstück im zweiten und dritten Themenblock, in dem Beck Menschenrechte – genauer bestimmt als basale Menschenrechte – als einen von ihm so genannten begründungspluralistischen Standard der Weltarmutsverantwortung ausweist. Zunächst jedoch einige Bemerkungen zum ersten Themenblock des Buches, der sich allgemeiner mit Verantwortung im globalen Kontext auseinandersetzt und die Grundlage für die spezifische Verantwortung gegenüber Menschen in extremer Armut darstellt.

Nach Beck bezeichnet der Begriff der Verantwortung eine soziale Relation mit acht Dimensionen, weshalb entsprechende Verantwortungszuschreibungen auch

immer hinsichtlich dieser analysiert werden können: (1) welches Subjekt (2) in welchem Kontext (3) gegenüber welchem Adressaten (4) für welches Objekt (5) mit welcher Ausrichtung (6) in Bezug auf welche normativen Standards sowie (7) normativen Gründe der Rechtfertigung (8) mit welcher Zielrichtung verantwortlich gemacht wird. Beck zeigt davon ausgehend nun zweierlei: erstens, dass entgegen der herkömmlichen Alltagsmoral Verantwortung im globalen Kontext und gegenüber Menschen in extremer Armut nicht nur ein schwaches, sondern ein starkes Gewicht einnehmen sollte. Diese Verantwortungsbeziehung ist nicht nur, so Beck, allgemeinemenschlicher Natur, also nicht nur eine humanistische, sondern sie wird durch die Verflechtungen der sozialen Beziehungen, die sich im Kontext der Globalisierung verstärkt haben, geprägt. Man könnte zusammenfassen: weil die Menschen in extremer Armut über vielerlei Beziehungsstränge mit uns, die wir in den reichen Ländern des Westens leben, verbunden sind, stehen wir ihnen gegenüber auch in einer besonderen Verantwortungsbeziehung. Die geübte Leserin wird darin Anleihen an Argumente von Iris Marion Young oder auch Thomas Pogge erkennen. Beck nennt dies eine praxisabhängige Begründung von globaler Verantwortung, die er von einer praxisunabhängigen abgrenzt, wobei Ersteres eine Verantwortung aus Gerechtigkeit, Letzteres eine Verantwor-

tung aus Humanität, begründet. Trotz dieser Unterscheidung sieht Beck die Humanitätsverantwortung nicht als wesentlich schwächer gegenüber der Gerechtigkeitsverantwortung. Beide Zugänge stimmen darin überein, dass wir Menschen in extremer Armut gegenüber weitreichende Verantwortung tragen.

Zweitens befasst sich Beck ausführlich mit dem Objekt einer globalen Verantwortung und stellt hier soziale Institutionen in den Vordergrund. Es sind also nicht so sehr interpersonale Verantwortungsbeziehungen, die im globalen Kontext bedeutsam sind, sondern strukturelle. Soziale Institutionen sind aus drei Gründen bedeutsam: (1) da sie die Hintergrundbedingungen des Handelns sind; (2) da ohne ihre normative Beurteilung auch eine Beurteilung der personalen Verantwortung nicht möglich ist (Interdependenz), was nicht bedeutet, dass personale und strukturelle Verantwortung aufeinander reduziert werden können (Irreduzibilität); und schließlich (3) ermöglichen Institutionen die Gestaltung einer fairen moralischen Arbeitsteilung. Die Bedeutung sozialer Institutionen und Strukturen im globalen Kontext ist augenscheinlich: Internationale und globale Organisationen (wie die WTO, die Weltbank oder die UNO) und Regelungen ermöglichen, lenken und bestimmen auf vielfältige Art und Weise das Handeln von Staaten, Unternehmen, NGOs und Einzelpersonen. Auch die Verantwor-

tungsbeziehung zwischen uns und Menschen in extremer Armut ist von solchen Institutionen und Strukturen bestimmt und sie ist entsprechend nicht nur eine personale, weshalb, wie Beck zum Schluss seines Buches zeigt, individualistischen Formen der Weltarmutsverantwortung wie jene von Peter Singer zu kurz greifen.

Damit komme ich nun zu einer der zentralen normativen Thesen des Buches, dass basale Menschenrechte den begründungsppluralistischen Standard der Weltarmutsverantwortung ausmachen. Begründungsppluralistisch ist der Standard deshalb, weil Beck meint, zeigen zu können, dass unterschiedliche, sich widersprechende Begründungen für Weltarmutsverantwortung darin einig werden können, dass Menschenrechte eben diesen Minimalstandard, der jedenfalls für alle Menschen erfüllt sein muss, abbilden können – wobei sich Beck nur auf jene Ansätze stützt, die einer universellen Moral der Achtung folgen, also die Annahme teilen, dass jeder Mensch als Adressat von moralischer Achtung zu behandeln ist. Beck diskutiert hier zunächst vier unterschiedliche moralische Menschenrechtsbegründungen, nämlich naturrechtliche, anthropologische, utilitaristische und schließlich konstruktivistische Ansätze. Dann wendet er sich Gerechtigkeitskonzeptionen zu, nämlich sowohl prozeduralen als auch distributiven Ansätzen. Und schließlich argumentiert Beck dafür, dass auch unterschiedliche religiöse und



Julijana Ranc

„Eventuell nichtgewollter Antisemitismus“

Zur Kommunikation antijüdischer Ressentiments unter deutschen Durchschnittsbürgern

2016 - 264 Seiten - 29,90 €
ISBN: 978-3-89691-100-1

13 Prozent der deutschen Bevölkerung haben antisemitische „Vorbehalte“, der Anteil der Personenkreise mit latent antisemitischen Einstellungen, die nur gelegentlich hervortreten, liegt bei bis zu 20 Prozent. Als „unbelehrbar“ in Sachen Antisemitismus gelten 3 bis 5 Prozent.

Aber was macht (intersubjektiv kommunizierten) Antisemitismus zu dem, was er ist, und mit welchen Verfahren und Kategorien ist ihm analytisch und definatorisch beizukommen?



Projektgruppe Nationalismuskritik (Hrsg.)

Irrsinn der Normalität

Aspekte der Reartikulation des deutschen Nationalismus

3. Auflage
2016 - 259 Seiten - 24,90 €
ISBN: 978-3-89691-779-9

Die Projektgruppe Nationalismuskritik lenkt den Fokus auf kulturindustrielles Amusement und sportliches Arbeitsethos, aber auch auf eine revisionistische Vergangenheitspolitik, die deutsche Außenpolitik und den Diskurs um die ‚Berliner Republik‘. Die Gesamtperspektive der AutorInnen, u.a. Martin Büsser, Joannah Caborn-Wengler, John Kannankulam und Sonja Witte, gilt einer Kritik des Nationalismus im Allgemeinen, des deutschen im Besonderen.



weltanschauliche Perspektiven den begründungspluralistischen Standard von Menschenrechten als Gegenstand der Weltarmutsverantwortung teilen können. Durch dieses Verfahren, welches an manchen Stellen meiner Meinung nach etwas zu schnell voranschreitet, soll keine Letztbegründung geleistet werden, aber ein ausreichend dichtes Argument vorgebracht werden, warum basale Menschenrechte zur Bewertung sozialer Institutionen herangezogen werden können und diese damit auch angeben, welchen Inhalt unsere Verantwortung gegenüber Menschen in extremer Armut hat.

Zunächst scheint es plausibel anzunehmen, dass sich viele normative Positionen, seien dies moralische, Gerechtigkeitstheoretische, religiöse oder weltanschauliche, darauf einigen können, dass basale Menschenrechte allen zugestanden werden sollen. Dass extreme Armut diese Menschenrechte wiederum verletzt, scheint angesichts der guten Datenlage auch nicht besonders umstritten. Sehr viel dieser Plausibilität ist aber auch der Vagheit dieses Menschenrechtsstandards geschuldet, die Beck nur sporadisch mit Inhalten füllt. So wird zwar betont, dass die Konkretisierung basaler Menschenrechte sowohl kulturübergreifende als auch kultursensible Aspekte einschließt, echter Disput und Dissens innerhalb und zwischen diesen Aspekten wird aber nicht näher thematisiert. Genau darin liegen aber entscheidende Fragen: Was bedeutet

das basale Menschenrecht auf Gesundheit denn nun konkret? Ist Gesundheit ein medizinisch feststellbarer Zustand? So wie ihn die WHO definiert, ist er als Maßstab zur Konkretisierung der Weltarmutsverantwortung jedenfalls unbrauchbar. Schließt das Menschenrecht auf Gesundheit bestimmte Formen der medizinischen Behandlung oder Impfungen ein? Gibt es einen Anspruch auf größtmögliche oder nur auf basale Gesundheit? Beck zitiert hier einige der durchaus dramatischen Zahlen zur Lage der extremen Armut, aber deren Gehalt verbleibt systematisch unklar bzw. er blendet systematische Differenzen zwischen den diskutierten Positionen in Bezug darauf aus. Weiter spricht Beck von lebenswichtigen Medikamenten, die Teil des basalen Standards sein würden. Aber welche sind das? Neueste Onkologiepräparate oder Medikamente für sehr seltene, schwerwiegende und tödliche Krankheiten fallen da wohl auch darunter. Und deren globale Distribution, ja sogar deren Distribution innerhalb der reichen Wohlfahrtsstaaten, ist ob ihrer hohen Kosten und des mitunter marginalen Nutzens durchaus heftig umstritten. Ist hier als basal dasjenige zu verstehen, was viele trifft und billig zu behandeln ist?

Besonders umstritten sind wohl auch einige basale Rechte, die für Beck ebenfalls durch den Menschenrechtsstandard abgedeckt werden. Hier verweist er häufig auf den Begriff der Angemessenheit,

ohne uns zu sagen, was er denn meint. Sein Kind zu schlagen, halten sehr viele (auch einige Philosophen) für angemessen, und das Leben in einem Slum ohne fließendes Wasser im Haus auch. Ohne diese Fragen zu klären, bleibt auch unklar, wie groß bzw. weitreichend unsere globale Verantwortung denn überhaupt ist. Nahrung, mit der man gerade so überleben kann, fehlt sehr viel weniger Menschen als jene, mit der man angemessen leben kann.

Im letzten Themenblock führt Beck schließlich die Frage nach den Objekten und den Subjekten der Weltarmutsverantwortung aus, also nach den relevanten sozialen Institutionen und Strukturen und dem Verhältnis von individueller und kollektiver Verantwortung. Auch in diesen Abschnitten schimmert die Schwierigkeit durch, zwischen allgemeinen Aussagen auf einer abstrakt-philosophischen Ebene und der Notwendigkeit zur Konkretisierung von Verantwortungszuschreibungen die richtige Balance zu finden. Anders als etwa Singer gibt Beck uns keinen Leitfaden an die Hand, wie viel wir für welche Zwecke spenden sollten, um unserer Weltarmutsverantwortung nachzukommen. Er arrangiert darin ähnlich wie Iris Marion Young einige zentrale Aspekte, die wir bei der Verantwortungszuschreibung bedenken sollten. Zum Beispiel, dass derjenige, der mehr Möglichkeiten hat, soziale Strukturen zu verändern, auch eine größere

Verantwortung trägt. Oder dass wir uns nicht auf die Armutsgrenze hinunter spenden müssen. Dennoch bleibt die geneigte Leserin, die Ratschläge für ihr eigenes konkretes Tun gesucht hätte, etwas ratlos darüber zurück, was sie denn eigentlich den Menschen in extremer Armut schuldet.

Teil des Problems dieser Unterbestimmtheit sehe ich darin, dass wir von Beck zu wenig darüber erfahren, welche sozialen Strukturen und Institutionen, bzw. die Praktiken welcher individuellen und kollektiven Akteure die extreme Armut produzieren und aufrechterhalten. Dass es etwas mit unfairen Handelsbeziehungen oder mit den Geschäftspraktiken der internationalen Unternehmen zu tun haben wird, scheint evident, aber eine genauere Analyse der politisch-ökonomischen Prozesse findet man bei Beck nicht. Das wäre auch vielleicht eine Überforderung für ein philosophisches Buch gewesen. Für die Gestaltung der konkreten Praxis, sowohl der individuellen wie auch der kollektiven Verantwortungsträger, werden solche Analysen aber sicherlich nötig sein. Beck steckt den Rahmen ab und liefert auf überwiegend überzeugende Art und Weise das normative Fundament, auf dem solche Fragen dann gestellt und konkret beantwortet werden können. Einerseits wird Becks normative Analyse alleine also nicht ausreichend sein, um entsprechende Verantwortungszuschreibungen, insbesondere im noto-

risch umstrittenen Bereich des Politischen, überzeugend vorzunehmen, sondern erst in Kombination mit empirisch-gesättigten Erkenntnissen aus anderen Disziplinen. Andererseits folgt aus seiner Argumentation, dass wir, und umso mehr jene, die über mehr Macht, Einfluss und Ressourcen verfügen, eine Verantwortung auch dafür tragen, sich eben jene Erkenntnisse anzueignen. Wenn evident ist, und das können wir aus Becks Buch lernen, dass wir eine starke Verantwortung gegenüber Menschen in extremer Armut haben, dann sollten wir uns auch verpflichtet fühlen, dem nachzugehen, worin diese Verantwortung konkret besteht. Daraus lässt sich auch ableiten, dass es eine, wie ich sagen würde, vor allem gesellschaftlich-politische aber auch wissenschaftliche Verantwortung gibt, die ent-

sprechenden Erkenntnisse zu produzieren, also solche Armutforschung zu fördern, zu betreiben und ihre Erkenntnisse bekannt zu machen, die uns sagen kann, wer diejenigen sind, die in extremer Armut leben, welche ihrer Ansprüche auf basale Menschenrechte durch welche sozialen Institutionen und Praktiken verletzt werden, und wie wir ihnen am Besten helfen können, damit ihre basalen Menschenrechte geschützt werden können. Es bleibt also zu wünschen, dass dieses gelungene Buch nicht nur die philosophische Debatte bereichern wird, sondern sowohl in anderen Disziplinen als auch in der Öffentlichkeit und Politik rezipiert wird.

Dr. Gottfried Schweiger,
Zentrum für Ethik und Armutforschung,
Universität Salzburg



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Demokratietheorien

Von der Antike bis zur Gegenwart

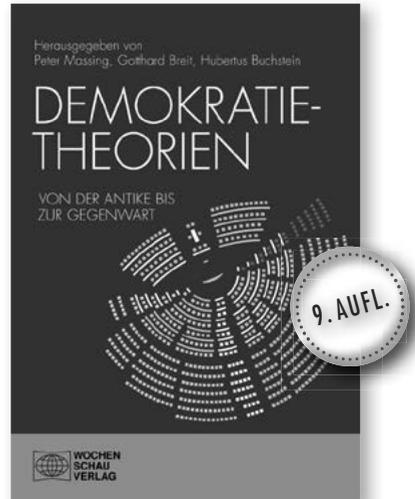
Texte und Interpretationshilfen

Das Standardwerk, das zur 8. Auflage neu aufgelegt, überarbeitet und mit neuen Kommentierungen versehen wurde, ist wieder lieferbar. Die Einführung stellt zentrale Demokratietheorien vor – von den Klassikern bis zur Gegenwart.

Die Autoren ordnen Ausschnitte aus Originaltexten historisch ein, analysieren und kommentieren die Texte hinsichtlich ihres ideengeschichtlichen Hintergrunds und ihrer Bedeutung für die Gegenwart.

Herausgegeben von Peter Massing, Gotthard Breit und Hubertus Buchstein

Standardwerk wieder lieferbar



ISBN 978-3-89974640-2, 365 S., € 19,80

„Ein sehr empfehlenswerter Sammelband, der die vielfältigen Demokratietheorien in typischen Ausschnitten aus Originaltexten und in knappen, aber äußerst informativen Interpretationen vorstellt.“

Forum Politikunterricht

Texte von

Heidrun Abromeit, Aristoteles, Anti-Federalists, Benjamin Barber, Edmund Burke, Cicero, Colin Crouch, Ralf Dahrendorf, Anthony Downs, Ernst Fraenkel, Jürgen Habermas, Alexander Hamilton, Herodot, Thomas Hobbes, John Jay, Immanuel Kant, Abraham Lincoln, Arend Lijphart, John Locke, Niklas Luhmann, Niccolò Machiavelli, James Madison, John Stuart Mill, Giovanni Pico della Mirandola, Charles de Montesquieu, Karl Marx, Marsilius von Padua, Anne Phillips, Platon, John Rawls, Jean-Jacques Rousseau, Giovanni Sartori, Fritz W. Scharpf, Joseph Schumpeter, Baruch de Spinoza, Thukydides, Alexis de Tocqueville, Max Weber

Kommentare von

Gotthard Breit, Hubertus Buchstein, Antonia Geisler, Philipp Harfst, Michael Hein, Dirk Jörke, Bernd Ladwig, Peter Massing, Volker Pesch, Kerstin Pohl, Klaus Roth, Rudolf Speth, Ingo Take

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](https://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



@wochenschau-ver

Adolf-Damaschke-Str. 10, 65824 Schwalbach/Ts., Tel.: 06196/86065, Fax: 06196/86060, info@wochenschau-verlag.de

© Wochenschau Verlag, Schwalbach/Ts.

ABSTRACTS

Michael Krüger: Turnen und Sport zwischen Menschenrecht, Freiheit und Zwang. Ein Essay aus historisch-sportpädagogischer Perspektive

„The practice of sport is a human right“, heißt es in der Olympischen Charta. Der Essay bemüht sich aus historisch-sportpädagogischer Perspektive um Antworten auf zwei Fragen: Erstens, wann und unter welchen Bedingungen konnte dieses Recht eingelöst werden, und zweitens, und welche Umstände standen ihm wann entgegen. Ein Leitmotiv sind dabei Äußerungen des Philosophen Ernst Bloch in seinem Hauptwerk „Das Prinzip Hoffnung“ zu Turnen und Sport. Die „sportliche Übung (ist) eine wünschende, hoffende (...) „Sie will auch mit dem Körper mehr machen, mehr sein können, als ihm an der Wiege gesungen wurde.“

Physical exercises, gymnastics, and sport between human rights, freedom, and constraints. An essay from a historical and pedagogical perspective

“The practice of sport is a human right“, according to the Olympic Charter. This essay attempts to answer two questions from a historical and pedagogical perspective. First, when and under which conditions this right could be realized, and second, which obstacles it has been confronted with. A guiding theme of the paper is a quotation of the German philosopher Ernst Bloch in his work “The principle of hope” concerning gymnastics and sport: “Sporting exercises are wishful and hoping ones (...) They intend to do more with the body, to be more than the body is created by nature.”

Jonas Burgheim: Human Rights and Sport in the International Policy Arena

The article outlines UN policy activities with regard to Human Rights and Sport. Based on a review of international instruments addressing sport and in reference to central elements of sport policy, an analysis of the evolution in the Human Rights and Sport field is provided. In pointing out the existing focus on the economic dimension of sport, the author makes a case in favour of addressing human rights challenges in sport more comprehensively.

Menschenrechte und Sport in der internationalen politischen Arena

Im Artikel werden die UN Policy-Aktivitäten zu Sport und Menschenrechten geschildert. Auf Grundlage einer Darstellung der Politik- und Rechtsinstrumente zu diesem Thema erfolgt die Einordnung in einen größeren Policy-Kontext. Der Autor greift den bestehenden Fokus auf wirtschaftliche Menschenrechts-Aspekte des Sports auf und spricht sich für einen ganzheitlicheren Ansatz aus, um Sport und Menschenrechte adäquat zu adressieren.

Nadine Scharfenort: Gleichberechtigung, Freiheit, Selbstbestimmung? – Partizipation von Frauen im Sport in der arabischen Golfregion

Frauen spielen in der islamisch-arabischen Welt in der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine immer größer und wichtiger werdende Rolle und sind damit an einem tief greifenden Wandel beteiligt. Im privaten sowie im öffentlichen Bereich schaffen sich Frauen immer mehr Freiheiten und fordern ihre Rechte ein, wie z. B. die Möglichkeit sich sportlich zu betätigen. Auch wenn es dem Ausüben von Frauensport in vielen Ländern im islamisch-arabi-

schen Raum noch an gesellschaftlicher Akzeptanz fehlt, wird die Teilnahme am Leistungs- und Breitensport insbesondere in Staaten des Golfkooperationsrats (GKR) aufgrund zahlreicher Initiativen, die die Partizipation von muslimischen Mädchen und Frauen im Breiten- und Leistungssport fördern, zunehmend attraktiver. Der Beitrag setzt sich mit der gesellschaftlichen Rolle der Frau im islamisch-arabischen Raum auseinander, die stark durch soziokulturelle Normen und Werte gesteuert wird. Die Ausübung von Sport als zentraler Faktor für das psychische und physische Wohlergehen des Menschen wird in Zusammenhang mit Menschen- und Frauenrechten gesetzt. Ziel ist es dabei, die aktuelle Situation von Frauen anhand von ausgewählten Beispielen in den GKR-Staaten darzustellen.

Gender Equality, Freedom, Self-Determination? – Participation of Women in Sports in the Arab Gulf Region

Women in the Muslim-Arab world are gradually playing a more important and vital role in politics, economy and society and therefore contribute to profound changes. Today women are seeking more freedom in private and public domains and are increasingly demanding their rights, e.g. the chance of actively participating in sports. Although the level of acceptance of women in sports remains low in most MENA countries, promotional measures and activities in GCC (Gulf Cooperation Council) states are fostering participation in competitive and recreational sports and are attracting an increasing number of Muslim girls and women. The aim of this paper sheds light on women's social position in Muslim-Arab societies which are strongly influenced by socio-cultural norms and values. The article connects practicing sports as a key factor for human physical and mental well-being with human and women's rights. It presents the current situation of women's participation in sports by selected examples of the GCC countries.

Leonie Holthaus: Zur Debatte über die Fußballweltmeisterschaft 2022 und moderne Sklaverei. Zwangsarbeit in Katar und anderen Golf-Kooperationsrats-Staaten

Nach der kontroversen Vergabe der Fußballweltmeisterschaft 2022 an Katar entstand eine transnationale Debatte über Zwangsarbeit und Menschenhandel als strukturelle Bestandteile von Katars Baugewerbe und politischer Ökonomie. Ich greife diese Debatte auf und versuche, die krasse Diskrepanz zwischen Katars formaler Anerkennung der Konventionen gegen Zwangsarbeit und ihrer lokalen Missachtung der Menschenrechtsnormenerkennung zu theoretisieren. In einem ersten Schritt zeige ich, dass die parallele Entwicklung von moderner Staatlichkeit und Regimekonsolidierung von der Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen abhing, und dass dies Überfremdungsängste und teils sogar Rassismus unter Katars StaatsbürgerInnen schürte. Dies erklärt, warum kaum lokaler Protest gegen die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen existiert. Eine wesentliche Voraussetzung für die lokale Adaption und Implementierung von Menschenrechtsnormen ist die Verbindung von transnationalem und lokalem Protest. Sie ist somit in Katar nicht gegeben und unwahrscheinlich. Katars praktiziert weiter das Sponsorensystem, welches eine Hauptbedingung für Zwangsarbeit und Menschenhandel ist.

The debate on the 2022 World Cup and modern slavery. Forced labor in Qatar and other states of the Gulf Cooperation Council

The controversial awarding of the 2022 FIFA World Cup to Qatar raised transnational public debate about forced labor and human trafficking as structural features of Qatar's construction industry and political economy. Seizing the debate, I theorize the gap between Qatar's formal condemnation of forced labor and local support for the continuance of the sponsorship system. I argue that the parallel development of state-building and regime consolidation depended on the exploitation of migrant labor and that it created socio-economic structures that now impede implementation of human and labor rights.

Local actors hardly critique the exploitation of migrant workers. A critical factor for the local adaption and implementation of human rights norms, that is, the alliance of transnational and local protest, is thus absent and unlikely in Qatar. So far, Qatar has continued the sponsorship system which is a major reason for forced labor and human trafficking.

Florian Kiuppis: Sport im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention

Seit März 2009 ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ der Vereinten Nationen, die sogenannte UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland verbindlich gültig. Es handelt sich hierbei um eine Menschenrechtskonvention, bei deren Entstehung die Zivilgesellschaft – und erstmals vor allem Menschen mit Behinderungen selbst, sowie ihre Verbände – in allen Phasen und auf allen Ebenen intensiv beteiligt waren. Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der BRK verpflichtet sich Deutschland neben 166 anderen Staaten, Menschen mit Behinderungen zu einer weitestgehend selbstbestimmten Lebensführung und zur vollen Teilhabe an sämtlichen Lebensbereichen zu verhelfen. Unter Verweis auf das Leitprinzip der Inklusion ist die Implementierung der BRK in den letzten Jahren in erster Linie in Bezug auf Artikel 24 („Bildung“) und im Zusammenhang mit dem Konzept der inklusiven Pädagogik diskutiert worden. Vergleichsweise selten hingegen wurden bisher die Fragen gestellt, welche Implikationen die BRK für den Sport mit sich bringt und wie Inklusion in diesem Kontext denk- und umsetzbar ist. Dieser Artikel behandelt das Thema „Menschenrechte und Sport“ im besonderen Hinblick auf Menschen mit Behinderungen.

Sport in light of the UN-Convention on the Rights of Persons with Disabilities

Since March 2009 the UN-“Convention on the Rights of Persons with Disabilities” (CRPD) is legally binding in Germany. The drafting process of this convention was strongly influenced by civil

society actors, in particular persons with disabilities themselves as well as disability rights organizations. They actively participated on all levels and in all phases of the process. By signing and ratifying the CRPD, Germany and 166 other States committed to making sure that persons with disabilities can both lead their lives independently and participate to the fullest extent in all areas of life. With reference to the guiding principle of inclusion the implementation of the CRPD has focused for the last years especially on the field of education, for which article 24 of the CRPD stipulates that “States Parties shall ensure an inclusive education system at all levels”. However, the implications of the CRPD on sport have thus far rarely been addressed. This article deals with the theme “Human Rights and Sport” with specific reference to persons with disabilities.

Marianne Meier, Jonas Schubert und Jens Kunischeski: Kinderrechte im Sportkontext

Sport kann viel zu einer positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und zu ihrer Entfaltung beitragen, birgt jedoch auch Risiken in sich. Im Sport, durch den Sport oder auch im Umfeld des Sports können sowohl positive als auch negative Auswirkungen in Erscheinung treten. Der Kinderrechtsansatz bietet dafür einen normativen Rahmen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, der weltweite Bezugsrahmen für Kinderrechte, enthält zwar kein Recht auf Sport. Die kinderrechtliche Relevanz des Sports ist dennoch unbestritten. Wie in vielen anderen Lebensbereichen ist es die Zusammenschau verschiedener Bestimmungen aus der Kinderrechtskonvention, die ein rechtbasiertes Verständnis von Sport ermöglicht. Der Kinderrechtsansatz betont den Vorrang des Kindeswohls sowie die Rechte auf Gesundheit, Entfaltung und Entwicklung, auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie auf gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung im Sport. Er ist auf alle sportbezogenen Aktivitäten anwendbar. Der vorliegende Artikel analysiert das Thema Sport aus kinderrechtlicher Sicht und schildert die Erfahrungen

der Kinderrechtsorganisation Terre des Hommes in „Sport for Development“-Projekten sowie bei der Durchführung einer Kampagne zum Thema Kinderrechte bei sportlichen Großveranstaltungen.

Child rights in the context of sport

Sports can contribute to the development and well-being of children and youth, and to the realization of their rights. However, doing sports and participating in sport events can also carry risks for children, even to the extent that their fundamental rights are violated. Even though the UN Convention on the Rights of the Child, the global frame of reference for children's rights, does not contain a specific right to sport, the issue should be considered in its own "right". A child rights approach to sport is strongly linked to the rights to play and recreation, health, development and freedom from violence and is based on the principles of the best interests of the child, the right to be heard and to non-discrimination. This article spells out basic elements of a child rights approach to sport and considers its relevance in the context of sporting activities, sport for development programmes and mega sporting events ("children's rights in, around, and through sports"), based on the experiences of the child rights organization Terre des Hommes.

Dorothee Weitbrecht: Die Fußballweltmeisterschaft 1978 in Argentinien: ein Sündenfall

Fußballweltmeisterschaft 1978: Die seit zwei Jahren in Argentinien regierende Militärjunta lädt die Welt ein, gemeinsam mit ihnen die Fußballweltmeisterschaft zu feiern. Bereits 1977 wird öffentlich, dass die Junta massive Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt, um die politische Opposition auszuschalten. Unter den tausenden Opfern der Diktatur, befinden sich viele Ausländer, unter ihnen auch Deutsche. Es bilden sich internationale Protestinitiativen, die zum Boykott der Spiele aufrufen, aber FIFA und DFB spielen das von der Junta inszenierte Spektakel mit.

The Football World Cup 1978 in Argentina: a fall

The Military Junta has been ruling Argentina for two years when they invited the world to celebrate the Football World Cup in their country in 1978. Already more than a year earlier it became public that the Junta committed severe crimes against humanity to eliminate political opposition. Among the thousands of victims were men and women from many foreign countries, including Germany. International protests arose and initiatives were founded to boycott the World Cup, however FIFA and the German Football Association (DFB) were playing along with the Junta, who used the world cup to blind the international public and to cover up the cruel and ugly reality of their government.

Sebastian Knell: Menschenwürde als normative Autorität und das Verhältnis von Würde und elementaren Rechten. Ein Diskussionsvorschlag zu einem umstrittenen Begriff

Der Artikel entwirft ein normativistisches Modell der Menschenwürde, das eine systematisches Alternative sowohl zu einem an Kant als auch zu einem an Margalit orientierten Würdekonzept bildet. Anstatt Würde metaphysisch als intrinsischen Wert der menschlichen Person oder psychologisch über das Verhältnis der Selbstachtung zu definieren, identifiziert die vorgeschlagene Betrachtungsweise Würde als begrifflichen Aspekt jener Form der intersubjektiven normativen Autorität, über die jemand als Inhaber sozial anerkannter Grundrechte verfügt. Anschließend werden die Konsequenzen erörtert, die sich hieraus für das Problem der Instrumentalisierung, den Umgang mit human marginal cases und die Auslegung von Artikel 1 des Grundgesetzes ergeben.

Human dignity as normative authority, and the connection between dignity and basic rights. A proposal for the discussion of a controverse notion

The paper sketches a normativist model of human dignity offering a systematic alternative both to a Kantian approach and to theories inspired by Margalit. Instead of defining dignity metaphysically as the intrinsic value of the human person or defining it psychologically via an internal rela-

tion of self-respect, the proposed view identifies dignity with a conceptual aspect of the specific form of intersubjective normative authority which individuals possess by virtue of being bearers of socially recognized basic rights. Subsequently consequences are discussed that result from this view with respect to the problem of instrumentalization, the handling of human marginal cases and the interpretation of article 1 of the German Constitution.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Jahrbuch Engagementpolitik

2002 wurde das Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE), auf Empfehlung des 14. Deutschen Bundestages, gegründet. Das Jahrbuch ist ein Forum für die Engagementpolitik. Es berichtet über die Arbeit des Netzwerks weit in alle gesellschaftlichen Bereiche hinein.

Zielgruppe sind die mit Engagementpolitik und Engagementförderung beruflich oder ehrenamtlich befassten Akteure in Wissenschaft, Medien, Verbänden, Stiftungen und Vereinen, Ministerien, kommunalen Fachstellen für Engagementförderung, in Freiwilligenagenturen und -zentren, Selbsthilfekontaktstellen, Seniorenbüros oder Bürgerstiftungen oder in engagementfördernden Unternehmen.



Jahrbuch Engagementpolitik 2017
Engagement für und mit Geflüchteten
ISBN 978-3-7344-0396-5, 208 S., € 22,80
Fortsetzungspreis: € 18,20
E-Book: 978-3-7344-0397-2 € 17,99

Jahrbuch Engagementpolitik 2016
Engagement und Partizipation
ISBN 978-3-7344-0117-6, 208 S., € 22,80
Fortsetzungspreis: € 18,20
E-Book: 978-3-7344-0118-3 € 17,99

Jahrbuch Engagementpolitik 2015
Engagement und Welfare Mix
ISBN 978-3-89974-993-9, 224 S., € 26,80
Fortsetzungspreis: € 21,80

Jahrbuch Engagementpolitik 2014
Engagement- und Demokratiepoltik
ISBN 978-3-89974-912-0, 240 S., € 26,80
Fortsetzungspreis: € 21,80

Jahrbuch Engagementpolitik 2013
Staat und Zivilgesellschaft
ISBN 978-3-89974-844-4, 302 S., € 29,80
Fortsetzungspreis: € 24,00

Bestellen Sie das Jahrbuch Engagementpolitik

zur Fortsetzung

direkt auf:

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](http://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



[@wochenschau-ver](https://twitter.com/wochenschau-ver)

AUTORINNEN UND AUTOREN

Jonas Burgheim, Europa- und Menschenrechtler (LL.B., LL.M.), arbeitet(e) als Policy Officer im *United Nations Office on Sport for Development and Peace* (UNOSDP) sowie gegenwärtig im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Im Rahmen seines Consulting-Projektes Sport Cares/PolitiCares (www.sportcares.org) hat er als unabhängiger Politikberater den Beitrag verfasst.

Ines Geipel war Leistungssportlerin in der DDR. Seit 1996 ist sie Schriftstellerin und Publizistin, seit 2001 lehrt sie als Professorin für Deutsche Verssprache an der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ in Berlin.

Leonie Holthaus studierte Politikwissenschaft in Marburg und Sharjah (Vereinigte Arabische Emirate). Seit 2010 ist sie Mitglied des Exzellenzclusters „Die Formatierung normativer Ordnungen“ und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Darmstadt.

Dr. Florian Kiuppis ist Associate Professor für Inklusive Pädagogik und stellvertretender Direktor des DoktorandInnenprogramms „*Research Centre for Child and Youth Competence Development*“ an der Fakultät für Pädagogik und Sozialstudien, Lillehammer University College (Norwegen).

Sebastian Knell lehrt und forscht am Institut für Wissenschaft und Ethik der Universität Bonn. Zuletzt erschien von ihm beim Suhrkamp Verlag die Monographie „Die Eroberung der Zeit“.

Prof. Dr. Michael Krüger ist seit 1999 Professor für Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportpädagogik und Sportgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster.

Jens Kunischewski ist Lateinamerikareferent in der Programmkoordination von terre des hommes Deutschland und Mitglied des internationalen Kampagnenteams von *Children Win*.

Dr. Marianne Meier ist in der internationalen Kampagne *Children Win* von Terre des Hommes für den Bereich Forschung und *evidence building* zuständig.

Prof. Dr. Dr. h.c. Mark Pieth ist Ordinarius für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Basel sowie Vorsitzender des *Basel Institute on Governance*. Er ist ehemaliger Präsident der *OECD Working Group on Bribery*. Von 2011-2013 war er Vorsitzender der unabhängigen Kommission für Governance bei der FIFA und begleitete die damals in Gang gesetzte Reform.

Dr. Theodor Rathgeber ist freiberuflicher Politikwissenschaftler und unter anderem seit 2003 als Beobachter des „Forum Menschenrechte“ für die UN-Menschenrechtskommission und den UN-Menschenrechtsrat in Genf tätig.

Dr. Nadine Scharfenort ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Geographischen Institut der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und hat zahlreiche Forschungsaufenthalte in die Vereinigten Arabischen Emirate, Katar und Kuwait unternommen.

Jonas Schubert ist Referent für Kinderrechte bei terre des hommes Deutschland und vertritt die Kinderrechtsorganisation im bundesweiten Netzwerk „Forum Menschenrechte“.

Dr. Dorothee Weitbrecht ist Historikerin und Vorstand der „Elisabeth Käsemann Stiftung. Internationaler Dialog für Erinnerung und Demokratie“.

Larissa Wyss, BLaw, hat in ihrer Masterthesis an der Universität Basel das Thema Korruption und Menschenrechte rund um die Vergabe der FIFA-Fussball-Weltmeisterschaft untersucht. Zurzeit unterstützt sie die Ausarbeitung einer einheitlichen Regulierung für Sportverbände durch das *Basel Institute on Governance (Basel Sports Governance Rules)*.



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

K. Peter Fritzsche, Peter G.
Kirchschläger, Thomas Kirchschläger

Grundlagen der Menschenrechtsbildung

Die Autoren untersuchen die normativen, kritischen und transformativen Eckpfeiler der Menschenrechtsbildung. Im Lichte der Leitidee der „Kultur der Menschenrechte“ diskutieren sie neue Gestaltungsmöglichkeiten von Bildungsprozessen. Im Vergleich mit benachbarten Bildungsansätzen werden sowohl Alleinstellungsmerkmale offengelegt als auch solche Gemeinsamkeiten benannt, die eine stärkere Zusammenarbeit nahelegen.

Das Buch unterstützt alle in der Bildung Tätigen dabei, in ihrer Arbeit den Bezug zu den Menschenrechten herzustellen. Es bietet die Grundlage zur lebendigen Ausgestaltung der Menschenrechtsbildung in der täglichen Bildungspraxis.

Menschenrechte



ISBN 978-3-7344-0398-9
232 S., € 25,80

Aus dem Inhalt

Begründen, analysieren, verändern – ein disziplinübergreifender Blick auf die Menschenrechtsbildung • Menschenrechte in ihrer rechtlichen Dimension und die Rolle der Menschenrechtsbildung • Menschenrechtsbildung: Normativität, Universalität und Diversität • Kultur der Menschenrechte – Was wir darunter verstehen, warum wir sie brauchen und wie wir sie durch Bildung (mit)gestalten können • Kinderrechtsbildung • Inklusive Bildung als Beitrag zu einer Kultur der Menschenrechte • Benachbarte Bildungsansätze und ihr Verhältnis zur Menschenrechtsbildung (Politische Bildung, Friedensbildung, Werteerziehung, Holocaust Education u. a.) • Implizite Menschenrechtsbildung: Defizit- oder Ressourcenperspektive • Menschenrechtsbildung im Wandel – Menschenrechtsbildung für den Wandel

www.wochenschau-verlag.de



[www.facebook.com/
wochenschau.verlag](https://www.facebook.com/wochenschau.verlag)



@wochenschau-ver